

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

155 SCHWERPUNKT

STRAFRECHTSKOMMISSION 2024

Europastrafrechtliche Entwicklungen des Jahres 2024

Maßnahmenvollzug neu: Reform der Reform?

Beschlagnahme von Datenträgern und Daten – Allgemeines zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024

Sicherstellung und Verwertung von Handy-Daten – der Neugestaltung einer gesetzlichen Regelung erster Versuch

Warum die Lieferkettenrichtlinie kaum die kriminalstrafrechtliche Verantwortlichkeit ausweitet, wohl aber massiv das Strafverfolgungsrisiko

Herausforderungen der Verteidigung im Konnex mit Lieferketten

Praktische Probleme der Strafverteidigung in der aktuellen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in Strafsachen

204 IM GESPRÄCH

Dr.ⁱⁿ Alix Frank-Thomasser – Marianne-Beth-Preis 2024



Hier geht's zur digitalen Version

www.oerak.at



TWENTY DYNAMISCHE RAUMSTRUKTUREN

Leicht und elegant passt sich TWENTY flexibel Ihren Bedürfnissen an und setzt mit seiner ästhetischen Konstruktion optische Akzente. Vielseitig gestaltbar sorgt es, in der Konfiguration als Sideboard, für genügend Stauraum und bietet gleichzeitig eine einladende Atmosphäre für kreatives Arbeiten.

Büro Ideen Zentrum
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
www.blaha.co.at

ANDERS AUS PRINZIP.

blaha
OFFICE



2025/45

Strafrechtskommission und Handysicherstellung

Am 8. und 9. 11. 2024 fand in den Räumlichkeiten des ÖRAK in Wien die **14. Sitzung der Strafrechtskommission** statt. Diese Kommission wurde vor vielen Jahren im ÖRAK als eine Plattform eingerichtet, um den Gedankenaustausch von Praktikern und Vertretern der Lehre zu ermöglichen und das Verständnis für die Strafrechtspflege insgesamt zu forcieren.

Zu Beginn der Sitzung standen die **europastrafrechtlichen Entwicklungen** und die aktuellen Gesetzesvorhaben mit dem jeweiligen Stand und den Perspektiven im Mittelpunkt. Auch die **Reform des Maßnahmenvollzugs** wurde eingehend und kritisch behandelt.

Einen maßgeblichen Teil der Beratungen nahm die **Sicherstellung und Verwertung von Handydaten** ein. Insgesamt entspann sich eine sehr rege Diskussion über das Gesetzesvorhaben und die zeitlichen Verzögerungen. Wenig später wurde dann auch im Nationalrat das Strafprozessrechtsänderungsgesetz beschlossen, mit dem vor allem auch die Sicherstellung von Datenträgern und die Auswertung der sich darauf befindlichen Daten neu geregelt wird (BGBl I 2024/157). Beendet wurde der erste Tag mit der Darlegung der neuesten **Judikatur des OGH in Strafsachen**.

Am zweiten Tag der Beratungen stand die **strafrechtliche Lieferkettenverantwortlichkeit in Österreich und in Europa** im Mittelpunkt, und letztlich behandelte der Vorsitzende der Kommission, Kollege Dr. **Roland Kier**, **praktische Probleme der Strafverteidigung anhand von Beispielen aus der Judikatur des OGH**.

Insgesamt zeichnete sich die Veranstaltung durch eine hohe Diskussionskultur aus und war geprägt von einer berufs- wie auch länderübergreifenden Darstellung strafprozessrechtlich relevanter Themenbereiche. In der aktuellen Ausgabe werden die als Grundlage und Aufbereitung für die Diskussionen gehaltenen Referate veröffentlicht, um sie allen Kolleginnen und Kollegen und darüber hinaus auch der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In der nicht nur für die Rechtsanwaltschaft bedeutsamen Problematik der Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern geht die Veröffentlichung aus aktuellen Gründen weit darüber hinaus, wofür Frau OStAⁱⁿ Mag.^a **Carmen Prior** als Leiterin der Abteilung IV/3 des BMJ besonders zu danken ist.

Die Neuregelung der Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern ist auf der Grundlage eines

Initiativantrags zwar gerade noch rechtzeitig mit 1. 1. 2025 in Kraft getreten, allerdings besteht hier weiterhin **Handlungsbedarf**, da den Vorgaben des VfGH nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Insbesondere wäre eine klare personelle und organisatorische **Trennung zwischen Aufbereitung und Auswertung der sichergestellten Daten** notwendig gewesen.

Darüber hinaus ist es unbedingt erforderlich, die **rechtsanwaltliche Verschwiegenheit in der Verfassung zu verankern**, gerade auch, wenn es um die Handydatensicherstellung geht.

An dieser Stelle darf ich mich abschließend für die Unterstützung in meiner Tätigkeit im Präsidium des ÖRAK sehr herzlich bedanken. Da ich im Oktober des Vorjahres zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Kärnten gewählt wurde, scheidet ich nach mehr als sieben Jahren aus dem Präsidium des ÖRAK aus. Meinem Nachfolger wünsche ich in der Arbeit zum Wohle der österreichischen Rechtsanwaltschaft alles erdenklich Gute und viel Erfolg.

BERNHARD FINK

Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) und Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Inhalt 03_2025

- 145 Editorial
- 147 Wichtige Informationen
- 149 Recht kurz & bündig
- 153 Europa aktuell
- 238 Inserate
- 240 Indexpzahlen
- 240 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RAⁱⁿ Mag.^a Katharina Bisset, MSc, Mannersdorf/
 Leithagebirge
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
 RA Dr. Bernhard Fink, Klagenfurt
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Priv.-Doz. Mag. Dr. Roland Kier, Wien
 Mag.^a Ursula Koch, ÖRAK
 RAⁱⁿ Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 RA Dr. Christoph Lindinger, Wien
 RA Mag. Phillip Marsch, Wien
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Verena Murschetz, LL.M.
 (UCLA), Innsbruck
 LStAⁱⁿ Mag.^a Carmen Prior, Wien
 StAⁱⁿ DDr.ⁱⁿ Brigitte Rom, Wien
 RA Dr. Felix Ruhmannseder, Wien
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RAⁱⁿ Hon.Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Scheuba, Wien
 RA Assoz. Prof. Dr. Stefan Schumann, Linz
 RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien
 RA Mag. iur. Dr. iur. Felix Karl Vogl, Schruns
 Markus Weiss, MBA, Igls
 Marlen Wohlmuth, ÖRAK

155 SCHWERPUNKT

STRAFRECHTSKOMMISSION 2024

- 156 Europastrafrechtliche Entwicklungen des Jahres 2024
Brigitte Rom
- 159 Maßnahmenvollzug neu: Reform der Reform?
Verena Murschetz
- 166 Beschlagnahme von Datenträgern und Daten –
Allgemeines zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz
2024
Carmen Prior
- 172 Sicherstellung und Verwertung von Handy-Daten –
der Neugestaltung einer gesetzlichen Regelung erster
Versuch
Philip Marsch, Richard Soyer
- 176 Warum die Lieferkettenrichtlinie kaum die kriminal-
strafrechtliche Verantwortlichkeit ausweitet, wohl
aber massiv das Strafverfolgungsrisiko
Stefan Schumann
- 187 Herausforderungen der Verteidigung im Konnex mit
Lieferketten
Felix Ruhmannseder
- 197 Praktische Probleme der Strafverteidigung in der aktu-
ellen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in
Strafsachen
Roland Kier

203 SERVICE

- 204 Im Gespräch



Dr.ⁱⁿ Alix Frank-Thomasser – Marianne-Beth-Preis 2024 Foto: Werner Himmelbauer

- 208 Legal Tech & Digitalisierung
- 211 Strategie & Prozessmanagement
- 213 Termine
- 215 Chronik
- 216 Aus- und Fortbildung
- 222 Rezensionen
- 229 Zeitschriftenübersicht

233 RECHTSPRECHUNG

- 234 Anwaltliche Pflichten im Zivil-
prozess 1
- 234 Anwaltliche Pflichten im Zivil-
prozess 2

Wichtige Informationen

Neue Werbeartikel mit R-Logo im Bestellshop verfügbar

Im Mitgliederbereich der ÖRAK-Website (Services – Werbung und PR – Bestellshop Werbeartikel) stehen Ihnen ab sofort neue Werbeartikel mit dem R-Logo der Rechtsanwaltschaft zur Verfügung. Neben Kugelschreibern, Baumwolltaschen, Mannerschnitten und Regenschirmen finden Sie auch einige neue Werbeartikel in unserem Sortiment. Um zum Bestellshop zu gelangen, scannen Sie bitte den QR-Code oder geben Sie folgende Website ein www.oerak.at/mitglieder/services/werbung-und-pr/bestellshop-werbeartikel/.



MW

Sonderpauschalvergütung – § 16 Abs 4 RAO

Werden Sie in einem Verfahren als Verfahrenshelferin oder Verfahrenshelfer innerhalb eines Jahres an mehr als zehn Verhandlungstagen oder insgesamt zu mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig, haben Sie für die darüberhinausgehenden Leistungen einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Für die ersten zehn Verhandlungstage oder 50 Verhandlungsstunden erfolgt die Vergütung im Rahmen der ordentlichen Pauschalvergütung.

Anträge auf Sonderpauschalvergütung für Leistungen, die im Jahr 2024 erbracht wurden, sind – bei sonstigem Ausschluss! – **spätestens bis zum 31. März 2025** bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einzubringen.

Bitte beachten Sie, dass Anträge auch dann zu stellen sind, wenn das jeweilige Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

UK

Geldwäscheprävention

Sektorrisikoanalyse der Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte haben unter Beachtung auf ihre konkrete Geschäftstätigkeit sowie auf Art und Größe ihrer Kanzlei und unter Berücksichtigung bestimmter Risikofaktoren eine individuelle Analyse und Bewertung des Risikos ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit vorzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob und inwieweit, ausgehend von der Struktur der Kanzlei, die den Klientinnen und Klienten angebotenen Leistungen, Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte bzw. Kanzleipersonal zu Zwecken der Geldwäsche missbraucht werden können. Dabei sind die Risikoanalyse auf Unionsebene, die Nationale Risikoanalyse

Österreichs und die jeweilige Sektorrisikoanalyse zu beachten. Die vorgenommene Bewertung und deren Ergebnisse sind schriftlich aufzuzeichnen und regelmäßig zu aktualisieren bzw. auf ihre Aktualität zu prüfen.

Im Mitgliederbereich der ÖRAK-Website (Menüpunkt „Informationen/Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“) finden Sie die aktuelle Sektorrisikoanalyse der Rechtsanwaltschaft (Stand 20. 12. 2024).

Leitfaden zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Im Mitgliederbereich der ÖRAK-Website (Menüpunkt „Informationen/Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“) finden Sie ebenso den aktuellen Leitfaden zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Anwaltskanzleien (Stand November 2024). Mit der Änderung durch das BRÄG 2024 wurde die Empfehlung 1 der „FATF-Recommendations“ zur Implementierung von Strategien, Verfahren und Kontrollen für die Ermittlung, Bewertung, Überwachung, Steuerung und Minderung der Risiken der Proliferationsfinanzierung umgesetzt und die entsprechenden Anforderungen klargestellt. § 8a Abs 9 und 10 sowie § 9 Abs 5 und 8 RAO sind mit 1. 1. 2025 in Kraft getreten. Im Leitfaden wurde daher das Kapitel Proliferationsfinanzierung (3.8. sowie 5.2.15.) ergänzt. Des Weiteren wurde eine Muster-Checkliste zu Proliferationsfinanzierung und sonstigen Sanktionen als Anlage 4 eingefügt.

goAML, Phänomene, Trends und Muster

Verdachtsmeldungen **müssen** im Wege der **Applikation goAML** (<https://www.usp.gv.at/goaml>) erstattet werden.

Achtung: Verdachtsmeldungen, die ohne vorherige Zustimmung der Geldwäschemeldestelle über andere Kommunikationskanäle wie zB E-Mail erstattet werden, gelten als **nicht eingebracht**.

Schon bisher wurden wichtige Informationen der Geldwäschestelle über goAML direkt an Verpflichtete übermittelt. Dies betrifft nicht nur Nachrichten hinsichtlich erstatteter Verdachtsmeldungen und deren Ergebnis, sondern auch **Informationen und Hinweise über Phänomene, Trends und Muster**.

AD

Zugriff auf ÖRAK-Mitgliederbereich für Emeriti ab 65

Der Mitgliederbereich von www.oerak.at steht auch emeritierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ab dem 65. Lebensjahr zur Verfügung. Der Login erfolgt direkt mit dem bisherigen R-Code sowie Passwort und beinhaltet die schon bekannten Bereiche wie Versorgungseinrichtung, Services sowie weitreichende Informationen zu rechtlichen Themen. Außerdem ist der Empfang des Newsletters des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (Infom@il) möglich. Hierfür ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich, welche ebenfalls im Mitgliederbereich durchgeführt werden kann.

MARLEN WOHLMUTH (MW)
ÖRAK

MAG. URSULA KOCH (UK)
ÖRAK, Generalsekretär-Stellvertreterin

ALEXANDER DITTENBERGER (AD)
ÖRAK, Leiter Juristischer Dienst

Wichtige Informationen

Wir bitten jedoch um Verständnis, dass gewisse Menüpunkte, wie zB das Testaments- bzw Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte, Services extern (zB Wirtschafts-Compass, KSV1870), der Rechtsanwaltsliche Bereitschaftsdienst etc, nicht zur Verfügung stehen. Diese sind nur der aktiven Rechtsanwaltschaft zugänglich.

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Zugang haben, steht Ihnen das Team des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages gerne zur Verfügung.

MW

Beschluss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

Vom Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer wird gem § 70 Abs 1 DSt angezeigt, dass über Dr. *Roman Schiessler*, Rechtsanwalt in 8077 Gössendorf, Hauptstraße 82, mit Urteil des OGH vom 28. 11. 2024 zu 20 Ds 13/23a (D 37/21, D 64/21, D 66/21, D 44/21, D 65/22 und D 90/22) die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer von zwei Monaten zu vollstrecken ist.

Die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft wird ab dem 20. 1. 2025 für die Dauer von zwei Monaten vollstreckt. Soweit Herr Dr. *Roman Schiessler* bis dahin durchgehend als Rechtsanwalt eingetragen bleibt, endet die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft daher am 19. 3. 2025.

Zum Kammerkommissär wurde RA Dr. *Ralph Forcher*, 8010 Graz, Neutorgasse 51, bestellt.

Beschluss

Rechtsanwalt Mag. *Roland Schöndorfer*, Rathausplatz 13 Top 7, 3100 St. Pölten, hat die ihm zukommenden Aufgaben als Kammerkommissär gemäß § 34a (2) RAO erfüllt und wird über Antrag vom 13. 12. 2024 von seiner Funktion als bestellter Kammerkommissär für Mag. *Michael Steininger*, ehemals Rechtsanwalt in Rathausplatz 13, 3100 St. Pölten, gemäß § 34a (7) RAO enthoben.



50 Jahre Arbeitsverfassungsgesetz!

Die Linzer Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des ArbVG:

- 17 Beiträge von 19 Autor:innen aus Wissenschaft und Praxis
- Praxisnah und zukunftsorientiert
- Von der Entwicklung des ArbVG über die Gegenwart bis in die Zukunft

Bremm/Kammler/Resch (Hrsg)
Linzer Festschrift 50 Jahre ArbVG

2024. X, 200 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-26032-3

66,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

§ 82 GmbHG

2025/46

Zur Einlagenrückgewähr

1. Der Rückersatzanspruch gemäß § 83 GmbHG richtet sich in erster Linie an die in § 83 Abs 1 GmbHG genannten „Gesellschafter“.
2. Passivlegitimiert können ehemalige Gesellschafter – sofern die Leistung im Hinblick auf die ehemalige Gesellschafterstellung erbracht wird – sein. Darüber hinaus können auch unechte Dritte oder „wahre Gesellschafter“, also Treugeber oder mittelbare Gesellschafter, passivlegitimiert sein.
3. Bei Kollusion oder grober Fahrlässigkeit nach § 83 Abs 1 GmbHG kann auch eine Rückgabepflicht für echte Dritte bestehen.
4. Die Frage der gleichzeitigen Inanspruchnahme von unmittelbarem und mittelbarem Gesellschafter für „dieselbe“ Leistung mittels Solidarhaftung war bislang noch nicht Gegenstand einer Entscheidung des OGH. Im Bezug auf den vorliegenden Fall, in dem der unmittelbare Gesellschafter alleiniger Anteilseigner der zwischengeschalteten erstbeklagten GmbHG und überdies auch deren Geschäftsführer ist, vertritt der erkennende Senat die Auffassung, dass in einem solchen Fall eine Solidarhaftung von unmittelbarem und mittelbarem Gesellschafter zu bejahen ist.
5. Die Leistung an ihn erfolgte hier causa societatis seiner Beteiligung an der Erstbeklagten.
6. Die Zuwendung erfolgte aufgrund der bestehenden Verbindung zwischen der Erstbeklagten und der Klägerin, die andernfalls nicht stattgefunden hätte.
7. Die Zuwendung an den mittelbaren Gesellschafter stellt lediglich deshalb eine verbotene Einlagenrückgewähr dar, weil sie der Leistung an einen unmittelbaren Gesellschafter gleichgehalten wird. Dies begründet auch die Rückersatzpflicht der Klägerin nach § 83 GmbHG. Der Erstbeklagte muss sohin in die Rückersatzpflicht des § 83 GmbHG miteinbezogen werden.
8. Obgleich lediglich der unmittelbare Gesellschafter einen Vorteil erlangte, ist zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Konstellation der Gedanke einer wirtschaftlichen Einheit naheliegt.
9. Gemäß dem Grundprinzip der §§ 82f GmbHG kann sich die GmbH bei Vorliegen einer verbotenen Einlagenrückgewähr an ihre Gesellschafter wenden.
10. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb sich die Klägerin auf den Zweitbeklagten als einzigen Haftungsfonds verweisen lassen müsste, zumal bei Durchgriff auf den Zweitbeklagten das Kapitalerhaltungsgebot auf Ebene der leistenden Gesellschaft lediglich bei tatsächlicher Anspruchsberichtigung erfüllt wäre.
11. Sollte dieser nicht liquid oder für eine Exekution nicht greifbar sein, würde dies zu Lasten der leistenden Gesellschaft gehen, deren Vermögen aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verflechtung mit der Erstbeklagten geschmälert wurde.

12. Folglich ist die solidarische Haftung der Erstbeklagten mit dem Zweitbeklagten für die verbotene Einlagenrückgewähr zu bejahen.

OGH 6. 11. 2024, 6 Ob 98/24 s JusGuide 2024/51/22209.us

§ 79 GmbHG

2025/47

Zur Teilung von GmbH-Anteilen

1. Die Teilung eines Geschäftsanteils ist gemäß § 79 Abs 1 GmbHG – abgesehen vom Fall der Vererbung – nur zulässig, wenn im Gesellschaftsvertrag die Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteils verankert ist.
 2. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die Zustimmung der Gesellschaft zur Abtretung von Teilen oder zur Abtretung an Personen, die der Gesellschaft nicht bereits als Gesellschafter angehören, vorbehalten werden kann.
 3. Gemäß § 79 Abs 3 GmbHG bedarf die Zustimmung der Schriftlichkeit und muss den Erwerber und den Betrag der Stammeinlage, der vom Erwerber übernommen wird, bezeichnen.
 4. Sofern keine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag vorhanden ist, sind Geschäftsanteile unter Lebenden nicht teilbar.
 5. Eine trotzdem vorgenommene Teilung und Übertragung des Geschäftsanteils ist im Regelfall unwirksam.
 6. Gemäß § 79 Abs 1 GmbHG können die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag eine Teilabtretung von Geschäftsanteilen unter Lebenden vereinbaren. Es besteht zudem die Möglichkeit eine Teilung gesellschaftsvertraglich von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig zu machen oder ausdrückliche Unteilbarkeit zu vereinbaren.
 7. Ratio legis ist, die Geschäftsanteile zu immobilisieren, da die Teilbarkeit zu einer Erleichterung des Verkehrs mit Geschäftsanteilen führt.
 8. In Bezug auf § 79 GmbHG hat der OGH festgestellt, dass die darin getroffenen Regelungen nicht zu einem Selbstzweck werden dürfen. Stattdessen dienen sie dazu, die Verhältnisse der involvierten Parteien in einer angemessenen und nachvollziehbaren Weise zu regeln, wobei der im Vertrag zum Ausdruck gebrachte Wille berücksichtigt wird.
 9. Die zentrale Funktion des § 79 Abs 1 GmbHG besteht in der Wahrung der Interessen der Gesellschafter.
 10. Sofern alle Gesellschafter einer bestimmten Teilabtretung eines Geschäftsanteils zustimmen oder daran mitwirken, hat das Fehlen einer entsprechenden gesellschaftsvertraglichen Bestimmung nicht die Unwirksamkeit der Teilabtretung zur Folge.
 11. Diese Vorgehensweise würde dem mit der Regelung verfolgten Zweck nicht gerecht werden und wäre demnach als überschießend zu bezeichnen.
 12. In einem solchen Fall ist die Zustimmung der Gesellschaft nicht notwendig.
- OGH 6. 11. 2024, 6 Ob 224/23 v JusGuide 2024/51/22208.

us

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

§ 4 MarkSchG

2025/48

Zur Unterscheidungskraft einer Marke

1. Nach ständiger Rechtsprechung des OGH ist eine Marke (originär) unterscheidungskräftig, wenn sie unmittelbar als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der betreffenden Waren oder Dienstleistungen wahrgenommen werden kann, sodass die ausschlaggebenden Verkehrskreise die Waren oder Dienstleistungen des Inhabers der Marke von denen mit anderer betrieblicher Herkunft ohne Verwechslungsgefahr unterscheiden können.
2. Angaben sind beschreibend iSd § 4 Abs 1 Z 4 MarkSchG, wenn der im Wort enthaltene Hinweis auf die Herstellung, Beschaffenheit oder Bestimmung der Ware innerhalb der beteiligten Verkehrskreise allgemein und ohne besondere Denkarbeit erfasst werden kann.
3. Eine beschreibende Angabe liegt bei bloßen Andeutungen einer bestimmten Beschaffenheit des Gegenstands hingegen nicht vor.
4. Die Gründe nach § 4 Abs 1 Z 1 bis 5 MarkSchG sind nach ständiger Rechtsprechung gesondert schwer zu prüfen. Einer beschreibenden Angabe nach Z 4 fehlt aber auch die Unterscheidungskraft nach Z 3.
5. Dies bedeutet nicht, dass jeder nicht beschreibenden Marke bereits eine Unterscheidungskraft zukommt. Es ist auf den Gesamteindruck für die beteiligten Verkehrskreise abzustellen. Dazu gehören vor allem potenzielle Erwerber der betreffenden Ware.
6. Für die Beurteilung des Gesamteindrucks bei einem aus Wort und Bild zusammengesetzten Zeichen ist in aller Regel der Wortbestandteil maßgebend, da sich der Geschäftsverkehr meist am prägenden Kennwort orientiert. Schutzunfähige oder schwache Teile tragen (wenn überhaupt) nur wenig zum Gesamteindruck bei.
7. Die Unterscheidungskraft von Wortverbindungen ist davon abhängig, ob sie im üblichen Sprachgebrauch als üblicher Ausdruck zur Bezeichnung der Ware oder des Unternehmens oder zur Beschreibung ihrer wesentlichen Merkmale aufgefasst werden können.
8. Die Kombination von Ausdrücken, die im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet werden, wird dann nicht als bloß beschreibende Verbindung betrachtet, wenn diese ungewöhnliche Wortverbindung aufgrund ihrer Struktur kein bekannter Ausdruck der verwendeten Sprache ist, um die Ware oder das Unternehmen zu bezeichnen.
9. Die Schutzzähigkeit von neu geschaffenen Wortkombinationen ist somit davon abhängig, ob die beteiligten Verkehrskreise ihren Begriffsinhalt zwanglos und ohne komplizierte Schlussfolgerungen erschließen können und diese als beschreibenden Hinweis auf die Art der Tätigkeit des betreffenden Unternehmens verstehen.
10. Die Schutzzähigkeit neuer Wortkombinationen ist demnach davon abhängig, inwiefern die beteiligten Verkehrskreise ihren Begriffsinhalt mühelos und ohne komplexe

Schlussfolgerungen erschließen können und dass sie diese als beschreibenden Hinweis auf die Art der Tätigkeit des betreffenden Unternehmens verstehen.

OGH 22. 10. 2024, 4 Ob 148/24d JusGuide 2024/50/22192. us

§§ 1 und 4 MarkSchG

2025/49

Zu Formmarken

1. Gemäß § 1 Abs 1 MarkSchG kann eine Marke auch in Form einer Ware bestehen, wobei es sich in diesem Fall um eine sogenannte Formmarke handelt.
2. Gemäß § 4 Abs 1 Z 6 MarkSchG sind dreidimensionale Zeichen von der Registrierung ausgeschlossen. Dies stellt ein Eintragungshindernis dar, welches auch durch den Erwerb von Verkehrsgeltung nicht überwindbar ist. Dieses Eintragungshindernis findet Anwendung, wenn das betreffende Zeichen ausschließlich aus der Form besteht, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist, oder aus der Form der Ware, die zur Erzeugung einer technischen Wirkung erforderlich ist, oder aus der Form, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht.
3. Darüber hinaus unterliegt ein dreidimensionales Zeichen den allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen. Es muss insbesondere unterscheidungskräftig sein, also von den angesprochenen Verkehrskreisen als Herkunftshinweis verstanden werden.
4. Die Unterscheidungskraft ist nicht gegeben, wenn die mit der Marke identische oder ihr ähnliche Form derart in einer Gesamtgestaltung untergeht oder mit ihr verschmilzt, dass sie vom Verkehr nicht mehr als gedanklich isolierbares Zeichen wahrgenommen wird.
5. Es wird angenommen, dass Durchschnittsverbraucher in der Regel aus der Form der Waren oder ihrer Verpackung nicht auf die Herkunft der Waren schließen, wenn diese keine grafischen oder Wortelemente aufweisen.
6. Für die Unterscheidungskraft ist demnach die von den Verbrauchern erwartete Form ausschlaggebend.
7. Die Unterscheidungskraft wird bei Varianten üblicher Formen der jeweiligen Warengattung fehlen, da ein bloßes Abweichen der Produktgestaltung von der Norm und Branchenüblichkeit nicht genügt. Die Abweichung muss erheblich sein.
8. Der spezifische Verwendungszweck des gegenständlichen Medizinprodukts, welches kontinuierlich am Körper zu tragen ist, erfordert eine kleine und flache Form ohne Ecken, Kanten oder Zacken.
9. Die „On-Body-Unit“ – welcher der konstanten Blutzuckerüberwachung des Trägers dient – soll die Bewegungsfreiheit des Trägers möglichst wenig einschränken, ausreichend Klebefläche zur Befestigung auf der Haut bieten, sich beim Kleidungswechsel nicht verfangen und weder den Träger noch andere Personen bei Körperkontakt durch scharfkantige oder spitze Stellen verletzen.

10. Die Erfüllung dieser Anforderungen erfordert eine flache und rundliche Form, die von den beteiligten Verkehrskreisen nicht als Hinweis auf eine betriebliche Herkunft aufgefasst wird. Die einfachste Form, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, ist der von der Klägerin gewählte Diskus, ein flacher Zylinder mit kreisförmiger Grundfläche.

11. Eine grundlegende geometrische Figur (im gegenständlichen Fall eine Scheibe) kann nicht als Formmarke monopolisiert werden. Außerdem ist die Farbe weiß für Medizinprodukte besonders gebräuchlich.

OGH 22. 10. 2024, 4 Ob 100/24w JusGuide 2024/51/22207. **us**

§ 63 Abs 2 StPO (§ 89d Abs 2 GOG; § 84 Abs 1 Z 3 und 5 StPO)

2025/50

Fristauslösung bei Zustellung im ERV

Fristauslösendes Ereignis und Beginn des Fristenlaufs sind auseinanderzuhalten. Eine nach dem Eintritt des fristauslösenden Ereignisses eingebrachte Bekanntgabe der Vollmichtsauflösung kann die Wirksamkeit der Zustellung mit dem darauf folgenden Werktag – und somit den Beginn des Fristenlaufs – nicht konterkarieren. § 89d Abs 2 GOG bezweckt jedenfalls nicht, Parteien (oder deren Vertretern) die Möglichkeit zu bieten, den Beginn des Fristenlaufs durch nach dem (eigentlichen) Zustellvorgang herbeigeführte Umstände zu verhindern.

OGH 23. 4. 2024, 11 Os 9/24 v (LG Steyr 17 Hv 126/22m) EvBl 2024/294. **MA**

§ 152 Abs 1 StPO (§ 281 Abs 1 Z 2 StPO)

2025/51

Umgehung von Vernehmung

Ob Befragungen infolge Umgehung eines Förmlich-ins-Bild-Setzens iSd § 152 Abs 1 StPO nichtig sind, ist dadurch, dass keine gem § 96 StPO protokollierte BeschVernehmung (§ 164 StPO), sondern bloß AV (§ 95 StPO) über seine Angaben vorliegen, noch nicht beantwortet. Eine Nichtigkeit begründende Umgehung von Bestimmungen über die BeschVernehmung läge vielmehr nur vor, wenn der als Besch (§ 48 Abs 1 Z 2 StPO) in Betracht kommende Befragte über seine Stellung im Verfahren und die damit verbundenen Rechte im Unklaren gelassen worden wäre.

OGH 18. 6. 2024, 11 Os 54/24m (LG Korneuburg 314 Hv 11/24 v) EvBl 2024/295. **MA**

§ 281 Abs 1 Z 1 StPO (§ 261 Abs 1 Z 6 StPO; Art 83 Abs 2 B-VG)

2025/52

Höherqualifizierter Spruchkörper entspricht stets

Art 83 Abs 2 B-VG

Der Einwand, anstelle des SchöffenG wäre aufgrund der Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Frei-

heitsstrafe der ER LG zuständig gewesen, fällt nicht in den Anfechtungsrahmen des § 281 Abs 1 Z 1 StPO und vernachlässigt, dass ein höherqualifizierter Spruchkörper mit Blick auf die Systematik der verfahrensrechtlichen Vorschriften stets „auf dem Gesetz“ beruht.

OGH 18. 6. 2024, 11 Os 57/24b (LG Feldkirch 26 Hv 97/23d) EvBl 2024/296. **MA**

§ 212 Abs 1 Z 2 StGB

2025/53

Ausnützung einer Autoritätsstellung

Die Ausnützung einer Autoritätsstellung ist gegenüber einer infolge Tiefschlafs iSd § 205 Abs 1 erster Fall StGB wehrlosen Personen begrifflich ausgeschlossen.

OGH 19. 6. 2024, 14 Os 38/24f (LG Krems an der Donau 15 Hv 21/23 v) = EvBl 2024/297. **MA**

§ 21 StGB

2025/54

Anlass- und Prognosestat nach § 21 StGB

Der durch das MVAG 2022 neu eingefügte Begriff „maßgeblich“ verlangt keine sachverhaltsmäßige Quantifizierung des Einflusses der Störung iSd § 21 Abs 1 StGB auf die Anlasstat. Hatte die Störung keine Auswirkung auf die Begehung der Anlasstat, war sie für diese unmaßgeblich, maW ohne Einfluss darauf. Dementsprechend gelingt es auch den GMat nicht, das bloß mit dem Synonym „bedeutend“ umschriebene Wort „maßgeblich“ mit einem eigenständigen Begriffsinhalt zu versehen. Vergleichbares gilt für die Wortfolgen „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ und „in absehbarer Zukunft“ in § 21 Abs 1 StGB. Dem Gesetz kann somit ein Erfordernis zusätzlicher Sachverhaltsannahmen nicht entnommen werden.

OGH 27. 6. 2024, 12 Os 37/24 v (LG Innsbruck 29 Hv 123/23y) EvBl 2024/298. **MA**

§ 148a StGB

2025/55

Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch

Der Gesetzgeber hat in § 148a StGB darauf verzichtet, bei der Umschreibung der Tathandlung auf die Eingabe unrichtiger oder unvollständiger Daten abzustellen. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob der Lebenssachverhalt der wahren Sachlage entspricht.

OGH 27. 6. 2024, 12 Os 148/23 s (LGSt Wien 14 Hv 8/23f) EvBl 2024/299. **MA**

§ 97 EheG

2025/56

Korrektur einer Vorausvereinbarung zur Aufteilung der Errungenschaftsehe- wohnung

Nur die rechtliche Zuordnung der Ehe- wohnung durch Vorausvereinbarung ist „korrekturresistent“; eine Vorausver- einbarung über den Ausgleich für die Errungenschaftsehe- wohnung fällt demgegenüber unter das Billigkeitskorrektiv des § 97 Abs 2 EheG. Die Eheleute haben im gegenständlichen Fall in der Scheidungsfolgenvereinbarung wechselseitig auf eine Ausgleichszahlung für die Ehe- wohnung verzichtet. Ob darin auch eine Vereinbarung über die rechtliche Zuordnung der Ehe- wohnung liegt, kann dahin gestellt bleiben, weil die Parteien übereinstimmend davon ausgehen, dass die Ehe- wohnung im Alleineigentum der Frau verbleibt. Der Vorausverzicht auf eine Ausgleichszahlung für die Ehe- wohnung, die eine eheliche Errungenschaft bildet, unter- liegt einer Nachkontrolle durch das Außerstreitgericht. Das Erstgericht wird sich daher die Frage zu stellen haben, ob die Zuhaltung der Vereinbarung den Mann nach den Umständen des Einzelfalls so unbillig benachteiligt, dass sie ihm nicht mehr zugemutet werden kann. Dafür ist ent- gegen der bisherigen Rechtsansicht der Vorinstanzen eine Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Manns zum Wert der Errungenschaftsehe- wohnung und den Beiträgen der Parteien iSd § 82 Abs 1 Z 1 EheG erforderlich.

Ob Unzumutbarkeit iSd § 97 Abs 2 EheG vorliegt, ist durch einen Vergleich der Aufteilungsergebnisse mit und ohne Beachtung der Vereinbarung zu ermitteln. Ein Indiz für die Unzumutbarkeit kann im Einzelfall darin liegen, dass ein Ehegatte bei Beachtung der Vereinbarung mehr als die Hälfte weniger erhalte als ohne diese Vereinbarung. Ist Un- zumutbarkeit anzunehmen, so ist unter Bedachtnahme auf § 97 Abs 4 EheG (nur) so weit von der Vereinbarung abzu- weichen, dass das Ergebnis der Aufteilung im Einzelfall nicht mehr unzumutbar ist.

OGH 24. 10. 2024, 1 Ob 95/24 p Zak 2024/694, 393. **FG****§§ 2, 30, 52 Abs 1 Z 3 WEG; § 838 a ABGB; § 10 Z 3 lit b RATG**

2025/57

Treuepflicht zwischen Wohnungseigentümern – Zustimmung zur gerichtlichen Durchsetzung eines Wegerechts

Die Schwelle für eine aus der Treuepflicht erfließende aktive Handlungspflicht ist nach der Rechtsprechung auch im Bereich des Wohnungseigentumsrechts, wo eine gegenüber der schlichten Miteigentumsgemeinschaft intensivierte Treuepflicht besteht, sehr hoch anzusetzen. Insbesondere darf das Tätigwerden für den betroffenen Teilhaber nur mit geringem Aufwand und geringem Nachteil verbunden sein.

Die Argumentation des Antragstellers lief hier im Wesent- lichen darauf hinaus, die von ihm angestrebte Verbüche- rung der Dienstbarkeit des Gehrechts bringe nicht nur eine wesentliche Nutzungserleichterung (wegen einer Abkür- zung des Wegs in die Innenstadt), sondern auch einen wirt- schaftlichen Vorteil (Innenstadtnähe als wertsteigerndes Merkmal der Immobilie). Die dem entgegengehaltene Auf- fassung des Rekursgerichts, eine maßgebliche Verletzung der Treuepflicht eines Wohnungseigentümers könne nur dann vorliegen, wenn ansonsten unvermeidliche, massive negative Konsequenzen drohen, die hier nicht erkennbar seien, kann sich aber auf die bereits zitierte höchstgericht- liche Rechtsprechung stützen. Auch der daraus vom Re- kursgericht folgerichtig gezogene Schluss, ein Wohnungsei- gentümer, der eine offenkundige Verbesserung der gemein- schaftlichen Sache im Wege einer Klageführung ablehne, verhalte sich noch nicht treuwidrig, selbst wenn ihm nur geringe Nachteile drohen sollten, bedarf keiner Korrektur im Einzelfall.

OGH 14. 11. 2024, 5 Ob 142/24 d Zak 2024/701, 397. **FG****§ 1319 a ABGB**

2025/58

Keine Warnpflicht des Wegehalters vor typischen Gefahren

Alle angelegten Wanderwege, alpinen Steige und versicher- ten Klettersteige sind Wege im Sinn des § 1319 a ABGB. Das Berufungsgericht war der Ansicht, das später herabgefallene Baumstück habe von den Beklagten nicht als konkrete Ge- fahr erkannt werden können. Es habe sich in einem Zustand befunden, in dem ein Bruch ohne Einwirkung von außen noch nicht zu erwarten gewesen sei, und es sei in einem Steilbereich gelegen, in dem keine Forstarbeiten oder Kon- trollen möglich gewesen seien. Im hier zu beurteilenden Unfall hat sich hingegen gerade das „typische“ Risiko ver- wirklicht, das auf einem Weg durch eine alpine Klamm mit steilen, teilweise überhängenden Felswänden grundsätzlich besteht. Dieses Risiko unerwartet herabfallender Gesteins- brocken oder Pflanzenteile ist jedem – auch nicht ortskun- digen – Benutzer eines solchen Wegs ohne gesonderten Warnhinweis erkennbar.

Die Beurteilung des Berufungsgerichts, das Unterlassen ei- ner gesonderten „Warnung“ vor der grundsätzlich jedem Besucher allgemein bekannten „Gebirgsgefahr“, sei nicht als Mangel anzusehen, ist daher keine vom OGH aufzugrei- fende Fehlbeurteilung. Die Verneinung der Haftung der Be- klagten nach § 1319 a ABGB steht somit mit den Grundsät- zen der Rechtsprechung im Einklang.

OGH 28. 10. 2024, 3 Ob 100/24 p Zak 2024/702, 397. **FG**



Jetzt im
kostenlosen
Test!



Schneller. Präziser. Genjus KI.

Entdecken Sie mit **MANZ Genjus KI** die Zukunft der juristischen Arbeit.

Registrieren Sie sich jetzt für Early Access und profitieren Sie von folgenden Vorteilen:

- Kostenloser Test-Zugang vor der Markteinführung
- Sicherheit und Effizienz bei höchster inhaltlicher Qualität
- Werden Sie Teil der Genjus KI-Community

Wiener Insolvenzrechtstag 2025

Neueste Entwicklungen im Insolvenzrecht

Tagungsleitung

Univ.-Prof. i.R. Dr. **Andreas Konecny** und
RA Dr.ⁱⁿ **Romana Weber-Wilfert**



Termin

27. MÄRZ 2025

DoubleTree by Hilton, Vienna Schönbrunn
Wien

EuGH: EU-Recht greift ein wegen Defizit bei Schadensdurchsetzung („ASG 2“)

BRITTA KYNAST
 Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2025/59

Eine nationale Regelung, die ein Sammelklage-Inkasso ausschließt, kann gegen das Unionsrecht verstoßen und muss damit ggf in einem solchen Fall unangewendet bleiben, so der EuGH in seinem Urteil zum Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache *ASG 2*, C-253/23.

Eine Reihe von Sägewerken mit Sitz in Deutschland, Belgien und Luxemburg machte im Ausgangsverfahren geltend, einen Kartellschaden erlitten zu haben. Das deutsche Land Nordrhein-Westfalen habe überhöhte Preise für den Verkauf von aus NRW stammendem Rundholz an die Sägewerke angewandt.

Alle betroffenen Sägewerke traten in der Folge ihre Ansprüche auf Ersatz des entstandenen Schadens an die Gesellschaft *ASG 2* ab. Diese Gesellschaft erhob als „Rechtsdienstleisterin“ im Sinne des deutschen Rechts bei einem deutschen Gericht eine Sammelklage auf Schadenersatz gegen das Land. Sie handelte dabei gegen ein Erfolgshonorar in eigenem Namen und auf eigene Kosten, aber für Rechnung der Sägewerke.

Nach dem Dafürhalten des vorlegenden Gerichts stelle das Sammelklage-Inkasso in Deutschland die einzige kollektive Verfahrensart dar, um den in Rede stehenden Schadenersatzanspruch in Kartellsachen wirksam durchzusetzen.

Der EuGH wies in seiner Entscheidung auf Art 101 Abs 1 AEUV hin, der in den Beziehungen zwischen Einzelnen unmittelbare Wirkungen erzeuge und Rechte entstehen lasse, die die Gerichte der Mitgliedstaaten zu wahren habe. Die volle Wirksamkeit von Art 101 AEUV und insbesondere die praktische Wirksamkeit des in seinem Abs 1 ausgesprochenen Verbots wären beeinträchtigt, wenn es nicht jedermann möglich wäre, Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihm durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht entstanden ist.

Im vierten Erwägungsgrund der sog Kartellschadenersatzrichtlinie 2014/104, Richtlinientext siehe QR-Code unten, werde zudem ausgeführt, dass das Recht auf Ersatz voraussetzt, dass in jedem Mitgliedstaat Verfahrensvorschriften bestehen, die gewährleisten, dass dieses Recht wirksam geltend gemacht werden kann. Nach diesem Erwägungsgrund ergebe sich die Notwendigkeit wirksamer Rechtsbehelfe auch aus dem Recht auf wirksamen Rechtsschutz, wie es in Art 47 Abs 1 der Charta verankert ist. Diesem Recht entspreche die in Art 19 Abs 1 Unterabs 2 EUV vorgesehene Pflicht der Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen.

Dahingegen beinhalte Art 2 Nr 4 der Richtlinie 2014/104 aber keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, einen Sammelklagenmechanismus wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden einzuführen, „ebenso wenig werden in

diesem Artikel die Voraussetzungen geregelt, unter denen die Abtretung eines Anspruchs auf Ersatz des durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schadens durch den Geschädigten im Vorfeld einer entsprechenden Sammelklage gültig ist“.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs sei die Regelung der Modalitäten für die Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz eines durch Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schadens in Ermangelung einer einschlägigen Unionsregelung Aufgabe der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten. Dabei seien der Äquivalenz- und der Effektivitätsgrundsatz zu beachten.

Es sei auch mangels einer einschlägigen Unionsregelung Sache des innerstaatlichen Rechts der einzelnen Mitgliedstaaten, die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Einzelnen aus der Unionsrechtsordnung erwachsenden Rechte gewährleisten sollen. Dabei seien die Mitgliedstaaten allerdings für die Wahrung des in Art 47 Abs 1 der Charta verbürgten Rechts auf effektiven gerichtlichen Schutz dieser Rechte in jedem Einzelfall verantwortlich.

Der EuGH unterstreicht, dass allein das vorliegende Gericht entscheide, ob eine Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird und ein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz verwehrt wird.

Die Komplexität der in Rede stehenden Schadenersatzklagen und die damit einhergehenden Verfahrenskosten ließen für sich genommen allerdings nicht die Schlussfolgerung zu, dass eine Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs im Rahmen einer individuellen Klage praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert würde. Zu einer solchen Schlussfolgerung könne das vorliegende Gericht nämlich nur dann gelangen, wenn es auf der Grundlage der Würdigung sämtlicher rechtlicher und tatsächlicher Umstände des Einzelfalls zu der Feststellung gelänge, dass konkrete Gesichtspunkte des nationalen Rechts der Erhebung solcher individuellen Klagen entgegenstehen.

Eine solche Feststellung lasse allerdings die Anwendung der nationalen Bestimmungen unberührt, die im Interesse des Schutzes des Einzelnen die Tätigkeit der Erbringer solcher Inkassodienstleistungen regeln, um die Qualität dieser Dienstleistungen sowie die Objektivität und Verhältnismäßigkeit der von solchen Dienstleistern erhaltenen Vergütungen zu gewährleisten und Interessenkonflikte wie auch missbräuchliche Verfahrenshandlungen zu verhindern.

Der Tenor im Wortlaut:

Art 101 AEUV in Verbindung mit Art 2 Nr 4, Art 3 Abs 1 und Art 4 der Richtlinie 2014/104/EU des Europä-

ischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union sowie Art 47 Abs 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie der Auslegung einer nationalen Regelung, die bewirkt, dass mutmaßlich durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht Geschädigte daran gehindert werden, ihre Schadensersatzansprüche an einen Rechtsdienstleister zur gebündelten Geltendmachung im Rahmen einer Schadensersatzklage abzutreten, die sich nicht auf eine – insbesondere in Bezug auf die Feststellung des Sachverhalts – bestandskräftige und bindende Entscheidung stützt, mit der eine Wettbewerbsbehörde eine solche Zuwiderhandlung festgestellt hat, entgegenstehen, soweit

– das nationale Recht keinerlei andere Möglichkeit zur Bündelung individueller Forderungen dieser Geschädigten vorsieht, die geeignet wäre, eine wirksame Durchsetzung dieser Schadensersatzansprüche zu gewährleisten, und

– sich die Erhebung einer individuellen Schadensersatzklage für diese Geschädigten in Anbetracht aller Umstände des Einzelfalls als unmöglich oder übermäßig schwierig erweist, mit der Folge, dass ihnen ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verwehrt würde.

Sollte sich diese nationale Regelung nicht unionsrechtskonform auslegen lassen, gebieten es diese Bestimmungen des Unionsrechts dem nationalen Gericht, die nationale Regelung unangewendet zu lassen.

Fazit: Es handelt sich hier je nach Entscheidung des nationalen Gerichts zu den Umständen des Einzelfalls um einen de facto Eingriff in das nationale Prozessrecht. Es wird abzuwarten sein, ob weitere Klagen in verwandten Bereichen folgen.

Das Urteil des EuGH können Sie hier abrufen:



Die Kartellschadensersatzrichtlinie ist hier abrufbar:





STRAFRECHTSKOMMISSION 2024

- 156 Europastrafrechtliche Entwicklungen des Jahres 2024
- 159 Maßnahmenvollzug neu: Reform der Reform?
- 166 Beschlagnahme von Datenträgern und Daten – Allgemeines zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024
- 172 Sicherstellung und Verwertung von Handy-Daten – der Neugestaltung einer gesetzlichen Regelung erster Versuch
- 176 Warum die Lieferkettenrichtlinie kaum die kriminalstrafrechtliche Verantwortlichkeit ausweitet, wohl aber massiv das Strafverfolgungsrisiko
- 187 Herausforderungen der Verteidigung im Konnex mit Lieferketten
- 197 Praktische Probleme der Strafverteidigung in der aktuellen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in Strafsachen

BRIGITTE ROM

Die Autorin ist Leiterin der Abteilung IV 1 (Materielles Strafrecht) im Bundesministerium für Justiz.

2025/60

Europastrafrechtliche Entwicklungen des Jahres 2024

Der Beitrag gibt einen Überblick über die zahlreichen auf EU-Ebene behandelten Richtlinien im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts im Laufe des Jahres 2024.

I. EINLEITUNG

Die EU kann auf Basis der primärrechtlichen Grundlagen in den **Art 82 und 83 AEUV** im Bereich des gerichtlichen Strafrechts legislativ tätig werden. Für den Bereich des **nationalen Strafverfahrensrechts** stellt Art 82 Abs 2 AEUV die primärrechtliche Grundlage dar, die eine Rechtssetzung der EU durch Richtlinien ermöglicht.¹ Demnach können Mindestvorschriften festgelegt werden, die Folgendes betreffen:

- die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten;
- die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren;
- die Rechte der Opfer von Straftaten;
- sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens, die zuvor vom Rat durch Beschluss bestimmt worden sind; dieser Beschluss wird vom Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.²

Im **materiellen Strafrecht** können nach Art 83 AEUV **Richtlinien** in folgenden Bereichen erlassen werden:

- in den in Art 83 Abs 1 Satz 2 AEUV genannten Kriminalitätsbereichen; das sind: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität;
- wenn mit Zustimmung des Parlaments in einem einstimmigen Beschluss des Rates ein solcher neuer Kriminalitätsbereich festgelegt wird;³ oder
- wenn sich die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten als unerlässlich für die wirksame Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind, erweist.⁴

Im Gebiet des Strafrechts war 2024 ein sehr **aktives Jahr** für den europäischen Gesetzgeber. Nicht zuletzt das Ende der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments sorgte für einen gewissen zeitlichen Druck, Dossiers zum Abschluss zu bringen. Im ersten Halbjahr wurden alleine fünf Richtlinien betreffend das materielle Strafrecht und Strafverfahrensrecht beschlossen und im Amtsblatt der Europäischen

Union veröffentlicht. Sie werden unter Punkt II. angeführt. Vier weitere strafrechtliche Richtlinien stehen aktuell in Verhandlung und werden in Punkt III. skizziert.⁵

II. STRAFRECHTLICHE RICHTLINIEN DES JAHRES 2024

Die nachstehenden Richtlinien sind bereits im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und in Kraft getreten. Aktuell laufen die (jeweils unterschiedlichen) Umsetzungsfristen für die Mitgliedstaaten.

1. Richtlinie (EU) 2024/1203

Die Richtlinie (EU) 2024/1203 **über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt**⁶ geht deutlich über die bisherige EU-Richtlinie zum Umweltstrafrecht⁷ hinaus. Ua wurde die Liste der harmonisierten umweltrechtlichen Straftatbestände deutlich erweitert und die Sanktionen sowohl für natürliche als auch für juristische Personen wurden verschärft. Die Umsetzungsfrist endet am 21. 5. 2026.

2. Richtlinie (EU) 2024/1226

Durch die Richtlinie (EU) 2024/1226 zur **Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union**⁸ werden insbesondere bestimmte Sanktionsverstöße als Straftaten definiert und Mindesthöchststrafen sowohl für natürliche als auch für juristische Personen festgelegt. Der Richtlinie ging ein einstimmiger Beschluss des Rates voraus, mit dem der Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union als Kriminalitätsbereich iSd Art 83 Abs 1 UAbs 2 AEUV festgelegt wurde.⁹ Die Umsetzungsfrist endet am 20. 5. 2025.

⁵ Vgl zum Nachstehenden auch die Auflistung unter *Prior/Rom*, Vorhaben in der neuen Legislaturperiode aus Sicht der Strafrechtslegislative, ZWF 2024, 243.

⁶ Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 4. 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG, ABl L 2024/1203.

⁷ Das ist die Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 11. 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl L 2008/328, 28.

⁸ Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 4. 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673, ABl L 2024/1226, 1).

⁹ Beschluss (EU) 2022/2332 des Rates vom 28. 11. 2022 über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen der Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich, ABl L 2022/208, 18.

¹ Vgl *Zeder*, Umsetzung, Umsetzungskontrolle, Vertragsverletzungsverfahren im Strafrecht: Eine Bestandsaufnahme – Teil 2, JSt 2022, 38.

² Art 82 Abs 2 AEUV; vgl dazu im Detail *Murschitz* in *Jaeger/Stöger* (Hrsg.), EUV/AEUV Art 82 AEUV Rz 11 ff (Stand 1. 7. 2023, rdb.at).

³ Vgl Art 83 Abs 1 Satz 3 AEUV.

⁴ Dies wird als „Annex-Kompetenz“ bezeichnet, vgl auch *Zeder*, Neue Vorhaben der Union im materiellen Strafrecht, Teil 1: Umweltstrafrecht, JSt 2022, 146.

3. Richtlinie (EU) 2024/1260

Die Richtlinie (EU) 2024/1260 über die **Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten**¹⁰ ersetzt ua die Richtlinie 2014/42/EU¹¹ und legt Mindestvorschriften für das Aufspüren, die Ermittlung, die Sicherstellung, die Einziehung und die Verwaltung von Vermögensgegenständen aus Straftaten fest.¹² Neben gegenüber der Richtlinie 2014/42/EU erweiterten Sicherstellungs- und Einziehungsregelungen¹³ sind va detaillierte Regelungen zu Vermögensabschöpfungsstellen enthalten.¹⁴ Außerdem sind Vermögensverwaltungsstellen für eine effiziente Verwaltung sichergestellter Vermögensgegenstände einzurichten.¹⁵ Die Umsetzungsfrist endet am 23. 11. 2026.

4. Richtlinie (EU) 2024/1358

Die Richtlinie (EU) 2024/13 zur **Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**¹⁶ ist bis 14. 6. 2027 in nationales Recht umzusetzen. Im Bereich des materiellen Strafrechts enthält sie ua Verpflichtungen zur Kriminalisierung der Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangsheirat, nicht-einvernehmlicher Weitergabe von intimum oder manipuliertem Material, Cyberstalking, Cybermobbing (einschließlich Cyberflashing) und Aufstachelung zu Hass und Gewalt im Internet.¹⁷ Daneben finden sich insbesondere umfangreiche Regelungen zu Opferschutz und Opferhilfe.¹⁸

5. Richtlinie (EU) 2024/1712

Die Richtlinie (EU) 2024/1712¹⁹, mit der die bestehende **Menschenhandels-Richtlinie**²⁰ abgeändert wird, sieht ua die neuen Ausbeutungsformen der Ausbeutung von Leihmutterchaft, von Zwangsheirat oder von illegaler Adoption vor.²¹ Ebenso werden die Mitgliedstaaten zur Schaffung von Straftaten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Diensten, die von einem Opfer von Menschenhandel erbracht werden, verpflichtet.²² Die Richtlinie ist bis 15. 7. 2026 in nationales Recht umzusetzen.

III. IN VERHANDLUNG STEHENDE RICHTLINIENVORSCHLÄGE

Neben den unter Punkt II. genannten, abgeschlossenen Richtlinien, deren Umsetzungsfrist bereits läuft, sind aktuell **Verhandlungen zu vier weiteren Richtlinienvorhaben** (in unterschiedlichen Verfahrensstadien) anhängig. Diese betreffen folgende Bereiche:

- **Opferschutz:** Die bestehende Opferschutz-Richtlinie aus dem Jahr 2012 soll überarbeitet und erweitert werden.²³ Hierzu laufen seit Herbst 2024 die Trilog-Verhandlungen zwischen der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament.
- **Korruption:** Erstmals wurde ein umfassender Richtlinienvorschlag zum Korruptionsstrafrecht vorgelegt.²⁴

Die Trilog-Verhandlungen dazu beginnen im Jänner 2025.

- **Schlepperei:** Der Richtlinienvorschlag soll – unter Ersetzung bestehender Instrumente aus dem Jahr 2002 – Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen im Bereich der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen sowie Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Begehung solcher Straftaten festlegen.²⁵ Eine Allgemeine Ausrichtung des Rates dazu wurde im Dezember 2024 beschlossen.²⁶ Die Trilog-Verhandlungen werden nach Vorliegen der Position des Europäischen Parlaments aufgenommen werden.
- **Kindesmissbrauch:** Die bestehende Richtlinie Kindesmissbrauch soll neu gefasst werden. Der Vorschlag sieht insbesondere neue Straftatbestände und schärfere Sanktionen vor.²⁷ Auch zu diesem Dossier wurde im Dezember 2024 die Allgemeine Ausrichtung des Rates beschlossen.²⁸ Die Positionierung des Europäischen Parlaments liegt noch nicht vor.

¹⁰ Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 4. 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, ABl L 2024/1260, 1.

¹¹ Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. 4. 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABl L 2014/127, 39.

¹² Art 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1260.

¹³ Art 11 bis 17 der Richtlinie (EU) 2024/1260.

¹⁴ Vgl Art 5ff der Richtlinie (EU) 2024/1260.

¹⁵ Vgl Kapitel IV der Richtlinie (EU) 2024/1260.

¹⁶ Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 5. 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl L 2024/1385, 1.

¹⁷ Vgl Art 3 bis 8 der Richtlinie (EU) 2024/1385.

¹⁸ Vgl Kapitel 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2024/1385.

¹⁹ Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 6. 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, ABl L 2024/1712, 1.

²⁰ Das ist die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 4. 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl L 2011/101, 1.

²¹ Art 1 Abs 1 lit a der Richtlinie (EU) 2024/1712.

²² Art 1 Abs 10 der Richtlinie (EU) 2024/1712.

²³ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/220/JI, COM 2023/424 final.

²⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates, COM 2023/234 final.

²⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union sowie zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI des Rates, COM 2023/755 final.

²⁶ Diese ist abrufbar unter <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/EU/7117> (Stand 11. 1. 2025).

²⁷ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung), COM 2024/60 final.

²⁸ Diese ist abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/EU/6833/imfname_11439828.pdf (Stand 11. 1. 2025).

IV. AUSBLICK

Aus österreichischer Sicht wird in den kommenden Jahren der **Umsetzungsbedarf** zu diesen zahlreichen Richtlinien zu beurteilen sein. Es ist davon auszugehen, dass zu sämtlichen Richtlinien zumindest ein gewisser, gesetzliche Maßnahmen erfordernder Umsetzungsbedarf besteht.

Auf europäischer Ebene hat die Kommission im Herbst 2024 ihre Absichten veröffentlicht, eine weitere, **neue strafrechtliche Richtlinie für den Bereich des Waffenhandels** vorzuschlagen.²⁹ Da der illegale Waffenhandel der einzige in Art 83 Abs 1 AEUV genannte Kriminalitätsbereich ist, für den derzeit gar keine harmonisierende Maßnahme in Geltung ist, war dies in gewisser Hinsicht zu erwarten.

Angesichts der Vielzahl der mittlerweile vorliegenden strafrechtlichen Instrumente auf EU-Ebene wurden zuletzt auch (sehr berechtigte) Fragen der Kohärenz und Systema-

tik sowie der grundsätzlichen Weiterentwicklung des Acquis diskutiert. Die Ratsschlussfolgerungen „Die **Zukunft des EU-Strafrechts**: Empfehlungen für das weitere Vorgehen“ aus Juni 2024 geben hier Eckpunkte aus Sicht des Rates vor. Diese umfassen ua auch die Erzielung eines gemeinsamen Verständnisses der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten EU-Organe zu **Musterbestimmungen des EU-Strafrechts**.³⁰

²⁹ Vgl https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14314-Firearms-trafficking-Directive_en (Stand 11. 1. 2025).

³⁰ Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Die Zukunft des EU-Strafrechts: Empfehlungen für das weitere Vorgehen“, Dok 10984/24, abrufbar bspw auf der Website des österreichischen Parlaments, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/EU/189341> (Stand 11. 1. 2025).



Umfassend aktualisiert!

Aktualisierungen in der 8. Ergänzungslieferung:

- FPG 2005, AsylG 2005 und NAG 2005
- FPG-DV
- Visakodex und Visa-Verordnung
- VertriebenenVO

Schrefler-König/Szymanski (Hrsg)
Fremdenpolizei- und Asylrecht

Loseblattwerk in 2 Mappen inkl. 8. Lieferung 2024.

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

ISBN 978-3-214-25987-7

240,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

Maßnahmenvollzug neu: Reform der Reform?

I. EINLEITUNG

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit dem Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022.¹ Er gibt zunächst jeweils einen groben Überblick über wesentliche materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Änderungen und setzt dann den Fokus auf auslegungsbedürftige bzw zu reformierende Bestimmungen und die dazu bereits ergangene Rsp. Vorauszuschicken ist, dass die Reform des Maßnahmenvollzugs zwar eine sehr lange Vorlaufzeit hatte, es aber dennoch nicht zu einer Gesamtreform gekommen ist. Vielmehr wurde diese zweigeteilt, um Verzögerungen zu vermeiden. Das MVAG 2022 ist als erster Teil der Reform am 1. 3. 2023 in Kraft getreten. Reformiert wurden darin die materiellrechtlichen Unterbringungsvoraussetzungen (insb §§ 21 und 23 StGB, § 5 Z 6b JGG) sowie die verfahrensrechtlichen Vorschriften. Zum Ziel hatte die Reform ua die Modernisierung und Konkretisierung der Vorgaben, die Erhöhung der Treffsicherheit der Maßnahme unter Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und die zumindest moderate Entlastung der Unterbringungseinrichtungen.² Die konkreten vollzugsrechtlichen Regelungen in einem dem StVG entsprechenden Maßnahmenvollzugsgesetz sollen erst in einem zweiten Teil erfolgen. Der Entwurf zu diesem MVG liegt seit längerem vor, er ist umfassend und enthält viele der von den Experten geforderten Verbesserungen.³ Seine Umsetzung, va in der bereits ausgearbeiteten Form, rückt leider in immer weitere Ferne.

II. MATERIELLRECHTLICHE ÄNDERUNGEN

1. Allgemeines

Im materiellen Recht ist als wesentliche Neuerung die längst überfällige Verbesserung der Terminologie in § 21 StGB, konkret die Ersetzung der „geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad“ durch die „schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung“, zu nennen. Der Kreis der Betroffenen soll durch diese Formulierung laut den ErläutRV nicht verändert werden, es fallen daher weiterhin sowohl psychisch Kranke als auch Menschen mit Intelligenzminderung in den Anwendungsbereich der Maßnahme.⁴ Eine Angleichung an § 3 UbG, der auf die psychische Krankheit abstellt, ist damit nicht erfolgt.

In § 21 StGB ist zudem eine gewisse Konkretisierung der Einweisungsvoraussetzungen vorgenommen worden. Besonders positiv sticht die beträchtliche Anhebung der Einweisungshürde bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in § 5 Z 6b JGG hervor, die der Tatsache geschuldet ist, dass Erkenntnissen der Kinder- und Jugendpsychiatrie zufolge das Gehirn erst mit ca 25 Jahren vollständig entwickelt ist. Daher unterliegt es bis zu diesem Zeitpunkt Veränderun-

gen, die eine klare und nachhaltige Einordnung von abweichendem Verhalten unter die psychischen Erkrankungen kaum erlauben.⁵ Bei den Erwachsenen hingegen hätte die Erhöhung der Einweisungsschwelle mutiger ausfallen, konkret auf Verbrechen angehoben werden sollen, was der Schwere der Maßnahme entsprochen hätte. Auf die stattdessen gewählte komplizierte Konstruktion in § 21 Abs 3 StGB wird im Folgenden eingegangen, ebenso wie auf die in § 21 Abs 1 StGB vorgenommenen Konkretisierungen der Einweisungsvoraussetzungen. Hervorzuheben ist zudem die Neuerung in § 25 Abs 3 StGB, nach der nunmehr über die weitere Zulässigkeit der Maßnahme innerhalb eines Jahres zu entscheiden ist.

Mit dem MVAG 2022 wurden die terroristischen Straftäter und Straftäterinnen als eigene Kategorie der gefährlichen Rückfallstäter dem Regime des Maßnahmenvollzugs unterworfen (§ 23 Abs 1a StGB). Dabei handelt es sich um eine politische Entscheidung, für die keine inhaltliche Notwendigkeit bestand, da die bisherigen Sicherungsmittel der §§ 21 ff StGB ausreichen.

2. Konkretisierung der Einweisungsvoraussetzungen in § 21 StGB

a) Maßgeblicher Einfluss der psychischen Störung auf Anlass- und Prognosestat

Nach § 21 StGB genügt nun nicht mehr der bloße Einfluss der psychischen Störung auf Anlass- und Prognosestat, vielmehr wird verlangt, dass dieser Einfluss ein *maßgeblicher* war. Diese Formulierung soll den Materialien zufolge klarstellen, dass es eines *direkten Zusammenhangs* zwischen der psychischen Störung und der Tat bedarf, wobei die Störung nicht die einzige Ursache der Tatverübung gewesen sein, sie aber doch einen *bedeutenden Einfluss* gehabt haben muss.⁶ Der Gesetzgeber wollte damit gerade nicht die bestehende Rechtslage konsolidieren, sondern die Kausalbeziehung enger fassen. Der OGH hat dazu jedoch festgestellt, dass der Begriff „maßgeblich“ „*keine sachverhältnismäßige Quantifizierung des Einflusses der Störung verlangt. Hatte die Störung keine Auswirkung auf die Begehung der Anlasstat, war sie für diese unmaßgeblich, mit anderen Worten ohne Einfluss darauf.*“⁷ Er behält damit seine Auslegung des § 21 StGB aF, der nur „unter dem Einfluss“ enthielt, bei und lässt die bloße Mitkausalität iSv *conditio sine qua*



VERENA MURSCHETZ
Die Autorin ist Professorin für Strafrecht und Strafprozessrecht, einschließlich des Europäischen Strafrechts an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und seit 2015 Leiterin der Kommission 1 der Volksanwaltschaft zur präventiven Menschenrechtskontrolle.

2025/61

¹ BGBl I 2022/223.

² ErläutRV 1789 BlgNR 27. GP 5, 7.

³ Dazu ausführlich Manquet, Der Entwurf eines Maßnahmenvollzugsgesetzes: Inhaltliche und zeitliche Perspektive, in Murschetz (Hrsg), Reform des Maßnahmenvollzugs (2024) 143 (143 ff).

⁴ ErläutRV 1789 BlgNR 27. GP 9.

⁵ ErläutRV 1789 BlgNR 27. GP 27.

⁶ ErläutRV 1789 BlgNR 27. GP 8 f.

⁷ OGH 27. 7. 2024, 12 Os 37/24v.

non, den nur „fassbaren“ Einfluss, genügen.⁸ Da der „Einfluss“ in der alten Fassung des § 21 StGB nicht konkretisiert war, genügte es, dass die Störung eine der Bedingungen für die Tatbegehung gewesen ist.⁹ Es spielte bisher keine Rolle, ob und inwieweit eine quantitative oder qualitative Verbindung zwischen der mitursächlichen Störung und der Tatbegehung bestand.¹⁰ Indem der OGH seine bisherige Rsp, trotz Änderung des gesetzlichen Wortlauts, beibehält, reduziert bzw ignoriert er den Begriff der „Maßgeblichkeit“, anstatt eine Wortlautinterpretation sowie eine teleologische und historische Interpretation der Änderung vorzunehmen. Denn dem Begriff „maßgeblich“ kommt bereits nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine eigenständige Bedeutung zu, und zwar „ausschlaggebend“, „entscheidend“ oder „in besonderem Maß“.¹¹ Nur diese Bedeutung entspricht auch dem Zweck und der Berechtigung der strafrechtlichen Unterbringung, denn diese liegen darin, der störungsbedingten Gefährlichkeit durch Therapie entgegenzutreten. Der gesetzgeberische Wille ist ebenso deutlich auszumachen. Es soll der bisherigen geringen Beachtung der Kausalbeziehung zwischen Störung und Tat entgegengewirkt werden und gerade nicht die bestehende Rsp (zur alten Fassung) konsolidiert werden.¹² An den Stellen, an welchen der Gesetzgeber mit der Neuerung eine Konsolidierung erreichen wollte, hat er dies in den Erläuterungen ausdrücklich erwähnt, wie zB hinsichtlich der Festigung der Rsp zur hohen Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung.¹³ Ziel der Reform ist es gerade, eine Verbesserung der Treffsicherheit der Maßnahme und eine Entlastung der Einrichtungen zu erreichen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass es für das Vorliegen der Einweisungsvoraussetzungen nicht genügen kann, dass die psychische Störung eine Bedingung der Gefährlichkeit war/ist, sie muss vielmehr die *maßgebliche* Bedingung sein. Es muss daher im Verfahren geklärt werden, ob erstens die Tat symptomatisch für die Störung und dadurch hervorgerufen (mitkausal) war/ist, ob es zweitens noch andere mitursächliche Faktoren gibt, wie zB Substanzmissbrauch, und drittens, welcher Anteil überwiegt. Nur wenn der Anteil der psychischen Störung überwiegt, ist diese auch, wie vom Gesetz verlangt, maßgeblich für die Anlass- bzw Prognosestat und rechtfertigt die strafrechtliche Unterbringung.¹⁴

b) Tatbegehung in *absehbarer Zukunft*

§ 21 StGB verlangt nunmehr die Befürchtung, dass der oder die Betroffene die Prognosestat in *absehbarer Zukunft* begehen werde. Das Ziel des Gesetzgebers war es, einen gewissen Bezugsrahmen, eine naheliegende Aktualität vorzuschreiben, um die Gefahr des Risikos für falsch positive Prognoseurteile zu verringern, da Prognosen umso weniger aussagekräftig sind, je weiter der zeitliche Rahmen ist.¹⁵ Freilich ist der Begriff „absehbare Zukunft“ vage und damit auslegungsbedürftig, doch stellt er eine Begrenzung im Vergleich zur früheren Rechtslage dar, dessen Auslegung sich am Ziel, eine naheliegende Aktualität zur Verringerung ungenauer

Prognosen zu verlangen, orientieren muss. In diesem Sinne finden sich bereits Konkretisierungen der „absehbarer Zukunft“ auf „in den nächsten Wochen bzw Monaten“ (OLG Wien 32 Bs 58/23y) oder „jederzeit“ (OLG Graz 9 Bs 133/23m). Der OGH hat inzwischen jedoch entschieden, dass eine Eingrenzung auf einen bestimmten Zeitraum (Wochen oder Monate) nicht erforderlich sei.¹⁶ Dies ist bedauerlich, da, gerade um die Gefahr falscher Prognosen zu vermeiden, eine Beachtung des Merkmals der absehbarer Zukunft und somit eine Konkretisierung des Zeitraums im Urteil notwendig ist.¹⁷

c) Anhebung der Einweisungsschwelle bei Erwachsenen durch § 21 Abs 3 Satz 2 StGB?

Taten, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, können weiterhin Anlass für eine strafrechtliche Unterbringung sein. Insofern wurde vom Gesetzgeber nicht der Empfehlung der AG Maßnahmenvollzug und den Forderungen im Schrifttum auf Anhebung der Einweisungsschwelle auf Verbrechen¹⁸ gefolgt. Es sollen nunmehr bei Anlasstaten, die unter der Verbrechensschwelle liegen, eine Verbesserung der Treffsicherheit der Maßnahmenanordnung und die Entlastung der Einrichtungen durch die Konkretisierung der Prognosestat nach Rechtsgutsverletzung und Tatschwere erzielt werden. Konkret müssen sich die Prognosestaten entweder gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität richten und eine Mindeststrafandrohung von mehr als zwei Jahren bzw mehr als einem Jahr aufweisen.¹⁹

Bei der Beurteilung dieser neuen Regelung ist der große Anteil an strafrechtlichen Unterbringungen wegen Taten, die unterhalb der Verbrechensschwelle liegen, zu berücksichtigen.

⁸ RIS-Justiz RS0090530; RS0090083.

⁹ *Nimmervoll* in SbgK (11. Lfg 2011) § 21 Rz 49f; *Leukauf/Steininger/Tippold*, StGB⁴ § 21 Rz 11 (Stand 1. 10. 2016); siehe auch *Eder-Rieder*, Die freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (1985) 91f.

¹⁰ Vgl *Murschetz/Fritz*, Unbedingte Entlassungen strafrechtlich Unterbrachter aufgrund der Reformen des Maßnahmenvollzugs? JSt 2023/6, 485 (487); zur Problematik *Murschetz*, Das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 und die geänderten Einweisungsvoraussetzungen des § 21 StGB – wirksame Maßnahmen zur Erhöhung der Treffsicherheit und Entlastung? in FS Grafl 227 (232f).

¹¹ Siehe die inhaltlich übereinstimmenden Einträge für „maßgeblich“ bei Duden (<https://www.duden.de/rechtschreibung/masgeblich>); DWDS – Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (<https://www.dwds.de/wb/ma%C3%9Fgeblich>); PONS (<https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung-2/deutsche-rechtschreibung/ma%C3%9Fgeblich?q=ma%C3%9Fgeblich>); sowie OpenThesaurus (<https://www.openthesaurus.de/synonyme/ma%C3%9Fgeblich>); jeweils abgerufen am 17. 1. 2025.

¹² *Bahro*, Erfordernis der „Maßgeblichkeit“ des Einflusses der psychischen Störung auf die Begehung einer Tat iSd § 21 StGB nach dem MVAG 2022: wirksame Präzisierung oder leere Worte? JSt 2025/1 (in Druck).

¹³ Vgl ErläutRV 1789 BlgNR 27. GP 9.

¹⁴ Siehe auch *Murschetz* in FS Grafl 232f; sowie *Murschetz/Fritz*, JSt 2023/6, 487; *Bahro*, JSt 2025/1 (in Druck); *Lengauer/Nimmervoll* in SbgK (48. Lfg 2024) § 21 StGB Rz 49ff. IdS bereits *Pallin* in WK¹ (19. Lfg 1984) § 21 StGB Rz 13.

¹⁵ ErläutRV 1789 BlgNR 27. GP 9.

¹⁶ OGH 11. 1. 2024, 12 Os 124/23m; 29. 8. 2023, 11 Os 80/23h und 7. 9. 2023, 12 Os 82/23k.

¹⁷ Dazu ausführlich *Murschetz* in FS Grafl 230f.

¹⁸ *AG Maßnahmenvollzug*, Bericht 57; *Murschetz*, Eckpunkte einer notwendigen Reform des Maßnahmenvollzugs, in *Lengauer/Stempkowski/Kitzberger* (Hrsg), Maßnahmenvollzug Rechtsgrundlagen, Empirie und Praxis (2022) 188 (Rz 413); *Murschetz*, Der gesundheitsbezogene Weg Italiens im Umgang mit psychisch kranken Rechtsbrechern, ÖJZ 2021/133, 1085 (1092); *Tschachler*, Der österreichische Maßnahmenvollzug im Lichte der EMRK (2020) 71; dazu *Stempkowski*, ÖJZ 2023/67, 409 (410).

¹⁹ *Stempkowski*, ÖJZ 2023/67, 411.

sichtigen. Die Beobachtung der Jahre 2017 bis 2022 zeigt, dass 40% der Unterbringungen nach § 21 Abs 1 StGB sowie 20% der Unterbringungen nach § 21 Abs 2 StGB wegen § 107 Abs 2 bzw § 269 StGB erfolgten.²⁰

Die Neuerung des § 21 Abs 3 Satz 2 StGB bedeutet, dass Vergehen (mit über einem Jahr Freiheitsstrafdrohung) wie § 107 Abs 2 und § 269 StGB zwar weiterhin Anlasstaten für eine Unterbringung sein können, sie diesfalls aber nicht als Prognosestaten taugen. Als solche kommen in diesen Fällen grundsätzlich (nur) Delikte des zehnten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB in Frage, wenn diese mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie Delikte des ersten Abschnitts, wenn sie eine mehr als zweijährige Freiheitsstrafdrohung haben.²¹ Nicht alle mit der entsprechenden Freiheitsstrafdrohung ausgestatteten Delikte des ersten Abschnitts scheinen aber geeignet, als Prognosestaten eine strafrechtliche Unterbringung zu rechtfertigen. So passt die rein fahrlässige, also zufällig eintretende Verletzung nicht als Tat, deren *Begehung* als höchst wahrscheinlich prognostiziert werden kann, hängt sie doch gar nicht von dem Vorsatz des Täters ab. Jedenfalls § 84 Abs 1 StGB sollte daher nicht als Prognosestat in Frage kommen. Die Befürchtung der Begehung einer leichten Verletzung eines Beamten nach § 84 Abs 2 StGB sollte ebenso wenig zur strafrechtlichen Unterbringung führen, da nicht die Verursachung einer schweren Folge, sondern die Eigenschaft des Opfers die höhere Strafdrohung begründet.

Insgesamt sollten die unter der Verbrechensschwelle liegenden Delikte nur mehr in Ausnahmefällen Anlass einer Unterbringung sein. Auf die Gefährlichkeitsprognose ist von Seiten der Sachverständigen und der Gerichte sowie der Verteidigung gerade in diesen Fällen ganz besonderes Augenmerk zu legen. Sachverständige haben zuverlässige und ausreichend differenzierte Prognosen zu erstellen, die die richterliche Subsumtion unter ein konkretes Delikt zulassen. Die Gerichte sind dazu verpflichtet, solche Prognosen zu verlangen und einer besonders sorgfältigen Plausibilitäts- und Validitätskontrolle zu unterziehen.²² Hat der oder die Betroffene zB eine (qualifizierte) gefährliche Drohung begangen, so darf die Annahme, dass gefährliche Drohungen nur Ankündigungen einer folgenden Straftat sind, nicht leichtfertig getroffen werden, sondern ist zu untermauern. Ebenso muss die Prognose, dass in absehbarer Zeit nicht mehr nur gefährliche Drohungen, sondern schwere Verletzungsdelikte zu befürchten sind, konkretisiert und nachvollziehbar dargelegt werden. Insgesamt stellt sich freilich die Frage, ob ausreichend differenzierte Gefährlichkeitsprognosen, die die richterliche Subsumtion unter ein konkretes Delikt zulassen, überhaupt erstellbar sind und wenn ja, ob mit solchen Gutachten aufgrund des gravierenden Gutachtermangels und der immer wieder kritisierten Qualität dieser Gutachten²³ gerechnet werden kann. *Reinhard Eher* hat in seinem Vortrag bei den Stodertaler Forensiktagen 2024 den Prognosegutachten (nicht den Diagnosegutachten) im Hinblick auf die neuen Vorgaben des MVAG

2022 kein gutes Zeugnis ausgestellt. Gerade die Gutachtenfragen zum Prognosedelikt seien vielfach nicht vorhanden, nicht nachvollziehbar bzw nicht lege artis abgehandelt.

Zusammenfassend zeigt sich, dass der Gesetzgeber mit § 21 Abs 3 Satz 2 StGB keine Regelung getroffen hat, die sich zur Erhöhung der Treffsicherheit und Entlastung der Maßnahme eignet. Sie ist vielmehr als nicht geglückte Kompromisslösung zu kritisieren, mit der der Gesetzgeber nicht selbst die Verantwortung für einen maßvolleren Umgang mit dem Instrument der strafrechtlichen Unterbringung übernimmt, sondern diese auf die Gerichte und Sachverständigen abwälzt.

III. VERFAHRENSRECHTLICHE ÄNDERUNGEN

1. Allgemeines

Im Bereich des formellen Rechts ist es zu einer Neuregelung der Unterbringungsbestimmungen (insb §§ 429 bis 434g StPO) gekommen. Diese hat insgesamt bedeutende Verbesserungen im Vergleich zur vorigen Rechtslage gebracht, manches ist nicht geglückt. Als positiv hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insb die Gleichstellung der Verfahren für die Unterbringung nach § 21 Abs 1 und 2 StGB in § 429 StPO, die Erweiterung des Kreises der Sachverständigen in § 430 Abs 1 Z 3 StPO auf klinische Psychologen und Psychologinnen, falls keine FA für Psychiatrie vorhanden sind, und die Klarstellung in § 434d Abs 2 StPO, dass die Anwesenheit des oder der Sachverständigen während der gesamten HV erforderlich ist. Die U-Haft ist nunmehr gem § 430 Abs 1 Z 4 StPO auch bei Verfahren nach § 21 Abs 2 StGB unzulässig. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch die Neufassung der vorläufigen Unterbringung (vormals vorläufige Anhaltung) in §§ 431 bis 433 StPO. Sie enthält nicht nur eine eigenständige Regelung der Zulässigkeitsvoraussetzungen, des Orts und des Vollzugs, sondern auch die klare Vorgabe, dass das Ziel der vorläufigen Unterbringung die Vermeidung der Unterbringungsanordnung bzw die Ermöglichung des vorläufigen Absehens vom Vollzug durch den raschen Beginn mit der Behandlung und Betreuung ist. Zudem ist die Neuregelung des vorläufigen Absehens vom Vollzug der Unterbringung (vormals bedingte Nachsicht) in § 434g StGB unter Einführung der Krisenintervention zu nennen.

Manche Regelungen sind nicht geglückt, wie zB die Übergangsbestimmung in § 516 (zweiter) Absatz 11 StPO, auf die im Folgenden eingegangen wird, oder die Aufhe-

²⁰ Auswertung Statistik Austria, STATcube-Statistische Datenbank (9. 2. 2024).

²¹ ErläutRV 1789 BlgNR 27. GP 11.

²² IdS zu Recht 14 Ös 37/24h.

²³ *Kastner*, Mindeststandards für forensisch-psychiatrische und psychologische Gutachten, in *Brinek* (Hrsg), Gutachten als Schlüsselfaktoren im Maßnahmenvollzug (2019) 7 (8ff); *Kunzl*, Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose von Sexualstraftätern (2011) 38ff; *Kunzl/Pfäfflin*, Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose, Recht und Psychiatrie 2011/29, 152 (152ff).

bung der Möglichkeit der Verhandlung in Abwesenheit des oder der Betroffenen (§ 430 Abs 5 StPO aF), die hier nicht behandelt wird, da ihr ein eigener Beitrag gewidmet ist. Im Folgenden werden einige der Mängel angesprochen und bereits ergangene Rsp zu einzelnen verfahrensrechtlichen Neuerungen diskutiert.

2. Unzulässigkeit der U-Haft

a) Keine Relevanz der Übergangsbestimmung nach § 516 (zweiter) Absatz 11 StPO

§ 516 (zweiter) Abs 11 StPO enthält folgende Übergangsregelung: „§ 438 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2014 ist auf Betroffene nach § 21 Abs. 2 StGB bis zum 28. Februar 2027 anzuwenden.“ Laut Erlass des BMJ ermögliche diese Übergangsregelung bis zum 28. 2. 2027 die Anhaltung Betroffener nach § 21 Abs 2 StGB in gerichtlichen Gefangenenhäusern.²⁴ Diese Annahme ist nicht zutreffend:

§ 438 StPO aF lautete folgendermaßen: „Liegen hinreichende Gründe für die Annahme, daß die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 ... StGB gegeben seien, und Haftgründe (§ 173 Abs. 2 und 6) vor, kann der Beschuldigte aber nicht ohne Schwierigkeiten in einer Justizanstalt eines Landesgerichts angehalten werden, so ist mit Beschluß anzuordnen, daß die Untersuchungshaft durch vorläufige Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher zu vollziehen ist. Auf den Vollzug der Untersuchungshaft sind in diesem Fall die Bestimmungen über den Vollzug dieser vorbeugenden Maßnahmen dem Sinne nach anzuwenden.“

§ 438 StPO aF regelt daher nicht die Zulässigkeit der U-Haft, denn diese ergab und ergibt sich aus §§ 173ff StPO, sondern enthält konkrete Vorgaben zu deren Vollzug. Da die U-Haft gem § 430 Abs 1 Z 4 StPO aber nunmehr verboten ist, kann eine Regelung über deren Vollzug auch nicht mehr zur Anwendung gelangen. Andere argumentieren, dass die in der Übergangsbestimmung enthaltene Weitergeltung des § 438 StPO aF nur den Ort des Vollzugs der vorläufigen Unterbringung betreffe.²⁵ Auch diese Auffassung ist nicht zielführend, da der Ort des Vollzugs der vorläufigen Unterbringung nunmehr in § 432 StPO, dessen Überschrift auch „Ort der vorläufigen Unterbringung“ lautet, abschließend geregelt ist: Gem § 432 StPO darf die vorläufige Unterbringung nunmehr ausnahmslos in forensisch-therapeutischen Zentren oder Psychiatrien vollzogen werden.

Daraus ist zu schließen, dass die Übergangsbestimmung des § 516 (zweiter) Absatz 11 StPO ins Leere führt. Der Weitergeltung des § 438 StPO aF kommt daher keine Relevanz zu, weshalb bei Betroffenen nach § 21 Abs 2 StGB (gleich wie bei Betroffenen nach § 21 Abs 1 StGB) sowohl der Vollzug der U-Haft als auch die vorläufige Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern ausnahmslos unzulässig ist.²⁶ Die Übergangsbestimmung sollte daher gestrichen werden.

b) Zeitpunkt der Unzulässigkeit der U-Haft

§ 430 Abs 1 StPO besagt, dass, sobald aufgrund bestimmter Anhaltspunkte (§ 1 Abs 3 StPO) angenommen werden kann, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum vorliegen, die Besonderheiten des Unterbringungsverfahrens gelten. Die Unzulässigkeit der Verhängung und Fortsetzung der U-Haft ist gem § 430 Abs 1 Z 4 StPO eine dieser Besonderheiten. Der OGH geht in einer Entscheidung, die die Zulässigkeit der U-Haft betrifft, mit Blick auf seine Rsp zum Anfangsverdacht davon aus, dass bestimmte Anhaltspunkte „in aller Regel“ das Vorliegen eines Sachverständigengutachtens erfordern.²⁷ Diese Auslegung widerspricht der Systematik des § 430 StPO und kann mit den Intentionen des Gesetzgebers nicht in Einklang gebracht werden. Sie hätte zur Folge, dass die gesamten Sonderbestimmungen des Unterbringungsverfahrens erst dann zur Anwendung gelangen, wenn das Gutachten des oder der Sachverständigen bereits vorliegt. Dass dies nicht richtig sein kann, zeigt der Blick auf die besondere Verfahrensnorm des § 430 Abs 1 Z 2 StPO, die festlegt, dass der oder die Betroffene ab dem Zeitpunkt, ab dem bestimmte Anhaltspunkte für das Vorliegen der Unterbringungsvoraussetzungen vorhanden sind, durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige zu untersuchen ist. Dh, das Vorliegen bestimmter Anhaltspunkte verpflichtet zur Begutachtung durch den Sachverständigen oder die Sachverständige. Indem die Rsp nun annimmt, dass für die berechtigte Annahme der bestimmten Anhaltspunkte idR ein Gutachten vorliegen muss, zieht sie einen Zirkelschluss und macht die Bestimmungen unanwendbar. Die Problematik dieser Rsp zeigt sich auch, wenn man die einzelnen in den Verfahrensbestimmungen vorgesehenen Verdachtsgrade und deren Rechtsfolgen gegenüberstellt. So müssen für die Zulässigkeit der vorläufigen Unterbringung hinreichende Gründe dafür vorhanden sein, dass die Unterbringungsvoraussetzungen vorliegen, davon ist man bisher bei Hinweisen aus Krankenakten oder früheren Krankenhausaufenthalten ausgegangen.²⁸ Für das Einsetzen der besonderen Verfahrensbestimmungen des § 430 StPO genügt bereits der Verdachtsgrad der bestimmten Anhaltspunkte, dh, er ist bewusst nieder angesetzt, um die besonderen (Schutz-)Bestimmungen ehestmöglich auszulösen. Wird auf das Vorliegen eines ärztlichen Gutachtens abgestellt, so wird dies zudem in der Praxis gravierende Nachteile mit sich bringen. Die geringe Anzahl an psychiatrischen Sachverständigen, die in bestimmten OLG-Sprengeln derzeit noch geringe Bereitschaft zur Heranziehung klinisch-psychologischer Gutachter und Gutach-

²⁴ 2023–0.073.577.

²⁵ Kirchbacher, StPO Vor §§ 429–434 Rz 8.

²⁶ OLG Graz 24. 4. 2024, 10 Bs 121/24f; Fritz, Vorläufige Unterbringung neu – das einspurige System, in Murschetz (Hrsg), Reform des Maßnahmenvollzugs (2024) 91 (113ff).

²⁷ RIS-Justiz RS0134359.

²⁸ Nimmervoll, Haftrecht³ Rz 1567; Stiebelhner, Vorläufige Anhaltung, in Lengauer/Stempkowski/Kitzberger, Maßnahmenvollzug 130 (Rz 274); vgl Mayerhofer, StPO⁵ § 429 Anm 4.

terinnen und die lange Dauer der Gutachtenserstellung würden ebenso zur Aushebelung der Sonderbestimmungen des Unterbringungsverfahrens führen. Zusammenfassend ist daher zu fordern, dass die Annahme der bestimmten Anhaltspunkte für das Vorliegen der Unterbringungs Voraussetzungen nach § 430 Abs 1 StPO bereits dann zu treffen ist, wenn bestimmte Indizien oder Hinweise dafür sprechen, wie zB die Krankenakte, Krankenhausaufenthalte, aber auch das Verhalten in der U-Haft und Einschätzungen durch den Anstaltspsychiater. Ab diesem Zeitpunkt ist die Verhängung der U-Haft nicht mehr zulässig und es muss bei Vorliegen aller Voraussetzungen stattdessen die vorläufige Unterbringung angeordnet werden.²⁹

3. Die Anwesenheit des oder der Sachverständigen während der gesamten HV nach § 434d Abs 2 StPO

§ 434d Abs 2 StPO legt fest, dass der oder die Sachverständige der gesamten Dauer der HV beizuziehen ist, dh, er oder sie darf nicht mehr, wie bis zur Reform von der Rsp vertreten,³⁰ nach seiner oder ihrer Vernehmung entlassen werden. Zur Frage, welcher Zeitraum unter der gesamten HV zu verstehen ist, hat der OGH entschieden, dass damit jener bis zum Schluss der Verhandlung gemeint ist.³¹ Diese Auffassung ist für das schöffengerichtliche Verfahren überzeugend, da der oder die Sachverständige bei Urteilsverkündung und Rechtsmittelbelehrung keine Funktion zu erfüllen hat. Im geschworenengerichtlichen Verfahren hingegen bleibt der oder die Sachverständige theoretisch über den Schluss der Verhandlung hinaus ein relevantes Beweismittel, da die Geschworenen im Zuge der Beratung weitere Beweise und damit die Wiedereröffnung der Verhandlung beantragen können. Diesfalls ist folglich darauf zu achten, dass der oder die Sachverständige in der wiedereröffneten Verhandlung anwesend ist, da ansonsten Nichtigkeit gem § 345 Abs 1 Z 4 StPO besteht.³²

4. Besetzungsregel für das große Schöffengericht

In § 434 Abs 2 Satz 2 StPO ist geregelt, dass an Stelle des Einzelrichters oder der Einzelrichterin das große Schöffengericht entscheidet. Damit werden Verfahren wegen Delikten, die in die Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Einzelrichterin fallen, der Zuständigkeit des großen Schöffengerichts übertragen. Für Delikte, die (originär) in die Zuständigkeit der (kleinen) Schöffengerichte fallen, ist im Rahmen der Reform jedoch weder in § 32 Abs 1 a noch in den §§ 429ff StPO eine Besetzungsregelung getroffen worden.³³ Freilich war die Intention des Gesetzgebers, alle Unterbringungsverfahren in die Zuständigkeit der großen Schöffengerichte zu übertragen, sofern nicht Geschworenengerichte zuständig sind.³⁴ Die große Besetzung des originär zuständigen (kleinen) Schöffengerichts muss daher

aus § 434 Abs 2 Satz 2 und § 434b Abs 2 und 4 StPO abgeleitet werden.³⁵ § 434b Abs 2 StPO verpflichtet den Einzelrichter oder die Einzelrichterin dazu, ein Unzuständigkeitsurteil zu fällen, sobald er oder sie der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen für ein Unterbringungsverfahren vorliegen, da er oder sie nicht mehr zur Verfahrensführung zuständig ist. § 434b Abs 4 StPO ordnet demgegenüber an, dass die HV zu vertagen und zu wiederholen ist, wenn nicht während der gesamten Verhandlung die Voraussetzungen des § 434 Abs 2 Satz 2 StPO (anstelle des Einzelrichters oder der Einzelrichterin entscheidet das große Schöffengericht) vorliegen. Für diese in § 434b Abs 4 StPO vorgesehene Vertagung zur Einhaltung der Vorgabe des § 434 Abs 2 Satz 2 StPO bleibt somit nur ein Anwendungsbereich offen, und zwar ein Verfahren vor einem kleinen Schöffengericht, in dem sich herausstellt, dass die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen, weshalb es nicht gehörig besetzt ist.³⁶ Diesfalls ist die Verhandlung zu vertagen. Im Verfahren vor dem Einzelrichter oder der Einzelrichterin müsste unter diesen Umständen hingegen ein Unzuständigkeitsurteil gefällt werden. Abschließend ist anzumerken, dass eine Aufnahme des strafrechtlichen Unterbringungsverfahrens in § 32 Abs 1 a StPO nachgeholt werden sollte.

IV. VOLLZUG DER UNTERBRINGUNG NACH § 21 ABS 2 STGB GEM § 158 ABS 5 STVG

Zuletzt ist noch kurz auf das StVG einzugehen, konkret auf die Regelung des § 158 Abs 5 StVG, da diese, jedenfalls zum Teil, nicht den Vorgaben der EMRK entspricht. § 158 Abs 5 StVG sieht vor, dass Betroffene nach § 21 Abs 2 StGB weiterhin in besonderen Abteilungen von Justizanstalten untergebracht werden dürfen. Dies verwundert schon alleine deshalb, weil der Maßnahmenvollzug nunmehr gem § 21 StGB als „strafrechtliche Unterbringungen in einem forensisch-therapeutischen Zentrum“ geregelt ist. Eine (Sonder-) Abteilung einer Justizanstalt ist kein forensisch-therapeutisches Zentrum, auch dann nicht, wenn ein entsprechendes Schild angebracht wird. Die strafrechtliche Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB in einer Abteilung einer Justizanstalt ist jedenfalls dann nicht mehr mit den Vorgaben der EMRK vereinbar, wenn die Strafzeit verstrichen ist. Sobald der oder die Betroffene die Strafzeit verbüßt hat, wird ihm oder ihr nicht mehr auf der Basis einer Verurteilung nach Art 5 Abs 1 lit a, sondern aufgrund seiner oder ihrer psychischen Erkrankung nach Art 5 Abs 1 lit e EMRK die Freiheit entzogen. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Trennungsgebot, das

²⁹ Fritz in Murschetz 97 ff.

³⁰ RIS-Justiz RS0101664.

³¹ RIS-Justiz RS0134600 = EvBl 2024/155 (Ratz).

³² OGH 12 Os 80/23s JSt 2024, 52 (55) (Strauss).

³³ Vgl § 32 Abs 1 a StPO.

³⁴ ErläutRV 1789 BlgNR 27. GP 19.

³⁵ AM Stiebellehner, Die Neuregelung des Verfahrens zur Unterbringung in den Maßnahmenvollzug durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022, JMG 3/2023, 212 (218), nach der es an einer Zuständigkeitsregelung fehlt, weshalb diesfalls das kleine Schöffengericht zuständig sei.

³⁶ AM Stiebellehner, JMG 2023, 218.

zu einer Unterbringung in einer Maßnahmeneinrichtung verpflichtet.³⁷ Hier ist dringender Reformbedarf gegeben.

V. SCHLUSSBEMERKUNG UND AUSBLICK

Das MVAG 2022 hat im Vergleich zur vorigen Rechtslage sowohl im materiellen als auch im formellen Recht Verbesserungen gebracht. Getragen ist es im materiellen Recht von der Überlegung, die Einweisungsvoraussetzungen zu konkretisieren, die Treffsicherheit der Maßnahme unter Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zu erhöhen und damit eine Entlastung der Unterbringungseinrichtungen zu erreichen. Im formellen Recht stehen zeitgemäße, klare und übersichtliche Regelungen, die die Betroffenen nach § 21 Abs 1 und 2 StGB gleichermaßen treffen, im Vordergrund. Wie der Beitrag aufgezeigt hat, ist die Reform nicht in allen Bereichen gelungen. So geht zB die Übergangsbestimmung zur (vermeintlichen) Ermöglichung der U-Haft bei Betroffenen nach § 21 Abs 2 StGB bis zum 28. 2. 2027 völlig ins Leere, sie sollte aufgehoben werden. Die Reform der Einweisungsvoraussetzungen in § 21 StGB, sowohl im Bereich der allgemeinen Einweisungsvoraussetzungen des Abs 1 als auch im Bereich des Abs 3 Satz 2 StGB, ist nicht geglückt, da diese einerseits nicht eng genug und andererseits nicht klar genug gefasst sind. Eine Neuregelung wäre wünschenswert, ist aber wohl fern der Realität. Es liegt an der Rsp, die neuen Vorgaben im Lichte des Reformziels auszulegen und zu konkretisieren. Dies ist derzeit aber nicht durchwegs der Fall, was ua die Bearbeitung der nunmehr in § 21 StGB enthaltenen Begriffe „maßgeblicher“ Einfluss und „absehbare“ Zukunft aufgezeigt hat.

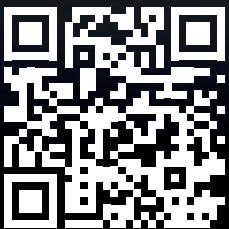
Immer noch nicht erfolgt ist die dringend notwendige Regelung des Vollzugs der strafrechtlichen Unterbringung in forensisch-therapeutischen Zentren. Die derzeit im StVG enthaltenen vollzugsrechtlichen Regelungen sind immer

noch spärlich und vielfach als bloße Verweise auf andere Regelungen im StVG oder UbG ausgestaltet. Sie sind als unklar, kompliziert und unzureichend zu kritisieren. Der derzeit vorgesehene Rechtsschutz ist ungenügend. Kaum geregelt sind auch die strukturellen, organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen an die forensisch-therapeutischen Zentren. Es ist daher ein eigenes Maßnahmenvollzugsgesetz (MVG), mit dem eine klare organisatorische Abtrennung der beiden Vollzugsregimes erfolgt und das den Vollzug der Maßnahme abschließend und eigenständig regelt, dringend nötig. Dabei müssen die Betonung des Behandlungsaspekts der Unterbringung und die Gleichbehandlung aller Unterbrachten in den forensisch-therapeutischen Zentren und den Psychiatrien verwirklicht und die Unterbringung der Betroffenen nach § 21 Abs 2 StGB in Sonderabteilungen der JA abgeschafft werden. Der Rechtsschutz der Unterbrachten muss verbessert werden. Es braucht – in Angleichung an das in den geschlossenen Abteilungen der Psychiatrien geltende UbG – die Zuständigkeit der Patientenanwaltschaft. Zudem ist die Möglichkeit der Unterbrachten vorzusehen, das Vollzugsgericht anzurufen, wenn sie von einer Vollzugsmaßnahme oder Entscheidung der Vollzugsbehörde betroffen sind, die sie in ihren persönlichen Rechten verletzt. Ebenso sollte im Entlassungsverfahren die notwendige Verteidigung gelten. Im Rahmen der bedingten Entlassung muss die bereits bei der vorläufigen Unterbringung mögliche Krisenintervention eingefügt werden. Es liegt also dringender Handlungsbedarf vor.

³⁷ So auch *Manquet* in *Murschetz* 153f; ErläutRV 1789 BlgNR 27. GP 30f; zum Trennungsgebot *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht 80; sowie *Tschachler*, Der österreichische Maßnahmenvollzug im Lichte der EMRK 105f.



DER BESTE BEWEIS FÜR FAHRFREUDE.



EXKLUSIVE SONDERKONDITIONEN MIT
MAXIMALER FREUDE AM FAHREN FÜR SIE
ALS ANWALT, NOTAR UND UNTERNEHMER.

Probefahrt und Angebot für Ihr Wunschmodell
erhalten Sie bei Ihrem BMW Partner!

BMW X5 xDrive40i: Kraftstoffverbrauch kombiniert in l/100 km: 9,9–8,5;
CO₂-Emissionen kombiniert in g/km: 193–224.



CARMEN PRIOR

Die Autorin ist seit 2015 Leiterin der Abteilung für Strafrecht im Bundesministerium für Justiz. Davor war sie als Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Wien, Oberstaatsanwältin der WKStA und der Oberstaatsanwaltschaft Wien sowie als Langzeitexpertin in EU-Projekten tätig.

2025/62

Beschlagnahme von Datenträgern und Daten – Allgemeines zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024

Bezug habende höchstgerichtliche Entscheidungen und nationale Umsetzung

Aufgrund von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) G 352/2021 und des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) C-548/21 – jeweils im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Auswertung elektronischer Daten – war eine „Reparatur“ der Regelung zur Sicherstellung aus Beweisgründen notwendig. Der Beitrag behandelt die Kernaussagen der beiden Höchstgerichte, die prozessualen Besonderheiten und die Genese des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2024 (StPRÄG 2024). Er orientiert sich dabei an den im Rahmen der 14. Sitzung der Strafrechtskommission des ÖRAK referierten Ausführungen, die auch die Hauptkritikpunkte am Initiativantrag 41257A BgNR 27. GP zum Gegenstand hatten. Abschließend werden kurz die wesentlichen Inhalte der beschlossenen Regelungen zur Beschlagnahme von Datenträgern und Daten sowie Bezug habender Bestimmungen dargestellt.

I. HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Sowohl der VfGH als auch der EuGH haben sich in den vergangenen Jahren intensiv mit Fragen der Sicherstellung von Datenträgern und deren Auswertung befasst. Der VfGH hat mit **Entscheidung G 352/2021** vom 14. 12. 2023 aufgrund eines auf Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG gestützten Antrags § 110 Abs 1 Z 1 und Abs 4 sowie § 111 Abs 2 StPO¹ idF BGBl I 2004/19 wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSGVO) und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) für verfassungswidrig erklärt und gemäß Art 140 Abs 5 B-VG die Frist für das Außerkrafttreten der Regelungen mit 31. 12. 2024 bestimmt. Der **EuGH** hat im **Vorabentscheidungsverfahren C-548/21** in Bezug auf die (versuchte) Auswertung eines Mobiltelefons durch die Kriminalpolizei aus eigenem und ohne Einbindung eines Betreibers elektronischer Kommunikationsdienste die Anwendbarkeit der e-Privacy RL² verneint und seine Entscheidung vor dem Prüfungsmaßstab der Datenschutzrichtlinie-Polizei Justiz – DSRL-PJ³ im Lichte der korrespondierenden Grundrechte in der GRC (Art 7 und 8 iVm Art 52 Abs 1) getroffen. Beide Entscheidungen haben ihren Ursprung im Jahr 2021. Bereits die Länge der beiden Verfahren ist ein Indiz für die Intensität der Auseinandersetzung der beiden Höchstgerichte mit der zugrunde liegenden Problematik.⁴

Beide Höchstgerichte setzen bei den Anforderungen an eine gesetzliche Regelung deutlich vor der Auswertung von Daten – der VfGH bei der haptischen Sicherstellung von Datenträgern, der EuGH beim Versuch, auf Daten zuzugreifen – an und fordern bereits dafür eine gerichtliche Bewilligung.⁵ Zudem wird explizit die **hohe Eingriffsintensität** einer solchen Maßnahme konstatiert (VfGH: weitreichende und eingriffsintensive Befugnisse, EuGH: schwerwiegend oder sogar besonders schwerwiegend) und darauf basierend eine **Datenminimierung bereits auf gesetzlicher Ebene** (VfGH: welche Datenkategorien, Dateninhalte, Zeit-

raum und zu welchen [Ermittlungs-]Zwecken ausgewertet werden dürfen, EuGH: hinreichende Präzisierung der zu berücksichtigenden Gesichtspunkte, insb der Art oder Kategorie der Straftaten) ebenso gefordert wie eine (einzelfallbezogene) strenge **Verhältnismäßigkeitsprüfung** und Bestimmungen zur **Nachvollziehbarkeit** verbunden mit **Informationsrechten und Rechtsschutzgarantien** für von einer solchen Maßnahme Betroffene.

VfGH und EuGH haben bislang wenig diskutierte formale Wege gefunden, um inhaltliche Entscheidungen treffen zu können, die durchaus **weitreichende Auswirkungen** haben: So hat der VfGH in Bezug auf § 62 Abs 2 VfGG klargestellt, dass sich aus einer Zusammenschau von Art 140 Abs 1 Z 1 lit d sowie Abs 8 B-VG ergibt, dass die Anhängigkeit der Rechtssache *im Zeitpunkt der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs* keine Prozessvoraussetzung in Verfahren über Anträge nach Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG ist (Rz 27). Der EuGH hat die Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens bejaht, obwohl mehrere Argumente (vom Generalanwalt, der Europäischen Kommission, der Republik Österreich und anderen Mitgliedstaaten) vorgebracht worden sind, die die Unzulässigkeit begründet hätten. Der EuGH hat trotz Unzulässigkeit der Vorlagefragen (nachträglich) dem Vorlagegericht die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt, ob es auch die DSRL-PJ für einschlägig

¹ Soweit nicht ausdrücklich anders ausgeführt beziehen sich Normzitate in diesem Beitrag auf die StPO.

² Richtlinie (EU) 2002/58 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl Nr L 201 vom 31. 7. 2002, S 37.

³ Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl Nr L 119 vom 4. 5. 2016, S 89.

⁴ Die durchschnittliche Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof beträgt – vom Eintreffen des Antrags bis zur Zustellung der Entscheidung – rund vier Monate (Quelle: www.vfgh.gv.at/service/faq.de.html).

⁵ EuGH: Gericht bzw unabhängige Verwaltungsstelle.

erachte. Sowohl **großzügige Umformulierungen** von Vorlagefragen **im späteren Stadium** – zudem im **Kontext einer anderen RL** – als auch die Heranziehung unzutreffender Bestimmungen der StPO und ein nicht aktenkonform dargestellter Sachverhalt wurden als vernachlässigbar beurteilt und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Vorabentscheidungsersuchen – zumindest im vorliegenden Verfahren – deutlich herabgesetzt.

II. DAS STRAFPROZESSRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2024

1. Genese

Aufgrund der vom VfGH gesetzten „Reparaturfrist“ von zwölf Monaten und der infolge der Nationalratswahlen im Herbst 2024 verkürzten Gesetzgebungsperiode wurde auf Fachebene zur Ermöglichung der politisch gewünschten parlamentarischen Beschlussfassung im ersten Halbjahr 2024⁶ bereits im Februar 2024 ein Arbeitsentwurf zur Neuregelung der Sicherstellung erstellt. Angesichts der kurzen Legisvakanz musste eine Lösung gefunden werden, die mit möglichst wenig organisatorischen, budgetären und personellen Änderungen und Schulungsaufwand umsetzbar war. Der Entwurf orientierte sich daher an bestehenden Abläufen, Organisationsstrukturen und Vorgehensweisen sowie Regelungen bei vergleichbaren Ermittlungsmaßnahmen (va Durchsuchung, Sicherstellung von Gegenständen und Überwachung von Nachrichten).

Anders als mitunter medial dargestellt, fanden parallel zur politischen Koordinierung im Bundesministerium für Justiz (BMJ) ab März 2024 diverse Gespräche bzw Treffen ua mit der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (StAV), der Vereinigung Österreichischer Richterinnen und Richter (RiV), der Generalprokurator, dem Obersten Gerichtshof und dem Rechtsschutzbeauftragten der Justiz (Rechtsschutzbeauftragter) statt.⁷ Das Bundesministerium für Inneres (BMI), das Bundesministerium für Finanzen und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst waren zudem von Beginn an eingebunden. Im Verlauf der politischen Verhandlungen wurde der Entwurf mit jenen Änderungen, die iW auf das Erkenntnis G 352/2021 zurückzuführen sind, mit dem Entwurf eines (ursprünglich) StPRÄG 2020 vereinigt. Aufgrund der Länge der politischen Verhandlungen wurde der Entwurf eines StPRÄG 2024 am 13. 6. 2024 als Initiativantrag 4125/A BlgNR 27. GP eingebracht und am 18. 6. 2024 mit den Stimmen der Regierungsparteien im Justizausschuss beschlossen. Um eine Begutachtung vor der geplanten Beschlussfassung im Plenum des Nationalrats am 4. 7. 2024 zu ermöglichen, wurde am 17. 6. 2024 ein inhaltsgleicher Ministerialentwurf (349/ME) eingebracht und die ursprünglich lediglich bis 1. 7. 2024 terminierte Begutachtungsfrist wegen umfangreicher Kritik bis 29. 7. 2024 verlängert.

Im Sommer fanden im BMJ zahlreiche Besprechungen und Konsultationen mit Justiz-Stakeholdern und Universitätsprofessoren statt. Eine Beschlussfassung bis zum Ende der 27. GP war jedoch nicht möglich. In der neuen Legislaturperiode wurden zwei Initiativanträge eines StPRÄG 2024 eingebracht; der Antrag 15/A BlgNR 28. GP wurde am 14. 11. 2024 im Budgetausschuss und am 11. 12. 2024 im Plenum des Nationalrats – somit zum letztmöglichen Zeitpunkt vor Außerkrafttreten der § 110 Abs 1 Z 1 und Abs 4 sowie § 111 Abs 2 – mehrheitlich beschlossen, mit BGBl I 2024/157 kundgemacht und ist zum weit überwiegenden Teil⁸ am 1. 1. 2025 in Kraft getreten.

2. Hauptkritikpunkte am Initiativantrag 4125/A BlgNR 27. GP

Im Begutachtungsverfahren wurde Kritik an der überaus kurzen Begutachtungsfrist sowie an einem vermeintlich verfassungswidrigen Ausschluss der Staatsanwaltschaften (StA) als Leiterin des Ermittlungsverfahrens geübt. Die inhaltliche Kritik ist jedoch unzutreffend. Wenngleich der genaue Regelungsinhalt des Art 90a B-VG⁹ in der Literatur durchaus umstritten ist, so kann diesem bereits nach dem Wortlaut keinerlei verfassungsrechtlich garantierte Stellung der Staatsanwaltschaft als Leiterin des Ermittlungsverfahrens unterstellt werden:

In der ausdrücklichen Verankerung der Staatsanwaltschaften als Ermittlungs- und Anklagebehörden liegt zunächst eine verfassungsrechtliche **Bestands- und Funktionsgarantie** (*Grabenwarter/Frank*, B-VG Art 90a Rz 2, s auch *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art 90a B-VG Rz 4, und *Muzak*, B-VG⁶ Art 90a Rz 2), wenn auch nicht in Form einer Monopolstellung (vgl *Fuchs/Ratz*, WK StPO Vor §§ 190, 193 – 197 Rz 7 mit Verweis auf *Wiederin* in WK StPO § 4 Rz 36f; *Burgstaller* in *Korinek/Holoubek*, B-VG Art 90a Rz 7 und 24ff; *Thienel*, Die Stellung der Staatsanwälte nach Art 90a B-VG – eine Zwischenbilanz, in GS Walter 819 [834f]). Darüber hinaus legt Art 90a B-VG lediglich fest, dass die näheren Bestimmungen *über die Bindung der Staatsanwälte an Weisungen* der ihnen vorgesetzten Organe durch Bundesgesetz getroffen werden. Unter den angesprochenen näheren Bestimmungen sind daher lediglich die Modalitäten des Weisungsrechts zu verstehen (vgl *Grabenwarter/Frank*, B-VG Art 90a Rz 7).

Die Zuweisung der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme an die Kriminalpolizei (KP) entspricht der Sys-

⁶ Die letzte Sitzung des Nationalrats in der 27. GP fand am 18. 9. 2024 statt.
⁷ Beantwortung einer Bezug habenden parlamentarischen Anfrage durch FBM Dr.ⁱⁿ Zadić, LL.M., 18716/AB 27. GP.

⁸ Da der Abänderungsantrag, mit dem § 100 Abs 3a StPO eingeführt wurde, keine diesbezügliche Inkrafttretensregelung vorsah, ist diese Bestimmung – anfangs inhaltlich ins Leere führend – am 28. 12. 2024 in Kraft getreten.

⁹ Art 90a B-VG: Staatsanwälte sind Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit. In Verfahren wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen nehmen sie Ermittlungs- und Anklagefunktionen wahr. Durch Bundesgesetz werden die näheren Regelungen über ihre Bindung an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe getroffen.

tematik der StPO (§ 99 iVm § 102 iVm § 103); in zahlreichen Bestimmungen ist zudem ausdrücklich vorgesehen, dass die KP grundsätzlich¹⁰ oder bei Gefahr im Verzug¹¹ Ermittlungsmaßnahmen aus eigenem durchführen kann, ohne dass deshalb die Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft in Frage stünde. Nach langen Diskussionen zur Neuordnung des Ermittlungsverfahrens (ua in einem Unterausschuss zum StPRG) hat der Justizausschuss zudem ausdrücklich die Auffassung vertreten, dass das eigene Ermittlungsrecht der StA einen eigenen Absatz (Anm: § 103 Abs 2) rechtfertigt, aber „die Staatsanwaltschaft von diesem Ermittlungsrecht nur in bedeutenderen Fällen oder in einer Beweissituation Gebrauch machen wird, in der es auf den unmittelbaren Eindruck ankommt, um die richtige Entscheidung über die Fortführung oder Beendigung des Verfahrens treffen zu können.“¹² In ausdrücklicher Abkehr vom Konzept der RV, welche die Ausübung von Zwang sowohl der KP als auch der StA zugewiesen hat, wurde explizit klargestellt, dass ausschließlich die KP befugt ist, unmittelbaren Zwang auszuüben.¹³

Der Zuweisung der (ausschließlich) **technischen Phase** der Aufbereitung von Daten nach § 115h (Anm: Die inhaltliche Phase der Auswertung der Daten war stets sowohl für KP als auch StA möglich, vgl § 115i Abs 1 idF 4125 BlgNR 27. GP) lag kein Misstrauen gegenüber der StA zugrunde. Da die Eingriffsintensität einer Ermittlungsmaßnahme direkte Auswirkungen auf die Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen (materielle Schranken und Rechtsschutz) hat, trachteten die Regierungsparteien – nicht zuletzt angesichts der vom VfGH konstatierten hohen Eingriffsintensität einer Datenauswertung und des von ihm skizzierten „beweglichen Systems“ zu beachtender Kriterien einer Neuordnung – vielmehr, die Eingriffsintensität der Maßnahme möglichst gering auszugestalten und somit einen weiten Anwendungsbereich zu gewährleisten.

Da es technisch oftmals nicht möglich ist, bei der Sicherstellung eines Datenträgers nur die gerichtlich bewilligten Daten mitzunehmen, wurde im Gesetz eine Einschränkung jener Daten vorgesehen, in die Ermittler Einsicht haben. Die Situation ist vergleichbar mit jener bei Widerspruchsverfahren, bei denen ebenfalls der Umfang der sichergestellten Daten größer ist als jener, zu dem Ermittler rechtmäßig Zugang erhalten dürfen. Vorgeschlagen wurde daher, dass eine von den Ermittlern separate Stelle (s auch das vom VfGH genannte Kriterium von Vorkehrungen dahin, dass die Auswertung der sichergestellten Datenträger **in organisatorischer** und technischer Hinsicht in einer Weise geschieht, welche die Vorgehensweise und allenfalls eingesetzte Analysemittel nachvollziehbar und überprüfbar macht, vgl Rz 100) den Datensatz iHa in technischer Hinsicht eingrenzen und nur einen eingeschränkten Datensatz an die Ermittler übermitteln.

Da eine (ansonsten naheliegende) Zuweisung dieser Tätigkeit an Gerichte faktisch unmöglich war (Anm: Der Justiz stehen bundesweit nur 16 IT-Experten zur Verfügung) und in der kurzen Legislaturperiode keine neue Stelle eingerichtet

werden konnte, wurde auf **bestehende Organisationseinheiten** im Bereich des BMI zurückgegriffen.¹⁴ Zur kritisierten fehlenden organisatorischen Trennung der Assistenzdienste von den Ermittlungseinheiten sei darauf hingewiesen, dass mit dem 2021 beschlossenen Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG, BGBl I 2016/5, eine ähnliche Konstruktion wie die vorgeschlagene Trennung zwischen Forensik und Ermittlern gewählt wurde, um innerhalb der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst die beiden organisatorisch getrennten Aufgabenbereiche Staatsschutz und Nachrichtendienst (§ 2 SNG) einzurichten. Aus Gründen der Vollständigkeit ist anzumerken, dass in der kurzen Zeit die Schaffung einer organisatorischen Trennung im Bereich der Staatsanwaltschaften nicht möglich gewesen wäre, sieht doch das StAG lediglich eine Aufzählung (genuin) staatsanwaltschaftlicher Tätigkeiten vor und sind Experten in der StPO gar nicht und im StAG lediglich pauschal in Bezug auf den Finanz- oder Wirtschaftsbereich für die WKStA¹⁵ genannt.

Die Kritik an fehlenden Bestimmungen zur Freiwilligkeit überraschte vor dem Hintergrund, dass durch das StPRÄG 2024 keine Änderungen daran erfolgten, sondern dieses seit 1. 1. 2008 – soweit ersichtlich bislang problemlos – Teil des Ermittlungsverfahrens ist und im Übrigen nicht auf die Sicherstellung von Daten beschränkt ist. Gleiches gilt für die Grobsichtung,¹⁶ wobei diesbezüglich – ebenso wie hinsichtlich der (berechtigten) Kritik an der Gefahr-im-Verzug-Regelung – legistisch nachgeschärft wurde.

III. DIE BESCHLAGNAHME VON DATENTRÄGERN UND DATEN (BGBL I 2024/157)

1. Allgemeines

In Folge der Entscheidung des VfGH G 352/2021 musste die „Sicherstellung aus Beweisgründen“ neu geregelt werden. Der Gesetzgeber entschied sich aufgrund der höheren Eingriffsintensität einer Sicherstellung von Datenträgern und deren Auswertung mit dem StPRÄG 2024, BGBl I 2024/157, für die Einführung einer neuen Ermittlungsmaßnahme.

¹⁰ Vgl etwa § 118 Abs 2, § 120 Abs 2, § 133 Abs 1 StPO.

¹¹ § 120 Abs 1, § 123 Abs 1, sowie generell § 99 Abs 2 und 3 StPO.

¹² JAB 406 BlgNR 27. GP 15.

¹³ JAB 406 BlgNR 27. GP 13.

¹⁴ Vgl IA 4125/A BlgNR 27. GP 32: „[...] Assistenzdienste der Kriminalpolizei [...] sind eigene, von für Ermittlungen im herkömmlichen Sinn getrennte, Organisationseinheiten, die im Regelfall auch in organisatorisch getrennten und zugangsgesicherten Räumlichkeiten tätig sind. Diese Gliederung in Ermittlungs- und Assistenzdienste findet sich im Bundeskriminalamt (in dem Ermittlungen in der Abt. 3 und die Assistenzdienste in der Abt. 5 – darunter soweit hier relevant das Cybercrime Competence Center (C4) mit u.a. dem Referat 5.2.2. [IT-Forensik, Mobile Forensik] organisiert sind) ebenso wie in den Landeskriminalämtern. Die (digitale) Forensik ist im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) ebenso von den Ermittlungen im eigentlichen Sinn getrennt wie in der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN).“

¹⁵ Vgl § 2a Abs 5 StAG.

¹⁶ § 111 Abs 2 in der bis 31. 12. 2024 geltenden Fassung sah ebenfalls keine diesbezügliche (ausdrückliche) Regelung vor, ohne dass dadurch praktische Probleme entstanden sind.

Die Definition der Sicherstellung gem § 109 Z 1 lit a wurde – auch in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 – ergänzt und umfasst neben Gegenständen nun auch Vermögenswerte und Daten. Eine Sicherstellung von Datenträgern und Daten ist zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche oder einer vermögensrechtlichen Anordnung (§ 110 Abs 1 Z 2 und 3) ebenso weiterhin zulässig wie die Sicherstellung aus Beweisgründen (§ 110 Abs 1 Z 1), sofern lediglich eine Auswertung iSd § 91 Abs 2 (zB für kriminaltechnische oder molekulargenetische Untersuchungen) intendiert ist. Soll hingegen auf **personenbezogene Daten** zugegriffen werden (arg: zum **Zweck der [inhaltlichen] Datenauswertung**, § 109 Z 2a), sind die Bestimmungen der **Beschlagnahme von Datenträgern und Daten** (§§ 115f ff) anzuwenden. Diese Maßnahme umfasst gem § 109 Z 2a drei Fälle: Beschlagnahme von

- lit a: Datenträgern und **darauf gespeicherten** Daten („lokale“ Daten, zB Mobiltelefone, Festplatten);
- lit b: Daten, die an anderen Speicherorten als einem Datenträger gespeichert sind, auf die jedoch **vom Datenträger aus zugegriffen** werden kann (zB Daten auf externen Server- und Cloud-Storage-Diensten);
- lit c: Daten, die auf Datenträgern oder an anderen Speicherorten gespeichert sind, die **zuvor aufgrund anderer Zwecke nach § 109 Z 1 lit a sichergestellt** wurden.

Die Beschlagnahme von Daten(trägern) ist von der Staatsanwaltschaft (StA) aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen und von der Kriminalpolizei (KP) durchzuführen (§ 115f Abs 2). Sie ist zulässig, wenn sie aus Beweisgründen **erforderlich** scheint und aufgrund **bestimmter Tatsachen** anzunehmen ist, dass dadurch Informationen ermittelt werden können, die für die Aufklärung einer Straftat **wesentlich** sind (§ 115f Abs 1).¹⁷

Die Anordnung der StA und die gerichtliche Bewilligung müssen neben den allgemeinen Voraussetzungen (vgl § 102, insb Angaben zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit) die **Datenkategorien** und **-inhalte**, die zu beschlagnahmen sind, sowie einen **Zeitraum** enthalten (§ 115f Abs 3). Datenkategorien sind – technisch geprägte – Festlegungen, die weit zu verstehen sind¹⁸ (zB Multimedia, Dokumente, Kommunikation).¹⁹ Während die Beschlagnahme bestimmter Datenkategorien (zB Authentifizierungs- und Authentisierungsdaten wie Sperrcodes) aus technischen Gründen regelmäßig erforderlich sein wird, werden bei anderen Datenkategorien aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (§ 5 und § 74 Abs 2 iVm § 115f Abs 1 und 3; insb *Schwere der Straftat*, Intensität des *Tatverdachts*, *Zeitraum der Auswertung*, *Umfang* und *Art der betroffenen Daten* [Kommunikations-, Standort- und Verkehrsdaten oder weniger eingriffsintensive Daten], *Speicherort* [lokal oder auch externe Speicher] sowie *Personenkreis* [Beschuldiger oder Dritter, Geheimnisträger oder Behörde, Anzahl Betroffener]) oftmals einzelfallbezogene Einschränkungen vorzunehmen sein ([zB bei § 107 StGB lediglich WhatsApp-Nachrichten, bei § 207a StGB die Unterkategorie Bil-

der, die den Tatbestand erfüllen können, wobei zur Einschränkung auch der Einsatz entsprechender Software möglich ist]). Der Zeitraum ist anhand der vorliegenden Tatsachen zu bestimmen und kann auch die Wiederherstellung gelöschter Daten (Achtung: Diese verfügen idR über keinen Zeitstempel) umfassen.

Ist aufgrund **bestimmter** Tatsachen oder Umstände anzunehmen, dass ein weiterer Zugriff auf die Originalsicherung (§ 109 Z 2c) oder Arbeitskopie (§ 109 Z 2d) erforderlich ist und liegen die Voraussetzungen des § 115f Abs 1 vor, sind eine **neuerliche** Anordnung und Bewilligung zulässig (§ 115f Abs 5).

Im Sinn der **Datenminimierung** ist ein sofortiger Zugriff auf Datenträger und Daten sowie eine Einsichtnahme in diese zulässig, um ausschließlich die erforderlichen Daten entsprechend der gerichtlichen Bewilligung zu sichern (§ 74 Abs 2); der Vollzug der Bewilligung soll nach einer ersten Vorselektion (**Erstsichtung**) auf jene Daten beschränkt bleiben können, die weiter aufbereitet und ausgewertet werden sollen. Diese Vorgehensweise wird insb bei großen Datenmengen im Rahmen der Durchsuchungen bei kooperierenden Personen oder Unternehmen aus Verhältnismäßigkeitsgründen zu beachten sein.

Wenn und sobald die Voraussetzungen der Beschlagnahme nicht oder nicht mehr bestehen, hat die StA, nach Einbringen der Anklage das Gericht, die Beschlagnahme aufzuheben. Wird einer Beschwerde Folge gegeben, weil festgestellt wird, dass kein Anfangsverdacht vorgelegen ist, so gilt § 89 Abs 4 (§ 115f Abs 9).

Liegen Daten mit offensichtlich unplausiblen oder nicht nachvollziehbaren Zeitstempeln (zB Datumsangaben aus einem anderen Jahrzehnt) oder auf Manipulation hinweisende Auffälligkeiten vor, dürfen diese nicht in das Ergebnis der Datenaufbereitung aufgenommen werden, es ist im Aufbereitungsbericht allerdings darauf hinzuweisen (s dazu im Folgenden). Bloße Mutmaßungen reichen für ein Vorgehen nach § 115f Abs 5 nicht aus (arg: bestimmte Tatsachen).

Nach der haptischen Sicherstellung und Erlangung des Zugangs zu den Daten (ggf mit Zwang)²⁰ ist in der ersten **ausschließlich technischen Phase der Aufbereitung von Daten** (§ 109 Z 2b, § 115h) eine Originalsicherung (§ 109 Z 2c) herzustellen und eine Arbeitskopie (§ 109 Z 2d) zu erstellen. Anhand dieser sind die Daten aufzubereiten und in Bezug auf die gerichtlich bewilligten Zeiträume und Datenkategorien (Anm: technisch leicht umsetzbare Kriterien) einzugrenzen (**Ergebnis der Datenaufbereitung**) und es ist über den Ablauf dieser forensischen Aufbereitung von Da-

¹⁷ Vgl AB 16 BlgNR 28. GP 17.

¹⁸ AB 16 BlgNR 28. GP 18.

¹⁹ Vgl Einführungserslass des BMJ vom 23. 12. 2024 zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 (StPRÄG 2024) betreffend die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten, eJABl Nr 23/2024, insb Anhang I.

²⁰ Der Begriff „Zwang“ ist weit zu verstehen (RIS-Justiz RS0124383). Zwang kann in verschiedenen Formen ausgeübt werden, etwa auch durch technische Hilfsmittel (zB Cracking-Software), vgl Vogl in *Fuchs/Ratz*, WK StPO Rz 2.

ten ein (zum Ermittlungsakt zu nehmender) **Aufbereitungsbericht** zu erstellen, der die Prozessschritte und eingesetzten Analysemittel dokumentiert. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Daten ist in dieser Phase nicht vorgesehen. Im Unterschied zum Initiativantrag 4125/A BlgNR 27. GP ist nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass die Aufbereitung von Daten durch die KP, das Gericht (§ 101 Abs 2 zweiter Satz StPO) und die StA (§ 103 Abs 2 StPO) erfolgen kann. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit (s auch Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten) sind die Originalsicherung und die Arbeitskopie bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens sicher und vor unbefugten Zugriffen geschützt aufzubewahren (§ 115k); auf sie darf nur mit (neuerlicher) gerichtlicher Bewilligung zugegriffen werden. Für das Ergebnis der Datenaufbereitung bestehen Übermittlungs- und Löschpflichten (§ 115h Abs 2; Anordnung je nach Verfahrensstadium durch StA oder Gericht).

In der zweiten **inhaltlichen Phase der Auswertung von Daten** (§ 115i) ist das Ergebnis der Datenaufbereitung von der KP und/oder der StA – allenfalls mit Suchparametern – nach Tatsachen zu durchsuchen, die für das weitere Verfahren von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (arg: Dateninhalte, die zu beschlagnahmen sind, § 115f Abs 3); nur diese sind iS der Rsp (aktenmäßig festzuhaltende) **Ergebnisse**.²¹ Die Auswertung ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, Persönlichkeitsrechte (sämtlicher) Personen sind soweit wie möglich zu wahren. Auch Opfer und Beschuldigte können Suchparameter beantragen (§ 115i Abs 2; für den Antrag gilt § 55); diese und die Anzahl der erzielten Suchtreffer sind im Akt zu dokumentieren. Beschuldigte und Opfer, deren Daten(träger) beschlagnahmt wurden, können in das Ergebnis der Datenaufbereitung Einsicht nehmen, nicht jedoch sonstige Personen. Personen, deren Daten als Ergebnis zum Akt genommen werden, sind jedoch – soweit ihre Identität ohne Verfahrensaufwand feststellbar ist – zu informieren (auch über das Recht, die Vernichtung von Daten aus dem Ergebnis der Datenaufbereitung zu beantragen) und haben ua das Recht auf Akteneinsicht (§ 115i Abs 4).

Mit **Zufallsfunden** ist ein neuer Akt anzulegen, soweit die Verwendung als Beweismittel zulässig ist (§ 115j Abs 1; vgl die Verweise auf § 115j Abs 1, § 144 und § 157 Abs 2).

Die **Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten** wurden iS einer begleitenden Kontrolle ausgestaltet (§ 115l). Um eine effektive Kontrolle zu gewährleisten, sind ihm die nötigen Sach- und Personalressourcen zur Verfügung zu stellen; zur Sicherstellung seiner Unabhängigkeit dürfen die bei ihm tätigen juristischen und IT-Hilfskräfte, sofern sie Aufgaben nach § 115l oder § 147 besorgen, nicht gleichzeitig auch bei einem Gericht oder bei einer StA tätig sein (§ 47a Abs 4a). Die StA hat den Rechtsschutzbeauftragten unter Anschluss einer Ausfertigung jedes Antrags und der Bewilligung nach § 115f ehestmöglich zu informieren. Der Rechtsschutzbeauftragte kann Beschwerde gegen die gericht-

liche Bewilligung und Einspruch gegen deren Anordnung und Durchführung erheben (§ 115l Abs 4) und kontrollieren, ob Daten ordnungsgemäß vernichtet wurden (Abs 6). Darüber hinaus hat er umfassende Auskunfts-, Akteneinsichts- und Betretungsrechte (§ 115l Abs 2 und 3). Die StA kann derartige Prüfhandlungen jederzeit anregen (§ 115l Abs 3); dasselbe gilt für Beschuldigte und Opfer (Achtung: Voraussetzungen des § 55).

Geheimnisträger nach § 157 Abs 1 Z 2 bis 4 und § 155 Abs 1 Z 1 unterliegen einem erhöhten Schutzniveau: Sind ihre Daten(träger) betroffen, ist die Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten einzuholen. Er darf diese nur erteilen, wenn besonders schwerwiegende Gründe vorliegen, die diesen Eingriff verhältnismäßig erscheinen lassen; § 144 Abs 1 und 3 (Erfordernis eines dringenden Tatverdachts) gelten sinngemäß (Umgehungsverbot; § 115l Abs 1). Die StA hat dem Rechtsschutzbeauftragten Kopien aller Aktenstücke, die für die Beurteilung der Anordnungsgründe von Bedeutung sein können, zu übermitteln und um Ermächtigung zur Antragstellung zu ersuchen. §§ 112 und 112a gelten sinngemäß, wobei zuerst der beschlagnahmte Datenbestand iS der gerichtlichen Bewilligung vom Gericht technisch aufbereitet und sodann der Betroffene zur konkreten Bezeichnung jener Teile *des Ergebnisses der Datenaufbereitung* (ie des bereits reduzierten Datenbestands) aufzufordern ist, deren Offenlegung eine Umgehung seiner Verschwiegenheit bedeuten würde. Es ist daher eine deutliche Beschleunigung des Sichtungsverfahrens zu erwarten.

In **Altverfahren** finden §§ 115i, 115k und 115l sinngemäß Anwendung, wodurch sichergestellt werden soll, dass Beteiligungsrechte von Beschuldigten und Opfern bei der Auswertung von Daten Berücksichtigung finden (insb Verständigungsrechte und Rechte bei der Auswertung von Daten, insb iHa Suchbegriffe) und der Rechtsschutzbeauftragte überprüfen kann, ob etwa die Datenträger sicher verwahrt sind oder Originalsicherungen und Arbeitskopien ordnungsgemäß vernichtet wurden.

In den in § 115f Abs 4 genannten Fallkonstellationen von **Gefahr im Verzug** darf die KP Daten(träger) von sich aus sicherstellen. Ist darüber hinaus auch eine (sofortige) Einsicht in die Daten erforderlich, ist die KP aus eigenem Zugriff und Einsicht berechtigt, muss jedoch die konkret ausgewerteten Daten (vgl § 115i Abs 1) protokollieren und **konkret** begründen, weshalb Gefahr im Verzug vorgelegen ist und ohne ein sofortiges Eingreifen ein Verlust der Datenträger oder der Daten zu befürchten gewesen wäre oder eine solche zur Verhinderung weiterer Straftaten, zur Ermittlung des Aufenthalts flüchtiger Beschuldigter oder zur Abwendung sonstiger gewichtiger Situationen notwendig war. Die StA muss die Aufhebung der Sicherstellung anordnen oder die Beschlagnahme beantragen. Wird die Bewilligung nicht erteilt (Achtung: Die Beschwerde der StA hat

²¹ OGH 13. 10. 2020, 11 Os 56/20z mwN.

aufschiebende Wirkung), sind die gewonnenen Ergebnisse zu vernichten (§ 115g Abs 3).

Ausnahmen für das Sonderregime der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten gelten für die **Sicherstellung punktueller Daten** und von **Daten, die mittels Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten an öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten aufgenommen wurden** (§ 110 Abs 1 Z 1 iVm § 111 Abs 2). Der (unbestimmte Gesetzes-)Begriff „punktuelle Daten“ umfasst laut Gesetzesmaterialien Daten, die bloß ein punktuell Bild über das Verhalten von Betroffenen ermöglichen, etwa einzelne Belege aus der Buchhaltung oder konkrete Krankenbefunde;²² Kommunikations- und Standortdaten sind explizit ausgenommen. Die Sicherstellung punktueller Daten ist eine Eigenkompetenz der KP (§ 110 Abs 3a). Anders als vom Budgetausschuss intendiert²³ ist aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts bei von Daten, die mittels Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten an öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten aufgenommen wurden (zB Bankomatfotos, Aufnahmen aus öffentlichen Überwachungskameras), eine Anordnung der StA nötig (§ 110 Abs 2).

IV. CONCLUSIO

Die Sicherstellung wurde mit dem StPRÄG 2024 neu geregelt und ein Sonderregime für die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten eingeführt. Neben einer gerichtlichen Bewilligung sind nach Begründung der Verfügungsmacht und Erlangung des Zugangs zu den Daten eine technische Phase der Aufbereitung von Daten und eine inhaltliche Phase der Auswertung von Daten vorgesehen. Die am intensivsten diskutierte Frage betraf das Konzept der Aufbereitung der Daten, insb, ob eine organisatorische und personelle Trennung zwischen Forensikern und Ermittlern etabliert werden soll. Der Gesetzgeber entschied sich unter den diversen Konzepten schließlich für das seitens der Justiz-Stakeholder bevorzugte.

Insgesamt wurde der Rechtsschutz erhöht, indem nunmehr eine gerichtliche Bewilligung erforderlich ist, die klar umschreiben muss, welche Datenkategorien und -inhalte in Bezug auf welchen Zeitraum für welche (Ermittlungs-)Zwecke beschlagnahmt werden; zudem wurden Beteiligungsmöglichkeiten von Beschuldigten und Opfern, Informationspflichten von Betroffenen sowie eine begleitende Kontrolle des Rechtsschutzbeauftragten gesetzlich normiert.

²² AB 16 BlgNR 28. GP 15.

²³ AB 16 BlgNR 28. GP 65.



Die Cloud-Lösung für Rechtsanwaltskanzleien

cloudANWALT ermöglicht Rechtsanwaltskanzleien effizientes und sicheres Arbeiten, vollkommen zeit-, orts- und geräteunabhängig. Mit cloudANWALT erreichen Sie ein Sicherheitsniveau für Ihre sensiblen Daten, wie es in fast keiner Kanzlei möglich ist.



- ✓ Für ADVOKAT, jurXPART, Archivium, ERV und Diktier- und Spracherkennungslösungen optimiert
- ✓ Spart Investitions- und Wartungskosten für lokale IT und Server
- ✓ Schnelle Einrichtung, minimaler Umstiegsaufwand & maximale Flexibilität

Kostenlose Beratung vereinbaren!
sales@bds.info +43 2622 82 570

cloudanwalt.info



PHILIP MARSCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.



RICHARD SOYER
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Universitätsprofessor an der JKU Linz.

2025/63

Sicherstellung und Verwertung von Handy-Daten – der Neugestaltung einer gesetzlichen Regelung erster Versuch

Zum gescheiterten Initiativantrag vom 13. 6. 2006 (4125/A), inhaltsgleich mit dem Ministerialentwurf vom 17. 6. 2024 (349/ME)

Die Autoren haben im Verfahren vor dem VfGH, welches zur Aufhebung der Bestimmungen über die Handysicherstellung führte, anwaltlich vertreten. Der Erstautor hat im Rahmen der 14. Sitzung der Strafrechtskommission des ÖRAK den damals vorliegenden Entwurf und die dazu ergangene Kritik überblicksartig dargestellt. Der nachfolgende Beitrag verschriftlicht diesen Vortrag unter Beibehaltung der geringeren Förmlichkeit des gesprochenen Wortes, weshalb auch auf einen vollständigen Verweisapparat verzichtet wird.

I. HANDYSICHERSTELLUNG – AUFHEBUNG DURCH DEN VfGH

1. Das Erkenntnis in der Sache

Mit Erkenntnis vom 14. 12. 2023, G 352/2021, hob der VfGH § 110 Abs 1 Z 1 und Abs 4 sowie § 111 Abs 2 StPO idF BGBl I 2004/19 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung¹ als verfassungswidrig auf. Die Aufhebung betraf mangels gesetzlicher Differenzierung generell die Sicherstellung aus Beweisgründen und nicht bloß die Sicherstellung von Handys. Auch setzte sich das Erkenntnis nicht allein mit der Sicherstellung von Handys auseinander, sondern allgemein mit Datenträgern und IT-Endgeräten; in der Folge wird der Einfachheit halber jedoch weiterhin von „Handy(sicherstellung)“ gesprochen. Das Höchstgericht gewährte dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist bis 31. 12. 2024.² Hintergrund war ein Ermittlungsverfahren gegen einen Fremdgeschäftsführer, dessen Diensthandy im Rahmen eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sichergestellt und ausgewertet worden war. Der Beschuldigte wehrte sich mit Einspruch wegen Rechtsverletzung und brachte gleichzeitig mit seiner Beschwerde gegen die abweisende Entscheidung des Haft- und Rechtsschutzgerichts den Parteiantrag auf Normenkontrolle nach Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG beim VfGH ein.³

Für die StPO in der damaligen Fassung waren Handys im Ergebnis körperliche Beweisgegenstände wie etwa eine Tatwaffe, ihre Sicherstellung sohin unter geringsten Anforderungen zulässig: Es genügte ein Anfangsverdacht und eine staatsanwaltliche Anordnung beinhaltend eine feigenblattmäßige Verhältnismäßigkeitsprüfung. Der Auswertungsprozess war gänzlich „formfrei“, also gar nicht geregelt. (Wirksamen) Rechtsschutz iSv Richtervorbehalt, Verwertungsverboten oder Vernichtungsanordnungen gab es ebenso wenig wie eine Regelung für Zufallsfunde oder Informationsrechte Betroffener.

Die damit einhergehenden erheblichen (und wohl nicht zu übersehenden) Grundrechtsverletzungen betrafen die

längste Zeit nur Personen, die ihr Dasein inner- und außerhalb des Strafverfahrens ganz ohne institutionelle oder sonst einflussreiche Fürsprecher fristen. So entwickelte sich das Handy – als Logbuch des Lebens, wie *Zerbes* es treffend nannte – für die Strafverfolgungsbehörden zu einem Schlaffenland.⁴ Erst Handysicherstellungen im Nachgang von Ibiza führten bei mittelbar und unmittelbar Betroffenen sowie ihren Fürsprechern zu einer bemerkenswerten (Wieder-)Entdeckung der Grundrechte Beschuldigter.

Die Unübersehbarkeit der Grundrechtsproblematik ergab sich nicht zuletzt aus der Judikatur des VfGH zum Bunderstörer und zur Vorratsdatenspeicherung.⁵ Insofern konnte das Erkenntnis zur Handysicherstellung keine allzu große Überraschung sein, da der VfGH seine Judikaturlinie schlicht weiterverfolgte und die angefochtenen Bestimmungen anhand des Menschenrechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art 8 EMRK iVm dem Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 Abs 2 DSGVO prüfte. Diese verlangen eine materienspezifische Regelung mit Konkretisierung und Begrenzungen von Grundrechtseingriffen sowie effektiven Rechtsschutz;⁶ insbesondere auch im Hinblick auf die Betroffenheit nicht nur Beschuldigter, sondern auch Dritter (bspw Zeugen) und Vierter (gänzlich an der Sache und am Verfahren unbeteiligte Personen, deren Daten sich auf den Handys finden, zB das Gegenüber von Sex-

¹ Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung: *Soyer/Marsch*, VfGH und Handysicherstellung – technische und rechtliche Fragen aus dem Verfahren, AnwBl 2024/87, 164.

² Stellvertretend für viele: *Soyer/Marsch*, VfGH zur Handysicherstellung, Eigentlich: VfGH zur Sicherstellung von Daten(-trägern) und IT-Endgeräten, Parallel: VfGH zum doppelten Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren, JSt 2024, 118 ff; *Soyer/Marsch/Holzner*, Sicherstellung und Auswertung von IT-Endgeräten – aktuelle Grenzziehungen des österreichischen Verfassungsgerichtshofs, StV 2024, 619 ff.

³ Zum Vorbringen im Parteiantrag: *Marsch*, Sicherstellung und Verwertung von Handy-Daten, AnwBl 2023, 551. Zur Position der Bundesregierung: *Prior*, Sicherstellung und Auswertung elektronischer Daten, AnwBl 2023, 554.

⁴ Stellvertretend für viele: *Zerbes*, Beweisquelle Handy, ÖJZ 2021/24.

⁵ VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012; 11. 12. 2019, G 72 – 74/2019.

⁶ VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021, Rz 77.

ting); die Grundrechtseingriffe und den Kreis Betroffener stellte der VfGH fest wie folgt:⁷

- „Inhalts- und Verbindungsdaten aus sämtlichen (unter Umständen auch bereits gelöschten) Kommunikationsvorgängen zu ermitteln, zu speichern [...] und mit anderen, insbesondere im Internet oder in Datenbanken verfügbaren Daten [und mit anderen den Strafverfolgungsorganen zur Verfügung stehenden Daten⁸] zu verknüpfen, abzugleichen und zu systematisieren.“⁹
- „Zugriff auf Informationen über sämtliche Lebensbereiche“¹⁰
- „umfassende Persönlichkeits- und Bewegungsprofile [...], die detailreiche Rückschlüsse auf das Verhalten, die Persönlichkeit und die Gesinnung des Betroffenen zulassen“¹¹
- „[...] Verbindungsdaten können auch Vermutungen über Kommunikationsinhalte nahelegen, weil offengelegt wird, ob, wann, wie oft und mit wem auf welchem Weg Kontakt aufgenommen wurde [...]“¹²
- „Durch die (technische) Möglichkeit, bereits gelöschte Daten zu rekonstruieren, [...] Einsicht auch auf Daten, die (potenziell unbegrenzt) in der Vergangenheit auf dem Datenträger verfügbar waren.“¹³
- „Zugriff auf alle sonstigen auf dem Datenträger (lokal oder extern) gespeicherten (sensiblen oder sonstigen personenbezogenen) Daten unterschiedlicher Art [...] etwa Fotos, Videos, Standortdaten, Suchverläufe oder Gesundheitsdaten“¹⁴ Dies insbesondere iZm Apps.¹⁵
- „mittels prädiktiver Analyse sogar dann Rückschlüsse auf das Verhalten, die Vorlieben, die Gesinnung und damit ganz allgemein auf die Persönlichkeit des Betroffenen [...], wenn diesbezüglich keine konkreten Daten auf dem sichergestellten Datenträger vorhanden sind.“¹⁶
- „[...] Filter (zB in Form von Algorithmen oder Suchbegriffen), Auswirkungen auf das Ergebnis der Auswertung.“¹⁷
- [B]ei einer etwaigen Veränderung der Daten durch die auswertenden Organe [kann] (nach dem derzeitigen Stand der Technik) im Nachhinein nur festgestellt werden [...], dass eine Veränderung stattgefunden hat; welche konkrete Änderung vorgenommen wurde, lässt sich hingegen nicht feststellen.“¹⁸

Angesichts dessen erachtete der VfGH die angefochtenen Bestimmungen zwanglos als ungenügend, hob diese unter Gewährung einer Reparaturfrist auf und erteilte eine Reihe von „Vorgaben“ an den Gesetzgeber:¹⁹ Effektiver Rechtsschutz verlange einen Richtervorbehalt, doch sei damit alleine keinesfalls das Auslangen zu finden. Der Gesetzgeber habe eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen und in Gesetzesform zu gießen. Hier seien insbesondere folgende Faktoren maßgeblich: die Intensität des Eingriffs, der Grad des Verdachts, die Schwere der Anlasstat bzw der Deliktstyp, allfällige Auswertungsbeschränkungen, die Nachvollziehbarkeit der Auswertung, die Informations- und Einsichtsrechte Betroffener und das Vorliegen einer unabhängigen Aufsicht mit Fokus auf Datenschutzrechte.

2. Prozessuales²⁰

Der Parteiantrag ist (und bleibt) im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren die Ausnahme, weil „(nur) dann vom Vorliegen einer ‚in erster Instanz entschiedenen Rechtssache‘ und damit von der Zulässigkeit eines Parteiantrages auszugehen [sei], wenn der betreffende Akt nicht (mehr) durch Rechtsmittel gegen das auf Grund einer Anklage im Hauptverfahren ergehende (kondemnierende) Urteil angefochten werden kann [...]“.²¹ Bei Handsicherstellungen erblickte der VfGH einen solchen Ausnahmefall: „Der aus der Sicherstellung allenfalls folgende Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) sowie das Recht auf Geheimhaltung der personenbezogenen Daten (§ 1 DSGVO) lässt sich auf diesem Wege gleichwohl nicht vollumfänglich bekämpfen. Denn im Rechtsmittel gegen das im Hauptverfahren ergehende Urteil könnte der Antragsteller nur die unzulässige Verwertung des Beweisergebnisses relevieren, nicht aber die Art und Weise, insbesondere die überschießende Natur der Beweiserhebung, um deren Geltendmachung es dem Antragsteller aber geht.“²²

Der VfGH hatte sich weiters mit der Prozessvoraussetzung einer „anhängigen Rechtssache“ auseinanderzusetzen: „Aus einer Zusammenschau von Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d sowie Abs. 8 B-VG ergibt sich, dass die Anhängigkeit der Rechtssache **im Zeitpunkt der Entscheidung** des Verfassungsgerichtshofes keine Prozessvoraussetzung in Verfahren über Anträge nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG ist.“²³

3. Keine Vorwirkung

Der VfGH gewährte dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist und so zeitigte das Erkenntnis nur für den Anlassfall unmittelbare Wirkung.²⁴ Eine Bindungswirkung geht von der Begründung des Erkenntnisses nicht aus, die ordentliche Gerichtsbarkeit (in Strafsachen) verortet das „Konkretisierungsprimat“ zum Grundrechtsschutz beim einfachen Gesetzgeber. Grundrechte sind nach Ratz zwar formal subjektive Rechte, aber im Ergebnis doch bloße Grundrechtsverheißungen, deren unmittelbare Anwendung durch

⁷ Zitate erstmals zusammengestellt in *Soyer/Marsch*, VfGH zur Handsicherstellung, Eigentlich: VfGH zur Sicherstellung von Daten(-trägern) und IT-Endgeräten, Parallel: VfGH zum doppelten Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren, JSt 2024, 118 ff (121).

⁸ VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021, Rz 95.

⁹ VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021, Rz 66.

¹⁰ VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021, Rz 72.

¹¹ VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021, Rz 66.

¹² VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021, Rz 66.

¹³ VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021, Rz 72.

¹⁴ VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021, Rz 67.

¹⁵ Gemäß Erörterungen in der mündlichen Verhandlung.

¹⁶ VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021, Rz 68.

¹⁷ VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021, Rz 95.

¹⁸ VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021, Rz 95.

¹⁹ Stellvertretend für viele: *Soyer/Marsch*, VfGH zur Handsicherstellung, Eigentlich: VfGH zur Sicherstellung von Daten(-trägern) und IT-Endgeräten, Parallel: VfGH zum doppelten Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren, JSt 2024, 118 ff (122 f).

²⁰ *Soyer/Marsch*, VfGH zur Handsicherstellung und Zulässigkeit des Parteiantrags auf Normenkontrolle im Ermittlungsverfahren, *ecolex* 2024, 194 ff.

²¹ VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021, Rz 24.

²² VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021, Rz 25.

²³ VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021, Rz 27, Hervorhebung durch Verfasser.

²⁴ ZB OLG Graz 5. 2. 2024, 8 Bs 33/24 z.

die ordentliche Gerichtsbarkeit gleichsam das Ende einer funktionierenden Strafrechtspflege bedeuten würde.²⁵

Insofern war der menschen- und grundrechtswidrige Zustand für die Dauer der Reparaturfrist einzementiert. Das BMJ bzw die Fachaufsicht sah sich erst in Folge einer – hier nicht weiter besprochenen – Entscheidung des EuGH veranlasst, der Praxis eine grundrechtskonforme Handhabung im Erlassweg zu weisen.²⁶

Der Grundrechtsschutz ist ausbaufähig.

II. VFGH ZUM DOPPELTEN RECHTSSCHUTZ

Parallel zum Erkenntnis über die Handsicherstellung erging ein weiteres wegweisendes Erkenntnis des VfGH (am 13. 12. 2023 zu G 212/2023): Demnach ist die Datenschutzbehörde kraft europarechtlicher Vorgaben in datenschutzrechtlichen Fragen auch gegenüber Staatsanwaltschaften (nicht gegenüber Gerichten) Aufsichtsbehörde mit Anordnungsbefugnis. Hier sticht Europarecht österreichisches Verfassungsrecht, was zu folgender Situation führt: Im Ermittlungsverfahren besteht – zumindest konzeptuell – doppelter Rechtsschutz gegen die Verletzung von Datenschutzrechten durch Staatsanwaltschaften. Betroffene können sich dagegen mit Einspruch wegen Rechtsverletzung an den Haft- und Rechtsschutzrichter und/oder mit Beschwerde an die Datenschutzbehörde wenden.²⁷ Was das konkret heißt, wird die Zukunft zeigen.

III. ENTWURF STRAFPROZESSRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2024 (4125/A = 349/ME)

1. Zum Ablauf

Der Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2024 wurde am 13. 6. 2024 als Initiativantrag in den Nationalrat eingebracht, am 17. 6. 2024 sodann inhaltsgleich als Ministerialentwurf mit zweiwöchiger Begutachtungsfrist. Am 18. 6. 2024 passierte das Gesetzesvorhaben den Justizausschuss und sollte noch vor der Sommerpause im Nationalrat beschlossen werden. Offenbar eingedenk des *Kho*'schen Diktums „speed kills“ sollte der Entwurf überfallsartig durch den Nationalrat gepeitscht werden, was nur an einem allgemeinen institutionellen und zivilgesellschaftlichen Aufschrei scheiterte.²⁸

Nach einer Verlängerung der Begutachtungsfrist erfolgte – anders als politisch angedacht – keine Beschlussfassung im Rahmen einer lame-duck-Sitzung des Nationalrats zwischen Nationalratswahl und Konstituierung des neuen Nationalrats.²⁹ Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, welches die Neuregelung zur Handsicherstellung beinhaltet, wurde auf Grundlage eines Initiativantrags erst am 11. 12. 2024 im Nationalrat, am 19. 12. 2024 im Bundesrat – sohin jeweils zum letztmöglichen Zeitpunkt – beschlossen und am 27. 12. 2024 mit BGBl I 2024/157 gerade noch rechtzeitig vor Außerkraft-

treten der Bestimmungen über die Sicherstellung aus Beweisgründen kundgemacht.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen ausschließlich den erstgenannten Entwurf aus Juni 2024 und die dortigen Regelungen betr Datenträger und Daten.³⁰

2. Zur Kritik am Entwurf

a) Drei Phasen: Anordnung, Aufbereitung, Auswertung

Der Entwurf sah die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten als Sonderform einer originären Beschlagnahme nach § 109 Z 2 a StPO-Entw vor. Die Ermittlungsmaßnahme wurde aufgesplittet in die **Anordnungsphase** mit dem Erfordernis richterlicher Bewilligung, die **Aufbereitungsphase** mit einer ausschließlichen Sonderzuständigkeit einer Organisationseinheit der Kriminalpolizei und die **Auswertungsphase**. In der Aufbereitungsphase sollte eine nicht ermittelnde, sondern technische Filterung anhand der Kriterien der richterlichen Bewilligung erfolgen. Gegenstand der ermittelnden Auswertung sollte dann – als Ergebnis der Datenaufbereitung – nur noch der richterlich genehmigte Datenbestand sein.

Nicht zuletzt im Hinblick auf rezente Erfahrungen stieß die geplante ausschließliche Sonderzuständigkeit einer Organisationseinheit der Kriminalpolizei auf heftige Kritik. Dieses Ansinnen wurde – ua von den Autoren dieses Beitrages – als verfassungswidriger Ausschluss der Staatsanwaltschaften aus dem Ermittlungsverfahren kritisiert (Art 90 a B-VG; s idZ auch § 91 Abs 2, §§ 101, 103 StPO).³¹ In den Stellungnahmen wurde weiters die Behändigkeit des Ablaufs – etwa bei Gefahr im Verzug – kritisiert: Der Entwurf adressiere nicht den ganz überwiegenden Standardfall, sondern fokussiere auf komplexe Wirtschafts- und Korruptionsverfahren.

Für die Aufbereitungsphase sah der Entwurf auch keine Regelung für Zufallsfunde vor. Diese seien nach den Materialien in dieser Phase ausgeschlossen: „Die Anlassfälle für Zufallsfunde können künftig nur das Ergebnis der Datenaufbereitung (§ 109 Z 2 e StPO) betreffen, welches im Sinne der Bewilligung hergestellt wurde. Dem Anschein, dass Strafverfolgungsbehörden auf den gesamten Datenbe-

²⁵ Ratz in Fuchs/Ratz, WK StPO § 281 Rz 354.

²⁶ EuGH 4. 10. 2024, C-548/21; Erlass vom 11. 11. 2024 zur Gewährleistung einer verfassungs- und unionsrechtskonformen Rechtsanwendung bei der Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern im Hinblick auf das VfGH-Erkenntnis G 352/2021–46 und das EuGH-Urteil C-548/21, eJABl 17/2024.

²⁷ Soyer/Marsch, VfGH zur Handsicherstellung. Eigentlich: VfGH zur Sicherstellung von Daten(-trägern) und IT-Endgeräten, Parallel: VfGH zum doppelten Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren, JSt 2024, 118 ff (122 f).

²⁸ Stellvertretend für viele: Soyer/Marsch, Die Ausschaltung der Justiz, Der Standard vom 25. 6. 2024; Stn des OGH vom 27. 6. 2024, 13/SN-349/ME, Pkt .1.

²⁹ Soyer/Marsch, Wenn eine Gesetzwerdung schiefläuft, Die Presse 2024/39/04.

³⁰ Zum Ganzen und stellvertretend für viele: Soyer/Marsch, Verfassungswidrige Sicherstellung versus Neuregelung der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten – Problemanalyse und Reformperspektive, in Baumgartner (Hrsg), JB Öffentliches Recht, Wien 2024, 167 (175 ff).

³¹ Soyer/Marsch, Die Ausschaltung der Justiz, Der Standard vom 25. 6. 2024.

stand zugreifen könnten (z.B. auf die Originalsicherung oder auf die Arbeitskopie), um dort nach weiteren Straftaten zu suchen, wird auf Gesetzesebene mehrfach begegnet, nämlich durch die gesetzliche Festlegung, dass auf die Originalsicherung und die Arbeitskopie nur bei einer (erneuten) gerichtlichen Entscheidung zugegriffen werden kann, sowie durch den (optionalen) Einsatz von Suchparametern in der Phase der Auswertung. Diese gesetzlichen und organisatorischen Vorkehrungen erlauben die Entdeckung von Zufallsfunden und damit letztlich die Verarbeitung von Daten, jedoch nur im eigentlichen – richterlich genehmigten – Datenausmaß.³² Sollten Zufallsfunde damit rechtlich und/oder faktisch ausgeschlossen sein? Wenn es sich bei den mit der Aufbereitung beschäftigten Personen um Kriminalpolizei iSd § 18 Abs 3 StPO iVm § 5 Abs 2 SPG handelt, unterliegen diese wohl einer Berichtspflicht an die Staatsanwaltschaft. Beim Einsatz sonstiger Verwaltungsbediensteter unterliegen diese hingegen einer Anzeigepflicht nach § 78 StPO an (wahlweise) die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft.³³

Insgesamt waren die Rolle und Befugnisse der Staatsanwaltschaften bisweilen unklar oder nur unter Rückgriff auf die Materialien erahnbar.³⁴ Manches erschien nicht ganz oder sehr genau durchdacht.³⁵

b) Weiterhin minimale materielle Voraussetzungen

Materiell brachte der Entwurf bei genauer Betrachtung, wie von Schumann dargestellt, keine höheren Hürden:³⁶ Für die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten genügte weiterhin der Anfangsverdacht einer beliebigen Straftat. Der Entwurf orientierte sich sohin an der Hausdurchsuchung gem §§ 119ff StPO, obschon der Grundrechtseingriff vielmehr mit den Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 134ff StPO vergleichbar ist; diese regeln die Beschlagnahme von Briefen, Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung, Anlassdatenspeicherung und Überwachung von Nachrichten, verschlüsselter Nachrichten und von Personen.

Die grundrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung wird damit – ohne diese näher zu determinieren – an die ordentliche Gerichtsbarkeit delegiert. Das ist in zweierlei Hinsicht problematisch: Ohne einfachgesetzliche Determinierung tut sich die ordentliche Gerichtsbarkeit mit dem Grundrechtsschutz schwer.³⁷ Allfällige Grundrechtsverletzungen in der Rechtsanwendung können Betroffene als bloße Vollzugsmängel nicht (erfolgreich) an den VfGH herantragen; dieser prüft im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle nur, ob eine grundrechtskonforme Auslegung möglich ist.³⁸ Auslegungsdivergenzen zwischen den Höchstgerichten gehen zulasten der Betroffenen. Auch hier erweist sich der Grundrechtsschutz als ausbaufähig.

Kritisiert wurde idZ auch die Praxis des Stampiglienbeschlusses, welcher der Entwurf nichts entgegenzusetzen hatte.³⁹

c) Rechtsschutz

Der Entwurf weist der Datenschutzbehörde keine besondere Rechtsschutzfunktion zu. Die vom VfGH geforderten effektiven Maßnahmen einer unabhängigen Aufsicht werden dem Rechtsschutzbeauftragten zugewiesen, obwohl das Höchstgericht bereits im Erkenntnis zum Bundestrojaner festgestellt hat, dass der Rechtsschutzbeauftragte solches nicht leisten kann. Der Entwurf mag zwar eine entsprechende Ausstattung des Rechtsschutzbeauftragten vorsehen, doch bleibt die Rechtstatsache, dass dem Rechtsschutzbeauftragten die Unabhängigkeit eines Richters nicht zukommt.

Das vom Entwurf vorgesehene System hinsichtlich Verwendung, Verwertung und Vernichtung wurde in den Stellungnahmen als nicht kohärent kritisiert.

³² 349/ME 27. GP 23.

³³ Informativ idZ Thanner/Vogl, SPG³, SNG § 6 Rz 43 mwN.

³⁴ Vgl zB Stn des OGH vom 27. 6. 2024, 13/SN-349/ME, zu § 115h ME.

³⁵ Zum Hintergrund: Soyer/Marsch, VfGH G 352/202146, JSt-Slg 2024/4, 57 (68f); Soyer/Marsch, Die Ausschaltung der Justiz, Der Standard vom 25. 6. 2024; Soyer/Marsch, Wenn eine Gesetzzerdung schiefläuft, Die Presse 2024/39/04.

³⁶ Schumann, „Sicherstellung von Daten neu“ – Reparatur oder (R)evolution? ÖJZ 2024/114.

³⁷ Siehe Punkt I.3.

³⁸ ZB VfGH 1. 7. 2022, G 176/2022.

³⁹ Zur Kritik sZB Schönborn/Seidl, Stampiglienbeschluss als rechtsstaatliches Feigenblatt, Die Presse 2024/05/05.



STEFAN SCHUMANN

Der Autor ist assoziierter Professor und Leiter der Abteilung Unternehmensstrafrecht und Strafrechtspraxis der Johannes Kepler Universität Linz sowie Rechtsanwalt (RAK München).

2025/64

Warum die Lieferkettenrichtlinie kaum die kriminalstrafrechtliche Verantwortlichkeit ausweitet, wohl aber massiv das Strafverfolgungsrisiko

Zu den Grundlagen der kriminalstrafrechtlichen Lieferkettenverantwortlichkeit *de lege lata* und *de lege ferenda*

I. VORBEMERKUNGEN

1. Fakten und Rechtspolitik

a) Rechtspolitik

(Zunächst) rechtspolitisch wird seit längerem gefragt: „Sollen westliche Unternehmen oder deren Management für Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, auch wenn Dritte wie Tochtergesellschaften oder Geschäftspartner und deren Mitarbeiter außerhalb des Hoheitsgebiets westlicher Länder diese unmittelbar begehen?“ Diese Frage lässt sich im ökonomischen ebenso wie im ethischen und menschenrechtlichen Kontext diskutieren. Zugespitzt wird teils formuliert: „Soll/Kann an unserem [gemeint wohl: westlichen] Wesen die Welt genesen?“¹

b) Denk- und Diskussionsanstöße

Denk- und Diskussionsanstöße, die eine Verantwortlichkeit westlicher Unternehmen für ihre Lieferkette diskutieren lassen, gibt es zahlreiche. Nur als Beispiele sei an folgende Ereignisse erinnert:

- Bhopal, Indien, 3. 12. 1984: Ausgetretenes Gas in einem Werk der indischen Union Carbide India Limited, kurz UCIL, eines Tochterunternehmens des US-amerikanischen United Carbide-Konzerns, tötete in drei Tagen mindestens 8.000 Beschäftigte.² Insgesamt forderte die Katastrophe um die 20.000 Todesopfer.
- Shell-Ölfeld Bonga, 120 Kilometer vor der Küste des südlichen Niger-Deltas, 20. 12. 2011: Während der Beladung eines Öltankers mit Rohöl kam es zu einem Leck durch Bruch in einer der Fließleitungen. Es dauerte rund sechs Stunden bis zum Schließen des Lecks; schätzungsweise 40.000 Barrel Rohöl liefen ins Meer. Dem Konzern wurden umfangreiche Umweltschäden vorgeworfen, die Ölpest habe Land und Wasserwege verschmutzt und Landwirtschaft, Fischerei, Trinkwasser, Mangrovenwälder und religiöse Schreine geschädigt.³
- Karachi, Pakistan, 11. 9. 2012: Beim Brand der Textilfabrik Ali Enterprises starben 258 Menschen, zudem gibt es 32 Verletzte.⁴ In der Textilfabrik wurde für den deutschen Textildiscounter KiK produziert. Das Landgericht Dortmund hat eine zivilrechtliche Schadenersatzklage 2019 abgewiesen.

- Bangladesch, 24. 4. 2013: Infolge des Einsturzes der Textilfabrik Rana Plaza starben 1.127 Menschen, 2.438 weitere wurden verletzt. Auch in dieser Textilfabrik wurde ua für den Textildiscounter KiK produziert. Berichtet wurde über lokale Strafverfahren: 17 Strafanzeigen gegen zwei Eigentümer, drei Textilproduzenten, mehrere Architekten, Ingenieure und Verwaltungsbeamte wegen Verstößen gegen Baurecht und Korruption; Ermittlungsverfahren gegen dutzende weitere Verdächtige wegen Mords. Das Unternehmen KiK habe sich bereit erklärt, Entschädigungszahlungen iHv einer Million Dollar zu leisten.⁵

Strukturell mit Blick auf eine etwaige Unternehmensverantwortlichkeit für die Lieferkette lässt sich schon an dieser Stelle zwischen Schäden unterscheiden, die im eigenen oder konzernierten Wirkungskreis eines Unternehmens auftreten, und solchen, die bei Zulieferern auftreten, zu denen bloße Vertragsbeziehungen bestehen.

2. Legistisches Tätigwerden

Der europäische Gesetzgeber hat, wie zuvor etwa schon der französische⁶ und der deutsche⁷, das Thema aufgegriffen:

¹ Siehe zum Erstzitat *Momsen/Willumat*, Transnational Supply Chains, Human Rights and Criminal Liability (Mai 2021) 2, https://www.jjay.cuny.edu/sites/default/files/2024-12/transnational_supply_chains_human_rights_and_criminal_liability.pdf (Stand: 16. 1. 2025); zum Zweitizitat *Lewisch* (Hrsg), Lieferkettenverantwortlichkeit: Wieso – woher – wohin. Soll/Kann an unserem Wesen die Welt genesen? (2023).

² Indien: 30 Jahre Ungerechtigkeit in Bhopal – <https://amnesty.ch/de/themen/wirtschaft-und-menschenrechte/fallbeispiele/bhopal> (Stand: 16. 1. 2025).

³ Tagesschau, Gericht weist Klage gegen Shell ab, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/shell-oelpest-nigeria-102.html> (Stand: 16. 1. 2025).

⁴ ECCHR, Der Fabrikbrand bei Ali Enterprises und die Rolle des deutschen Textilunternehmens KiK, https://www.ecchr.eu/fileadmin/Q_As/Q_A_DE_-KiK_Pakistan_Okt2020.pdf (Stand: 16. 1. 2025); ECCHR, Fabrikbrand bei KiK-Zulieferer in Pakistan: Zweifelhafte Urteil vernachlässigt Versagen beim Brandschutz, <https://www.ecchr.eu/pressemitteilung/fabrikbrand-bei-kik-zulieferer-in-pakistan-zweifelhafte-urteil-vernachlaessigt-versagen-beim-brandschutz/> (Stand: 16. 1. 2025).

⁵ Bericht Der Spiegel, 3. 4. 2014, 07.27 Uhr, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/textilfabrik-in-bangladesch-kik-zahlt-eine-million-dollar-an-opfer-a-962293.html> (Stand: 16. 1. 2025).

⁶ LOI n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre (1), konsolidierte Version abrufbar unter legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT_000034290626/ (Stand: 6. 1. 2025).

⁷ Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) vom 16. 7. 2021, dBGBl I 2021/46, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/> (Stand: 6. 1. 2025).

Nachdem die Europäische Kommission am 23. 2. 2022 einen ersten Textvorschlag vorgelegt hatte, wurde nach intensiver Diskussion schließlich die **Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 6. 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859** beschlossen. Als Richtlinie ist sie nicht unmittelbar anwendbar, vielmehr umsetzungsbedürftig.⁸ Die den Mitgliedstaaten der EU gesetzte Umsetzungsfrist endet am 26. 7. 2026. Den rechtsunterworfenen Unternehmen⁹ verbleibt danach eine mindestens einjährige Anpassungsfrist. Denn die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Umsetzungsvorschriften nach Unternehmensgröße gestaffelt ab dem 26. 7. 2027 bzw dem 26. 7. 2028 oder schließlich dem 26. 7. 2029 für die am oder nach dem 1. 1. 2028 bzw dem 1. 1. 2029 beginnenden Geschäftsjahre anzuwenden.¹⁰

Zur **Begrifflichkeit** ist anzumerken, dass die Richtlinie selbst in ihrem Titel den Terminus der Lieferkette gar nicht aufgreift, sondern vielmehr ganz allgemein von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Nachhaltigkeit abstellt. Erklären lässt sich dies mit der umfassenden Zielbeschreibung, die auf Nachhaltigkeit sowohl im eigenen Unternehmen und im Konzernverbund als insbesondere auch mit Blick auf die Geschäftspartner in der gesamten Aktivitätskette eines Unternehmens „upstream“ (auf Zuliefererseite) und „downstream“ (auf Abnehmerseite) abzielt. Da gerade das Abstellen auf die gesamte Aktivitätskette aber das Originäre dieser Richtlinie darstellt und die rechtspolitische Diskussion prägt, hat sich im Gesetzgebungsverfahren die Bezeichnung als „Lieferkettenrichtlinie“ eingepreßt. An ihr wird in diesem Beitrag festgehalten.

Die Lieferkettenregulierung ist **Fortschreibung völkerrechtlicher Entwicklungen¹¹ und unionsrechtlicher sektoraler Regelungen des Konzepts einer Corporate Social Responsibility.¹²** In der aktuellen Unionsrechtssetzung steht sie im Kontext verschiedener neuerer Richtlinien, die zunächst insb die Berichterstattungspflichten zu Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (sog *Corporate Sustainability Reporting Directive* – CSRD – aus dem Jahre 2022) betreffen¹³ und sodann um erweiterte Sorgfaltspflichten ergänzt wurden (sog *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* – CSDDD – aus dem Jahre 2024).¹⁴ Auch die sog *EU-Taxonomie-Verordnung¹⁵* ist in diesen Kontext einzuordnen, geht es doch um einheitliche Bewertungskriterien zur ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Tätigkeit.

3. Strafrechtsdogmatische Fragen und solche der Strafverfolgungspraxis

Der vorliegende Beitrag hat zum Ziel, den Status quo möglicher kriminalstrafrechtlicher Haftung für Verletzungen grundlegender Menschenrechte und der Umwelt, mithin der zumeist als Corporate Social Responsibility zusammen-

gefassten Unternehmens- und Individualverantwortlichkeit, zu untersuchen. Demgegenüber gestellt werden Überlegungen, welchen Einfluss die unionsrechtliche Lieferkettenrichtlinie und deren Umsetzung im österreichischen Kriminalstrafrecht prognostisch haben werden.

Die nachfolgend formulierten vier Fragen zur Strafrechtsdogmatik und zur Strafverfolgungspraxis sollen dies auf den Punkt bringen.

a) Strafrechtsdogmatik

Bei Rückschlüssen und der Beurteilung der Auswirkungen der unionsrechtlichen Lieferkettenrichtlinie und des nationalen Umsetzungsrechts auf das österreichische Kriminalstrafrecht ist zu bedenken, dass sich die **unionsrechtlichen Vorgaben an Unternehmen** (zum Begriff siehe unten)¹⁶ richten. Das **Kriminalstrafrecht hingegen** nimmt den **Menschen** in den Fokus. Auch das österreichische Modell einer **Verbandsverantwortlichkeit** für Straftaten kommt – obgleich es aus guten Gründen als primär am Organisationsversagen des Verbands angeknüpft verstanden werden sollte¹⁷ – nicht ohne die Feststellung einer strafbaren Handlung verbandsangehöriger Menschen als Anknüpfungstat aus.

Dies vorangestellt, sind strafrechtsdogmatisch primär folgende Fragen aufgeworfen:

(1) **Inwieweit besteht bereits jetzt, dh de lege lata vor Umsetzung der Lieferkettenrichtlinie, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für aktives Tun oder eine strafrechtliche Garantenpflicht zur Verhinderung im weitesten Sinne menschenrechtsverletzender Rechtsgutsverletzung in der unternehmerischen Lieferkette im Ausland? Welche Rolle spielt dabei der Gedanke einer strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung?**

(2) **Geht de lege ferenda die Umsetzung der Lieferkettenrichtlinie mit einer Erweiterung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für aktives Tun oder einer strafrechtlichen Garantenpflicht zur Verhinderung von Rechts-**

⁸ Art 37 Abs 1 RL (EU) 2024/1760.

⁹ Siehe unten IV.1.

¹⁰ Siehe im Detail Art 37 Abs 2 RL (EU) 2024/1760.

¹¹ Die Begründung zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz verweist ua auf den menschenrechtlichen Due Diligence-Begriff der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011, sowie die „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“, BT-Drs 19/28649, 41.

¹² Ausführlicher Überblick bei *Ruhmannseder*, Grundlagen zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, in *Ruhmannseder* (Hrsg), Compliance in der Lieferkette (2024) Rz 8.4ff; *Amara/Soyer*, Soft law, CSR und Unternehmensstrafrecht, ZKKW 2021, 330.

¹³ RL (EU) 2022/2464 vom 14. 12. 2022 zur Änderung der VO (EU) Nr 537/2014 und der RL 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl EU L 322/15.

¹⁴ RL (EU) 2024/1760 vom 13. 6. 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der RL (EU) 2019/1937 und der VO (EU) 2023/2859, ABl EU L, 2024/1760.

¹⁵ VO (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 6. 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der VO (EU) 2019/2088, ABl EU L198/13.

¹⁶ IV.1.

¹⁷ Ausf *Schumann*, Vorbemerkungen: Grundkonstruktion, Bedeutung und resultierende Probleme, in *Birkbauer/Oberressl/Wiesinger* (Hrsg), VbVG (2024) Rz 46ff mwN.

gutsverletzungen in der unternehmerischen Lieferkette im Ausland einher?

(3) Vermag die Lieferkettenrichtlinie zur Konkretisierung strafbewehrter Sorgfaltspflichten – insbesondere bei der Bestimmung einer Verantwortlichkeit für Tötungs- und Körperverletzungsdelikte – in der Lieferkette beizutragen?

b) Strafverfolgungspraxis

Mit Blick auf die (soweit ersichtlich: gegenwärtig nahezu nicht) bestehende Strafverfolgungspraxis ist zu fragen:

(4) Welche Auswirkungen wird die Umsetzung der Lieferkettenrichtlinie prognostisch auf die Praxis der Strafverfolgungsbehörden in Österreich haben?

II. KERNGEHALT DER LIEFERKETTEN-RL (EU) 2024/1760

Versteht man unter dem mittlerweile allgegenwärtigen Begriff der Compliance das Ziel der Einhaltung (rechtlicher) Regeln (im weitesten Sinne)¹⁸ und als Compliance Management System ein strukturiertes¹⁹ Ergreifen von Maßnahmen, das auf die Erreichung dieses Ziels abzielt, so lässt sich die **unionsrechtliche Lieferkettenrichtlinie** zunächst zwanglos **als Compliance-Regelung – im weiteren Sinne** – begreifen.²⁰ Denn sie etabliert **Sorgfaltspflichten für Unternehmen „in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt** im Zusammenhang mit ihrer **eigenen Geschäftstätigkeit**, der **Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen** und der **Geschäftstätigkeit, die von ihren Geschäftspartnern in den Aktivitätsketten dieser Unternehmen** ausgeführt wird,²¹ und ergänzt diese um umsetzungsbedürftige zivilrechtliche Haftungsregelungen²² und noch näher zu erörternde²³ Sanktionsvorschriften²⁴ (für die Unternehmen!)²⁵ bei Verstößen gegen diese Sorgfaltspflichten.²⁶ Die Sorgfaltspflichten werden als Bemühenspflichten charakterisiert.²⁷ „Um sicherzustellen, dass die geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen wirksam sind, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv mit den Geschäftspartnern in ihren Aktivitätsketten zusammenarbeiten, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem der Versuch, negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern, erfolglos geblieben ist.“²⁸

Abgerundet wird dies durch die Etablierung einer Verpflichtung für Unternehmen „zur Annahme und Umsetzung eines Übergangsplans zur Minderung der Folgen des Klimawandels, mit dem die Vereinbarkeit des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris nach besten Kräften gewährleistet werden soll.“

III. LIEFERKETTENREGULIERUNG UND MATERIELLES KRIMINALSTRAFRECHT

1. Österreichisches Kriminalstrafrecht bereits vor Umsetzung der Lieferkettenrichtlinie – auch bei Rechtsgutsverletzungen im Ausland

Würde man als in Österreich ansässiger oder wirtschaftlich tätiger Verband oder Einzelunternehmer annehmen, Verletzungen von Individualrechtsgütern (wie Leib und Leben oder Freiheit) sowie Allgemeinrechtsgütern (insbesondere der Umwelt) in der Lieferkette seien zumindest vor der Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie nicht durch österreichisches materielles Strafrecht erfasst, wenn solche Schäden außerhalb des österreichischen Staatsgebiets eintreten, so wäre dies schlicht eine Fehlbeurteilung.

a) Potenziell verwirklichte inländische Tatbestände

Sucht man nach potenziell verwirklichten Tatbeständen, so drängen sich zunächst die **Körperverletzungs- und Tötungsdelikte** des Kernstrafrechts auf. Aber auch dann, wenn es nicht zu Schäden an Leib und Leben kommt, ist bei massiver Arbeitsausbeutung in der Lieferkette etwa an die Straftatbestände der **Sklaverei** (§ 104 StGB) und des **Menschenhandels** (§ 104a StGB) zu denken. Gerade die Ausbeutung der Arbeitskraft als eine der drei tatbestandlich möglichen Ausbeutungszwecke des **Menschenhandels** (vgl. § 104a Abs 3 StGB) hat in den letzten Jahren zumindest auf internationaler Ebene verstärkt Aufmerksamkeit erfahren.²⁹ Ebenso kommen **Umweltdelikte** in Betracht.

Auch die **Korruptionsdelikte** können verwirklicht sein, wenn etwa Amtsträger anderer Staaten³⁰ bestochen würden, um ein Auge zuzudrücken und etwaige rechtswidrige Missstände in den Produktionsbedingungen zu übersehen. Schließlich lassen sich auch **Betrugsdelikte** diskutieren, wenn über die Herkunft und Produktionsbedingungen von im Inland vertriebenen Produkten täuschende Angaben gegenüber dem Erwerber gemacht werden (man denke an das Stichwort „green washing“). In der Folge könnte sogar ein **Bilanzdelikt** (§ 163a StGB) in Betracht kommen, nicht nur wegen fehlerhafter Bilanzierung von für korruptive Zwecke aufgewendeten Mitteln, sondern auch, wenn zivilrechtliche Haftungen oder (verwaltungs-)strafrechtli-

¹⁸ Dh einschließlich unternehmensinterner Regeln.

¹⁹ Siehe insbesondere die lex artis der ISO 37301 mit dem sogenannten PDCA-Zyklus (Plan, Do, Check, Act).

²⁰ Ausf zum Regelungsgehalt *Ruhmannseder* in diesem Heft.

²¹ Art 1 Abs 1 lit a RL (EU) 2024/1760.

²² Art 29 RL (EU) 2024/1760.

²³ Siehe unten IV.3.

²⁴ Art 27 RL (EU) 2024/1760.

²⁵ Näher IV.1.

²⁶ Art 1 Abs 1 lit b RL (EU) 2024/1760.

²⁷ Siehe unten III.2.b. sowie IV.3.

²⁸ ErwGr 50 Satz 1 RL (EU) 2024/1760.

²⁹ Näher *Schumann*, Corporate Criminal Liability on Human Trafficking, in *Winterdyk/Jones* (Hrsg), *The Palgrave International Handbook of Human Trafficking* (2019) 1651–1670.

³⁰ Zu den Anforderungen einer Einordnung als Amtsträger eines anderen Staats siehe etwa OGH 13 Os 106/15k, 13 Os 105/15p.

che Sanktionen drohen und diese „eine die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes betreffende oder für die Beurteilung der künftigen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage bedeutsame wesentliche Information“ darstellen, jedoch nicht darüber berichtet wird.³¹

b) Eröffnung österreichischer Strafgewalt:

Jurisdiktion über Auslandstaten, vor allem aber weitgefasser Begriff der Inlandstaten

Nach Maßgabe der §§ 64ff StGB besteht selbst für **reine Auslandstaten inländische Strafgerichtsbarkeit**.

So gelten nach § 64 Abs 1 StGB die österreichischen Strafgesetze **unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für im Ausland begangene Taten** der strafbaren Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandter strafbarer Handlungen (§ 302 bis 309 StGB), wenn der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war.³² Ebenso unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts ist das österreichische Strafgesetz anwendbar für Delikte des Sklavenhandels und des Menschenhandels, wenn (1) der Täter oder das Opfer Österreicher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, (2) durch die Tat österreichische Interessen verletzt worden sind oder schließlich (3) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.³³

Unter der Bedingung der Strafbarkeit auch am ausländischen Tatort (also der **beiderseitigen Strafbarkeit**) ist nach § 65 Abs 1 StGB die österreichische Strafgewalt gegeben, wenn (1) der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt.³⁴ Gerade bei (in der Regel wohl fahrlässig verwirklichten) Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten eröffnet sich hier ein potenzieller Anwendungsbereich des österreichischen Strafrechts und damit eine Zuständigkeit der an das Legalitätsprinzip gebundenen österreichischen Strafverfolgungsbehörden. Schließlich ist davon auszugehen, dass in diesem kernstrafrechtlichen Bereich weitgehend transnationaler Konsens über eine Strafbarkeit besteht. Ebenfalls unter der Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit besteht österreichische Jurisdiktion zudem, wenn (2) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betreten wird und aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft seiner Tat nicht an das Ausland ausgeliefert werden kann.³⁵

Der wesentliche Anwendungsbereich des österreichischen Strafrechts wird jedoch über den **weitgefassten Begriff der Inlandstaten** eröffnet. Nach § 67 Abs 2 StGB ist eine mit Strafe bedrohte Handlung bekanntlich an jedem Ort begangen, an dem entweder der Täter gehandelt hat oder hätte handeln sollen (Handlungsort) oder aber ein dem Tatbild entsprechender Erfolg ganz oder auch nur zum Teil eingetreten ist oder hätte eintreten sollen (Erfolgsort).

Die Reichweite dieser Begriffsbestimmung der Inlandstat wird erst in der Zusammenschau mit der in § 12 StGB verankerten Einheitstäterschaft deutlich: Wirken mehrere Personen an einer Tat mit, ist deren Handlungs- oder Unterlassungsort nach dem jeweiligen Ort der Beitrags-, Bestimmungs- oder Ausführungshandlung zu bestimmen.³⁶ Für die **Bestimmungs- oder Beitragstäterschaft zu einer Auslandstat – allfällig auch durch Unterlassen** – ergibt sich also die **Strafbarkeit allein aus der Beurteilung nach dem österreichischen Recht**. Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs und überwiegender Meinung im Schrifttum gilt dies auch dann, wenn etwaig ein unmittelbarer Täter (aus Sicht des § 12 StGB) im Ausland nach dortigem Recht gar nicht strafbar ist, da jeder Täter unabhängig von der Strafbarkeit eines anderen Mitwirkenden haftet.³⁷ Es genügt, so der OGH, „dass der [nach österreichischem Recht]³⁸ unmittelbare Täter eine Ausführungshandlung setzt, die dem Wortlaut eines österreichischen Strafgesetzes entspricht“.³⁹

In der Praxis reicht also unter Umständen eine **punktuell Handlung als aktives Tun** des Beitrags- oder Bestimmungstäters – die E-Mail, das Telefonat bzw Online-Meeting, welche/s von österreichischem Territorium abgesetzt wird –, um den Anwendungsbereich des österreichischen Strafrechts zu eröffnen.

Für die Strafverfolgung herausfordernder wird dies jedoch beim Vorwurf **strafrechtlich relevanten garantenpflichtigen Unterlassens**. Hier müsste festgestellt werden, an welchem Ort das geforderte, aber unterlassene Handeln zu setzen gewesen wäre. Naheliegend – und daher mit hohem Strafverfolgungsrisiko verbunden – erscheint es, wenn solches Unterlassen, sofern es „nur“ einer Anweisung oä und somit keines an besondere äußere Rahmenbedingungen geknüpften Handelns bedurft hätte, am Ort der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anzuknüpfen. Liegt dieser im Inland, so ist inländische Gerichtsbarkeit gegeben.

Gerade **im Konzernkontext** lässt sich ein Unterlassen etwa in der Verletzung konzerninterner Aufsichtspflichten verorten. Über deren Reichweite wird im Einzelfall zu diskutieren sein.⁴⁰

Jenseits festgefüger Konzernstrukturen wäre das denkbare **Gegenargument** gegen die Verankerung des Orts strafbaren Unterlassens im Inland wohl jenes eines „**digita-**

³¹ Zur Verfolgung korruptiven Handelns in Unternehmenskontext nachgelagert und als Bilanzdelikt, siehe *United States v. Weatherford International Ltd.*, Docket No. 13-cr-733, Deferred Prosecution Agreement (Nov. 26, 2013), <https://www.justice.gov/sites/default/files/criminal-fraud/legacy/2013/11/26/Weatherford-International-DPA.pdf> (17. 1. 2025).

³² § 64 Abs 1 Z 2 a StGB.

³³ § 64 Abs 1 Z 4 a StGB.

³⁴ § 65 Abs 1 Z 1 StGB.

³⁵ § 65 Abs 1 Z 2 StGB.

³⁶ EBRV StGB 1974, 30 BlgNR 13. GP 181.

³⁷ RIS-Justiz RS0089470; RS0106089.

³⁸ Der OGH formuliert „(daher-)“.

³⁹ OGH 13 Os 106/15k, 13 Os 105/15p, unter Verweis auf *Triffierer*, SbgK § 67 Rz 21; *Salimi* in WK² StGB § 67 Rz 38, und expliziter Ablehnung der von *Liebscher* in WK¹ StGB § 67 Rz 21 und *Fuchs* in FS Burgstaller, 41 [51f], vertretenen Gegenposition.

⁴⁰ Sogleich unter III.2.a.

len Nomaden“, bei dem sich ein solcher Ort der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gar nicht mehr feststellen lässt. Das erscheint allerdings lediglich als eine Verteidigungsstrategie im Einzelfall, es ist die Ausnahme von der Regel.

2. Materie Strafrechtliche Probleme vor Umsetzung und Antworten der Lieferkettenrichtlinie

a) Strafbares Unterlassen (1): Umfang von Garantienpflichten und Geschäftsherrenhaftung de lege lata

Zwar war es argumentativ geboten, zunächst dem prima vista-Argument fehlender österreichischer Jurisdiktion für Schädigungen, die im fernen Ausland eingetreten sind, entgegenzutreten. Die **zentrale Frage einer kriminalstrafrechtlichen Verantwortlichkeit für Schädigungen in der Lieferkette** ist jedoch jene, inwieweit tatsächlich eine Garantienstellung und -pflicht zur Verhinderung von Straftaten, die in der Lieferkette (up- und downstream) begangen werden, besteht. Dem soll im Folgenden näher nachgegangen werden.

Zum Verständnis der unechten Unterlassenshaftung trägt die systematisierende Unterscheidung zwischen sogenannten Überwachungs- und den Beschützergarantienstellungen bei, wie sie vor allem in der deutschen Literatur vorgenommen wird, die sich aber auch für Österreich nutzbar machen lässt. Bei den Überwachungsgarantienstellungen geht es um die besondere Verantwortung zur Überwachung einer Gefahrenquelle gegenüber potenziell jedermann, weil der Garant seinen Handlungsspielraum gegenüber der Gesellschaft genutzt und diese Gefahrenquelle entweder eröffnet oder in sonstiger Weise die Verantwortung für diese übernommen hat. In diesem Sinne lässt sich **unternehmerische Aktivität**, die auf den individuellen wirtschaftlichen Gewinn des Unternehmens/Unternehmers abzielt, trotz des selbstverständlich gegebenen gesamtgesellschaftlichen Interesses an privatwirtschaftlicher Initiative in der Marktwirtschaft **aus strafrechtlicher Sicht als Eröffnung einer Gefahrenquelle** verstehen. Haftung droht demnach, wenn **rechtsgutverletzende Schädigungen anderer** der Preis für die eigene Zielverfolgung ist.

Nicht nur in der deutschen Strafrechtswissenschaft wird die Unternehmens-/Unternehmersverantwortung für Straftaten aus dem Unternehmen heraus kurz als **strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung** betitelt.⁴¹ Sie wird vom dBGH wie folgt beschrieben: „Aus der Stellung als Betriebsinhaber bzw. Vorgesetzter kann sich eine Garantienpflicht zur Verhinderung von Straftaten nachgeordneter Mitarbeiter ergeben. Diese beschränkt sich indes – unabhängig von den tatsächlichen Umständen, die im Einzelfall für die Begründung der Garantienstellung maßgebend sind – auf die Verhinderung betriebsbezogener Straftaten und umfasst nicht solche Taten, die der Mitarbeiter lediglich bei Gelegenheit seiner Tätigkeit im Betrieb begeht.“⁴²

Zwei Punkte dürfen dabei nicht übersehen werden: Erstens ist zentrale Voraussetzung solcher Garantienhaftung die sogenannte **„Betriebsbezogenheit“** der Taten, für deren Unterlassung eine Geschäftsherrenhaftung angenommen wird. Die Betriebsbezogenheit spiegelt die unternehmerische Organisationsverantwortlichkeit bzw. Vorgesetztenverantwortlichkeit wider. Zweitens erstreckt sich diese Haftung, die sich abstrakt als Organisationsversagen beschreiben lässt, **bislang nur auf die Verantwortlichkeit für das Verhalten von Unternehmensangehörigen**. Denn nur soweit eine rechtliche Organisations- oder Aufsichtspflicht feststellbar ist, kann auch eine strafrechtliche Unterlassenshaftung reichen. Umfang und Reichweite der Garantienpflichten müssen daher sachlich und personell im konkreten Einzelfall für den jeweiligen Garant bestimmt werden. Wenngleich es naheliegt, dazu sofort auf die natürliche Person des Garant zu blicken, so muss man sich doch bewusst machen, dass die jeweilige Person gerade aufgrund ihrer Beziehung zur bzw. Stellung in der „Gefahrenquelle Unternehmen“ als Garant in Betracht kommt. Es sind Betriebs- bzw. Unternehmenspflichten, die der Einzelne als natürliche Person (insoweit vergleichbar der Verantwortungsausdehnung durch § 161 StGB)⁴³ übernimmt.

Im Kontext strafrechtlicher Lieferkettenhaftung bedeutet dies: Die strafrechtliche Unterlassenshaftung als Geschäftsherrenhaftung wird aus der betriebsbezogenen Organisations- und Aufsichtspflicht des Unternehmens abgeleitet. Als dogmatisches Konzept erscheint sie **nicht zwingend auf die Grenzen des einzelnen Verbands beschränkt**.⁴⁴ Soweit nämlich im Konzernverbund **Konzernleitungspflichten** reichen,⁴⁵ für deren Wahrnehmung die konkrete Person qua ihrer Stellung in der Muttergesellschaft einzustehen hat, kommt eine individualstrafrechtliche Geschäftsherren(unterlassens)haftung in Betracht (zur Frage der Verbandshaftung sogleich unter IV).

⁴¹ Vgl. etwa Spring, Die strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung (2009); G. Dannecker/C. Dannecker, Die „Verteilung“ der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung im Unternehmen. Zur strafrechtlichen Verantwortung des Compliance Officers und (leitender) Angestellter bei der Übernahme unternehmensbezogener Aufgaben – zugleich Besprechung von BGH, Urt. v. 17. 7. 2009 – 5 StR 394/08, JZ 2010, 981; jüngst Zerbes, Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung – Basis für eine Erweiterung zur Lieferkettenverantwortlichkeit, in Lewisch (Hrsg.), Lieferkettenverantwortlichkeit: Wieso – woher – wohin. Soll/Kann an unserem Wesen die Welt genesen? (2023), 123 ff.

⁴² BGH, 20. 10. 2011, 4 StR 71/11, Leitsatz, abrufbar unter: juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/bgh_notp/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2011&Sort=1026&Seite=37&n=24075&anz=3217&pos=1119 (Stand: 13. 01. 2025).

⁴³ Schumann, Verband und Strafverfahren (Habilitationsschrift 2020), 57 (Drucklegung in Vorbereitung).

⁴⁴ Siehe Zerbes, in Lewisch (Hrsg.), Lieferkettenverantwortlichkeit (2023), 123 (133 f), die zwar den Begriff der Betriebsbezogenheit als bislang eng verstanden ansieht, jedoch auch für ein weites Verständnis plädiert.

⁴⁵ Dazu Schumann, Konzerngefahr strafrechtlich „reverse“ – Zu materiellrechtlichen Fragen und strafprozessualen Fallstricken der Unternehmenssanktionierung im Konzern. Unter Einbeziehung der Vermögensabschöpfung, in Soyer/Schumann (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit für Unternehmen (2022), 121 ff.

b) Strafbares Unterlassen (2): Ausdehnung einer Garantenstellung, Pflichtenbestimmung und Zurechnungsfragen de lege ferenda

Aber auch konzernbezogene Organisations- und Aufsichtspflichten bestehen bislang grds⁴⁶ **nicht gegenüber konzernfremden Dritten in der Lieferkette (gleich, ob up- oder downstream)**, an denen weder eine wirtschaftliche Beteiligung (faktische Konzernierung) noch eine rechtliche Konzernengliederung (Vertragskonzern) besteht. Diskutiert man die potenzielle mittelbare Ausweitung des Kriminalstrafrechts de lege ferenda durch Umsetzung der Lieferkettenrichtlinie, so muss also gefragt werden, ob die Reichweite der Garantenpflicht zur Überwachung der „Gefahrenquelle Unternehmen“ erweitert wird.

Die Lieferkettenrichtlinie statuiert nämlich auch **gegenüber Dritten in der Aktivitätskette eines Unternehmens eine Pflicht des Unternehmens, „geeignete Maßnahmen [zu] ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen, die nach Artikel 8 [der RL] ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, im Einklang mit Artikel 9 [der RL] und dem vorliegenden Artikel [10 der RL] zu verhindern oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar verhindert werden können, angemessen zu mindern.“**⁴⁷ Man wird dies als ausdehnende Erstreckung der Überwachungsgarantenstellung mit Blick auf das Verhalten Dritter verstehen dürfen. Dabei stellt der letzte Teilsatz des Art 10 Abs 1 UAbs 1 der RL klar, dass hier keine absolute Erfolgsverhinderungspflicht, sondern eine **Bemühenspflicht** statuiert wird, die angemessene Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder -minderung verlangt. Den Begriff der Bemühenspflicht hat nicht die Richtlinie, sondern bereits die Gesetzesbegründung zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz in die deutschsprachige Diskussion eingebracht. Ausdrücklich wird dort formuliert: „Das Gesetz begründet eine Bemühenspflicht, aber weder eine Erfolgspflicht noch eine Garantiehafung.“⁴⁸ Auch in Erwägungsgrund 19 der unionsrechtlichen Lieferkettenrichtlinie wird formuliert: „Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden.“

In der zivil- bzw unternehmensrechtlichen Literatur zum Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz wird auf die Herkunft des Gegensatzpaares aus dem französischen Vertragsrecht verwiesen.⁴⁹ Für die strafrechtliche Garantenhaftung lässt sich diskutieren,⁵⁰ ob mit Blick auf § 2 StGB, wonach auch strafbar ist, wer es unterlässt, einen strafrechtlich verpönten **Erfolg** „abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihm im Besonderen treffenden **Verpflichtung** durch die Rechtsordnung **dazu** verhalten ist“, überhaupt die Begründung einer Garantenpflicht denkbar ist. Dem Wortlaut nach erscheint es prima vista überzeugend, gar zwingend, eine Garantenhaftung abzulehnen, wenn lediglich ein Bemühen, nicht aber ein Erfolg geschuldet ist. Versteht man aber den in der bundesdeutschen Gesetzesbegründung enthalte-

nen Hinweis auf das Nichtbestehen einer Garantiehafung rechtlich interdisziplinär, so liegt es nahe, diesen primär als Ausschluss einer zivilrechtlichen Garantiehafung („strict liability“) zu interpretieren. Deren Ausschluss ist für das Schuldstrafrecht⁵¹ selbstverständlich; so verstanden, trägt der Hinweis auf den Ausschluss einer Garantiehafung für das Strafrecht nicht weit. Mit Blick auf die strafrechtliche (unechte) Unterlassungshaftung ist wesentlich, dass die Erfolgsabwendungspflicht normatives Tatbestandsmerkmal ist. So lässt sich diskutieren, ob nicht auch der Bemühensverpflichtung eine Erfolgserwartung inhärent ist. Soweit ein strafrechtlich verpönter Erfolg mit angemessenem Aufwand vermeidbar ist, ließe sich vertreten, dass ein solcher Erfolg des Bemühens auch geschuldet ist.⁵² Dem stünde der als Interpretationshilfe der RL dienende, bereits zitierte Erwägungsgrund 19 nicht entgegen, spricht dieser doch davon, durch die RL sollten die Unternehmen nicht verpflichtet werden, „unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden“, nicht aber davon, dass unter keinen Umständen überhaupt jemals eine Erfolgsverhinderungspflicht bestehe. **Sieht man also der Bemühenspflicht eine angemessene Erfolgsverhinderungspflicht inhärent, so wäre die allgemeine Dogmatik der Unterlassungshaftung einschlägig.** Die Umstände des konkreten Einzelfalls werden sodann den **Umfang der Garantenpflicht beschränken.**

Selbst bei Annahme einer solchen Garantenpflicht aber führt deren Verletzung nach hM und Rsp erst dann zur strafrechtlichen Erfolgszurechnung, wenn die **Vornahme der gebotenen Handlung den verpönten Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte (hypothetische bzw Quasikausalität).**⁵³ Es bedürfte also einer Zweisatz-Feststellung: Erstens, dass die negative Auswirkung (= die als strafrechtlicher Erfolg subsumierbare Verletzung menschenrechtlicher und umweltschützender Mindeststandards) iSd Art 10 Abs 1 UAbs 1 der RL überhaupt verhinderbar gewesen wäre. Zweitens, dass das Er-

⁴⁶ Anders argumentierbar für bereits bestehende sektorale Lieferketten-CSR-Regelungen.

⁴⁷ Art 10 Abs 1 UAbs 1 RL (EU) 2024/1760.

⁴⁸ BT-Drs 19/28649, 2.

⁴⁹ Ausf *Fleischer*, Grundstrukturen der lieferkettenrechtlichen Sorgfaltspflichten, CCZ 2022, 205 (209 f).

⁵⁰ Zur Diskussion siehe etwa *Mansdörfer*, Die strafrechtliche Garantenstellung aus Lieferketten- bzw Überwachungskettenverantwortlichkeit, JR 2024, 67 ff.

⁵¹ Auf die Diskussion um ein der Individualschuld entsprechendes Funktionsanalogon in der Verbandsverantwortlichkeit kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden; siehe dazu *Schumann*, Verband und Strafverfahren (Habilitationsschrift 2020), 106 ff (Drucklegung in Vorbereitung).

⁵² Für eine Garantenpflicht *Mansdörfer*, JR 2024, 67 ff; auch *Stricker*, Verbandsverantwortlichkeit entlang der Lieferkette – eine Einordnung, in *Le-wisch* (Hrsg), Lieferkettenverantwortlichkeit: Wieso – woher – wohin. Soll/Kann an unserem Wesen die Welt genesen? (2023) 143 (153), bejaht eine solche, ohne jedoch die Problematik der Bemühenspflicht zu thematisieren.

⁵³ OGH, 10. 7. 1982, 10 Os 106/84 = SSSt 55/46 = EvBl 1985/18; 18. 8. 1994, 14 Os 69/94 = Jbl 1996, 191; *Steininger*, Strafrecht AT II (2019²) Kap 19 Rz 21 mwN. Anders die sog Risikoerhöhungslehre, die eine Quasikausalität schon dann annehmen will, wenn die Vornahme der gebotenen Handlung das Risiko des Erfolgseintritts zumindest gemindert hätte, ihr Unterlassen daher als risikoerhöhend für den Schadenseintritt zu werten sein soll, siehe *Fuchs/Zerbes*, Strafrecht AT¹² (2024), 450.

greifen *angemessener* Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den konkreten Erfolgseintritt verhindert hätte. Praktisch stößt dies schnell an Grenzen.

c) Berufsneutrales Verhalten, Sozial(in)adäquanz und Vorsatz

Die solcherart durch die Lieferkettenrichtlinie aufgeworfene strafrechtliche Fragestellung ist also vorrangig dogmatischer, weniger praktischer Natur. Tatsächliche höhere praktische Relevanz kann aber die Strafbarkeit wegen aktiven Tuns erlangen. Denn die **Sorgfaltspflicht der Risikoanalyse** verändert den Wissensstand der Beteiligten und wird sich damit auf den **subjektiven Tatbestand beim aktiven Tun** auswirken:

Wer sich sehenden Auges auf wirtschaftliche Zusammenarbeit (ohne wirtschaftliche Anteilseignerschaft) mit einem Dritten einlässt, der seinerseits im vertraglichen Kontext gravierende Rechtsverletzungen begeht, läuft schon jetzt zumindest Gefahr, als Beitragstäter durch aktives Tun strafrechtlich verantwortlich zu werden. Dieser Rechtsgedanke liegt auch der Diskussion um **Reichweite und Grenzen der strafrechtlichen Haftung für berufsneutrales bzw. berufstypisches Verhalten** zugrunde.⁵⁴ Wer durch sein Verhalten das Risiko einer strafrechtlich relevanten Rechtsgüterverletzung durch Dritte in rechtlich missbilliger Weise erhöht, dem droht schon jetzt Strafbarkeit als Beitragstäter. Als Kriterien zur Beurteilung der Frage, ob ein solches Risiko in rechtlich missbilliger Weise gesetzt wurde, wird erstens, in klassischer Dogmatik der Beurteilung von Sozialadäquanz und Sorgfaltspflichten, gefragt, ob gesetzliche Regeln oder Verkehrsnormen der jeweiligen Betätigung (*lex artis*) oder der durch die Maßfigur der einsichtigen und besonnenen Person aus dem Verkehrskreis des Täters gesetzte Verhaltensmaßstab verletzt worden sind. Ein zweites wesentliches Kriterium ist, ob ein legitimes Eigeninteresse an dieser Art der Ausübung der Berufstätigkeit besteht. Wendet man diese Überlegungen auf die Eingehung von Geschäftsbeziehungen in der Lieferkette an, so lässt sich schon jetzt aus dem bestehenden Kanon von Corporate Social Responsibilities-(Verkehrs-)regeln (mit deren inhärenten Inbezugnahme völkerrechtlicher Soft-Law-Mindeststandards von Menschen- und Umweltrechten) ein Fokus auf maximale wirtschaftliche Effizienz in der Lieferkette unter Ausblendung solcher CSR-(Verkehrs-)regeln als sozialinadäquates, potenziell als Beitragstäterschaft zu bewertendes Verhalten verstehen.

In diesem Kontext liegt das strafrechtliche Problem de lege lata bei der **Feststellung des Vorsatzes**. Der OGH führt (in einem anderen Zusammenhang) aus: „Auch berufstypische (Alltags-)Handlungen können bei hinreichend konkreter Tatplankenntnis einen strafbaren Tatbeitrag begründen.“⁵⁵ Der Nachweis solcher hinreichender Kenntnis der Anknüpfungstatsachen vor Ort in der Lieferkette im Aus-/Drittland aber fällt häufig schwer. Gerade an dieser Stelle aber wird die Umsetzung der Lieferkettenrichtlinie in in-

nerstaatliches Recht durch **Dokumentations- und Berichtspflichten mit potenziell selbstbelastender Wirkung de lege ferenda** eine massive Änderung bewirken und so nicht die rechtlichen Voraussetzungen der materiellen kriminalstrafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern deren Nachweis und damit **das faktische Strafverfolgungsrisiko erhöhen**.

d) Fahrlässigkeitshaftung und Maßstab für Sorgfaltsanforderungen

Ein zentrales, bislang nicht zufriedenstellend gelöstes **Problem in der kriminalstrafrechtlichen Lieferkettenhaftung** de lege lata stellt die **Bestimmung des anzuwendenden Sorgfaltsmaßstabs, etwa bei der Subsumtion von Körperverletzungs- und Tötungsdelikten, dar**. Man denke an die eingangs des Beitrags angesprochenen Fälle.

Abstrakt gesehen sind drei unterschiedliche Bezugspunkte denkbar: (1) Der am Erfolgsort geltende landestypische Maßstab, (2) der inländische österreichische Sorgfaltsmaßstab (entweder unter Anknüpfung an einen inländischen Handlungsort⁵⁶ oder, noch weiter gefasst, unter Anknüpfung an die bloße inländische Rechtsunterworfenheit des Täters⁵⁷), schließlich (3) die völkerrechtlichen Mindeststandards, wie sie die Corporate Social Responsibility formen.⁵⁸ Gerade für diese Frage lässt sich aus der Lieferkettenrichtlinie eine argumentative Antwort ableiten. Dass nämlich die Richtlinie gerade auf den Schutz dieses völkerrechtlichen Mindeststandards abzielt, spricht dafür, diesen **völkerrechtlichen Mindeststandard als absolute Untergrenze des Sorgfaltsmaßstabs** anzusehen. **Soweit der lokale Sorgfaltsstandard am Erfolgsort darüber hinausgeht, greift auch dieser Standard. Allerdings nur solange, als damit nicht der österreichische Standard überschritten wird** (was in der Praxis zumeist nicht zu erwarten ist). Denn zur Anwendung kommt das österreichische Strafrecht. Das Gesetzlichkeitsprinzip des Art 7 EMRK, § 1 StGB spricht aber dagegen, durch ausländische Sorgfaltsmaßstäbe bei der Auslegung normativer Tatbestandsmerkmale eine Verschärfung des inländischen Strafrechts gegenüber reinen Inlandssachverhalten vorzunehmen.

Es geht also gerade nicht darum, den österreichischen inländischen Sorgfaltsstandard global zu exportieren, auf dass, wie eingangs des Beitrags zitiert, „an unserem [gemeint wohl: westlichen] Wesen die Welt genesen“ solle/könne. Vielmehr geht es darum, jedenfalls einen global konsentierten Wertemaßstab zu schützen. Darüberhinausgehende Standards sind nur dann zu berücksichtigen, wenn

⁵⁴ Siehe pars pro toto *Kudlich*, Die Unterstützung fremder Straftaten durch berufsbedingtes Verhalten (2004); *Rackow*, Neutrale Handlungen als Problem des Strafrechts (2007).

⁵⁵ OGH 6. 9. 2016, 12 Os 43/03; 12 Os 21/06i, 13 Os 105/15p (13 Os 106/15k); RIS-Justiz RS0118121. Während im Rechtssatz in begrifflicher Doppelung von „(Alltagshandlungen) Handlungen“ gesprochen wird, findet sich in der zitierten Judikatur die hier wiedergegebene Formulierung.

⁵⁶ Siehe oben III.1.b.

⁵⁷ Siehe oben I.2.

⁵⁸ Siehe dazu schon *Schumann* in *Winterdyk/Jones* (Hrsg.), *The Palgrave International Handbook of Human Trafficking* (2019) 1651 (1663f).

sie von den betroffenen Jurisdiktionen gemeinschaftlich anerkannt sind. Dann nämlich trifft den Rechtsunterworfenen kein ihm nicht vorhersehbarer Sorgfaltsmaßstab. **So verstanden, trägt die Lieferkettenrichtlinie, indem sie jedenfalls überschießenden Sorgfaltsanforderungen durch etwaige pauschale Anwendung österreichischer Standards argumentativ als Indiz entgegengehalten werden kann, zu einer Steigerung der Rechtssicherheit für die Rechtsunterworfenen bei.** Dies darf jedoch nicht mit einer zwingenden richtlinienkonformen Auslegung des österreichischen Rechts verwechselt werden, gibt doch die Richtlinie nur einen Mindeststandard vor, der rechtsdogmatisch sehr wohl durch strengere innerstaatliche Maßstäbe überlagert werden könnte. Sieht man allerdings – iS eines weitgefassten Verständnisses des Anwendungsbereichs des Unionsrechts⁵⁹ – durch die Lieferkettenrichtlinie den Anwendungsbereich des Unionsrechts auch für das innerstaatliche Lieferkettenkriminalstrafrecht als eröffnet an, so würde sich dasselbe Auslegungsergebnis als unionsrechtskonforme Auslegung im Lichte des in Art 49 Abs 1 S 1 GRC verankerten Grundsatzes der *Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten* aufdrängen.

Obleich sich das Problem des Sorgfaltsmaßstabs als Auslegung normativer Tatbestandsmerkmale (uU aber auch bei der Tatbestandsbestimmung bei Blankettnormen) auch im Bereich der Vorsatzdelikte stellt, kommt ihm seine größte Bedeutung wohl im Bereich der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit zu.

IV. LIEFERKETTENRICHTLINIE UND VERBANDSVERANTWORTLICHKEIT

1. Adressaten: Unternehmen als juristische Person, aber Ausdehnungen mit Blick auf wirtschaftliche Verflechtungen

Die Lieferkettenrichtlinie etabliert Sorgfaltspflichten für Unternehmen. Dieser Unternehmensbegriff ist erläuterungsbedürftig. Während etwa § 1 Abs 2 UGB ein Unternehmen als „jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein“, definiert und nach § 1 Abs 1 UGB „Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt“, damit die natürliche Person als Einzelunternehmer ebenso erfasst wie die juristische Person als Unternehmer, adressiert das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz den Verband als normatives Konstrukt in Abgrenzung zur natürlichen Person, dessen kleinster gemeinsamer Nenner die Rechtsfähigkeit ist.⁶⁰ Es geht um den Verband als Rechtsträger.⁶¹ Das Unionsrecht hingegen kennt verschiedene sanktionsrechtlich relevante Unternehmensbegriffe. Während der kartellrechtliche Unternehmensbegriff statt am Rechtsträgerprinzip an der wirtschaftlichen Einheit anknüpft (und damit eine deutliche Nähe zum Konzernbegriff aufweist), bezieht sich **der in der**

Lieferkettenrichtlinie zugrunde gelegte Unternehmensbegriff wiederum auf die **juristische Person**.⁶²

Dabei adressiert die RL (mit Blick auf die Sanktionierung genauer: deren zukünftiges Umsetzungsrecht) nur Unternehmen ab einer bestimmten Größenordnung. Dies sind zunächst solche, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedsstaats gegründet sind, und im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 1.000 Beschäftigte hatten sowie einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 Mio Euro erzielt haben.⁶³ Des Weiteren sind nach Drittstaatsrecht gegründete Unternehmen insbesondere dann erfasst, soweit sie im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mehr als 450 Mio Euro in der Union erzielt haben.⁶⁴

Ganz lässt die Richtlinie eine **erweiternde, an wirtschaftlicher Verflechtung orientierte Betrachtungsweise** jedoch nicht außer Betracht. So unterfallen ihr auch Unternehmen, die selbst diese Schwellenwerte nicht erreicht haben, aber Muttergesellschaft einer Gruppe sind, die die Schwellenwerte im letzten Geschäftsjahr, für das ein konsolidierter Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, erreicht hat.⁶⁵ Schließlich erfährt auch dies noch eine **faktisch orientierte Erweiterung durch Einbeziehung von Franchise- und Lizenzsystemen**.⁶⁶

2. Auswirkungen der Lieferkettenrichtlinie bei der Anwendung des VbVG

Obwohl das Thema der Legal Compliance eines Verbands bei vielen Regelungen des VbVG eine Rolle spielt, teils explizit formuliert, teils impliziert angesprochen,⁶⁷ können die **potenziellen Auswirkungen der Lieferkettenrichtlinie** bei der Anwendung des VbVG im vorliegenden Beitrag – spiegelbildlich zur Untersuchung des Individualstrafrechts – **nur mit Blick auf die Eröffnung österreichischer Strafgewalt und auf die zentrale materiellrechtliche Haftungsnorm des § 3 VbVG** diskutiert werden.⁶⁸

a) Inländische Jurisdiktion

Das **inländische Jurisdiktion für die Anknüpfungstat des Individualtäters** besteht, ist in jedem Fall **notwendig, aber**

⁵⁹ Siehe EuGH 26. 02. 2013, C-617/10 *Åkerberg Fransson*, ECLI:EU:C:2013:280, Tz 17 ff.

⁶⁰ Im Einzelnen siehe § 1 Abs 2, 3 VbVG.

⁶¹ Näher zur Abgrenzung zum Unternehmen *Schumann*, in *Birklbauer/Oberressl/Wiesinger* (Hrsg.), VbVG (2024) Vorbem Rz 9 ff.

⁶² Siehe Art 3 Abs 1 lit a RL (EU) 2024/1760.

⁶³ Art 2 Abs 1 lit a RL (EU) 2024/1760.

⁶⁴ Art 2 Abs 2 RL (EU) 2024/1760.

⁶⁵ Art 2 Abs 1 lit b RL (EU) 2024/1760.

⁶⁶ Art 2 Abs 1 lit c RL (EU) 2024/1760.

⁶⁷ Für einen Überblick *Schumann*, in *Birklbauer/Oberressl/Wiesinger* (Hrsg.), VbVG (2024) Vorbem Rz 34 ff.

⁶⁸ Zur Frage der Verantwortlichkeit nach dem VbVG in Konzernstrukturen siehe ausführlich *Schumann*, Konzerngefahr, in *Soyer/Schumann* (Hrsg.), Verfahrensgerechtigkeit für Unternehmen (2022), 121 ff.

nicht hinreichende Bedingung einer Verbandsverantwortlichkeit nach § 3 VbVG.⁶⁹

Vielmehr muss **auch für den Verband selbst die inländische Jurisdiktion** eröffnet sein. Zur Anwendung kommen die allgemeinen Regeln von § 61 StGB iVm § 12 Abs 1, 2 VbVG mit der Maßgabe, dass dann, wenn die Geltung österreichischer Strafgesetze für im Ausland begangene Taten vom Wohnsitz oder Aufenthalt des Täters im Inland oder von dessen österreichischer Staatsbürgerschaft abhängig ist, für den Verband als potenziell nach § 3 VbVG Verantwortlichen der Sitz des Verbands oder der Ort der Betriebsstätte maßgeblich ist. Zur Klarstellung ist festzuhalten, dass diese in § 12 Abs 2 VbVG getroffene Regelung für den Regelfall⁷⁰ der inländischen Anknüpfungstat (§ 62 iVm § 67 Abs 2 StGB) keine Relevanz entfaltet. Auch Verbände ohne Sitz oder Betriebsstätte im Inland unterfallen diesfalls dem Haftungsregime des VbVG.

Umgekehrt kommt aber, auch wenn der Verband selbst aufgrund seines Sitzes, des Ortes des Betriebs oder der Niederlassung tauglicher Sanktionsadressat der österreichischen Strafnorm ist, nach dem bereits Gesagten keine inländische Verbandsverantwortlichkeit in Betracht, wenn die individualstrafrechtliche Anknüpfungstat bei einem Auslandssachverhalt nicht österreichischer Strafgewalt unterfällt.

Ein **Auseinanderfallen** der Beurteilung inländischer Gerichtsbarkeit für ein Individualstrafverfahren und ein mögliches VbVG-Verfahren ist daher **nur einseitig im Sinne bestehender individualstrafrechtlicher Jurisdiktion, aber fehlender Jurisdiktion für eine Verbandsverantwortlichkeit denkbar** – nämlich **im Fall strafbarer Anknüpfungstaten im Ausland**, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden (§ 64 StGB), wenn die österreichische Jurisdiktion davon abhängig ist, dass der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war (so etwa § 64 Abs 1 Z 2 a lit a StGB für bestimmte Korruptionsdelikte) oder alternativ seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (s § 64 Abs 1 Z 4 a lit a StGB ua in Bezug auf Sklaverei, § 104 StGB, und Menschenhandel, § 104 a StGB). **Erfüllt zwar der Individualtäter der Anknüpfungstat diese Voraussetzung, verfügt aber der „ausländische“ Verband weder über einen Sitz noch über eine Betriebsstätte im Inland, so ist eine Verbandsverantwortlichkeit nach § 3 VbVG ausgeschlossen.** Gleiches gilt im Fall strafbarer Handlungen im Ausland, die in Österreich und nach dem österreichischen StGB nur bestraft werden, wenn sie nach den Gesetzen des Tatorts mit Strafe bedroht sind (§ 65 StGB), und weitere Voraussetzung ist, dass der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt (§ 65 Abs 1 Z 1 StGB).⁷¹

Zudem ist **streitig, ob ein Erfordernis** beiderseitiger Strafbarkeit nach Tatort- und österreichischem Recht auch das Erfordernis **beiderseitig gegebener Möglichkeit einer Verbandsverantwortlichkeit** voraussetzt.⁷²

b) Sanktionsvorgaben der Lieferkettenrichtlinie ohne Kriminalstrafrecht

Die Lieferkettenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Vorschriften über Sanktionen, einschließlich Zwangsgeldern, zu erlassen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften zu verhängen sind. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig (iSe Untermaßverbots)⁷³ und abschreckend sein.⁷⁴ Als explizit konkretisiertes Mindestmaß gefordert sind Zwangsgelder sowie – wenn ein Unternehmen einem Beschluss, mit dem ein Zwangsgeld verhängt wird, nicht innerhalb der geltenden Frist nachkommt – eine öffentliche Erklärung, in der das für den Verstoß verantwortliche Unternehmen und die Art des Verstoßes dargelegt werden.⁷⁵ Kriminalstrafrechtliche Sanktionen sind nicht explizit gefordert und erscheinen – unvorgreiflich der Umsetzung durch den österreichischen Gesetzgeber – auch nicht geboten, handelt es sich doch bei den durch die Lieferkettenrichtlinie geforderten Bemühenspflichten⁷⁶ um originäre Verpflichtungen eines rechtlichen Konstrukts „Unternehmen“ und nicht solche natürlicher Personen.⁷⁷

c) Lieferkettensorgfaltspflichten in der Struktur des § 3 VbVG

Konstruktiv setzt die **Verantwortlichkeit eines Verbands für Straftaten** eine individualstrafbare Handlung eines Verbandsangehörigen voraus, die zumindest tatbestandsmäßig und rechtswidrig (bei Mitarbeitern, § 3 Abs 3 Z 1 VbVG) bzw auch schuldhaft (bei Entscheidungsträgern, § 3 Abs 2 VbVG) verwirklicht oder versucht worden sein muss. Diese sogenannte Anknüpfungstat bildet einen ersten personalen Verbandsbezug. Sie muss im Interesse des Verbands oder unter Verletzung dessen Pflichten (§ 3 Abs 1 VbVG) gesetzt worden sein, um einen sachlichen Verbandsbezug zu begründen. Schließlich muss ein Organisationsversagen des Verbands in der Anknüpfungstat zum Ausdruck kommen; dies wird bei der Entscheidungsträger-Anknüpfungstat grds als implizit gegeben angenommen,⁷⁸ bei Mitarbeiterstaten bedarf es der Feststellung des Aufsichts- bzw (Selbst-)Orga-

⁶⁹ Ausführlich *Schumann*, Verband und Strafverfahren (Habilitationsschrift 2020), 194 ff (196) (Drucklegung in Vorbereitung); ebenso *Stricker*, Verbandsverantwortlichkeit entlang der Lieferkette – eine Einordnung, in *Lewisch* (Hrsg), Lieferkettenverantwortlichkeit: Wieso – woher – wohin. Soll/Kann an unserem Wesen die Welt genesen? (2023) 143 (147).

⁷⁰ Siehe oben III.1.b.

⁷¹ Weitestgehend wörtlich übernommen aus *Schumann*, Verband und Strafverfahren (Habilitationsschrift 2020), 194 f (Drucklegung in Vorbereitung). Siehe auch *Stricker* in *Lewisch* (Hrsg), Lieferkettenverantwortlichkeit: Wieso – woher – wohin. Soll/Kann an unserem Wesen die Welt genesen? (2023) 143 (148 f).

⁷² Dafür *Salimi* in WK² StGB § 65 Rz 10; *Glaser*, Strafanwendungsrecht (2018) 181; *Stricker*, Strafverfolgung von Verbänden bei In- und Auslandsstaten, ÖJZ 2019, 859 (865); dagegen etwa *Lehmkuhl/Zeder* in WK² VbVG § 12 Rz 12; *Kert*, Verbandsverantwortlichkeit im Konzern, in *Vavrovsky* (Hrsg), Handbuch Konzernhaftung (2008) 141 (167).

⁷³ Siehe EuGH 21. 9. 1989, Rs 68/88, *Griechischer Mais*, Slg 1989, 2979, Tz 24.

⁷⁴ Art 27 Abs 1 RL (EU) 1760/2024.

⁷⁵ Art 27 Abs 3 RL (EU) 1760/2024.

⁷⁶ Siehe oben III.2.b.

⁷⁷ Ungeachtet der Möglichkeit strafrechtlicher Geschäftsherrenhaftung, siehe oben III.2.a.

⁷⁸ Zur Kritik *Schumann* in *Birkbauer/Oberressl/Wiesinger* (Hrsg), VbVG (2024) Vorbem Rz 13 ff, 61 mwN.

nisationsversagens auf Ebene der Entscheidungsträger (§ 3 Abs 3 Z 2 VbVG).

Die **Lieferkettensorgfaltspflichten**⁷⁹ könnten in dieser Struktur des § 3 VbVG denkmöglich bei drei Punkten Auswirkungen entfalten.

Erstens **bei der individualstrafrechtlich zu beurteilenden Anknüpfungstat eines Mitarbeiters** (§ 3 Abs 3 Z 1 VbVG) **oder eines Entscheidungsträgers** (§ 3 Abs 2 VbVG). Die dogmatische Reichweite der Verbandsverantwortlichkeit kann an dieser Stelle durch die Vorgaben der Lieferkettenrichtlinie nur ausgeweitet sein, wenn auch die individualstrafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeweitet wurde. Hierzu kann umfänglich nach oben (III.) verwiesen werden.

Zweitens könnte gefragt werden, ob die **Lieferkettensorgfaltspflichten neue Selbstorganisationspflichten** sind, deren Verletzung (= Unterlassung angemessenen Bemühens) nunmehr (**Quasi**-)Kausalität für die Begehung einer strafbaren Handlung des Mitarbeiters mit Verbandsbezug zu begründen vermag (§ 3 Abs 3 Z 2 VbVG). Dies liegt nahe, wenn etwa eine mangelnde Risikoaufklärung die Anknüpfungstat „ermöglicht oder wesentlich erleichtert“ hat. Das Abstellen auch auf eine bloße Förderkausalität („oder wesentlich erleichtert“) ist eine sektorielle, nämlich für die Verbandsverantwortlichkeit geltende, Abkehr von der allgemeinen Unterlassensdogmatik der hM⁸⁰ hin zur (demgegenüber weitergehend Strafbarkeit bejahenden) Risikoerhöhungslehre.⁸¹ Der an mangelnder Selbstorganisation „leidende“ Verband haftet schneller. Aus dem Kausalitätserfordernis des Organisationsversagens für die Mitarbeiteranknüpfungstat ergibt sich dabei zunächst, dass eine Organisationsversagen begründende Lieferkettensorgfaltspflichtverletzung der strafbaren Handlung des Mitarbeiters vorgelagert sein muss. Um fallkonkret ein Organisationsversagen begründen zu können, muss eine Lieferkettensorgfaltspflicht also schon zuvor bestanden haben und auf Ebene der Entscheidungsträger vollständig oder teilweise unterlassen worden sein. Dieses Organisationsversagen muss sodann förderkausal für eine davon zu unterscheidende strafbare Handlung eines Mitarbeiters geworden sein, die zudem einen Verbandsbezug iSd § 3 Abs 1 VbVG aufweisen muss. **Prognostisch** erscheint es gerade wegen des Ausreichens einer Förderkausalität wahrscheinlich, dass Sorgfaltspflichten, die aus der Umsetzung der Lieferkettenrichtlinie herrühren, in der zukünftigen Strafverfolgungspraxis bei der Feststellung des Organisationsversagens praktische Relevanz entfalten werden, indem sie die **Feststellung eines Organisationsversagens erleichtern**. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass Verbandsverantwortlichkeit weiterhin nur für das Verhalten der Verbandsangehörigen, nicht jedoch Dritter in der Lieferkette besteht. Es bleibt bei der Feststellung, dass nur insoweit, als die Neuregelung die Individualstrafbarkeit von Verbandsangehörigen zu erweitern vermag, eine tatsächliche Ausdehnung bei der Haftung nach § 3 Abs 3 VbVG zu erwarten steht.

Die **praktische Relevanz der Sorgfaltspflichten** wird vielmehr **auf Beweisebene** liegen. Entweder, indem die fehlende Dokumentation als Indiz für ein Unterlassen ordnungsgemäßer Überwachung gewertet wird. Oder, indem eine bestehende Dokumentation gerade die Unzulänglichkeit der Organisation belegt. Schließlich, so bleibt zu hoffen, indem die Dokumentation gerade ordnungsgemäße Selbstorganisation belegt.

In der Struktur des § 3 VbVG kann, drittens, die Verletzung solcher Sorgfaltspflichten einen **sachlichen Verbandsbezug** iSd § 3 Abs 1 Z 2 VbVG begründen. Die Verletzung von Lieferkettensorgfaltspflichten wäre an dieser Stelle der strafbaren Individualhandlung nicht als kausal vorgelagert, sondern deren Begleiterscheinung bzw Folge. Anders als bei der Diskussion um eine Garantenpflicht stellt hier die Ausgestaltung als Bemühenspflicht von vornherein kein dogmatisches Problem dar. Denn auch die Verletzung einer Bemühenspflicht bleibt **Pflichtverletzung** iSd § 3 Abs 1 Z 2 VbVG. Eine **tatsächliche Ausweitung** der Verbandsverantwortlichkeit allein durch diese dogmatische Feststellung **drängt sich prima vista nicht auf**. Dies würde nämlich voraussetzen, dass eine bereits de lege lata bestehende individualstrafbare Handlung, für die bislang mangels sachlichen Verbandsbezugs iSd § 3 Abs 1 VbVG keine Verbandsverantwortlichkeit bestünde, nun neu einen solchen Bezug erlangen würde. Zwar wird durch Umsetzung der Lieferkettenrichtlinie völkerrechtliches soft law nunmehr in konkrete Rechtspflichten der Verbände umgesetzt werden. Gerade deswegen allerdings, weil es hierbei grundsätzlich um den Kerngehalt von Menschen- und Umweltrechten geht, wird sich schon jetzt regelmäßig eine Verbandspflicht feststellen lassen, die durch einschlägige Anknüpfungstaten verletzt würde.⁸²

Die **praktische Relevanz der Lieferkettensorgfaltspflichten** wird auch hier **auf der Beweisebene** liegen.

V. ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Antworten auf die eingangs des Beitrags formulierten vier Fragen lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

1. De lege lata lässt sich – zumindest strafrechtsdogmatisch – vielfach bereits jetzt eine strafrechtliche Haftung für schwerwiegende Rechtsgutverletzungen in der Lieferkette verzeichnen. Dazu tragen punktuelle Anknüpfungen österreichischer Strafgewalt für Auslandstaten, vor allem aber ein weitgefasstes Konzept der Inlandstat bei.⁸³ Einschlägig ist vor allem eine unechte Unterlassenshaftung für Rechtsgut-

⁷⁹ Zu diesen im Einzelnen siehe *Ruhmannseder* in diesem Heft.

⁸⁰ Siehe oben III.2.b. sowie Fn 51.

⁸¹ *Lehmkuhl/Zeder* in WK² StGB § 3 VbVG Rz 45; E. *Steininger*, VbVG-Komm² § 3 Rz 73; *Soyer/Pollak*, Die Verbandsverantwortlichkeit für Tatbegehungen durch Verbandsangehörige im Lichte der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze (§§ 3, 12 VbVG), in *Soyer* (Hrsg), Handbuch Unternehmensstrafrecht (2019) Rz 3.138.

⁸² In diese Richtung schon oben III.2.c.

⁸³ Siehe III.1.

verletzungen, die aus dem „Unternehmen als Gefahrenquelle“ heraus verwirklicht werden. Für die individualrechtliche Verantwortlichkeit für „unternehmens“intern zuzurechnende Schäden ist auf das gedankliche Konzept strafrechtlicher Geschäftsherrenhaftung zurückzugreifen. Für eine Zurechnung von Rechtsgutsverletzungen durch unternehmensexterne Dritte als unmittelbare Täter können insbesondere die Regeln einer Verantwortlichkeitsbegründung durch aktive Beitragstäterschaft bei berufsneutralem Verhalten zur Anwendung gebracht werden.

2. De lege ferenda ist zu diskutieren, ob bzw inwieweit die aus der Umsetzung der Lieferkettenrichtlinie resultierenden Sorgfaltspflichten eine Unterlassensverantwortlichkeit auch für das Verhalten unternehmensexterner Dritter in der Lieferkette begründen können. Die Einordnung der Sorgfaltspflichten als *Bemühenspflichten* schließt eine solche Erweiterung nicht per se aus.⁸⁴ Deren praktische Relevanz liegt jedoch vor allem auf der Beweisebene.

3. Neue strafrechtliche Rechtssicherheit vermag die Lieferkettenrichtlinie vor allem bei der Konkretisierung strafbewehrter Sorgfaltspflichten – insbesondere bei der Bestimmung einer Verantwortlichkeit für Tötungs- oder Körperverletzungsdelikte – in der Lieferkette zu bieten: Dass nämlich die Richtlinie gerade auf den Schutz dieses

völkerrechtlichen Mindeststandards abzielt, spricht dafür, diese völkerrechtlichen Mindeststandard als absolute Untergrenze des Sorgfaltsmaßstabs anzusehen. Soweit der lokale Sorgfaltsstandard am Erfolgsort darüber hinausgeht, greift auch dieser Standard. Es geht jedoch gerade nicht darum, den österreichischen inländischen Sorgfaltsstandard global zu exportieren.⁸⁵

4. Ihre praktische Relevanz wird die Umsetzung der Lieferkettenrichtlinie im Individualstraf- und kriminalstrafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeitsrecht vorrangig auf der Ebene des subjektiven Tatbestands und auf der Beweisebene entfalten: Denn die Sorgfaltspflicht der Risikoanalyse verändert den Wissensstand der Beteiligten und wird sich damit auf den subjektiven Tatbestand beim aktiven Tun auswirken,⁸⁶ indem eine bestehende Dokumentation gerade die Unzulänglichkeit der Organisation belegt, oder aber es wird die fehlende Dokumentation als Indiz für ein Unterlassen ordnungsgemäßer Überwachung der Selbstorganisation gewertet werden.⁸⁷

⁸⁴ Siehe III.2.b.

⁸⁵ Siehe III.2.d.

⁸⁶ Siehe III.2.c.

⁸⁷ Siehe IV.2.c.



Güterschutz im Fokus

- Schutz individueller Rechts- und Vermögenspositionen
- Analyse der einzelnen Güter
- Zuweisungstheorie und Verwendungsanspruch

Brandstätter
**Güterschutz durch
Bereicherungsrecht**

2024. XXXIV, 362 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25843-6

98,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

Herausforderungen der Verteidigung im Konnex mit Lieferketten

I. EINLEITUNG

Am 23. 2. 2022 hat die EU-Kommission den Vorschlag für eine „Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit“ bzw. „Corporate Sustainability Due Diligence Directive“ (CSDDD) veröffentlicht.¹ Nach langwierigen Verhandlungen einigten sich die EU-Mitgliedstaaten am 15. 3. 2024 auf eine abgeschwächte Fassung der CSDDD, der das Europaparlament am 24. 4. 2024 zustimmte.² Am 24. 5. 2024 erteilte auch der Rat der Europäischen Union seine endgültige Zustimmung³, am 5. 7. 2024 erfolgte die Veröffentlichung des Rechtsakts im Amtsblatt der EU, sodass die CSDDD am 25. 7. 2024 in Kraft getreten ist.⁴ Durch die CSDDD sollen bestimmte im Binnenmarkt tätige Unternehmen künftig zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen. Hierzu müssen sie potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftspartner in den Aktivitätsketten der Unternehmen ermitteln sowie erforderlichenfalls priorisieren, vermeiden, abschwächen, beheben, minimieren und diesbezügliche Abhilfe leisten sowie gewährleisten, dass diejenigen, die von der Nichteinhaltung dieser Pflicht betroffen sind, Zugang zu Justiz und Rechtsmitteln haben.⁵

Die EU-Mitgliedstaaten (im Folgenden vereinfacht abgekürzt mit MS) haben gem Art 5 CSDDD sicherzustellen, dass die Unternehmen ihren Sorgfaltspflichten durch bestimmte Maßnahmen nachkommen. Erforderlich sind dabei neben Risikoanalysen sowie Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Aufdeckung, Vermeidung und Beendigung negativer Auswirkungen auch ein Beschwerdemechanismus sowie ein jährlicher Rechenschaftsbericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Zudem sind die MS dazu verpflichtet, Bestimmungen über die Haftung für Verstöße gegen das Pflichtenprogramm vorzusehen. Für die Umsetzung der CSDDD in nationales Recht haben die MS gem Art 37 Abs 1 CSDDD bis zum 26. 7. 2026 Zeit.

Wie die Vorgaben der CSDDD in Österreich konkret umgesetzt werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verlässlich vorhersagen. Zur Sicherstellung einer richtlinienkonformen Umsetzung steht jedoch bereits jetzt fest, dass jedenfalls der umfangreiche Sorgfaltspflichtenkatalog der CSDDD sowie ein Sanktionsmechanismus bei Verletzung der maßgeblichen Pflichten vom nationalen Gesetzgeber vorzusehen sind. Sorgfaltspflichtverletzungen in der Lieferkette können daher (verwaltungs-)strafrechtliche

Ermittlungsverfahren nach sich ziehen, die wiederum eine Verteidigung gegen die im Einzelfall erhobenen Vorwürfe erforderlich machen.

Da die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette und deren potenzielle Verletzung im Mittelpunkt der im Anlassfall erhobenen Vorwürfe stehen werden, haben diese auch einen wesentlichen Einfluss auf eine künftige (erfolgreiche) Verteidigung. Vor diesem Hintergrund erfolgt zunächst ein Überblick auf die künftig zu beachtenden Sorgfaltspflichten in der Lieferkette. Anschließend wird auf die damit zusammenhängenden Herausforderungen der Verteidigung eingegangen.

II. PFLICHTENVERSTOSS GEGEN CSDDD-UMSETZUNGSGESETZ ALS AUSGANGSPUNKT FÜR NOTWENDIGKEIT EINER VERTEIDIGUNG

1. Anwendungsbereich der CSDDD

Die CSDDD richtet sich an Unternehmen⁶, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Die Schwellenwerte müssen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erreicht werden. Werden sie in den beiden letzten Jahren nicht mehr erreicht, fällt das Unternehmen wieder aus dem Geltungsbereich. Nach Art 2 Abs 1 lit a CSDDD sind Unternehmen, die nach dem Recht eines MS gegründet wurden, betroffen, wenn sie im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, mehr als 1.000 Beschäftigte und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 Mio Euro hatten.

Gem lit b sind auch Unternehmen umfasst, welche die Schwellenwerte nach lit a selbst nicht erfüllen, aber die oberste Muttergesellschaft einer Gruppe sind, die die Schwellenwerte im letzten Geschäftsjahr, für das ein konso-



FELIX RUHMANNSEDER
Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei WKK Law in Wien.

2025/65

¹ Europäische Kommission, Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der RL (EU) 2019/1937, COM (2022) 71 final.

² Europäisches Parlament, Sorgfaltspflicht: Parlament verabschiedet Regeln zu Menschenrechten und Umwelt, <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240419IPR20585/sorgfaltspflicht-parlament-verabschiedet-regeln-zu-menschenrechten-und-umwelt> (abgerufen am 30. 10. 2024).

³ Rat der Europäischen Union, Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit: Endgültige Billigung durch den Rat, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/24/corporate-sustainability-due-diligence-council-gives-its-final-approval/> (abgerufen am 30. 10. 2024).

⁴ RL 2024/1760/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 6. 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der RL (EU) 2019/1937 und der VO (EU) 2023/2859, ABl L 2024/1760.

⁵ Vgl ErwGr 16 CSDDD.

⁶ Der Begriff „Unternehmen“ wird in Art 3 Abs 1 lit a CSDDD definiert. In den UAbs i) und ii) wird auf die Anhänge I und II der Bilanzierungs-RL 2013/34/EU verwiesen, wodurch sowohl Kapitalgesellschaften als auch Personengesellschaften erfasst werden. Darüber hinaus richtet sich die CSDDD gem UAbs iii) an bestimmte beaufsichtigte Finanzunternehmen.

lidierter Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, erreicht hat.

Nach lit c sind darüber hinaus Unternehmen vom Anwendungsbereich umfasst, die in der Union Franchise- oder Lizenzvereinbarungen gegen Lizenzgebühren über 22,5 Mio Euro mit unabhängigen Drittunternehmen geschlossen haben oder die oberste Muttergesellschaft einer Gruppe sind, die solche Vereinbarungen geschlossen hat. Der weltweite Nettoumsatz des Unternehmens oder der Gruppe muss dabei im letzten Jahr über 80 Mio Euro liegen.

Nach Art 2 Abs 2 lit a–c CSDDD sind Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden, betroffen, wenn ihr jährlicher Nettoumsatz innerhalb der EU über 450 Mio Euro liegt, eine Muttergesellschaft einer Gruppe ist, die den Schwellenwert überschreitet, oder oberste Muttergesellschaft einer Gruppe ist, die in der Union Franchise- oder Lizenzvereinbarungen gegen Lizenzgebühren über 22,5 Mio Euro mit unabhängigen Drittunternehmen geschlossen hat und im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mehr als € 80.000,- in der Union erzielt hat oder die Muttergesellschaft einer Gruppe ist, die die Schwellenwerte überschreitet. Muttergesellschaften können auch von den Verpflichtungen befreit werden, wenn gem Art 2 Abs 3 CSDDD ua die Haupttätigkeit im Halten von Anteilen an operativen Tochterunternehmen besteht und sie sich nicht an Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Tochterunternehmen beteiligen.

In Art 37 CSDDD ist für die ersten fünf Jahre außerdem eine sukzessive Erweiterung des Anwendungsbereichs vorgesehen.

Nicht vom direkten Anwendungsbereich der CSDDD erfasst sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit weniger als 1.000 Beschäftigten. Jedoch ist damit zu rechnen, dass KMU durch vertraglich auferlegte Verpflichtungen von unmittelbar betroffenen Unternehmen ihrer Aktivitätskette die Einhaltung der Sorgfaltspflichten der CSDDD sicherstellen werden müssen. Die Kommission wird dahingehend gem Art 18 ff CSDDD Musterverträge und Leitlinien veröffentlichen, darüber hinaus können die MS KMU gem Art 20 Abs 2 CSDDD unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung gewähren.

2. Begriff der „Aktivitätskette“

Die CSDDD enthält Vorschriften über Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen⁷ und der Geschäftstätigkeit, die von ihren Geschäftspartnern in den Aktivitätsketten dieser Unternehmen ausgeführt wird. Der Begriff der „Aktivitätskette“ ist in Art 3 Abs 1 lit g CSDDD definiert und umfasst die Tätigkeiten der vorgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch dieses Unternehmen („Upstream-Liefer-

kette“) sowie die Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Beförderung und der Lagerung eines Produkts dieses Unternehmens, sofern die Geschäftspartner diese Tätigkeiten für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens ausüben („Downstream-Lieferkette“).⁸ Explizit ausgenommen sind der Vertrieb, die Beförderung, die Lagerung des Produkts, das Ausfuhrkontrollen gem der VO (EU) 2021/821 oder Ausfuhrkontrollen in Bezug auf Waffen, Munition oder Kriegsmaterial unterliegt, sobald die Ausfuhr des Produkts genehmigt wurde. Aufgrund dieser Ausnahme ist die Aktivitätskette im Sinne der CSDDD begrifflich enger gefasst als die Wertschöpfungskette oder Lieferkette.

3. Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Aktivitätskette

Inhaltlich enthält die RL eine Reihe von Sorgfaltspflichten in Bezug auf internationale Menschenrechts-, Grundfreiheits- und Umweltschutzstandards, die an den „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln“⁹ angelehnt sind. Insoweit sollen die betroffenen Unternehmen zukünftig einen Sorgfaltspflichtenprozess etablieren und für dessen Einhaltung Sorge tragen, wobei bestehende oder potenzielle negative Einflüsse auf Menschenrechte und die Umwelt entlang der Aktivitätskette dokumentiert und gegebenenfalls beseitigt werden sollen. Dies umfasst etwa die Pflicht zur Erstellung eines Code of Conduct sowie die Einrichtung interner Verfahren, um allfällige negative Einflüsse zu beseitigen.

Eine Auflistung der Sorgfaltspflichten ist in Art 5 enthalten, in den Art 7 bis 16 CSDDD werden diese dann konkretisiert:

- Integration der Due-Diligence in die Unternehmenspolitik (nach Maßgabe von Art 7);
- Identifikation tatsächlicher und potenzieller schwerer Auswirkungen (nach Maßgabe von Art 8) und ggf Priorisierung von tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen (nach Maßgabe von Art 9);
- Prävention und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen sowie die Beendigung tatsächlicher negativer Auswirkungen und die Minimierung deren Umfangs (nach Maßgabe von Art 10 und 11);
- Abhilfe von tatsächlichen negativen Auswirkungen (nach Maßgabe von Art 12);
- Einbeziehung von Interessenträgern (nach Maßgabe von Art 13);

⁷ Ein Tochterunternehmen iSd CSDDD ist gem Art 3 Abs 1 lit e eine juristische Person iSv Art 2 Nr 10 der Richtlinie 2013/34/EU und eine juristische Person, über die die Tätigkeit eines „kontrollierten Unternehmens“ iSv Art 2 Abs 1 lit f der Richtlinie 2004/109/EG ausgeübt wird.

⁸ Zu den Begriffen vgl auch *Ruhmannseder*, EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), in *Ruhmannseder* (Hrsg), Compliance in der Lieferkette (2024) Rz 9.11.

⁹ OECD, OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (2018) <https://doi.org/10.1787/a0e31ac1-de>.

- Implementierung und Unterhaltung eines Beschwerdesystems (nach Maßgabe von Art 14);
- Überwachung der Effektivität der Maßnahmen und des Due-Diligence-Prozesses (nach Maßgabe von Art 15);
- Öffentliche Kommunikation hinsichtlich der Due-Diligence (nach Maßgabe von Art 16).

Ausweislich der Erwägungsgründe¹⁰ sowie der Legaldefinition in Art 3 lit o CSDDD müssen die Unternehmen nur „geeignete“ Maßnahmen ergreifen, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der nachteiligen Auswirkungen entsprechen und dem Unternehmen nach vernünftigen Ermessen zur Verfügung stehen, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftssektors, der spezifischen Geschäftsbeziehung und des diesbezüglichen Einflusses des Unternehmens, sowie der Notwendigkeit, eine Priorisierung der Maßnahmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird.

Zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten, insb der Präventions- und Abhilfemaßnahmen, hat das Unternehmen gem Art 10 Abs 2 lit c bzw Art 11 Abs 3 lit d CSDDD Personen und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch die Errichtung einer Compliance-Organisation und ihre sachgerechte Ausstattung mit finanziellen und sachlichen Mitteln sowie den entsprechenden Kompetenzen und Zugang zu Informationen und Prozessen.¹¹

a) Integration der Due-Diligence in die Unternehmenspolitik

Nach Art 7 Abs 1 Satz 1 CSDDD müssen die Unternehmen die Sorgfaltspflicht in ihre gesamte Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme einbeziehen und über eine Sorgfaltspflichtenpolitik verfügen. Die Sorgfaltspflichtenpolitik hat gem Art 7 Abs 1 Satz 2 CSDDD alle folgenden Punkte zu enthalten:

- Beschreibung des – auch langfristigen – Ansatzes des Unternehmens in Bezug auf die Sorgfaltspflicht;
- Verhaltenskodex mit Regeln und Grundsätzen, die von den Beschäftigten des Unternehmens, den Tochtergesellschaften und direkten bzw indirekten Geschäftspartnern zu befolgen sind;
- Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen, die zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex und zur Ausweitung seiner Anwendung auf bestehende Geschäftsbeziehungen getroffen wurden.

Darüber hinaus haben die Unternehmen sicherzustellen, dass sie ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bei Änderungen, aber jedenfalls alle zwei Jahre überprüfen und ggf aktualisieren (Art 7 Abs 3 CSDDD).

Bei der Abfassung der Sorgfaltspflichtenpolitik hat das Unternehmen geeignete Maßnahmen für eine wirksame Einbeziehung der Interessenträger zu ergreifen.¹²

b) Risikoanalyse

Art 8 Abs 1 CSDDD sieht vor, dass die Unternehmen angemessene Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche und poten-

zielle nachteilige Auswirkungen ihrer eigenen Tätigkeiten, ihrer Tochterunternehmen und ihrer etablierten Geschäftsbeziehungen entlang der Aktivitätskette zu identifizieren.¹³ Bei der Risikoanalyse nach der CSDDD kommt es folglich nicht darauf an, wie sich menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken auf den geschäftlichen Erfolg des Unternehmens auswirken. Die CSDDD macht vielmehr einen Perspektivenwechsel erforderlich: Im Fokus stehen Risiken, die negative Effekte auf Personen(gruppen), Umwelt oder die Gesellschaft haben. Dementsprechend geht es also um einen nach außen gerichteten Ansatz.

Unternehmen sollen für die Risikoanalyse nach Art 8 Abs 3 CSDDD die Möglichkeit haben, auf angemessene Ressourcen zurückzugreifen, wie Informationen, die aus dem Meldemechanismus und Beschwerdeverfahren hervorgehen.

c) Vermeidungsmaßnahmen

Die betroffenen Unternehmen müssen nach Art 10 Abs 1 CSDDD geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die im Rahmen der Risikoanalyse ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, wenn nicht anders möglich, angemessen abzuschwächen.¹⁴ Folgende Maßnahmen wären dafür geeignet:

aa) Präventionsaktionsplan (Art 10 Abs 2 lit a CSDDD)

Unternehmen sind verpflichtet, einen Präventionsaktionsplan auszuarbeiten und umzusetzen, der angemessene und klar definierte Zeitvorgaben für die Maßnahmen sowie qualitative und quantitative Indikatoren zur Messung einer Verbesserung enthält.

bb) Vertragliche Zusicherungen (Art 10 Abs 2 lit b CSDDD)

Falls potenzielle Risiken bei **direkten Geschäftspartnern** identifiziert werden, sollen diese zu einer vertraglichen Zusicherung veranlasst werden, den Verhaltenskodex und erforderlichenfalls den Präventionsaktionsplan zu befolgen. Dies umfasst auch die Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen **von dessen Partnern**, soweit deren Tätigkeiten Teil der Aktivitätskette des Unternehmens sind. Die Zusicherungen müssen gem Art 10 Abs 5 von Maßnahmen begleitet werden, auch unabhängige Dritte können mit der Überprüfung beauftragt werden. **KMU** werden bei der vertraglichen Zusicherung besonders geschützt – die Bedingungen müssen fair, angemessen und diskriminierungsfrei sein und evtl von den Maßnahmen für KMU gem Art 10 Abs 2 lit e begleitet werden. Im Fall von Maßnahmen zur Überprüfung in Bezug auf das KMU muss das Unterneh-

¹⁰ Vgl ErwGr 19 CSDDD.

¹¹ Ausführlich dazu etwa *Eberl/Ruhmannseder*, Lieferketten-CMS, in *Ruhmannseder* (Hrsg), Compliance in der Lieferkette (2024) Rz 11.1 ff.

¹² Vgl ErwGr 65 CSDDD.

¹³ Ausführlich dazu etwa *Eberl/Ruhmannseder*, Lieferketten-CMS, in *Ruhmannseder* (Hrsg), Compliance in der Lieferkette (2024) Rz 11.14 ff.

¹⁴ Näher dazu *Eberl/Ruhmannseder*, Lieferketten-CMS, in *Ruhmannseder* (Hrsg), Compliance in der Lieferkette (2024) Rz 11.75 ff.

men für die Kosten der Überprüfung durch unabhängige Dritte aufkommen.

cc) Investitionen (Art 10 Abs 2 lit c CSDDD)

Unternehmen sollen weiters erforderliche Investitionen tätigen oder Prozesse und Infrastruktur anpassen, um die Verhinderung von potenziellen negativen Auswirkungen bzw die Beendigung von tatsächlichen negativen Auswirkungen sicherzustellen.

dd) Anpassungen in der Unternehmensführung (Art 10 Abs 2 lit d CSDDD)

Falls es erforderlich ist, sollen auch der eigene Geschäftsplan, die Geschäftsstrategie und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens angepasst werden. Das betrifft auch die Beschaffungs-, Entwurfs- und Vertriebspraxis.

ee) Unterstützung für KMU (Art 10 Abs 2 lit e CSDDD)

Darüber hinaus soll ein Unternehmen einem KMU, mit dem es eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, gezielte und verhältnismäßige Unterstützung zukommen lassen, wenn die Einhaltung des Verhaltenskodex und Präventionsaktionsplans die wirtschaftliche Existenz des KMU gefährden sollte.

ff) Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen (Art 10 Abs 2 lit f CSDDD)

Schließlich ist die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen vorgesehen – ggf auch, um die Möglichkeiten des Unternehmens zur Beendigung der nachteiligen Auswirkungen zu verbessern. Dies gilt insb dann, wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind.

gg) Zusätzliche Maßnahmen (Art 10 Abs 3 CSDDD)

Falls erforderlich, können auch darüber hinausgehende zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, wie eine gemeinsame Verständigung mit dem Geschäftspartner oder die Bereitstellung des Zugangs zu Kapazitätsaufbau, Beratung, administrativer und finanzieller Unterstützung.

hh) Vertrag zu indirekten Geschäftspartnern (Art 10 Abs 4 CSDDD)

Sollten die vorstehenden Maßnahmen des Art 10 Abs 2 CSDDD nicht ausreichen, um potenzielle Risiken zu vermeiden oder zu mindern, kann das Unternehmen nach Art 10 Abs 4 CSDDD mit mittelbaren Geschäftspartnern in Kontakt treten und mit ihnen einen Vertrag schließen, um sie zur Einhaltung des Verhaltenskodex oder des erarbeiteten Präventionsaktionsplans zu verpflichten. Wie in Art 10 Abs 2 lit b CSDDD gelten auch hier besondere Schutzvorkehrungen für KMU.

ii) Stopp von Vertragsbeziehungen (Art 10 Abs 6 CSDDD)

Können die potenziellen bzw tatsächlichen negativen Auswirkungen nicht durch die vorstehend genannten Maßnahmen verhindert oder angemessen abgemildert werden, sollen Unternehmen keine neuen Beziehungen zu diesem Part-

ner in der Aktivitätskette eingehen und bestehende Beziehungen nicht erweitern.

Im Rahmen des rechtlich Möglichen sollen Unternehmen die Geschäftsbeziehungen mit Hilfe eines verstärkten Präventionsaktionsplans zu dem Partner vorübergehend aussetzen, um den Druck auf das Unternehmen zu erhöhen (Art 10 Abs 6 lit a CSDDD). Falls davon auszugehen ist, dass die vorübergehende Aussetzung nicht zu einer Verbesserung der Auswirkungen führt oder wenn sie nicht zu einer Verbesserung derer geführt hat, dann ist die Geschäftsbeziehung auf die betreffenden Tätigkeiten auszusetzen, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen **schwerwiegend** sind (Art 10 Abs 6 lit b CSDDD).

d) Behebungsmaßnahmen

Gem Art 11 Abs 1 CSDDD müssen die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen, die im Rahmen der Risikoanalyse ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu beheben. Für den Fall, dass eine Behebung nicht möglich sein sollte, sollen die Unternehmen die nachteiligen Auswirkungen auf ein Minimum reduzieren (vgl Art 11 Abs 2 CSDDD). Die Behebungsmaßnahmen weisen größtenteils Ähnlichkeiten mit den Vermeidungsmaßnahmen von Art 10 CSDDD auf.

Nach Art 11 Abs 3 lit a CSDDD haben Unternehmen die nachteiligen Auswirkungen zu neutralisieren oder deren Ausmaß zu minimieren. Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der nachteiligen Auswirkungen sowie zur Beteiligung des Unternehmens an diesen Auswirkungen zu erfolgen. Auch Abhilfe ist in Art 11 Abs 2 lit h iVm Art 12 Abs 1 CSDDD vorgesehen, wonach ein Unternehmen Abhilfe leistet, wenn es die negativen Auswirkungen verursacht hat. Freiwillige Abhilfe ist gem Art 12 Abs 2 CSDDD möglich, wenn allein der Geschäftspartner die Auswirkungen verursacht hat. Die weiteren Behebungsmaßnahmen entsprechen den Verhinderungsmaßnahmen in Art 10 CSDDD.

e) Einbeziehung der Interessenträger

Nach Art 13 CSDDD sollen Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um Interessenträger sinnvoll miteinzubeziehen. Dabei sind unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen gem Art 13 Abs 2 CSDDD Informationen zur Verfügung zu stellen und ein Ersuchen darum zu ermöglichen, das nur begründet abgelehnt werden kann. Die Interessenträger sind gem Art 13 Abs 3 CSDDD in folgenden Fällen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu konsultieren: Bei der Risikoanalyse (Art 8 und 9), den Vermeidungs- und Behebungsmaßnahmen (Art 10 Abs 2 und 6, Art 11 Abs 3 und 7), der Beendigung oder Aussetzung einer Geschäftsbeziehung (Art 10 Abs 6, Art 11 Abs 7), den Abhilfemaßnahmen (Art 12) und ggf Entwicklung von Indikatoren für Überwachung (Art 15). Eine Konsultation kann gem Art 13 Abs 4 CSDDD dann ausgesetzt werden, wenn eine wirksame Ein-

beziehung nicht möglich ist – stattdessen sind in dem Fall Sachverständige zu kontaktieren.

f) Beschwerdeverfahren

In Art 14 CSDDD ist die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens vorgesehen. Dabei wird der Kreis der Beschwerdeberechtigten in Art 14 Abs 1 und 2 CSDDD im Vergleich zur Hinweisgeberrichtlinie bzw dem österreichischen HinweisgeberInnenschutzgesetz (HschG) erweitert. Während bei Letzterem ein beruflicher Zusammenhang erforderlich ist, genügt es nach der RL, wenn Personen darlegen, dass sie betroffen sind oder vernünftige Gründe zur Annahme haben, dass sie einer nachteiligen Auswirkung ausgesetzt sind (Art 14 Abs 2 lit a CSDDD). Ungeachtet dessen sind neben Gewerkschaften und Vertretern von Arbeitnehmern entlang der Aktivitätskette (Art 14 Abs 2 lit b CSDDD) auch Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Bereich der betreffenden Aktivitätskette tätig sind, bei negativen Auswirkungen auf die Umwelt als Beschwerdegegenstand beschwerdeberechtigt (Art 14 Abs 2 lit c CSDDD).

Nach Art 14 Abs 3 CSDDD müssen Unternehmen ein gerechtes, öffentlich verfügbares, zugängliches, berechenbares und transparentes Verfahren für die Bearbeitung einer Beschwerde einrichten, inklusive eines Verfahrens, wenn die Beschwerde als unbegründet angesehen wird.

Den Beschwerdeberechtigten steht nach Art 14 Abs 4 CSDDD das Recht zu, die Untersuchung des von ihnen vorgebrachten Sachverhalts zu verlangen. Allerdings ist eine Erörterung im Rahmen eines Gesprächs nur für den Fall von potenziell oder tatsächlich schwerwiegenden negativen Auswirkungen vorgesehen. Diese vermeintliche Vereinfachung wird zu Recht kritisiert, da sie weder im Interesse des Beschwerdeberechtigten noch im Interesse des Unternehmens liegen dürfte.

Art 32 CSDDD erstreckt schließlich den Anwendungsbereich der Hinweisgeberrichtlinie auf die Meldung aller Verstöße gegen die CSDDD und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden.

g) Monitoring

Nach Art 15 CSDDD haben Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass unter den Anwendungsbereich fallende Unternehmen regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen durchführen, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Vermeidung, Abschwächung, Behebung und Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu überwachen. Die Bewertungen haben sich gegebenenfalls auf qualitative und quantitative Indikatoren zu stützen. Sie sind mindestens alle zwölf Monate durchzuführen und immer dann umgehend, sobald die begründete Annahme besteht, dass im Zusammenhang mit diesen negativen Auswirkungen erhebliche neue Risiken auftreten können. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist im Einklang mit den Ergebnissen dieser Bewertungen zu aktualisieren.

h) Jährliche Berichterstattung

Art 16 CSDDD verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Unternehmen zu Angelegenheiten, die Gegenstand der RL sind, Bericht erstatten und eine jährliche Erklärung auf ihrer Website veröffentlichen. **Nicht hiervon erfasst** sind Unternehmen, die nicht den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den Art 19a, 29a oder 40a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, einschließlich Unternehmen, die gem Art 19a Abs 9 oder Art 29a Abs 8 der genannten Richtlinie ausgenommen sind.

4. Sanktionen

Nach Art 27 Abs 1 CSDDD haben die Mitgliedstaaten nationale Sanktionsregelungen bei Verstößen gegen die gemäß der Richtlinie erlassenen Gesetze festzulegen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die vorgesehenen Sanktionen haben „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ (Art 27 Abs 1 Satz 2 CSDDD) zu sein. Die Mitgliedstaaten haben Zwangsgelder oder, wenn ein Unternehmen dem nicht nachkommt, eine verpflichtende öffentliche Erklärung vorzusehen (Art 27 Abs 3 CSDDD). Finanzielle Sanktionen müssen sich nach dem Umsatz des Unternehmens richten, wobei sich das Höchstmaß auf 5% des weltweiten Nettoumsatzes im Geschäftsjahr vor der Entscheidung der Verhängung des Zwangsgelds richtet. Die Berechnung passiert mit Hinblick auf Unternehmen nach Art 2 Abs 1 lit b und Abs 2 lit b CSDDD unter Berücksichtigung des von der obersten Muttergesellschaft gemeldeten konsolidierten Umsatzes (Art 27 Abs 4 CSDDD).

Diverse Faktoren wie das Ausmaß des Verstoßes, die Auswirkungen, etwaige Abhilfemaßnahmen, die finanziellen Vorteile und auch generell alle erschwerenden oder mildernden Umstände sind bei der Entscheidung der Art der Sanktionen und ihrer angemessenen Höhe (bei einer Geldbuße) durch die einzurichtenden Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen (Art 27 Abs 2 CSDDD). Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, die Unternehmenssanktionen im Zusammenhang mit einem RL-Verstoß enthalten, müssen gem Art 27 Abs 5 CSDDD veröffentlicht werden und mindestens fünf Jahre lang zugänglich sein (**namings and shaming**).

a) Materielle Ausgestaltung der Sanktionsart

Im Unterschied zur sonstigen Beschränkung im europäischen Sekundärrecht auf die generalklauselartige Formel „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ werden durch die zwingende Veröffentlichung der Sanktionsverhängung als eine Art Nebenstrafe und die umsatzbezogene Kalkulierung von Geldbußen weitere Konkretisierungen vorgenommen.

b) Formelle Ausgestaltung

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften für die Verhängung und Ausgestaltung der Sanktionen bleibt den Mitgliedstaaten

ten überlassen. Die Mitgliedstaaten haben bei fehlenden innerstaatlichen Organisationsvorschriften die Möglichkeit festzulegen, dass zwar die zuständige Aufsichtsbehörde die Maßnahmen nach der RL einzuleiten hat, die Verhängung jedoch auch durch eine Justizbehörde bzw ein Gericht passieren kann.¹⁵ In Österreich stellt dies durch das System von Verwaltungsbehörden bzw Verwaltungsgerichten und dem VStG (Verwaltungsstrafgesetz) kein Problem dar.

c) Offener Gestaltungsspielraum für Mitgliedstaaten

Die Erwägungsgründe lassen auf die Auslegung schließen, dass es keine Garantie zur Vermeidung der negativen Auswirkungen auf Umwelt- und Menschenrechte gibt, sondern die Verhinderung von Schutzgutverletzungen als eine „Obligation of means“ zu verstehen ist.¹⁶ Dementsprechend erscheint es schlüssig, dass Art 27 Abs 2 CSDDD Bemühungen des Unternehmens und eine gezielte Umsetzung der Maßnahmen iSv Art 10 und 11 CSDDD als mildernd berücksichtigt.

Da die Erwägungsgründe im Zusammenhang mit den Sanktionsvoraussetzungen sehr vage bleiben, wird die Verhängung von Geldbußen oder anderen Sanktionen bzw die Höhe der Geldbuße den Mitgliedstaaten frei überlassen. Dies steht zu den durch die RL angestrebten gleichen Wettbewerbsbedingungen „level playingfield“ in einem gewissen Widerspruch.¹⁷ Bei Systemkonformität mit zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen wird im Zuge der innerstaatlichen Umsetzung im Zusammenhang mit den Verstößen gegen Präventionsbestimmungen die mögliche Vorhersehbarkeit der Rechtsgutsverletzung (bzw der Rechtswidrigkeitszusammenhang) zu berücksichtigen sein.¹⁸ Bei klar erkannten Gesetzesverstößen nach Umsetzung der RL könnte es zu Auslegungsschwierigkeiten kommen, ob es zu einer Minimierung der nachteiligen Auswirkungen durch Ergreifung von Maßnahmen gekommen ist, wobei auch das erhöhte Bestimmtheitsgebot bei (verwaltungs-)strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten ist. Rücksicht bei der Vollziehung durch die Aufsichtsbehörden wird – wie üblich bei Sanktionen infolge von Präventionsbestimmungen – auf die Vermeidung von Rückschaufehlern zu nehmen sein.¹⁹

d) Prognose zur österreichischen Ausgestaltung des Sanktionsregimes

Aus heutiger Sicht spricht viel dafür, dass ein künftiges Lieferkettengesetz in Österreich in Umsetzung der Vorgaben der CSDDD **Verwaltungsstrafen**²⁰ und keine gerichtlichen Strafen²¹ für bestimmte Verstöße gegen das Pflichtenprogramm der Art 4ff CSDDD sowohl für natürliche als auch für juristische Personen vorsehen wird:

Hierfür spricht zunächst der Umstand, dass sich eine finanzielle Sanktion bei bestimmten Verstößen gegen die Vorgaben der CSDDD am **Umsatz des Unternehmens** zu orientieren hat (Art 27 Abs 3 CSDDD). Die Bemessung von Strafen (allein) nach der Höhe des Umsatzes ist nämlich typisch für verwaltungsstrafrechtliche Tatbestände, wie et-

wa § 99d Abs 3 BWG, § 190a Abs 3 InvFG 2011, § 153 Abs 3 BaSAG oder § 49 Abs 4 WPFVG zeigen.²²

Vor dem Hintergrund, dass sich das **Pflichtenprogramm** eines künftigen Lieferkettengesetzes nach Maßgabe der CSDDD **an die juristischen Personen selbst** richtet, ist weiters davon auszugehen, dass der österreichische Gesetzgeber eine **verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen** schaffen wird. Wie sich den Bestimmungen von § 99d Abs 1 BWG, § 190a Abs 1 InvFG 2011, § 153 Abs 1 BaSAG oder § 49 Abs 1 WPFVG entnehmen lässt, knüpft der Gesetzgeber dabei zumeist an den Umstand an, dass natürliche Personen, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgründ

- der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
- der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person innehaben, gegen bestimmte gesetzliche Verpflichtungen verstoßen haben.²³

III. SONSTIGES FEHLVERHALTEN ALS ANKNÜPFUNGSPUNKT FÜR EINE VERTEIDIGUNG

Losgelöst von der konkreten Ausgestaltung des künftigen österreichischen Lieferkettengesetzes in Bezug auf die Sanktionierung von Pflichtverstößen durch Verwaltungs- oder gerichtliche Straftatbestände ist im Zusammenhang mit tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in der Aktivitätskette (vgl Art 1 Abs 1 lit a CSDDD) auch an die gerichtlichen Straftatbestände zum Schutz der Umwelt (§§ 180ff StGB) oder strafbare Menschenrechtsverletzungen zu denken. Diese kommen uU wiederum als einem Verband zurechenbare Straftaten iSd VbVG in Betracht.

¹⁵ Vgl ErwGr 76 CSDDD.

¹⁶ Vgl ErwGr 19 CSDDD; *Nietsch/Wiedmann* deuten dies als „Bemühenspflicht“, CCZ 2022, 125 (135).

¹⁷ Vgl *Ausschüsse Handelsrecht*, NZG 2022, 909 (915); *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2022, 125 (135).

¹⁸ Zuzustimmen ist hier *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2022, 125 (135).

¹⁹ Vgl *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2022, 125 (135).

²⁰ Unabhängig von den Vorgaben der CSDDD gilt in Deutschland bereits seit dem 1. 1. 2023 das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten – kurz: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (dLkSG), dBGBI I 2021, 2959. Die behördlichen Reaktionsmöglichkeiten im Fall von Verstößen umfassen neben dem Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 22 dLkSG) vor allem die Ahndung von Verstößen durch Bußgeld (§ 24 dLkSG). Die entsprechenden Sanktionen sind folglich als Verwaltungsstrafat (in Deutschland: Ordnungswidrigkeit) ausgestaltet, wobei die konkrete Maximalhöhe des Bußgelds je nach Pflichtenverletzung differiert.

²¹ Insoweit würde es sich dann um keine zurechenbare Straftaten iSd § 1 VbVG handeln.

²² Ebenso bereits *Stricker*, *Verbandsverantwortlichkeit entlang der Lieferkette? – Eine Einordnung*, in *Lewisich* (Hrsg), *Lieferkettenverantwortlichkeit: Wieso – woher – wohin* (2023) 151.

²³ *Stricker*, *Verbandsverantwortlichkeit entlang der Lieferkette? – Eine Einordnung*, in *Lewisich* (Hrsg), *Lieferkettenverantwortlichkeit: Wieso – woher – wohin* (2023) 151.

Überblicksartig kommen etwa die folgenden Anknüpfungspunkte für eine (verwaltungs-)strafrechtliche Verantwortung von Individualpersonen und Verbänden in Betracht:

- Menschenrechtsverletzungen (zB Sklaverei und Menschenhandel);
- Umweltvergehen;
- Betrug (insb durch „Greenwashing“);
- Korruption;
- Verstöße gegen Produktsicherheitsstandards;
- Verstöße gegen Import- und Exportvorschriften (insb Zollbestimmungen);
- Verstöße gegen Embargo- und Sanktionsvorschriften;
- Falsche Nachhaltigkeitsberichterstattung (Bilanzstrafrecht).

IV. HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE VERTEIDIGUNG BEI LIEFERKETTENSACHVERHALTEN

Ungeachtet der Frage, ob durch einen Verstoß gegen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette nach Maßgabe des künftigen österreichischen RL-Umsetzungsgesetzes eine Verwaltungsstraftat oder eine gerichtliche Straftat begangen wird, die ggf auch eine Verbandsverantwortlichkeit nach sich zieht, wird im Falle der Einleitung entsprechender Ermittlungen durch die zuständige Verwaltungsstrafbehörde oder Strafverfolgungsbehörde die Verteidigung von Individualpersonen und bzw oder des involvierten Unternehmens bzw der involvierten Unternehmen in der Lieferkette erforderlich. Dabei wird die Verteidigung aufgrund der Besonderheiten in der Lieferkette vor gewisse Herausforderungen gestellt, auf die nachstehend überblicksartig eingegangen wird.

1. Öffentliche Wahrnehmung und Reputationsrisiko

Kunden bzw Verbraucher sind zunehmend sensibilisiert für ethische und nachhaltige Geschäftspraktiken. Unternehmen, die aktiv auf transparente und verantwortungsvolle Lieferketten setzen, können sich von Wettbewerbern abheben. Verstöße in der Lieferkette können diesen Vorteil zunichtemachen und das Vertrauen in die jeweilige Marke bzw das Produkt untergraben, was langfristig insbesondere die Markenbindung sowie die Marktanteile schädigen kann.

Bereits für den Fall, dass ein Unternehmen im Zusammenhang mit der Beachtung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette selbst nicht (verwaltungs-)strafrechtlich verfolgt wird, können die Folgen von Vorwürfen bei Bekanntwerden (insbesondere durch Medienberichterstattung) für das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit bzw die Reputation und die wirtschaftliche Entwicklung folglich schwerwiegend sein.

Erst recht können öffentlich bekanntwerdende (Verwaltungs-)Strafverfahren die öffentliche Wahrnehmung und

den Ruf des Unternehmens erheblich beeinträchtigen. Dies erfordert oft auch eine begleitende Kommunikationsstrategie. Die Verteidigung muss folglich Strategien parat haben oder entwickeln, um den Ruf des Unternehmens zu schützen. Dies gilt freilich ganz allgemein und nicht nur für die Verteidigung im Konnex mit Lieferketten. Aufgrund der Sensibilität der Lieferkettenthematik und der inzwischen enorm gestiegenen gesellschaftlichen Bedeutung sowie der Erwartungshaltung beim Umgang mit Menschenrechten und Umweltschutz bedarf es insoweit jedoch eines angemessenen Informations- und Kommunikationskonzepts, um negativen und empfindlichen Auswirkungen auf die Reputation und damit einhergehend den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens bestmöglich gegensteuern zu können. Insbesondere bei schwerwiegenden Verdachtsmomenten kann daher die Hinzuziehung externer Kommunikationsexperten erforderlich werden, um eine Strategie im Umgang mit den Medien zu entwickeln, Presseerklärungen vorzubereiten und für (kritische) Anfragen von Medienvertretern, NGOs oder Behörden gewappnet zu sein.²⁴

2. Öffentlichkeitsdruck

In Fällen, die hohe mediale Aufmerksamkeit erhalten, kann es vorkommen, dass sich Betroffene mit Vorurteilen oder vorgefassten Meinungen konfrontiert sehen. Dies erschwert die Sicherstellung einer fairen Verteidigung, da die öffentliche Meinung sowie Art und Weise der Berichterstattung im Einzelfall geeignet sein können, einen gewissen Druck auf die Justiz und den weiteren Verfahrensgang auszuüben.

3. Komplexität der Strukturen

Ungeachtet der vorstehend angeführten allgemeinen Herausforderungen bei Verteidigungsfällen, die besonders im Rampenlicht der Öffentlichkeit stehen, sind Lieferkettensachverhalte in Abhängigkeit von den involvierten Unternehmen oft sehr komplex. Je nach Ausgestaltung der jeweiligen Konzern- bzw Unternehmensstruktur kann bereits der Nachweis fehlender Verantwortung aufgrund ordnungsgemäßer (klarer und trennscharfer) Aufgabendelegation mit entsprechender Verantwortungsverlagerung im eigenen Geschäftsbereich schwierig sein. Bei internationalen Lieferketten mit ihren zahlreichen Akteuren wie Rohstofflieferanten, Zulieferern, Herstellern, Distributoren und Einzelhändlern sowie Logistikdienstleistern wird es regelmäßig noch schwieriger sein, Verantwortlichkeiten klar zuzuordnen und nachzuweisen, wer im Falle von Verstößen oder kriminellen Handlungen verantwortlich ist.

²⁴ Pawel/Gross, Interne Untersuchungen in der internationalen Lieferkette: Besonderheiten bei der Aufarbeitung von Verstößen gegen das LkSG, BB 2024, 839.

4. Mangel an Ressourcen

Die vorstehend erwähnte Komplexität der Lieferkettenstrukturen wirkt sich präventiv auch auf die wirtschaftliche Umsetzbarkeit und Beachtung der künftigen Sorgfaltspflichten aus. Wie bereits erwähnt, sieht die RL daher die gezielte und verhältnismäßige (vor allem wirtschaftliche) Unterstützung von KMUs für den Fall vor (Art 10 Abs 2 lit e CSDDD), dass die Einhaltung des Verhaltenskodex und Präventionsaktionsplans eines etablierten Geschäftspartners in der Lieferkette die wirtschaftliche Existenz des KMU gefährden sollte.

Wird aufgrund des Vorwurfs allfälliger Sorgfaltspflichtverletzungen in der Lieferkette und sich daran anschließender (verwaltungs-)strafrechtlicher Ermittlungen eine Verteidigung erforderlich, besteht bei kleineren oder mittelständischen Unternehmen ggf die Problematik, dass nicht die nötigen (wirtschaftlichen oder personellen) Ressourcen vorhanden sind oder aufgebracht werden können, um eine effektive Verteidigung aufzubauen. In diesem Fall kann in einem allfälligen (Verwaltungs-)Strafverfahren die (Verteidigungs-)Position des betroffenen Unternehmens und dessen Verantwortlichen durchaus (empfindlich) geschwächt sein.

5. Komplexe rechtliche Rahmenbedingungen

Die Vielzahl an nationalen und internationalen Vorschriften, die Unternehmen einhalten müssen, erschwert die rechtliche Analyse und Verteidigung. Es ist notwendig, sich umfassend mit verschiedenen Rechtsordnungen und deren Anforderungen auseinanderzusetzen.

6. Informationsbeschaffung und Nachweisführung

Zwar gilt im (Verwaltungs-)Strafverfahren die Unschuldsvermutung (§ 8 StPO) und die Beweislast in Bezug auf die erhobenen Vorwürfe liegt grundsätzlich bei der Ermittlungsbehörde bzw dem Gericht, die/das aufgrund des Objektivitätsgrundsatzes dazu verpflichtet ist, auch entlastende Tatsachen zu erforschen (§ 3 StPO). In der Praxis kann es im Einzelfall gleichwohl hilfreich oder notwendig sein, dass die Verteidigung selbst Beweise präsentiert, um die Unschuld des bzw der Beschuldigten zu untermauern oder um die Ermittlungsbehörde bzw das Gericht von ihrer Sichtweise zu überzeugen. Im Konnex mit Lieferketten wird die Verteidigung dann insbesondere nachweisen müssen, dass das Unternehmen im Vorfeld angemessene Präventions- und nachgelagert ggf erforderliche Behebungsmaßnahmen vorgenommen und dementsprechend die vom Lieferkettengesetz vorgesehenen Sorgfaltspflichten eingehalten hat. Dies kann mitunter schwierig sein, insbesondere wenn relevante Informationen im eigenen Unternehmen nicht

oder nur unzureichend vorhanden und in der Lieferkette schwer zu beschaffen sind. Im Zusammenhang mit (verwaltungs-)strafrechtlichen Vorwürfen kommen insbesondere die folgenden Informationsquellen für den Aufbau einer effektiven Verteidigung in Betracht:

- Akteneinsicht
- Interne Untersuchungen

a) Informationen aufgrund von Akteneinsicht

Im Zusammenhang mit dem Recht auf Verteidigung des Beschuldigten stellt das Recht auf Akteneinsicht eines der fundamentalen Beschuldigtenrechte und eine äußerst wichtige Informationsquelle dar. Dieses Recht steht dem Beschuldigten sowohl in Bezug auf den Ermittlungsakt der Strafverfolgungsbehörden als auch auf den Gerichtsakt zu²⁵ und umfasst neben der optischen Einsichtnahme auch die elektronische Datenübertragung, die Anforderung mündlicher Auskünfte und die Herstellung von Kopien. Auch dem belangten Verband stehen im allfälligen Verbandsverantwortlichkeitsverfahren die Regelungen über die Rechte des Beschuldigten zu (§ 13 Abs 1 Satz 2 VbVG). Sogar im mit dem Verbandsverantwortlichkeitsverfahren zusammenhängenden Verfahren über die Anlasstat der natürlichen Person kommen dem Verband die Beschuldigtenrechte zu (§ 15 Abs 1 Satz 2 VbVG).

Im Verwaltungsstrafverfahren besteht ein Recht auf Akteneinsicht gem § 24 VStG iVm § 17 AVG. Das Recht bezieht sich auf alle Bestandteile, welche die Sache der jeweiligen Partei betreffen, die Akteneinsicht begehrt. Schriftstücke, Texte, Zeichnungen oder sonstige Gegenstände können darunterfallen.²⁶ Beschränkungen bestehen gem § 17 Abs 3 AVG insb bei Abwägung von öffentlichen Interessen, etwa wenn eine Gefährdung der Behördenarbeit bestünde oder der Zweck des Verfahrens beeinträchtigt werden würde. Die Verweigerung der Akteneinsicht erfolgt mit Verfahrensordnung, die nur in Form einer Beschwerde gegen den abschließenden Bescheid bekämpft werden kann.²⁷

In komplexen Ermittlungsverfahren mit internationalem Lieferkettenbezug ist allerdings zu bedenken, dass die unmittelbaren Ermittlungsmöglichkeiten der österreichischen Behörden und Gerichte grundsätzlich an der Staatsgrenze aufhören. Weitergehende Informationen, die sich im Wege der nationalen Zwangsbefugnisse und Ermittlungsmöglichkeiten im Inland nicht beschaffen lassen, müssen dann regelmäßig erst im Zuge aufwendiger und uU zeitraubender europäischer Ermittlungsanordnungen oder internationalen Rechtshilfeersuchen nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften und Grundsätze beschafft werden. Die Erkenntnisse aus dem Ermittlungsakt können bei Lieferkettensachver-

²⁵ *Soyer/Stuefer* in WK StPO §§ 51–53 Rz 5 ff. Die Regelungen über die Akteneinsicht des Beschuldigten (§§ 51, 52 Abs 1 und 2 Z 1, 3, 4 sowie § 53 StPO) kommen gem § 68 Abs 1 HS 2 StPO auch für Privatbeteiligte, Privatankläger und Opfer zur Anwendung.

²⁶ *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 17 Rz 5.

²⁷ *Fuchs/Zwach* in *Altenburger/Wessely* (Hrsg), AVG Kommentar (2022) § 17 AVG Rz 24 f.

halten im Einzelfall für Verteidigungszwecke folglich (zumindest vorübergehend) limitiert sein. Vor diesem Hintergrund kann es erforderlich werden, dass das Unternehmen eigene Informationserhebungen anstellt, um an die für eine effektive Verteidigung erforderlichen Informationen zu gelangen – etwa im Zuge interner Untersuchungen.

b) Interne Untersuchungen in der internationalen Lieferkette

Bei Verdacht auf Compliance-Verstöße – hier: bei mutmaßlichen Verstößen gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken in der Lieferkette – trifft die Geschäftsleitung grundsätzlich die Pflicht, Hinweisen auf potenziell rechtswidrige Aktivitäten im oder aus dem Unternehmen heraus zeitnah nachzugehen.²⁸ Unterbleibt dies, besteht für die Organe insbesondere das Risiko, selbst für ein ggf fortlaufendes Fehlverhalten haftbar gemacht zu werden, das sie trotz entsprechender Hinweise nicht abgestellt und damit letztlich geduldet bzw billigend in Kauf genommen haben.²⁹

Ungeachtet dessen kann sich eine umfassende Sachverhaltsaufklärung bei Kooperation mit den staatlichen Ermittlungsbehörden als betroffener Verband im allfälligen Verfahren nach dem VbVG positiv auswirken. Nach § 18 VbVG kann nämlich die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung eines Verbandes absehen oder zurücktreten, wenn in Abwägung des Verhaltens des Verbandes nach der Tat eine Verfolgung oder Sanktionierung verzichtbar erscheint. Ein solcherart positiv zu wertendes Nachtatverhalten kann neben der Implementierung oder Optimierung von Compliance-Maßnahmen zur Verhinderung weiterer zukünftiger Straftaten auch in einer Aufarbeitung des Sachverhalts im Rahmen einer internen Untersuchung liegen.³⁰ Weiters kann mit Hilfe einer internen Untersuchung ein Beitrag zur Wahrheitsfindung erbracht werden, wenn die Ergebnisse den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.³¹ Letzteres kann wiederum einen besonderen Milderungsgrund gem § 5 Abs 3 Z 3 VbVG bei der Beurteilung der Zumessung der Verbandsgeldbuße darstellen.³² Der Durchführung interner Untersuchungen kommt folglich neben einer Kontroll- und Verteidigungsfunktion eine wesentliche Informationsbeschaffungsfunktion zu.

Bei der Aufklärung von potenziellen Verstößen werden die Unternehmen insbesondere dann vor gewisse Herausforderungen gestellt, wenn sich ein Sachverhalt in der internationalen Lieferkette und außerhalb der eigenen Konzernstruktur zugetragen hat. Die Informationsgewinnung kann dabei zunächst insbesondere durch faktische oder technische Faktoren erschwert sein:

- **Fragmentierung:** Informationen sind oft über verschiedene Systeme und Plattformen verteilt. Unterschiedliche Unternehmen nutzen unterschiedliche Technologien und Standards, was die Integration und den Austausch von Daten erschwert.
- **Mangelnde Transparenz:** Viele Unternehmen sind nicht bereit, vollständige Informationen über ihre Lieferketten

preiszugeben, insbesondere wenn es um Lieferanten oder Zulieferer geht. Dies kann aus Wettbewerbsgründen oder zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen geschehen.

- **Ethische und rechtliche Bedenken:** Die Erhebung von Informationen kann rechtliche und ethische Herausforderungen mit sich bringen, insbesondere wenn es um persönliche Daten oder sensible Informationen geht.
 - **Datenqualität und -zuverlässigkeit:** Informationen können ungenau, veraltet oder unvollständig sein.
 - **Technologische Barrieren:** Nicht alle Unternehmen haben Zugang zu modernen Technologien oder sind in der Lage, komplexe Datenanalysen durchzuführen, was den Zugang zu relevanten Informationen einschränken kann.
- Neben praktischen Hürden können sich bei der grenzüberschreitenden Aufarbeitung von Verstößen in der Lieferkette eine Vielzahl rechtlicher Herausforderungen stellen. Deren erschöpfende Darstellung würde die Grenzen dieses Beitrags sprengen,³³ so dass nachstehend lediglich Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Datenschutzrecht skizziert werden sollen: Unterschiedliche Länder haben verschiedene Vorschriften und Standards für die Erhebung und Weitergabe von Informationen. Dies kann insbesondere die Einhaltung des Datenschutzes und den Zugang zu relevanten Daten erschweren. Neben den Voraussetzungen des DSGVO und der DSGVO³⁴ sind nämlich auch die Schranken des jeweils einschlägigen lokalen Datenschutzrechts zu beachten. Dies wird etwa relevant, wenn Dokumente oder elektronische Daten, die personenbezogene Daten enthalten, aus dem Unternehmen eines Zulieferers mit Sitz in einem Drittstaat ausgewertet werden sollen. Aber auch bei der Übermittlung personenbezogener Daten von einer ausländischen Tochtergesellschaft an eine Konzernobergesellschaft mit Sitz in Österreich ist sorgfältig die Frage der Erforderlichkeit gesonderter vertraglicher Vereinbarungen bzw datenschutzrechtlicher Erlaubnisvorschriften zwischen Tochter- und Muttergesellschaft zu schließen (kein Konzernprivileg).

Hervorzuheben sind nicht zuletzt sog Blocking Statutes. Damit werden Bestimmungen bezeichnet, welche die Weitergabe von Informationen (insbesondere wirtschaftlicher oder geschäftlicher Art, aber etwa auch von Untersuchungsberichten) an ausländische Behörden oder private oder juris-

²⁸ Vgl nur Pollak in Soyer, HB Unternehmensstrafrecht Rz 14.9 ff; Ruhmannseder Organisation, Planung und Durchführung von internen Untersuchungen, in Ruhmannseder (Hrsg), Praxishandbuch Interne Untersuchungen (2024) Rz 5.5.

²⁹ Ruhmannseder Organisation, Planung und Durchführung von internen Untersuchungen, in Ruhmannseder (Hrsg), Praxishandbuch Interne Untersuchungen (2024) Rz 5.5.

³⁰ Vgl auch Soyer/Pollak/Schäffler, Internal investigations, criminal procedure and compliance 78 (83).

³¹ Ruhmannseder, Organisation, Planung und Durchführung von internen Untersuchungen, in Ruhmannseder (Hrsg), Praxishandbuch Interne Untersuchungen (2024) Rz 5.64.

³² Vgl auch Soyer/Schäffler/Pollak, The influence of corporate and criminal compliance on investigations from an Austrian perspective 359 (362).

³³ Näher zum Ganzen etwa Schorn, Interne Untersuchungen mit internationalem Bezug, in Ruhmannseder (Hrsg), Praxishandbuch Interne Untersuchungen (2024) Rz 11.1 ff.

³⁴ Siehe dazu Briegl/Trieb, Datenschutzrechtliche Aspekte interne Untersuchungen, in Ruhmannseder (Hrsg), Praxishandbuch Interne Untersuchungen (2024) Rz 8.1 ff.

tische Personen untersagen. Entsprechende Regelungen existieren beispielsweise in den Rechtsordnungen von China,³⁵ Frankreich,³⁶ Indien³⁷ oder der Schweiz.³⁸ In der Zukunft können Unternehmen uU vor die Abwägungsfrage gestellt werden, der zuständigen österreichischen Behörde die Informationen aus einem betroffenen Staat mit Blocking Statutes nicht zu übermitteln und so ggf die Kooperation zu gefährden oder gegen die lokalen Blocking Statutes zu verstoßen.³⁹

7. Mangelnde Kontrolle über Geschäftspartner in der Lieferkette

Idealerweise gelingt es der Verteidigung klarzustellen, dass das Unternehmen alle zumutbaren Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle in der Lieferkette ergriffen hat. Insofern könnte zukünftig eine weitere Herausforderung darin bestehen, dass Unternehmen im Einzelfall keine vollständige Kontrolle über die Praktiken ihrer Zulieferer haben. Sind beispielsweise aufgrund der jeweiligen Stellung des betroffenen Unternehmens – etwa als kleiner(er) Zulieferer, der wirtschaftlich von größeren Unternehmen in der Lieferkette abhängig ist – effektive Kontroll- bzw Auditrechte⁴⁰ im Rahmen der nach dem künftigen Lieferkettengesetz erforderlichen

chen Einführung von Präventionsmaßnahmen nicht oder nur rudimentär durchsetzbar gewesen, kann sich dies im Falle einer später erforderlich werdenden Verteidigung negativ auf die Sachverhaltsaufklärung auswirken.

Auch an dieser Stelle wird folglich deutlich, wie wichtig künftig die Vornahme und sorgfältige Dokumentation angemessener Präventionsmaßnahmen als Bestandteil eines effektiven Lieferketten-CMS⁴¹ sein wird. Angesichts der aufgezeigten Umstände ist es unternehmerisch folglich durchaus sinnvoll, in Präventionsmaßnahmen zu investieren, um Verstöße gegen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette und nachgelagerte – uU aufwendige – (Verwaltungs-)Strafverfahren frühzeitig hintanzuhalten.

³⁵ Vgl. das sog. International Criminal Judicial Assistance Law (ICJA Law) v. 26. 10. 2018.

³⁶ Vgl. Loi No 80 – 538.

³⁷ Vgl. <https://www.reuters.com/technology/india-passes-data-protection-law-amid-surveillance-concerns-2023-08-09/> (abgerufen am 28. 10. 2024).

³⁸ Art 271, 273 Schweizer StGB.

³⁹ Pawel/Gross, Interne Untersuchungen in der internationalen Lieferkette: Besonderheiten bei der Aufarbeitung von Verstößen gegen das LkSG, BB 2024, 839.

⁴⁰ Vgl. dazu Ruhmannseder, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, in Ruhmannseder (Hrsg.), Compliance in der Lieferkette (2024) Rz 10.87.

⁴¹ Ausführlich zum Compliance Management System (CMS) bei Lieferketten Eberl/Ruhmannseder, Lieferketten-CMS, in Ruhmannseder (Hrsg.), Compliance in der Lieferkette (2024) Rz 11.1 ff.



Die Grundverkehrsgesetze aller Bundesländer in einem Werk!

Folgende Teile der „Österreichischen Grundverkehrsgesetze“ wurden auf aktuellen Stand gebracht und um neue Judikatur aktualisiert:

- Burgenland
- Vorarlberg

Lienbacher/Müller/Putz/Schöffmann/Schön/Walzel v. Wiesentreu/Wiesinger/Wischenbart
Die Grundverkehrsgesetze der österreichischen Bundesländer

Loseblattwerk in 3 Mappen inkl. 54. Erg.-Lfg. 2024.
 Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt
ISBN 978-3-214-25977-8

240,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at



Praktische Probleme der Strafverteidigung in der aktuellen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in Strafsachen



ROLAND KIER

Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Vorsitzender der Strafrechtskommission.

2025/66

Die StPO und die darauf beruhende Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in Strafsachen (OGH) hat in der Vergangenheit für die Strafverteidigung weitreichende Verteidigungsmöglichkeiten eröffnet. Und dennoch gehen aus dieser Rechtsprechung manchmal auch praktische Probleme hervor, die für die Verteidigung zu beachten, manchmal auch zu kritisieren und oftmals auch einfach hinzunehmen sind. Wichtig ist aber, dass man diese Fallstricke erkennt, um nicht Verteidigungsfehler zu begehen.

Der gegenständliche Beitrag versucht also, anhand einiger Entscheidungen auf gerade jene Einfallstore für solche Fehler hinzuweisen und diese daher für die tägliche Arbeit der österreichischen Rechtsanwaltschaft zu adressieren.

I. ANTRAGSERFORDERNISSE BEIM „PROZESSUALEN ANTRAG“

Im Zuge seiner mittlerweile zahlreichen Entscheidungen zum Problemkreis Anom-, SkyECC- bzw Encrochat-Mobiltelefone hat der OGH bereits wiederholt festgehalten, dass er eine Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 3 StPO bei einem Handeln ausländischer Ermittlungsorgane, welches innerstaatlich dem § 140 StPO zuwiderliefe, nicht als gegeben ansieht.

Er führt dabei immer wieder aus:

„[4] Die Verfahrensrüge (Z 2) kritisiert unter Berufung auf § 140 Abs 1 StPO die gegen den Widerspruch des Angeklagten vorgenommene Verlesung (ON 160 S 43 bis 47; ON 176 S 46 bis 49) im Einzelnen bezeichneter, (im Wesentlichen) die Ergebnisse der Überwachung der von ihm über ‚Anom‘- und ‚Sky‘-Mobiltelefone geführten verschlüsselten Kommunikation enthaltender Aktenteile.

[5] Sie verkennt, dass unter einer nichtigen Erkundigung oder Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren im Sinn der Z 2 nur solche Akte zu verstehen sind, die ein Gesetz ausdrücklich als nichtig bezeichnet (RIS-Justiz RS0099358, RS0099344). § 140 Abs 1 StPO normiert jedoch nicht die Nichtigkeit von Ergebnissen (§ 134 Z 5 StPO), sondern stellt auf die Verwendung als Beweismittel im Beweisverfahren der Hauptverhandlung ab und ist folglich aus Z 2 unbeachtlich (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 176).

[6] Entgegen der weiteren Verfahrensrüge (Z 3) begründet die Verlesung der bezeichneten Überwachungsergebnisse auch keine Nichtigkeit aus Z 3 iVm § 140 Abs 1 StPO.

[7] Zur Sachverhaltsgrundlage der bekämpften prozessleitenden Verfügung (vgl RIS-Justiz RS0118977) hielt das Erstgericht fest, dass kein den österreichischen Strafverfolgungsbehörden zuzurechnendes Verhalten ersichtlich sei, welches

ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der im Akt befindlichen Protokolle begründen würde (ON 160 S 21).

[8] Ergänzend ist dem Urteil zur Herkunft der Überwachungsdaten zu entnehmen (US 17f), dass das US-amerikanische FBI Mobiltelefone mit der Verschlüsselungssoftware ‚Anom‘ mit der Behauptung, diese könnten von den Sicherheitsbehörden nicht abgehört werden, gezielt unter Mitgliedern krimineller Organisationen verbreitete und die darüber abgewickelte Kommunikation überwachte. Ab etwa Ende März 2021 gewährte das FBI den österreichischen Polizeibehörden Zugriff zunächst auf ‚historische‘, später – etwa alle zwei Tage – auch auf neu hinzugekommene Daten und Protokolle, die in Österreich begangene Verbrechen zum Gegenstand hatten. Im Zuge der Auswertung dieser Nachrichten konnte der Angeklagte ausgeforscht werden, woraufhin die USA im Wege eines Rechtshilfeersuchens um Übermittlung der diesen (sowie weitere bestimmt bezeichnete) Nutzer betreffenden Inhaltsdaten ersucht wurden.

[9] Hinsichtlich der – ähnlich wie ‚Anom‘-Telefone (vgl zur 100%-igen Verwendung dieser Geräte für kriminelle Aktivitäten im Zuge eines ‚Pilotprojekts‘, 14 Os 106/22b) – häufig von kriminellen Vereinigungen genutzten Mobiltelefone mit der Verschlüsselungstechnologie ‚Sky‘ wurden durch eine gemeinsame Ermittlungsgruppe von französischen, belgischen und niederländischen Behörden die Serverdaten sichergestellt. Diese Daten in Form von Text- und Sprachnachrichten sowie Fotos wurden durch die Staatsanwaltschaft Wien im Rechtshilfeweg beigeschafft (US 17f).

[10] Das Erstgericht ging demnach – im Zeitpunkt der Abweisung des Antrags auf Unterlassung der Verlesung der bezeichneten Aktenteile (ON 160 S 21) sowie bei der Vornahme der Verlesung (ON 160 S 43ff und ON 176 S 46ff) – davon aus, dass die Ermittlungsmaßnahmen jeweils ohne Ersuchen inländischer Strafverfolgungsbehörden durchgeführt worden waren.

[11] Der dargelegte, der kritisierten Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt wird im Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren nur bei einer darauf bezogenen Anfechtung nach Art einer Mängel- oder Tatsachenrüge (Z 3 iVm Z 5 oder 5a des § 281 Abs 1 StPO) überprüft (RIS-Justiz RS0118977, RS0118016).

[12] Soweit die Beschwerde darauf abzielt, eine ‚Beteiligung‘ der österreichischen Strafverfolgungsbehörden an den Ermittlungen der ausländischen Behörden darzustellen, spricht sie eine relevante Veranlassung durch inländische Behörden nicht einmal an und argumentiert im Übrigen außerhalb der angesprochenen Anfechtungskategorien.

[13] Demnach handelt es sich bei den von den ausländischen Behörden übermittelten Daten nicht um Ergebnisse einer nach dem fünften Abschnitt des achten Hauptstücks der StPO durchgeführten Ermittlungsmaßnahme. Da sich inländische Verfahrensgesetze nicht auf (ohne Veranlassung durch österreichische Strafverfolgungsbehörden entfaltete) Tätigkeiten ausländischer Behörden beziehen und sich die StPO daher nur an österreichische – und nicht auch an ausländische – Strafverfolgungsorgane als Normadressaten wendet, unterliegen die Ergebnisse einer innerstaatlich als Überwachung von Nachrichten nach § 134 Z 3 StPO zu beurteilenden Vorgangsweise ausländischer Behörden nicht dem in § 140 Abs 1 StPO normierten, vom taxativen (RIS-Justiz RS0099118) Nichtigkeitsgrund der Z 3 abgesicherten Verwendungsverbot (RIS-Justiz RS0119110; jüngst 14 Os 106/22b, 15 Os 88/22p; vgl auch Reindl-Krauskopf, WK-StPO § 140 Rz 30f).

[...]

[20] Aus Z 4 wendet sich der Rechtsmittelwerber gegen die Abweisung seiner Anträge auf Unterlassung der Verlesung (ON 160 S 6 bis 20 und ON 176 S 3 bis 10) und die anschließende Verlesung (ON 160 S 43 bis 47; ON 176 S 46 bis 49) der bereits (zu Z 2) beschriebenen Aktenteile.

[21] Einer – wie hier – nicht unter ausdrücklicher Nichtigkeitssanktion stehenden Verwendung von Beweisergebnissen kann ein Angeklagter durch eine auf die Sicherung eines fairen Verfahrens im Sinn des Art 6 MRK abzielende Antragstellung entgegnetreten (vgl RIS-Justiz RS0119110).

[22] Solche Anträge haben sinngemäß den Begründungserfordernissen des § 55 Abs 1 StPO zu entsprechen, um ihre Beurteilung zu ermöglichen (RIS-Justiz RS0130796 [insb T 3]). **Darzulegen ist, zu welchem Zweck die beantragte Verfügung begehrt wird, warum die begehrte Verfügung zum angestrebten Zweck tauglich ist und warum der angestrebte Zweck mit einer (Fall-)Norm in Verbindung steht, die ihrerseits aus dem rechtlichen Zweck des Anklage und Verteidigung sichernden, fairen Verfahrens zur Feststellung der entscheidenden Tatsachen auf die konkrete Verfahrenssituation hin gebildet wurde** (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 333ff).

[23] **Überdies** setzt die Annahme von Nichtigkeit zufolge Missachtung eines Beweisverbots die **Argumentation** voraus, dass der **Verstoß den ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Verfahrensfehlern nach Z 2 und 3 des § 281 Abs 1 StPO wenigstens annähernd gleichwertig** ist (RIS-Justiz RS0124168, RS0125172; Kirchbacher/Sadoghi, WK-StPO § 245 Rz 75 und § 246 Rz 163; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 337). Bezugspunkt der Gleichwertigkeitsprüfung sind in erster Linie die mit den angeblich verletzten Gesetzesbestimmungen oder Verfahrensgrundsätzen im Systemzusammenhang stehenden, mit ausdrücklicher Nichtigkeitsdrohung ausgestatteten Vorschriften (RIS-Justiz RS0119111 [T 5]). Aus der Verletzung eines Beweiserhebungsverbots im Ermittlungsverfahren folgt keineswegs ohne Weiteres ein Verbot der Vorführung des so erlangten Beweismittels in der Hauptverhandlung (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 65, 338, 368; RIS-Justiz RS0125172).

[24] Ob in der Abweisung der Anträge auf Unterlassung der Verlesung der bezeichneten Aktenteile und in deren Verlesung eine rechtsfehlerhafte Lösung der Verfahrensfrage betreffend das Bestehen eines Beweisverwertungsverbots gelegen ist, ist auf Basis der tatsächlichen Lage im Antragszeitpunkt zu prüfen. Ist die Lösung, ausgehend von der vom Schöffengericht herangezogenen Sachverhaltsgrundlage, rechtsrichtig erfolgt, kann diese nur nach Maßgabe der in Z 5 und 5a genannten Kriterien angefochten werden. Stellt sich nämlich die Verfügung beim Vergleich mit den erkennbar herangezogenen Sachverhaltsannahmen als rechtsrichtig dar, wird der zugrunde gelegte Sachverhalt ohne darauf bezogene Anfechtung nicht überprüft (RIS-Justiz RS0118977, RS0118016; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 49f). In Hinsicht auf den für Akte der Z 2 bis 4 des § 281 Abs 1 StPO entscheidenden Sachverhalt ist auch die Stellung von – aus Z 4 zu prüfenden – Beweisunterlagen in der Hauptverhandlung möglich (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 47).

[25] Nach den (bei Behandlung der Z 3 bereits dargestellten) Sachverhaltsannahmen ging das Schöffengericht weder von einer Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen ohne einen diese rechtfertigenden Anfangsverdacht noch von deren Veranlassung durch österreichische Behörden aus.

[26] Soweit die Verfahrensrüge – **ohne die gegenteilige Tatsachengrundlage prozessförmig zu bekämpfen** – unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Dezember 2019, G 72/2019 (mit dem [unter anderem] § 135 a StPO als verfassungswidrig aufgehoben wurde), ihrer Argumentation das Fehlen eines Anfangsverdachts zugrunde legt, verfehlt sie daher den dargelegten Anfechtungsrahmen.

[27] Zum Beweis der Veranlassung der Maßnahmen durch österreichische Behörden wurde in der Hauptverhandlung die Vernehmung des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit (ON 160 S 38f und ON 176 S 15ff) sowie des Leiters der befassen Sonderermittlungseinheit (ON 176 S 14f) beantragt. Diese Anträge ließen allerdings die gebotene Begründung vermissen, weshalb von den genannten Zeugen – insbesondere mit Blick auf die keinen Hinweis auf eine innerstaatliche Anordnung gebenden Depositionen zweier an den gegenständlichen Ermittlungen beteiligter Polizeibeamter (ON 144 S 8ff [verlesen in ON 176 S 48] und ON 160 S 21ff) – eine solche Aussage zu erwarten sei (vgl RIS-Justiz RS0099453). Insoweit durch die betreffenden Zeugen im Übrigen eine ‚Beteiligung‘ an den Ermittlungen (teils vor Übermittlung des Rechtshilfeersuchens an die amerikanischen sowie der Europäischen Ermittlungsanordnung an die französischen Behörden) unter anderem durch ‚direkten Zugriff‘ auf die ‚überwachten Daten‘ erwiesen werden sollte, wird keine erhebliche Tatsache (RIS-Justiz RS0116503) angesprochen.

[28] Da demnach die Bekämpfung der Sachverhaltsgrundlage der prozessleitenden Verfügung in Bezug auf die Verneinung einer Veranlassung der kritisierten Überwachungsmaßnahmen durch österreichische Strafverfolgungsbehörden erfolglos geblieben ist, geht die Beschwerde auch fehl,

wenn sie ihre Ausführungen auf abweichende Annahmen stützt.

[29] *Betreffend das weitere Vorbringen zur (unstrittigen [vgl. US 17f]) ‚Beteiligung‘ der österreichischen Polizei an der Auswertung der durch die amerikanischen und französischen Behörden ermittelten Inhaltsdaten wird nicht klar, weshalb es sich dabei um einen Umstand handeln soll, der mit ausdrücklicher Nichtigkeit bedrohten Verstößen nach § 281 Abs 1 Z 2 und 3 StPO wenigstens annähernd gleichwertig ist. In welcher Form (durch Einräumung einer Zugriffsmöglichkeit auf einen Server) und in welchem zeitlichen Abstand zu deren Gewinnung die Daten zugänglich gemacht wurden, ist für die Beurteilung ebenso wenig von Relevanz, wie allfällige persönliche Besprechungen mit ausländischen Ermittlern und eine Datenbereitstellung vor offizieller Anforderung im Rechtshilfsweg. Weder ist daraus auf eine illegitime selbstständige Überwachungstätigkeit österreichischer Polizeiorgane noch eine Veranlassung der Ermittlungen durch österreichische Behörden zu schließen.*

[30] *Mit dem Hinweis darauf, dass ein den durch ausländische Behörden durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen vergleichbarer Eingriff nach der österreichischen Rechtsordnung nicht vorgesehen ist, wird ebenso kein Sachverhalt aufgezeigt, der einem mit Beweisverbotskonsequenz verknüpften vergleichbar ist.*

[...]

[44] *Unter dem Aspekt der Z 5 zweiter Fall kritisiert die Beschwerde, das Erstgericht habe ein Verwertungsverbot indizierende Beweisergebnisse mit Stillschweigen übergangen und sei daher zu Unrecht von der Zulässigkeit der Verwertung der durch die amerikanischen und französischen Behörden übermittelten Inhaltsdaten ausgegangen. Eine Anfechtung in diesem Rahmen könnte aber nur dann Erfolg haben, wenn der Beschwerdeführer an der Geltendmachung des korrespondierenden Beweiserhebungsverbots als Verfahrensmangel gehindert gewesen wäre (RIS-Justiz RS0129954; vgl. auch RS0116259; Kirchbacher/Sadoghi, WK-StPO § 246 Rz 171). Da im Rahmen der Verfahrensrüge ohnehin ein entsprechendes Vorbringen erstattet wurde, steht die Mängelrüge in diesem Umfang nicht mehr offen“.¹*

Geht es wie gegenständlich um Anträge, die die nicht unter ausdrücklicher Nichtigkeitssanktion stehende Verwendung von Beweisergebnissen im unmittelbaren Beweisverfahren der Hauptverhandlung verhindern sollen, so kann dem – nach der hier dargestellten Auffassung des OGH – ein Angeklagter durch eine auf die Sicherung eines fairen Verfahrens iSd Art 6 MRK abzielende Antragstellung entgentreten.²

Die Entscheidung gibt dazu auch die herrschende Rechtsprechung wieder, wonach auch andere (als Beweis-)Anträge Begründungserfordernissen entsprechen müssen, um ihre Beurteilung zu ermöglichen, bzw auch, dass für Anträge, die keine Beweisanträge sind, die Begründungserfordernisse des § 55 Abs 1 StPO sinngemäß gelten.³ Gerade hier setzt also die in diesen Fällen sehr komplexe Tätigkeit der Straf-

verteidigung an, die gerade all diese Erfordernisse einhalten muss, um (letztlich vor dem OGH) durchzudringen.

Doch was bedeutet das in concreto? Welche Voraussetzungen muss ein solcher Antrag erfüllen, um den OGH zu einer inhaltlichen Antwort aus § 281 Abs 1 Z 4 StPO zu veranlassen?

Der bis zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Beitrags ersichtlichen Nachfolgejudikatur ist zu entnehmen, dass kein österreichischer Strafverteidiger in der Lage war, einen derartigen Antrag aus dem Blickwinkel des OGH rechtskonform zu stellen. Und die Probleme liegen offenbar bereits in der Antragstellung selbst. Denn wenn nach der gegenständlichen Entscheidung dabei darzulegen ist, zu welchem Zweck die beantragte Verfügung begehrt wird, warum die begehrte Verfügung zum angestrebten Zweck tauglich ist und warum der angestrebte Zweck mit einer (Fall-)Norm in Verbindung steht, die ihrerseits aus dem rechtlichen Zweck des Anklage und Verteidigung sichernden, fairen Verfahrens zur Feststellung der entscheidenden Tatsachen auf die konkrete Verfahrenssituation hin gebildet wurde, so scheitern offensichtlich sämtliche Anträge bereits an der Bekanntgabe des „Zwecks“. Nachdem es bei diesen Anträgen aber offenbar immer nur um die Durchsetzung eines Wunsches auf Nichtverlesung geht, ist nicht leicht nachzuvollziehen, welchen weiteren Zweck man nach der Rechtsprechung anführen müsste, da ein Beweisthema bei derartigen auf „Nichtbeweis“ angelegten Anträgen nicht ersichtlich ist.

Es bleibt an dieser Stelle aus Verteidigersicht dabei, auf die Komplexität derartigen Anträge hinzuweisen und abzuwarten, wie sich diese Judikatur noch weiterentwickeln wird. Eines muss aber jedem Verteidiger klar sein. Wenn er die Tatsachengrundlage, auf deren Basis das Erstgericht vom Nichtvorliegen eines Beweisverbots ausgeht, bekämpfen möchte, dann reicht es nicht aus, wenn er in der Nichtigkeitsbeschwerde einfach von einer anderen – seiner eigenen – Tatsachenbehauptung ausgeht. Just zu diesem Zweck zwingt ihn diese Rechtsprechung (dann Beweis-)Anträge zu formulieren, um diese andere Tatsachenbehauptung auch unter Beweis zu stellen. Unter dem Aspekt des § 281 Abs 1 Z 5 zweiter Fall StPO – so eine weitere Klarstellung der Entscheidung – wird er dann aber nicht durchdringen, wenn er aus dem Blickwinkel des § 281 Abs 1 Z 4 StPO nicht bereits durchgedrungen ist. Es liegt daher am Verteidiger, ausreichend Zeit und Denkleistung in diese Anträge zu investieren.

¹ 15 Osl 13/23k.

² Siehe auch RIS-Justiz RS0119110.

³ RIS-Justiz RS0130796.

II. KEIN VORTRAG DES ERHEBLICHEN AKTENINHALTS iSD § 252 ABS 2 A StPO BEI VERWEIGERUNG DER VERLESUNGZUSTIMMUNG NACH § 252 ABS 1 StPO

In seiner aktuellen Judikatur gibt der OGH seine – soweit ersichtlich seit 2012⁴ – herrschende Rechtsprechung wie folgt wieder:

„[4] Die Verfahrensrüge (Z 3 [nominell iVm Z 5]) bestreitet das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verlesung der Vernehmungsprotokolle des Zeugen G* B* und wendet sich unter Hinweis auf den Widerspruch des Anklägers gegen die Verlesung in der Hauptverhandlung (ON 1153 S 48) gegen den nachfolgenden Vortrag des erheblichen Inhalts dieser Protokolle gemäß § 252 Abs 2 a StPO.

[5] Das von der Beschwerdeführerin in der Hauptverhandlung erteilte Einverständnis habe ‚sich lediglich auf ein Vorgehen nach § 252 Abs 2 a StPO‘ bezogen, ‚nachdem das erkennende Gericht trotz Widerspruchs [...] die Verlesung gemäß § 252 Abs 1 Z 1 StPO beschlossen hatte‘. ‚Eine nachträgliche Zustimmung gemäß § 252 Abs 1 Z 4 StPO [...] sei damit [...] nicht intendiert‘ gewesen.

[6] Die Rüge vernachlässigt, dass die Zustimmung des Anklägers oder des Angeklagten zu einem Vortrag gemäß § 252 Abs 2 a StPO deren Einverständnis (§ 252 Abs 1 Z 4 StPO) beinhaltet, dass die vom Vortrag umfassten Aktenstücke in der Hauptverhandlung vorkommen (§ 258 Abs 1 StPO), weil der Vortrag die Verlesung oder Vorführung nach § 252 Abs 1 oder Abs 2 StPO substituiert, demnach eine Zustimmung zum Vortrag eine umfassende Willenserklärung zum Vorkommendürfen darstellt. Der Beschwerdeführerin wäre auch im Rahmen des § 252 Abs 2 a StPO freigestanden, eine bloß teilweise Zustimmung zum Vortrag einzelner Aktenstücke zu erteilen (vgl 14 Os 34/21 p Rz 8 mwN). Ein Referat gemäß § 252 Abs 2 a StPO kann angesichts der Zustimmung von Ankläger und Angeklagtem – unter diesem Gesichtspunkt – daher keine Nichtigkeit bewirken (RIS-Justiz RS0127712).⁵

Das praktische Problem der gegenständlichen Entscheidung liegt nun darin, dass sich zB die Verteidigung – aus welchen Gründen auch immer – gegen die Verlesung eines Aktenbestandteils ausspricht, diesen also nicht iSd § 258 Abs 1 StPO in der Hauptverhandlung unmittelbar und mündlich vorkommen lassen will. Der erkennende Senat ist anderer Auffassung und möchte diesem Widerspruch zum Trotz dennoch diesen Aktenbestandteil verlesen. Daraus folgt nach dieser Judikaturlinie aber, dass in einem solchen Fall immer eine wörtliche Verlesung jenes Aktenteils durchgeführt werden muss und sich die Verteidigung, die auch selbst kein Interesse an der stundenlangen Verlesung von ihr ohnehin inhaltlich bekannten Aktenteilen haben kann, nicht zumindest trotz ihrer grundsätzlichen Ablehnung mit einem „zusammenfassenden Vortrag“ iSd § 252 Abs 2 a StPO einverstanden erklären darf. Denn sonst ist sie mit dem Vorkommen iSd § 258 Abs 1 StPO einverstan-

den. Diese Judikatur führt dann also zu unter Umständen tage- oder auch wochenlangen Verlesungen des relevanten Akteninhalts, dies zum Argwohn der Justiz und auch der Verteidigung. Denn möchte der Verteidiger nunmehr der Justiz entgegenkommen und zumindest trotz seiner grundsätzlichen Ablehnung der Verlesung zumindest einer dennoch stattfindenden Verlesung in zusammengefasster Form zustimmen, so begibt er sich einer eventuellen Geltendmachung im Rechtsmittelverfahren.

Es stellt sich nunmehr aber die Frage, ob das denn zwingend so sein muss oder ob nicht aus dem Gesetzestext auch eine andere Lösung denkbar wäre. Geht man auf das Schrifttum zu dieser Frage ein,⁶ so wird ersichtlich, dass daraus auch die gegenteilige Meinung vertreten werden könnte. Solange sich die Rechtsprechung aber dieser Sichtweise nicht anschließt, muss sich die Verteidigung in diesen Fällen auch weiterhin gegen den zusammenfassenden Vortrag des erheblichen Inhalts der Aktenstücke iSd § 252 Abs 2 a StPO aussprechen.

III. DIE VERWENDUNG EINES PRIVATGUTACHTENS ALS BEGRÜNDUNG EINES BEWEISANTRAGS

In der gegenständlichen Entscheidung führt der OGH soweit hier relevant Folgendes aus:

„[4] Entgegen der Verfahrensrüge (Z 4) wurden durch die Abweisung (ON 112 S 24, ON 134 S 7f, ON 149 S 21 und 24) mehrerer in der Hauptverhandlung gestellter Beweisanträge des Angeklagten Verteidigungsrechte aus folgenden Gründen nicht geschmälert:

[5] Der (wiederholt gestellte) Antrag auf Zulassung des Vortrags eines von der Verteidigung eingeholten ‚Privatgutachtens‘ zur Begründung eines Beweisantrags (ON 112 S 23 und ON 149 S 21) entsprach den – für solche Anträge sinngemäß geltenden (vgl RIS-Justiz RS0130796 sowie Danek/Mann, WK-StPO § 238 Rz 7/1) – Begründungserfordernissen des § 55 Abs 1 StPO nicht. Ausgehend von der jeweils ausführlich dargelegten Begründung des in Rede stehenden Beweisantrags (ON 112 S 22 bis 29 und ON 149 S 14 bis 21) wird nämlich nicht klar, warum der begehrte Vortrag geeignet gewesen wäre, die diesbezügliche Entscheidungsbasis zu verbreitern. Sofern der Antrag als auf ein Vorkommen in der Hauptverhandlung (§ 258 Abs 1 StPO) gerichtet zu verstehen ist, sei hinzugefügt, dass ‚Privatgutachten‘ keine Beweismittel im Sinn der Strafprozessordnung sind (RIS-Justiz RS0118421 [T 1] und RS0115646 [T 1]; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 351 mwN; Danek/Mann, WK-StPO § 222 Rz 5/2).

[6] Eine Beweisführung über die Beweiskraft von Beweisen, etwa zur Glaubwürdigkeit von Zeugen, ist grundsätzlich zulässig. Sollen dabei (nicht bloß eigene Wahrnehmungen wiedergegeben, sondern) Schlüsse gezogen werden, ist im

⁴ RIS-Justiz RS0127712.

⁵ 11 Os 38/24h.

⁶ Vgl dazu Ratz, WK-StPO § 281 Rz 214, 460, 461 und 464.

Hauptverfahren das Gutachten eines gerichtlich bestellten Sachverständigen (§§ 125 Z 1, 126 Abs 3 erster Satz StPO) das einzig zulässige Beweismittel. Zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit kommt jedoch die Hilfestellung durch einen Sachverständigen nur in (hier nicht gegebenen) Ausnahmefällen, etwa bei Entwicklungsstörungen oder geistigen Defekten unmündiger oder jugendlicher Zeugen, in Betracht (RIS-Justiz RS0120634; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 350).

[7] Zu Recht erfolgte daher die Abweisung der teils wiederholt gestellten Anträge (ON 112 S 28f sowie ON 149 S 14ff und S 22f) auf

- Einholung eines Sachverständigengutachtens aus den Fachbereichen der Psychologie und der Psychiatrie sowie
- Vernehmung des ‚Experten in Fragen der Beweiskraft von Wiedererkennungsaussagen‘ Prof. em. Dr. Günther K**** als Zeugen

jeweils zum Beweis dafür, dass die Wiedererkennungsaussagen der (im Antrag namentlich genannten) Zeugen auf ‚individuell subjektiven Wahrnehmungen, sowie individuell angelegten kognitiven mnestischen Fähigkeiten basieren, die durch diverse Risikofaktoren beeinflusst und verfälscht wurden, sodass letztlich von Falschaussagen durch unbeabsichtigte Irrtümer auszugehen ist‘, ‚die Zuverlässigkeit und damit die Beweiskraft der Wiedererkennungsaussagen [...] ohne profunde Kenntnisse aus den medizinischen Fachgebieten der Psychologie und Psychiatrie nicht abschließend gewürdigt werden kann‘ und diese Aussagen ‚keine Beweiskraft haben und nicht glaubwürdig sind‘, und ‚um die Prozedur- und Strukturfehler bei den vorgenommenen Wahllichtbildvorlagen und letztlich die mangelnde Beweiskraft der Wiedererkennungsaussagen zu beweisen‘ sowie auf

- Verlesung des Befundes des ‚Privatgutachters‘ Prof. Dr. K**** ‚gemäß § 252 Abs 2 StPO‘ und ‚§ 3 StPO‘ zum Beweis dafür, dass die ‚Beweiskraft von Wiedererkennungsaussagen‘ aufgrund ‚der im Gutachten [...] aufgezeigten Prozedur und Strukturfehler‘ erheblich gemindert sei.⁷

Der OGH lehnt es in dieser Entscheidung also ab, dass die Verteidigung zur Begründung des von ihr gestellten Beweisantrags ein von ihr eingeholtes „Privatgutachten“ vortragen darf. Insoweit ist die Verteidigung also in der Begründung ihres Beweisantrags nicht frei. Diese Entscheidung ist offenkundig von der Befürchtung getragen, dass durch den Vortrag des Verteidigers das „Privatgutachten“ in das Beweisverfahren eingeführt werden und dadurch das Tatsachengericht auch zur Erörterung desselben im Rahmen seiner Beweiswürdigung verpflichtet sein könnte. Ob man diese Sorge teilt oder nicht, kann weiterhin zum Gegenstand der Debatte werden. Für den Zweck dieses Beitrags sei aber auf die Tatsache hingewiesen, dass die Rechtsprechung damit einmal mehr den Wert von schriftlichen „Privatgutachten“ in der Praxis des Strafverfahrens auf die Vorgangsweise nach § 222 Abs 3 Satz 2 StPO reduziert hat. Die zentrale Funktion des „Privatsachverständigen“ ist damit aber wohl in § 249 StPO zu verorten.

IV. AUSSAGE OHNE AUSDRÜCKLICHEN VERZICHT AUF DAS AUSSAGEBEFREIUNGSRECHT

In seiner aktuellen Judikatur führt der OGH Nachfolgendes aus:

„[8] Die Verfahrensrüge (Z 3) behauptet, dass ein § 159 Abs 3 StPO entsprechender Verzicht der Zeugin S* C* auf ihr (wegen ihrer gemeinsamen Kinder mit T* C* bestehendes) Aussagebefreiungsrecht nach § 156 Abs 1 Z 1 StPO nicht vorgelegen hätte.

[9] Am Beginn der Vernehmung wurde diese Zeugin über ihr Recht, nicht aussagen zu müssen, ausdrücklich belehrt (ON 125 S 2). Unmittelbar im Anschluss sagte sie zur Sache aus.

[10] Der Rüge zuwider ist in diesem Aussageverhalten (zB ON 125 S 5 [‚Dazu möchte ich sehr gerne aussagen.‘]) ein (nicht von einer bestimmten Wortwahl abhängiger – vgl RIS-Justiz RS0097873; Kirchbacher/Keglevic, WK-StPO § 159 Rz 9) unmissverständlicher Verzicht im Sinn des § 159 Abs 3 erster Satz StPO auf das Aussagebefreiungsrecht zu erblicken (11 Os 53/22 m [Rz 5]; Dietrich/Höcher, LiK-StPO § 159 Rz 9)⁸.

Bis zum StrPRG 2004 (BGBl I 2004/19) reichte es nach der Rechtsprechung aus, wenn der Zeuge nach der erfolgten Belehrung sogleich in der Sache aussagte. Mit dem StrPRG 2004 wurde dann aber § 159 Abs 3 StPO dergestalt formuliert: „Hat ein Zeuge auf seine Befreiung von der Aussagepflicht nach § 156 Abs 1 Z 1 StPO nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine gesamte Aussage nichtig“.

Die Gesetzesmaterialien differenzieren zwischen § 156 und § 157 StPO und fordern bei § 156 StPO, dass der Zeuge eine eindeutige Erklärung zu seinem Befreiungsrecht abzugeben hat. Damit bringt er nämlich zum Ausdruck, dass er das Recht überhaupt verstanden hat. Für die Praxis des Strafverfahrens darf es daher nicht genügen, dass der Zeuge – vielleicht weil er die Belehrung gar nicht verstanden hat – auf die nächste Frage der Vorsitzenden einfach antwortet und damit weiterredet. Die Verteidigung ist in Anbetracht der diesbezüglich nicht ganz so strikten Judikatur aber dazu verhalten, durch Antragstellung auf eine diesbezüglich eindeutige Erklärung des Zeugen hinzuwirken.

V. ZUR ÜBERFORDERUNG DER VERTEIDIGUNG IM BEWEISANTRAGSRECHT

Ein besonderes Problem für die Strafverteidigung wird durch die nachfolgende Entscheidung des OGH aufgezeigt:

„[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * I* des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs 1, 143 Abs 1 zweiter Fall StGB (I./1.) sowie der Vergehen der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB (I./2.), der Unterdrückung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs 3 StGB (I./

⁷ 13 Os 104/20y.

⁸ 11 Os 133/23b.

3.), des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 achter Fall SMG (II./1.) und nach § 27 Abs 1 Z 1 zweiter Fall, Abs 2 SMG (II./2.), des Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs 1 erster Fall StGB (III./1.) sowie der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 2 StGB (III./2.) schuldig erkannt.

[2] Danach hat er – soweit für die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde von Bedeutung – am 4. August 2022 in G* in einer Kabine der WC-Anlagen des G* Hauptplatzes * Il* durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89 StGB) unter Verwendung einer Waffe fremde bewegliche Sachen mit dem Vorsatz, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, abgenötigt, indem er diesem während des Bezahlvorgangs im Zusammenhang mit einem Suchtmittelgeschäft ein schwarzes, klappbares Jausenmesser mit einer Klingenlänge von ca 20 cm vorhielt und ihn mit den Worten ‚Gib her dein ganzes Geld, sonst steche ich zu!‘ zur Herausgabe seines gesamten Bargeldes von 1.100 Euro samt der Geldtasche im Wert von 20 Euro und darin befindlichen weiteren Ausweisen sowie seiner Bankomatkarte zwang.

[3] Dagegen richtet sich die auf Z 4 des § 281 Abs 1 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, die ihr Ziel verfehlt.

[4] Entgegen der Kritik der Verfahrensrüge (Z 4) wurden durch die Abweisung der eingangs der Hauptverhandlung am 25. November 2022 gestellten Anträge (ON 41 S 2f) auf Vernehmung der in der Justizanstalt Graz-Jakomini inhaftierten * F* und * R* Verteidigungsrechte nicht geschmälert.

[5] Die Ladung und Vernehmung des Zeugen F* zum Beweis dafür, dass Il* entgegen seiner eigenen Angaben unmittelbar vor der behaupteten Tatausführung gar nicht über mehr als 1.000 Euro verfügte, konnte schon deshalb unterbleiben, weil die Frage, über wie viel Bargeld das Tatopfer zur Tatzeit tatsächlich verfügte, keine subsumtionsrelevante Tatsache betraf (vgl RIS-Justiz RS0117264).

[6] Auch der Antrag auf Ladung und zeugenschaftliche Vernehmung des R* zum Beweis dafür, dass Il* ihm gegenüber angegeben habe, den Vorfall vom 4. August 2022 frei erfunden zu haben, durfte sanktionslos abgewiesen werden.

[7] Eine Beweisführung zur Beweiskraft von schulderheblichen Beweismitteln, etwa zur Glaubwürdigkeit von Zeugen, ist grundsätzlich zwar zulässig (RIS-Justiz RS0028345). Solange aber eine aus dem Blickwinkel der Glaubwürdigkeit zu beurteilende Zeugenaussage in der Hauptverhandlung noch gar nicht vorgekommen ist, geht ein derartiger Antrag ins Leere, weil er zum – für die Beurteilung der Berechtigung eines Antrags aus Z 4 alleine relevanten (vgl RIS-Justiz RS0099618; RS0116749; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 318, 325; Hinterhofer/Oshidari, Strafverfahren Rz 9.103) – Zeitpunkt der Antragsstellung noch keinen Bezug zu einem schulderheblichen Beweismittel herzustellen vermag.

[8] Da zum Zeitpunkt der hier in Rede stehenden Antragsstellung gleich zu Beginn der Hauptverhandlung (vgl ON 41 S 2f) noch gar keine in diese Richtung zu überprüfende Aus-

sage des Il* vorlag (ON 41 S 7ff), mangelte es der vorliegenden Antragsstellung an einem geeigneten Bezugspunkt. Gerade in Hinblick auf die Aussage des Il*, dass er R* (und F*) nicht kenne (ON 41 S 13), hätte es insoweit eines ergänzenden Antragsvorbringens bedurft, weshalb die begehrte Beweisaufnahme das behauptete Ergebnis erwarten lasse (vgl dazu Ratz, WK-StPO § 281 Rz 325; vgl auch RIS-Justiz RS0107398).

[9] Das in der Rechtsmittelschrift zur Fundierung der Anträge nachträglich erstattete Vorbringen unterliegt dem sich aus dem Wesen dieses Nichtigkeitsgrundes ergebenden Neuerungsverbot und ist insoweit unbeachtlich (RIS-Justiz RS0099618).⁹

Dogmatisch betrachtet ist dieser Entscheidung nichts entgegenzusetzen. Gleichzeitig zeigt sie aber auch, welches dogmatische Verständnis vom Verteidiger gefordert wird, will er den Standpunkt seines Mandanten auch tatsächlich durchsetzen.

Natürlich war – vom formalen Standpunkt aus – der Bezugspunkt zum schulderheblichen Beweismittel noch nicht hergestellt, weil der Zeuge erst nach dem Antrag einvernommen wurde. Andererseits stellt sich die Frage, ob man einen Zeugenbeweis – mag er auch bereits zu Beginn der Hauptverhandlung gestellt worden sein – schon deshalb ablehnen soll, weil der dadurch „kritisierte“ Zeuge, der diese Belastungen bereits aktenkundig im Ermittlungsverfahren erhoben hat, erst eine halbe Stunde später einvernommen wird, wo er dann im Regelfall seine Belastung ohnehin wiederholt oder ein Abweichen in der Praxis meist durch das Heranziehen der belastenden Aussage des Ermittlungsverfahrens zur Verurteilung quittiert wird. Für die Anwaltschaft sei aber lediglich auf die Tatsache hingewiesen, dass in solchen Fällen mit besonderer Sorgfalt vorgegangen werden muss.

All diese Entscheidungen zeigen nicht nur auf, dass vom Verteidiger in der Praxis des Strafverfahrens eine intensive juristische Denkarbeit verlangt wird, sondern sich aus der Rechtsprechung manchmal auch Problemstellungen ergeben können, die zu einer Überforderung von Justiz und Verteidigung Anlass bieten. In solchen Fällen kann auch der Gesetzgeber gefordert sein.

⁹ 15 Os 11/23s.

**204 Im Gespräch**

Marianne-Beth-Preis 2024

208 Legal Tech & Digitalisierung

KI nutzen dürfen – ein Problemaufriss

211 Strategie & Prozessmanagement

Künstliche Intelligenz in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen.
Microsoft Copilot. Artikel 1/5.

213 Termine**215 Chronik**

FlexCo & KI – Potenziale und Risiken am Prüfstand

216 Aus- und Fortbildung**222 Rezensionen****229 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Marianne-Beth-Preis 2024

Die aktuelle Preisträgerin ist mit Dr.ⁱⁿ *Alix Frank-Thomasser* eine Wiener Rechtsanwältin, die sich seit Jahren um die Aufarbeitung der vom NS-Regime verfolgten jüdisch-stämmigen Menschen in der Rechtsanwaltschaft bemüht. Zudem setzt sie sich mit ihrem Verein Women in Law dafür ein, Frauen in juristischen Berufen besser zu vernetzen und sichtbar zu machen.

2025/67

Sie haben als Obfrau des Vereins „Advokaten 1938“ das Buch *Advokaten 1938*, Autorinnen Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Ilse Reiter-Zatloukal* und Dr.ⁱⁿ *Barbara Sauer*, herausgegeben, in dem die Schicksale der in der NS-Zeit verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgearbeitet werden. Für alle, die noch keinen Blick in das Buch geworfen haben: Von welchem Ausmaß reden wir da?

Wir reden von rund 2.200 Schicksalen, aber nicht nur von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, sondern vor allen Dingen auch von Anwärtinnen und Anwältern. Das war einer der wesentlichen Beweggründe für die Herausgabe der zweiten Auflage, neben den 400 noch nicht fertig recherchierten Einzelschicksalen von diversen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Mein besonderes Anliegen war, dass man zur Geschichte in verständlicher Sprache steht, und das ist Englisch. In diesem Sinne ist die zweite Auflage in englischer Sprache erschienen. Natürlich kann das Buch auf diesem Weg viel mehr Menschen erreichen, als es die erste Auflage in deutscher Sprache konnte.

Auf welche Resonanz ist dieses Buch letztendlich gestoßen?

Wir sind unter den ersten 100 Aufarbeitungen der Zeitgeschichte in großen Geschichtsbuchverlagen bzw in Universitäten gelandet. Das Buch hat unter Historikern eine ganz starke Verbreitung gefunden. Damit habe ich gar nicht gerechnet, aber es zeigt sich, dass viele Universitäten das Buch ankaufen und es eine besondere Bedeutung im gesamten angelsächsischen und angloamerikanischen Sprachraum sowie in Israel bekommen hat. In Israel wird jedenfalls Englisch noch eher verstanden als Deutsch, weil jene Generation, die vielleicht noch Deutsch gekonnt hätte, aber es oft aus prinzipiellen Gründen nicht mehr gesprochen hat, bereits weitgehend verstorben ist.

Über die Website www.advokaten1938.com habe ich seit deren Einrichtung 2007, also lange bevor die erste Auflage erschienen ist, immer wieder Nachrichten von Nachkommen der verfolgten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen bekommen, die begonnen haben, die eigene Familiengeschichte zu erforschen. Mit Hilfe von Frau Prof.ⁱⁿ *Reiter-Zatloukal*, aber vor allen Dingen mit Hilfe von Frau Dr.ⁱⁿ *Sauer*, die sämtliche Einzelschicksale recherchiert hat, konnten rund 2.200 Schicksale der Betroffenen im Buch dargestellt werden.



Wie ist das überhaupt gelungen? Ich stelle es mir sehr kompliziert vor, diese Daten alle aufzufinden.

Das war gar nicht so kompliziert. Zufälligerweise habe ich über einen ehemaligen Kindergartenfreund, Herrn Hofrat Dr. *Hu- bert Steiner*, die beste Unterstützung gefunden, der im österreichischen Staatsarchiv für die Sammlung und Aufarbeitung der Akten der Vermögensverkehrsstelle zuständig war.

Die Vermögensverkehrsstelle muss man sich als einen der größten NS-Bürokratieapparate der Judenverfolgung vorstellen. Dort musste jeder, der nach den nationalsozialistischen Gesetzen als Jude, Halbjude oder Vierteljude galt, festschreiben, welches Vermögen er hat, welche Verwandten er hat – eigentlich das gesamte persönliche und berufliche Umfeld darstellen. Und dadurch finden sich in diesen Akten sehr viele Hinweise auf das Schicksal des bzw der einzelnen Betroffenen. Weiters gibt es noch die Staats- und Länderarchive und viele andere kleinere Archive sowie einzelne Aufarbeitungen zu Betroffenen und eben viele Hinweise überlebender Familienmitglieder bzw deren Nachkommen.

Dabei haben Sie mit Sicherheit auch einiges zu *Marianne Beth* selbst herausgefunden. Wie ist ihr Wirken im historischen Kontext einzuordnen?

Für mich ist sie sicherlich die Person, die schon sehr früh Frauenrechte unterstützt hat, und zwar auf eine sehr sachliche und gute Art und Weise. Sie hat früh daran gedacht, Frauen in Berufen den Männern gleichzustellen, und ist dann ja sogar Präsidentin des österreichischen *offspring* der ersten

großen *Internationalen Frauenvereinigung* geworden. Das war eine akademische Vereinigung berufstätiger Frauen aus unterschiedlichen Berufen, die sich weltweit darum bemüht hat, dass Frauenrechte gewahrt werden oder überhaupt erst eingeführt werden. Sie hielt bereits um die Jahrhundertwende Vorträge zu Frauenthemen in Österreich und im Ausland, zB auch in New York. Sie war eine Weltreisende und eine, die versucht hat, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Kontext zielorientiert auszutauschen, eine wahrlich herausragende Vertreterin der damaligen österreichischen Bildungsschicht und Anwaltschaft.



Sie sind selbst für Buchpräsentationen ebenfalls nach New York gereist und sogar nach Argentinien ...

Ich habe aufgrund des Monitorings der Website *Advokaten 1938* erkannt, dass die Website aus Argentinien monatlich um die 70 Aufrufe erreicht und ich auch viele konkrete Anfragen erhalte. Über eine Berufskollegin vor Ort habe ich dann mit der *Buenos Aires Bar Association* Kontakt aufgenommen, die mit großer Freude eine Veranstaltung organisiert hat. Das ist in Argentinien nicht eine so selbstverständliche Sache, da Argentinien bekanntlich auch ein Zielort der sogenannten *Rattenlinie* war (Anm: *Rattenlinie* war die von US-amerikanischen Geheimdienst- und Militärkreisen geprägte Bezeichnung für Fluchtrouten führender Vertreter des NS-Regimes, Angehöriger der SS und der Ustascha nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs).

Wir hatten außergewöhnlich viele interessierte Zuhörer, wie ich sie noch nie bei einer Präsentation des Buchs gehabt habe und noch dazu in einem eher ungewöhnlichen Altersspektrum von 20 bis 85 Jahren, wobei die Mehrheit eher jünger war. Es war auch erstaunlich, wie belesen und wissbegierig das Publikum war. Ich bin selten so detailliert zu den Einzelschicksalen gefragt worden, aber nicht nur das, sondern auch zum Berufsstand heute, die europaweite Entwicklung, zB, wieso in Polen Richter abgesetzt werden usw. Das war eine hochinteressante Erfahrung.

In New York habe ich hingegen mehrheitlich mit einem eher älteren Publikum, etwa ab 40 aufwärts, zu tun gehabt. Darunter waren, wie sich nachher herausgestellt hat, viele unmittelbare Nachkommen der betroffenen Kolleginnen und Kollegen aus dem Buch. Für mich war dies ein nicht minder inte-

ressantes Erlebnis, umso mehr, als es mir möglich war, mich mit Nachkommen der Betroffenen auszutauschen.

Der zweite wesentliche Teil Ihres Einsatzes, für den Sie mit dem Marianne-Beth-Preis ausgezeichnet worden sind, bezieht sich auf den Verein Women in Law – Frauen im Recht – The WomenInLaw Initiative. Bitte erläutern Sie Ihr Engagement diesbezüglich.

2018 habe ich mit ein paar Gleichgesinnten den Verein ins Leben gerufen, einfach aus der Überlegung heraus, dass es sowohl im eigenen Berufsstand als auch in anderen Rechtsberufen doch noch sehr große Ineffizienzen gibt, wenn es um die Chancengleichheit für Frauen- und Männerkarrieren geht.

Um etwas zu verändern, wollten wir aber keinen Frauenverein gründen, der wiederum die Männer ausschließt, sondern viele sogenannte *male allies* einbinden. So hat unser heutiger Vizepräsident des Vereins, Prof. *Franz J. Heidinger*, die Idee gehabt, zu Beginn Väter von Töchtern anzusprechen, denn die erleben am besten, wie es ihren Töchtern geht und ob ihre Töchter gut vorankommen oder etwaigen Hindernissen auf dem von ihnen gewünschten Karriereweg ausgesetzt sind.

Die Köpfe sind wichtiger als das Berufsrecht.

Die *WomenInLaw Initiative* hat ein exzellentes Netzwerk mit Universitätsprofessorinnen und -professoren im In- und Ausland aufgebaut, die sich durchwegs mit den unterschiedlichsten Fragestellungen zum Gleichbehandlungsrecht beschäftigen und den Verein als wissenschaftlicher Beirat unterstützen. Die Initiative veranstaltet jährlich am zweiten Septemberwochenende eine internationale Konferenz in Kooperation mit der Universität Wien. Die *WomenInLaw Initiative* soll Veränderungen in den einzelnen Berufsrechten in Gang bringen, vor allen Dingen aber in den Köpfen. Die Köpfe sind wichtiger als jedes Berufsrecht, denn dort kann man alles Mögliche hineinschreiben. Wenn Menschen nicht von sich aus wirklich etwas verändern wollen, also nicht überzeugt sind, dann wird sich auch nichts tun.

Inwiefern sind Frauen in beruflicher Hinsicht immer noch benachteiligt?

Die Dropout-Quote im eigenen Beruf gibt zu denken: Wir bilden derzeit 51% Frauen aus, führen sie auch noch bis nach der Anwaltsprüfung, und dann verschwinden sie aus dem Berufsstand. Auf Druck muss man niemanden davon überzeugen, Anwältin zu werden, da bin ich auch nicht dafür, aber ich glaube trotzdem, dass der Gap so groß ist, dass man genauer hinschauen muss, wo die Probleme liegen.

In der Zwischenzeit bin ich auch der Überzeugung, dass es nicht nur ein Frauenthema ist, sondern genauso ein Män-

nerthema, weil ich den Eindruck gewinne, dass unser Beruf zunehmend aus den unterschiedlichsten Erwägungen an Attraktivität verliert. Das finde ich extrem nachteilig, weil ich uns immer noch als das einzige wirkliche Rückgrat der Demokratie sehe. Wenn es uns nicht gibt und wenn wir nicht Dinge vor Gericht ziehen, wer wird es dann tun?

Das heißt, Sie meinen aber, dass die Attraktivität im Beruf generell schwindet?

Die Attraktivität im eigenen Berufsstand schwindet meiner Ansicht nach, der Anwaltsberuf ist offensichtlich nicht mehr so ein erstrebenswertes Berufsziel wie noch vor der Jahrtausendwende.

Was könnten dafür die Gründe sein?

Mannigfaltig. Wenn Sie mit jungen Menschen reden, ist es einerseits die Arbeitsbelastung, andererseits das Verantwortungsgefühl für sich als Selbständige, aber auch für die Klientinnen und Klienten sowie die Tatsache, dass Sie heute nur geballt mit einem recht guten unternehmerischen Wissen erfolgreich eine Anwaltskanzlei führen können. Es genügt also nicht nur die perfekte Kenntnis des Rechts bzw eine professionelle Arbeit, sondern auch, wie ich wirtschaftlich erfolgreich einen Betrieb führen kann. Ich glaube, davor schrecken viele zurück.

Sie müssen aber auch kontinuierlich und nachhaltig einen Klientenstock aufbauen. Unsere Klientinnen und Klienten sind nicht täglich bei uns, bei Steuerberatern beispielsweise sind sie fast täglich und können daher viel kontinuierlicher beraten werden. Zu uns kommen meist Menschen, die es schon ganz dringend haben, weil die Frist für ein Rechtsmittel abläuft, morgen ein Vertrag zu unterschreiben ist oder eine Anzeige droht. Das sind Dinge, mit denen man umgehen können muss.

Ich verstehe. Aber kann nicht gleichzeitig ein freier Beruf auch durchaus eine Chance sein?

Ja, hundertprozentig. Ein freier Beruf ist eigentlich eine großartige Geschichte. Ich sage das auch immer jenen Kolleginnen, die mich fragen, wie denn das eigentlich mit der Familie ist und ob wir Beruf und Familie wirklich vereinbaren können.

Junge Frauen überlegen sich oft, noch ohne einen konkreten Partner vor Augen zu haben, wie sie Beruf mit Familie kombinieren können. Das ist eine gedankliche Schranke, die sie hindert zu überlegen, wie sie ihre Selbstständigkeit befeuern und möglichst schnell beginnen können. Das führt letztlich aber so weit, dass sie daran zweifeln, den selbständigen Beruf einer Rechtsanwältin mit der Familie vereinbaren zu können. Dabei eröffnet gerade die Selbstständigkeit die Möglichkeit, sich die Zeit gut einzuteilen, die dem Beruf und der Familie gewidmet werden soll.

Ich habe zwei Töchter großgezogen, die mich auch oft nicht gesehen haben, weil ich berufliche Auslandsaufenthalte hatte, aber ich habe mir immer Freiräume geschafft, und wenn

ich da war, war ich ab fünf Uhr für niemanden terminlich zu haben. Dann habe ich bis halb neun mit den Kids gespielt, sie ins Bett gesteckt – und manchmal bin ich danach wieder an den Schreibtisch zurückgekehrt. Was der freie Beruf natürlich auch ermöglicht: Wenn es ein Handballspiel gegeben hat oder eine Musikaufführung, dann war ich dort. Und genau das merken sich die Kids und danken es einem.



Der ÖRAK hat bereits einige Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie gesetzt, beispielsweise Beitragsermäßigungen nach Geburt eines Kindes oder das Ruhen der Rechtsanwaltschaft ermöglicht. Welche Maßnahmen fehlen noch?

Best-Practice-Beispiele bringen, immer und immer wieder. All diese Erleichterungen sind kleine Anstöße, die aber niemanden deswegen im Beruf halten. Man muss vielmehr die Person und das Umfeld motivieren, Verständnis für eine vorübergehende zeitliche andere Belastung aufzubringen.

Es ist ein Zeitraum von manchmal nur drei bis vier Jahren, manchmal von fünf bis zehn Jahren, in dem eine junge Mutter nicht die einkommensstärkste Beiträgerin bei einer mittelgroßen Kanzlei ist. Da muss man Unterstützung schaffen, unter Umständen einen zusätzlichen Mitarbeiter aufnehmen, der sie entlastet, der auch zu Gericht gehen kann und ähnliche Dinge mehr.

Diese Modelle dürfen aber nicht ausschließlich auf Frauen ausgerichtet sein. International habe ich gesehen, dass dies letztendlich immer zur Unattraktivität solcher Modelle geführt hat. Es haben sich dann sogar Männer nicht mehr auf gewisse Positionen beworben, weil aufgrund dieser so auf Frauen ausgerichteten Programme auch die Entgelte, die für die Tätigkeit geleistet worden sind, gesunken sind.

Gleichbehandlungsgesetze leben meiner Ansicht nach nur dann, wenn sie eben nicht auf ein Geschlecht ausgerichtet sind, sondern wenn sie das Gefühl geben, wirklich eine Geschlechterparität herbeizuführen.

Sie waren bereits seit Ihrer Zeit als Rechtsanwaltsanwältin über Ihre Ausbildungskanzlei mit der Standesarbeit in Berührung. Wie ist es gelungen, Ihr Interesse an der Standesarbeit zu wecken?

Einer meiner Ausbildungsanwälte war der ehemalige Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, heu-

te Ehrenpräsident, Dr. *Gerhard Benn-Ibler*, der mir klargemacht hat: Wenn man Veränderung haben will, muss man selbst mitmachen, sonst wird sich keine Veränderung ergeben. Das dürfte wohl eine der Initialzündungen gewesen sein, warum ich mich für eine aktive Standesarbeit entschieden habe.

Und auch, weil ich grundsätzlich schon seit meiner Konzipientenzeit überzeugt bin, dass wir ohne freie Anwaltschaft ein Problem bekommen werden. Ich habe meine Kanzlei ein Jahr vor dem Fall der Berliner Mauer eröffnet und war mit meinen Mandanten viel im Osten unterwegs. Da ist mir aufgefallen, wie eine Anwaltschaft funktioniert, wenn sie im Sozialismus auf der anderen Seite vom Staat gelenkt und gedrängt wird. Und da ist mir erst so richtig klar geworden, wie bedeutsam eine freie Anwaltschaft für einen Rechtsstaat ist.

Wenn man Veränderung will, muss man selbst mitmachen.

Wagen wir noch einen Blick in die Zukunft. Was wird KI verändern? Was wird man möglicherweise in der Berufsausbildung adaptieren müssen?

Zuerst müssen wir einmal dem nachlaufen, was wir bisher nicht gemacht haben. Wir haben die KI bisher nicht in unserem Berufsrecht verinnerlicht. Wir arbeiten alle mit der KI, aber den wenigsten ist klar, welche berufsrechtliche Problematik damit einhergeht. Das fängt schon damit an, dass viele Leute völlig ungezügelt Daten in die KI eingeben, das sind auch Klientendaten. Wir riskieren damit eine der wesentlichen Grundsäulen unseres Verständnisses als Anwaltschaft, nämlich, dass wir eine Geheimhaltungsverpflichtung haben, die für den Berufsstand, aber auch für den Klienten „überlebens“ wichtig ist.

Wir sind jetzt schon ein bisschen spät dran, was natürlich auch damit zusammenhängt, dass man viele Möglichkeiten, die KI im Beruf zu nutzen, noch gar nicht abschätzen kann. Ein weiterer naheliegender Schritt ist auf jeden Fall die Aus- und Fortbildung, das ist gar keine Frage. Nicht nur die Jungen, auch die Kolleginnen und Kollegen 45 plus sind noch nicht KI-fit. Da werden wir noch viel tun müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Kolleginnen und Kollegen zu stärken, wiewohl ich der Meinung bin, dass KI die Wettbewerbsfähigkeit immens stärken wird, wenn wir sie richtig anwenden und richtig damit umgehen.

Welche Bedeutung hat der Marianne-Beth-Preis für Sie persönlich?

Der Preis ist für mich eine sehr schöne Anerkennung eines langjährigen und anstrengenden Bemühens um die Transparenz einer dunklen Zeit der österreichischen Anwaltsge-

schichte. Advokaten 1938 war für mich oft auch ein Kampf, ich habe auch viele Widerstände gegen das Projekt erlebt, offene und verdeckte. Ich habe mich sehr gefreut, dass die Herausgabe der umfassenden englischen Ausgabe des Buchs 2022 gelungen ist, und möchte gerne daran weiterarbeiten. Für mich ist es ein demokratiepolitisches Projekt, das nicht aufhören soll und darf.

Hinsichtlich Women in Law ist die Auszeichnung ein extremer Ansporn, Neues und Interessantes weiterzutreiben. Wir basteln schon seit dem letzten Tag der Konferenz wieder am Programm der neuen Konferenz, die von 11. bis 13. 9. 2025 stattfinden wird. Und ich wünsche mir eigentlich, dass wir möglichst viele Rechtsanwaltskanzleien in Österreich beflügeln können weiterzudenken. Aber nicht nur Anwältinnen und Anwälte, sondern alle Rechtsberufe und letztlich jede Rechtsabteilung eines Unternehmens, die von Frauen geleitet werden könnte.

Das Preisgeld in Höhe von € 20.000,- wird an eine gemeinnützige Organisation gespendet, die sich für die Förderung der Rechtsstaatlichkeit einsetzt. Für welche Organisation haben Sie sich entschieden?

Ich möchte, dass beide genannten Organisationen ihren Aufgaben gemäß mit dem Preisgeld unterstützt werden.

Vielen Dank für das Gespräch und herzliche Gratulation zum Marianne-Beth-Preis 2024!



Dr.ⁱⁿ Alix Frank-Thomasser, geb 1959 in Klagenfurt; studierte Rechtswissenschaften in Salzburg, Rechtsanwältin seit 1988, seit 1998 Ausschuss-Mitglied der Rechtsanwaltskammer Wien, seit 2006 CCBE-Delegationsmitglied, Mitglied im AK Berufsrecht International, Gründungsmitglied und Präsidentin des Vereins zur Erforschung der anwaltlichen Berufsgeschichte der zwischen 1938 und 1945 diskreditierten Mitglieder der österreichischen Rechtsanwaltskammern, Präsidentin der The Women In Law Initiative, Generalsekretärin von Euréseau.

Trägerin des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich, ausgezeichnet mit dem Marianne-Beth-Preis 2024.

Fotos: Werner Himmelbauer



CHRISTIAN MOSER
ÖRAK, Juristischer
Dienst

2025/68

KI nutzen dürfen – ein Problemaufriss

#cloudcomputing #generischeki #§ 40RL-BA #ki #ai

Seit November 2022 ist die Weltöffentlichkeit mit generischer KI konfrontiert, die niederschwellig von Privaten und Unternehmen gleichermaßen für die erstaunlichsten Dinge genutzt werden kann. Auch in der Rechtsbranche gibt es großes Potenzial und Rechtsanwaltskanzleien möchten, um wettbewerbsfähig zu bleiben, ihre Prozesse mittels KI optimieren. Aber wie kann man die Vorteile der technologischen Entwicklungen nutzen, ohne dabei Abstriche hinsichtlich des Datenschutzes und des Standesrechts machen zu müssen?

Beim ÖRAK trudeln in unregelmäßigen Abständen Anfragen von Rechtsanwaltskanzleien genauso wie von externen Dienstleistern ein, die eine Auskunft über einen daten-

Rechtsanwaltskammern beschlossenen Berufsregeln Auskunft zu geben. Denn die Spielregeln sind zumindest österreichweit die gleichen. Auch diese Antwort fällt aber eher knapp aus.

Denn die wesentliche und im Grunde einzige Bestimmung zum Thema Cloud-Technologie findet sich in § 40 RL-BA 2015 unter der Überschrift „Kanzleiführung“. Dieser Paragraph wurde erst vor wenigen Jahren, in der Vertreterversammlung am 25. 9. 2020, modernisiert und an die technologischen Entwicklungen angepasst. Im Grunde ist er ein Ausfluss des in § 9 RAO determinierten Verschwiegenheitsgebots, denn solange dieses gewahrt wird, spricht auch nichts dagegen, Cloud-Technologie zu nutzen. Der Hund liegt aber wie so oft im Detail begraben.

§ 40 Abs 3 RL-BA

Mit der Neufassung des § 40 Abs 3 RL-BA (siehe Infobox) wurde versucht, eine technologieneutrale Bestimmung zu formulieren, die den Einsatz von modernen Anwendungen für den gesamten Anwaltsstand rechtssicher ermöglicht. Die Voraussetzungen sind gar nicht so umfassend und – wenn man das Berufsethos hochhält – auch relativ logisch nachzuvollziehen. Dennoch scheitern Rechtsanwaltskanzleien beim rechtskonformen Einsatz von Cloud-Technologie und KI-Lösungen aber in der Praxis meist an amerikanischen Konzernen, die das hohe Schutzniveau nicht zusichern können. Neben den Vorgaben des § 40 Abs 3 Z 3 RL-BA (dazu sogleich) müssen in einem ersten Schritt die datenschutzrechtlichen Erfordernisse erfüllt sein. Die meisten der „großen“ (auch amerikanischen) IT-Dienstleister erfüllen die datenschutzrechtlichen Vorgaben, da diese entweder dem EU-U.S. Data Privacy Framework unterliegen oder Standard Contractual Clauses anbieten.

Es gibt natürlich auch zahlreiche österreichische Anbieter bzw. Anbieter aus der EU, die den Cloud-Space garantiert innerhalb der EU zur Verfügung stellen. Bei genauerer Betrachtung erkennt man aber, dass zur Verarbeitung – in den meisten Fällen – auch über eine API-Schnittstelle ein Datenfluss zu den großen Anbietern über die EU-Grenzen hinaus stattfindet. Auch die Text- und Zahlenverarbeitungsprogramme des Monopolstellung genießenden Weltmarktführers von Büro-Software wandern zunehmend in die (US-)Cloud. Aufgrund der Marktstellung besteht bisweilen aber geringes Interesse, Sondervereinbarungen mit einzelnen Berufsgruppen abzuschließen. Die Einhaltung des Datenschutzes ist aber meist gar nicht der Knackpunkt bei diesen Lösungen.

schutzkonformen und vor allem berufsrechtlich unbedenklichen Einsatz von Cloud-Lösungen (bzw darauf aufbauend KI-Lösungen, die üblicherweise über die Cloud laufen) haben wollen. Die Antwort ist bisweilen so oberflächlich wie unzufriedenstellend zugleich:

KI vs Standesrecht

Der ÖRAK kann jedenfalls keine Aussagen zu konkreten Produkten treffen. Auch die Berufsüberwachung, also die Einhaltung der standesrechtlichen Vorgaben iZm dem Einsatz von Cloud-Technologie, obliegt nicht dem ÖRAK, sondern den autonomen Rechtsanwaltskammern. Freilich besteht aber eine gewisse Kompetenz, als Dachorganisation über die von den



Grafik: iStock/Blue Planet Studio

Sonderthema Hausdurchsuchung

Das Hauptproblem in der Praxis ist tatsächlich die in § 40 Abs 3 Z 3 RL-BA normierte nachweislich vertragliche Verpflichtung, vom externen Dienstleister im Falle einer Hausdurchsuchung unverzüglich informiert zu werden. In den RL-BA 1977 wurde 1983 der § 23a eingefügt, wonach bei Hausdurchsuchungen in der Kanzlei oder der Wohnung eines Rechtsanwalts dieser darauf zu bestehen hat, dass „zur Wahrung seiner Verschwiegenheitspflicht und der Gesetzmäßigkeit des Durchsuchungsvorganges ein Vertreter seiner Rechtsanwaltskammer der Amtshandlung beigezogen wird“. Dies ergibt sich insb auch aus dem Aussageverweigerungsrecht des § 157 StPO bzw dem Umgehungsverbot nach § 144 Abs 2 StPO. Die Regelung zu externen Dienstleistern wurde erst mit den neu erlassenen RL-BA 2015 in § 40 aufgenommen und versucht, das Schutzniveau der Kanzleiräumlichkeiten bei externen Dienstleistern analog abzubilden. Im Falle einer Hausdurchsuchung im Rechenzentrum muss der betroffene Rechtsanwalt sofort informiert werden. Mit der Neufassung 2020 wurde daraus die nachweisliche vertragliche Verpflichtung des externen Dienstleisters, den Rechtsanwalt unverzüglich zu informieren.

Wirklich geglückt ist diese Bestimmung nicht, denn die Praxis sieht vollkommen anders aus. Allenfalls versuchen die Ermittlungsbehörden im Zuge einer Hausdurchsuchung in den Kanzleiräumlichkeiten mittels Remote-Zugang auf das Rechenzentrum des externen Dienstleisters zuzugreifen, oft wissen die Ermittler zunächst noch gar nicht, ob überhaupt und wo ein Cloud-Zugang genutzt wird. Dass die Ermittler an die Eingangstür des Dienstleisters klopfen und die gesamte Serverlandschaft mitnehmen – dieser Fall ist dem ÖRAK bisher nicht zu Ohren gekommen. Allenfalls könnte der Dienstleister um Herausgabe und Übermittlung der konkreten Daten ersucht werden.

In all diesen theoretisch möglichen Konstellationen werden die Ermittler aber immer noch nichts mit den aus dem externen Rechenzentrum erhaltenen Daten anfangen können. Diese liegen – zumindest bei seriösen Anbietern – verschlüsselt vor, den Schlüssel hat wiederum nur der Kunde selbst. Aufgrund der technischen Möglichkeiten könnte man meinen, dass elektronische Daten, mit entsprechenden Verschlüsselungsmethoden gesichert, weit vertraulicher verwahrt werden können als der Papierakt, der physisch einfach mitgenommen werden kann.

Ob diese Bestimmung in der aktuellen Form daher wirklich ihren Sinn und Zweck erfüllt, ist zumindest einer kritischen Begutachtung zu unterziehen.

Use Cases

Gleich vorweg: Nicht die KI ist das Problem, sondern die Daten, die man der KI zur Verarbeitung gibt und was in weiterer Folge damit passiert. Daher sind durchaus Use-Cases denkbar, die im Lichte der DSGVO und des Berufsrechts als völlig unproblematisch angesehen werden können.

Die klassische Rechtsrecherche, sofern keine Daten, die Rückschlüsse auf den Mandanten zulassen, eingegeben werden, sondern das Large Language Model (LLM) um Skizzierung einer Rechtsmeinung, bestenfalls unter Ausweisung der Quellen zur weiteren Überprüfung, gebeten wird, steht dem Standesrecht in keinsten Weise entgegen. Hierzu ist nur anzumerken, dass die Ergebnisse des LLM selbstverständlich kritisch zu überprüfen sind, denn die Garantie von Richtigkeit gibt es bei den aktuell bekannten KI-Modellen keineswegs.

Auch der Einsatz von Übersetzungstools kann, solange keine sensiblen Daten eingepflegt werden, durchaus auch ohne besondere Vereinbarungen auskommen.

Um die strengen Vorgaben der DSGVO zu erfüllen, ist ein guter Ansatz, den Datenbestand vor Einpflegung in KI-Tools zu anonymisieren. Doch hier wird es schon problematisch. Erstens entsteht ein zusätzlicher Arbeitsaufwand, zweitens ist es nicht auszuschließen, dass bei großen Datenmengen über Sachverhalte, Orte etc doch Rückschlüsse auf den Mandanten möglich sind. Anonymisierung allein reicht nicht immer.

Und wenn von Effizienzsteigerung die Rede ist, geht es auch um viel mehr als das bisher Geschilderte: Die KI soll den gesamten eigenen Datenbestand durchforsten können, Vertragsklauseln ausfindig machen, eine Textstelle in Beilage X auf Seite Y ausgeben, Argumente aufgrund eines konkreten Sachverhalts auflisten, möglicherweise sogar einen Schriftsatzentwurf in Grundzügen vorbereiten können. All das ist – effizient im Workflow der Kanzlei – nur mit Echtdaten möglich.

KI und Standesrecht

Eine Gruppe aus Mitgliedern des AK IT und Digitalisierung sowie des AK Berufsrecht macht sich derzeit intensiv Gedanken darüber, inwiefern KI-Lösungen standeskonform in der Rechtsanwaltschaft eingesetzt werden dürfen und ob allenfalls ein neuerlicher Anpassungsbedarf in der RL-BA notwendig ist. Es sollen also die Vorteile der KI-Technologie zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit genutzt werden, aber kein Abstrich beim Datenschutz gemacht werden. Die Aufgabe könnte schwieriger nicht sein: Wir wollen ein rotes Auto fahren, aber für die Lackierung soll kein roter Lack verwendet werden.

Der Zusatz „ein Problemaufriss“ im Titel des Beitrags lässt erkennen, dass der ÖRAK zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkrete Lösung des Problems liefern kann. Es soll daher an dieser Stelle nicht zu viel versprochen werden, nur so viel: Der Handlungsbedarf ist offensichtlich und die Köpfe rauchen, wie man aus dem „vs“ in der Zwischenüberschrift zum „und“ kommen kann.

Rote Linien

Ein Angreifen des Verschwiegenheitsgebots ist tabu! Es ist eines der höchsten, wenn nicht das höchste Gut der Rechtsanwaltschaft und darf nicht als Privileg der Rechtsanwaltschaft missverstanden werden. Es ist vielmehr das Privileg

aller Bürgerinnen und Bürger in einem Rechtsstaat, rechtsanwaltlichen Beistand in Anspruch nehmen zu können und sich bedingungslos mit vertraulichen Informationen bei zeitlich unbegrenztem Schutz einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt anvertrauen zu können. Auch bei Mord. Dies gewährleistet in weiterer Folge eine effektive Rechtsvertretung, schützt vor politischer Verfolgung und behördlicher Willkür, stellt das durch die EMRK garantierte Recht auf ein freies Verfahren sicher und macht die in früheren Jahrhunderten praktizierte Selbstjustiz aufgrund des gewonnenen Vertrauens in die unabhängige Justiz in Verbindung mit der unbeeinflussten Mandantenvertretung somit überflüssig.

Nicht allen Regierungen in dieser Welt ist das ausreichend bewusst – selbst in europäischen Staaten nicht immer. Deswegen sei an dieser Stelle nochmals eingehend betont, dass das Verschwiegenheitsgebot der Rechtsanwaltschaft eine zentrale Säule unseres Rechtsstaats ist, an der nicht gerüttelt werden darf. Ja, nicht einmal anlehnen sollte man sich an ihr.

Lösungsansätze

Wie kann man also KI nutzen, ohne den hohen Standard des Datenschutzes und des Berufsrechts aufzugeben? Natürlich gibt es Wege, sich in den eigenen Kanzleiräumlichkeiten eine Private Cloud aufzubauen, auf der bei entsprechender Rechenleistung sogar LLMs lokal betrieben werden können. Für Großkanzleien ist das unter Umständen umsetzbar, für mittelgroße Unternehmen geht sich das schon rein wirtschaftlich nicht mehr aus.

Jedenfalls werden sich Rechtsanwaltskanzleien, die Cloud-Lösungen nutzen wollen und bei denen damit (Mandanten-)Daten die Kanzleiräumlichkeiten verlassen, eingehend mit der Frage beschäftigen müssen, ob diese Daten beim externen Dienstleister ebenso sicher verwahrt sind.

Eine Adaptierung des § 40 RL-BA wird wohl zu diskutieren sein, ohne dabei aber das Schutzniveau, das Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Mandantinnen und Mandanten garantieren, aufzubrechen.

Es wird zu betrachten sein, ob Daten soweit anonymisiert und anschließend quasi hintereinander in kleinen Häppchen von KI-Tools verarbeitet werden können, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Auch die EU-rechtlichen Bestimmungen sind in dem Zusammenhang nochmals anzusehen, der Art 28 DSGVO gibt hier schon einen konkreten Rahmen, welche Kriterien ein Auftragsverarbeiter zu erfüllen hat.

Das Thema wird den Berufsstand der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jedenfalls noch lange beschäftigen und KI wird nicht die letzte technische Errungenschaft gewesen sein, die den Workflow von Rechtsanwaltskanzleien wesentlich verändert.

Info-Folder Datensicherheit & IT-Security in Anwaltskanzleien

Der AK IT und Digitalisierung hat einen Info-Folder zu Datensicherheit & IT-Security in Rechtsanwaltskanzleien zusammengestellt, der Ihnen als Checkliste bei der Organisation Ihrer Arbeitsprozesse dienen kann. Die ausgearbeiteten Tipps sind als Empfehlungen zu sehen, wie Sie Ihre Kanzlei vor ungewollten Angriffen von außen schützen und Ihre berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht bestmöglich wahren können. Nehmen Sie das zum Anlass, um Ihre Prozesse kritisch auf Optimierungsbedarf zu überprüfen!

Den Info-Folder können Sie im ÖRAK-Mitgliederbereich unter „Datenschutz/IT-Sicherheit“ digital abrufen.

§ 40 ABS 3 RL-BA 2015

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, unter Wahrung der bestehenden beruflichen Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlichen Anforderungen zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung die Dienste eines externen Dienstleisters in Anspruch zu nehmen, wenn

1. die Interessen des Klienten gewahrt werden,
2. der Rechtsanwalt den externen Dienstleister sorgfältig auswählt,
3. der Rechtsanwalt den externen Dienstleister nachweislich vertraglich dazu verpflichtet, ihn im Falle einer Hausdurchsuchung unverzüglich zu informieren,
4. unter Berücksichtigung des Stands der Technik technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um ein angemessenes Niveau der Datensicherheit und der Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, und
5. der Rechtsanwalt den Klienten über die Kategorien der in Anspruch genommenen externen Dienstleister und der von diesen zu erbringenden Dienstleistungen informiert.

Künstliche Intelligenz in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen. Microsoft Copilot. Artikel 1/5.



MARKUS WEISS
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.
www.kanzleiconsult.at

2025/69

Der ÖRAK kann keine Empfehlungen oder Bewertungen einzelner Produkte vornehmen, sondern nur auf die berufsrechtlich einzuhaltenden Vorgaben des § 40 RL-BA 2015 verweisen. Bitte beachten Sie daher, dass der datenschutzrechtskonforme Einsatz von Cloud-Produkten geprüft werden muss und der Inhalt dieses Artikels eine Privatmeinung des Autors wiedergibt.

Die Digitalisierung und der steigende Wettbewerbsdruck setzen Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen zunehmend unter Zugzwang. Der Anspruch der Mandanten an Schnelligkeit und Präzision steigt, während die Kostenkontrolle und Effizienz gleichzeitig wichtiger denn je sind. Viele Kanzleien stehen vor der Herausforderung, wie sie mit begrenzten Ressourcen und wachsenden Erwartungen Schritt halten können. Dabei bietet die künstliche Intelligenz (KI) einen vielversprechenden Ansatz, um genau diese Herausforderungen zu bewältigen.

Aktuell beraten wir zahlreiche Kanzleien zu den Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz und der Einführung in den Kanzleialltag. In dieser Artikelserie (1 von 5) möchten wir Ihnen Schritt für Schritt aufzeigen, wie Microsoft Copilot – ein KI-basiertes Tool – speziell in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen eingesetzt werden kann, um Arbeitsprozesse zu optimieren und effizienter zu gestalten. Ziel ist es, Ihnen einen Überblick über die Einsatzmöglichkeiten und die technischen Voraussetzungen zu geben, sowie praxisnahe Tipps und Beispiele aus dem Kanzleialltag zu präsentieren. Zu jedem Artikel erstellen wir ein kurzes Präsentationsvideo, welches praktische Anwendungen aus dem Alltag zeigt.

Microsoft Copilot ist mehr als nur ein einfaches KI-Tool. Er integriert sich nahtlos in die bekannte Microsoft-365-Umgebung, also Programme des täglichen Bedarfs wie Word, Excel, Outlook, Onedrive und Teams, und hilft bei der Automatisierung zeitintensiver Aufgaben. Die direkte Verfügbarkeit in den genannten Programmen ist für uns der größte Vorteil und unterstützt stark bei der Integration in die tägliche Arbeit.

Dokumente analysieren und Daten strukturieren

Die Funktionen für das Analysieren von Dokumenten und das Strukturieren von Daten in Microsoft 365 Copilot sind darauf ausgelegt, den Nutzern tiefere Einblicke und eine bessere Organisation ihrer Informationen zu ermöglichen. Beim Analysieren von Dokumenten verwendet Copilot fortschrittliche Algorithmen, um den Inhalt zu durchleuchten, wichtige Muster und Trends zu erkennen und relevante

Erkenntnisse zu extrahieren. Dies kann beispielsweise bei der Auswertung von Gutachten, Verträgen oder sonstiger Dokumente hilfreich sein, indem es die wichtigsten Punkte und Zusammenhänge hervorhebt. Die Funktion zum Strukturieren von Daten hilft den Nutzern, unstrukturierte Informationen in eine geordnete und leicht verständliche Form zu bringen. Copilot kann Daten aus verschiedenen Quellen zusammenführen, sie kategorisieren und in Tabellen oder Diagrammen darstellen. Dies erleichtert die Analyse und Interpretation der Daten und unterstützt die Entscheidungsfindung durch klare und übersichtliche Darstellungen.

Kategorie	Beschreibung	Details
Lizenzgebühren	Monatliche Kosten pro Benutzer	Ab 28,10 Euro netto pro Benutzer/Monat (zusätzlich zu Microsoft 365)
Bindungsdauer	Mindestlaufzeit des Abonnements	1 Jahr
Verfügbare Microsoft 365 Pläne	Erforderliche Lizenzen für die Nutzung von Copilot	- Microsoft 365 Business Basic, Business Standard oder Business Premium - Microsoft 365 E3, E5, F1 oder F3
Technische Voraussetzungen	Software- und Systemvoraussetzungen	- Microsoft 365 Suite - Cloud-Anbindung über Microsoft Azure - Aktuelle Office-Programme
Cloud-Infrastruktur	Anbindung an die Microsoft Cloud	- Stabile Internetverbindung - Azure-Integration
Datensicherheit & Compliance	Schutz von sensiblen Daten	- Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Übersicht Kosten und Voraussetzungen MS Copilot Stand 18.1.2025

Quelle: Privat

Dokumente zusammenfassen, übersetzen und überblicken

Die Funktionen für das Zusammenfassen und Übersetzen von Dokumenten in Microsoft 365 Copilot sind darauf ausgelegt, den Nutzern dabei zu helfen, Informationen effizienter zu verarbeiten und zu verstehen. Beim Zusammenfassen analysiert Copilot den Inhalt eines Dokuments und erstellt eine prägnante Übersicht der wichtigsten Punkte, wodurch es einfacher wird, die wesentlichen Informationen schnell zu erfassen. Diese Funktion ist besonders nützlich für lange oder komplexe Dokumente. Die Übersetzungsfunktion ermöglicht es den Nutzern, Dokumente in verschiedene Sprachen zu übersetzen, wobei die Genauigkeit und der Kontext des Originaltexts beibehalten werden.

Dokumenterstellung und Dokumentprüfung

Die Dokumenterstellung und -überprüfung in Microsoft 365 Copilot bietet eine nahtlose Integration von KI-gestützten Funktionen, die den gesamten Prozess der Dokumentenbearbeitung erheblich erleichtern. Bei der Dokumenterstellung unterstützt Copilot die Nutzer durch intelligente

Vorschläge, die auf den Kontext und den Inhalt des Dokuments abgestimmt sind, und bietet Vorlagen sowie Formatierungshilfen an. Für die Dokumentüberprüfung nutzt Copilot fortschrittliche Algorithmen, um Fehler zu identifizieren, stilistische Verbesserungen vorzuschlagen und die Einhaltung von Kanzleirichtlinien sicherzustellen.

Aus Audiodateien Transkripte erstellen

Die Funktion zur Erstellung von Transkripten aus Audiodateien in Microsoft 365 Copilot ermöglicht es den Nutzern, gesprochene Inhalte in schriftliche Form zu bringen. Diese Funktion nutzt fortschrittliche Spracherkennungstechnologien, um Audiodateien präzise und effizient zu transkribieren. Dadurch können Meetings, Interviews, Vorträge und andere Audioaufnahmen in Textdokumente umgewandelt werden, die leicht durchsucht, bearbeitet und geteilt werden können. Dies erleichtert die Nachverfolgung von besprochenen Themen, die Erstellung von Protokollen und die Dokumentation von wichtigen Informationen.

Copilot und Datenschutz

Microsoft-365-Copilot-Anrufe an den LLM werden nach eigenen Angaben des Unternehmens an die nächstgelegenen Rechenzentren in der Region weitergeleitet, können aber in Zeiten hoher Auslastung auch in andere Regionen geleitet werden, in denen Kapazitäten verfügbar sind. Für Benutzer aus der Europäischen Union hat Microsoft zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um die EU-Datengrenze einzuhalten. Der EU-Datenverkehr bleibt innerhalb der EU-Datengrenze, während der weltweite Datenverkehr zur LLM-Verarbeitung in die EU und andere Länder oder Regionen geschickt werden kann.¹

Dennoch wurden in der Vergangenheit von Datenschutzexperten immer wieder Bedenken gegen einen datenschutzkonformen bzw standesrechtskonformen Einsatz von Produkten mit US-Naheverhältnis geäußert. Zur Einschätzung der aktuellen berufsrechtlichen Vorgaben verweisen wir auf den Artikel „KI nutzen dürfen – ein Problemaufriss“ auf Seite 208 in dieser Ausgabe.

Fazit

Die Nutzung von Microsoft 365 Copilot in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen bietet zahlreiche Vorteile, die den Arbeitsalltag erheblich erleichtern und die Effizienz steigern. Copilot unterstützt bei der Erstellung und Überprüfung von Dokumenten, indem es intelligente Vorschläge und Formatierungshilfen bietet sowie Fehler und stilistische Verbesserungen identifiziert. Die Funktionen zum Zusammenfassen und Übersetzen von Dokumenten ermöglichen es, komplexe Inhalte schnell zu erfassen und Sprachbarrieren zu überwinden. Darüber hinaus erleichtert die Analyse von Dokumenten und das Strukturieren von Daten die Auswertung und Interpretation von Informationen, was die Entscheidungsfindung unterstützt. Die Transkriptionsfunktion wandelt Audiodateien in durchsuchbare und bearbeitbare Textdokumente um, was die Nachverfolgung

von Besprechungen und die Dokumentation von wichtigen Informationen vereinfacht. Gerne unterstützen wir Sie bei der Einführung von Copilot in Ihrer Kanzlei.



Wir veranstalten regelmäßig 30-minütige kostenlose Onlineseminare zu den Nutzungsmöglichkeiten von künstlicher Intelligenz in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen. Bei Interesse einfach den QR-Code scannen oder ein E-Mail an markus.weiss@kanzleiconsult.at schicken. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.

INFOBOX

Beachten Sie, dass die Vorstellung der hier gezeigten Tools keine Anleitung für die Integration der Anwendungen in Ihre Datenschutz-Umgebung beinhaltet. Betreiben Sie derartige Modelle bzw Software in Ihrer Kanzlei, behalten Sie als Verantwortlicher stets den Überblick über die Art und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und integrieren Sie neue Software insb in Ihr Verarbeitungsverzeichnis.

¹ <https://learn.microsoft.com/de-de/copilot/microsoft-365/microsoft-365-copilot-privacy#microsoft-365-copilot-and-the-eu-data-boundary>

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:Business Circle: <https://businesscircle.at>ÖRAV: <https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Weiterbildungsakademie der SFU:

<https://weiterbildungsakademie.sfu.ac.at/de/>**Immobilien- und Vertragsrecht**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

10. 3. 2025 HYBRIDSEMINAR**Einführungsseminar**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

12. 3. 2025 HYBRIDSEMINAR**Kosten-Aufbauseminar**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

17. 3. 2025 HYBRIDSEMINAR**Schlaf und Schlafstörungen**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

19. 3. 2025 ONLINE**6. Austrian Sustainability Summit**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

20./21. 3. 2025 WIEN**21. Jahrestagung „Kapitalmarktrecht“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

25. 3. 2025 WIEN**Seminar für Schadenersatz- und Privatversicherungsrecht**

Thurnher, Wittwer & Pfefferkorn

<https://www.twp.at/news/events/>**27./28. 3. 2025** WIEN**Kommunikation in schwierigen Zeiten**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

28. 3. 2025 WIEN**5. Jahrestagung „Vienna Legal Innovation 25“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

8./9. 4. 2025 WIEN**Firmenbuch I**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

8. 4. 2025 HYBRIDSEMINAR**Kurrentien-Spezialseminar in Mitsachen – Vertretung von Hauseigentümern und Hausverwaltungen**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

9. 4. 2025 HYBRIDSEMINAR**Das Skillstraining – praktische Hilfen bei Schwierigkeiten in der Emotionsregulation**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

11. 4. 2025 ONLINE**Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

15. 4. 2025 ONLINE**Verbindungen Schaffen durch Aktives Zuhören**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

16. 4. 2025 ONLINE**Aktuelle rechtliche Entwicklungen und Judikatur – Ein Überblick über das letzte Jahr**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 4. 2025 ONLINE**24th Annual Conference on European Tort Law**

Institut für Europäisches Schadenersatzrecht und dem Zentrum für Europäisches Schadenersatz- und Versicherungsrecht

<http://www.acet.ectil.org>**24./25. 4. 2025** WIEN**New Work Generation – Generationen erfolgreich führen & Praxis der Mitarbeiter*innenbefragung**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

25. 4. 2025 ONLINE**Kompetent am Telefon**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

28. 4. 2025 HYBRIDSEMINAR**Professionelle Erwachsenenvertretung**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

5. 5. 2025 HYBRIDSEMINAR

Fit für den Kanzleialltag – Ein Blick in die Praxis

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
7. 5. 2025 HYBRIDSEMINAR

Firmenbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
12. 5. 2025 HYBRIDSEMINAR

Grunderwerbsteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
14. 5. 2025 ONLINESEMINAR

Immobilienvertragssteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
15. 5. 2025 ONLINESEMINAR

Konfliktmanagement in Organisationen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität
16. 5. 2025 ONLINE

Geldwäsche – Was Rechtsanwält:innen und Kanzleimitarbeiter:innen wissen müssen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
2. 6. 2025 HYBRIDSEMINAR

11. TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH
12./13. 6. 2025 WAIDHOFEN/YBBS

Grundlehrgang-Blockseminar (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
23. 6. 2024 PRÄSENZSEMINAR, WIEN

Selbstregulation und Selbstkontrolle

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität
17. 9. 2025 ONLINE

Suizidalität erkennen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität
30. 9. 2025 ONLINE

3. Tagung „RuSt NEXTGeneration“

Business Circle Management FortbildungsGmbH
15. 10. 2025 LOIPERSDORF

29. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt“

Business Circle Management FortbildungsGmbH
16./17. 10. 2025 LOIPERSDORF

10. Jahrestagung für Datenschutz und Datensicherheit „PriSec“

Business Circle Management FortbildungsGmbH
13./14. 11. 2025 ANDAU

Lehrgang Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

Business Circle Management FortbildungsGmbH
Start: 18. 11. 2025 WIEN

Ausland**Geneva International Legal Week (GILW 2025)**

Swiss LegalTech Association with Geneva International Legal Association
<https://www.gila.legal/gilw-25/>
10.3.–12. 3. 2025 SCHWEIZ

Anwaltskongress

Schweizerischer Anwaltsverband
<https://www.anwaltskongress.ch/>
19.–21. 6. 2025 LUZERN

FlexCo & KI – Potenziale und Risiken am Prüfstand

AWAK-Seminare zu Flexibler Kapitalgesellschaft und Umgang mit KI

Jahresbilanz der neuen Rechtsform speziell für Start-ups: 784 Gründungen stehen für 2024 zu Buche. „Erfolgreich etabliert“ habe sich die Flexible Kapitalgesellschaft (Flex-Co), verlautete zufrieden das Wirtschaftsministerium Anfang Jänner. Ob und wie (gut) die neue Rechtsform in der Praxis tatsächlich funktioniert, erfahren Sie in einem AWAK-Special Anfang Juli in Wien.

MMag. Dr. *Christoph Diregger*, Experte im Gesellschaftsrecht, geht detailliert auf die Anwendungsbereiche und Gestaltungsmöglichkeiten der FlexCo ein. *Diregger* selbst bezeichnet die Rechtsform als „GmbH with benefits“. Dazu zählt er unter anderem die schlanken Formpflichten, die Anteilsgestaltung, erweiterte Finanzierungsmöglichkeiten, Einräumung drittwirkender Options- und Wandlungsrechte, Einziehung von eigenen Anteilen, Erleichterungen bei der Mitarbeiterbeteiligung und kooperative Genussrechte.

Nachteile? *Diregger* sieht vor allem die Rechtsunsicherheit im Umgang mit der neuen Rechtsform, die erweiterte Aufsichtsratspflicht und Reputationsschäden für FlexCos als Risiken. Abzuwarten bleibe ferner die „potenziell geringe Halbwertszeit“.

Vor- und Nachteile, Chancen und Risiken wägt auch Dr. *Klara Geuer* ab – Expertin unter anderem für Datenschutz- und IP-Recht. Im AWAK-Special zur Künstlichen Intelligenz, das Ende April in Wien und Ende Mai in Graz stattfindet, zeigt *Geuer*, wie KI und insbesondere Large Language Models (zB ChatGPT) funktionieren. Nach diesem Seminar wissen Sie, wie KI Ihre anwaltliche Arbeit unterstützen kann, worauf Sie beim Einsatz achten sollten und wo vor allem Ständerecht und Datenschutz dem Einsatz der KI Grenzen setzen.

Aktualisieren Sie Ihr Wissen über das Gesellschaftsrecht und loten Sie Potenziale für neue Anwendungen in Ihrer täglichen Arbeit aus – mit den Seminaren der Anwaltsakademie. Jetzt gleich anmelden!

Termin:

Die flexible Kapitalgesellschaft – Potenziale, Gestaltungsmöglichkeiten und Gefahrenpotenziale

2. 7. 2025, 9.00 bis 17.30 Uhr, Wien, Fleming's Hotel Wien

Künstliche Intelligenz: Schadet, nützt oder ersetzt sie gar Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte? Beseitigung von Wissenslücken/Vorurteilen zur KI sowie richtiger (standes-)rechtlicher Umgang mit der KI und ihr zielgerichteter Einsatz in der juristischen Praxis

24. 4. 2025, 9.00 bis 17.30 Uhr, Wien, Austria Trend Hotel Savoyen Vienna****

27. 5. 2025, 9.00 bis 17.30 Uhr, Graz, Austria Trend Hotel Europa Graz



Foto: © Markus_Schieder/AWAK/2024

ANWALTSKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

WIEN

BRUSH UP

AGB im B2C-Vertrag – Fehler bei der Gestaltung vermeiden – Rechtliche Chancen für Vertragspartnerinnen und Vertragspartner erkennen

12. 3. 2025

Seminarnummer: 20250312–8

BASIC

Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

13. bis 15. 3. 2025

Seminarnummer: 20250313–8

SPECIAL

start up für Rechtsanwältinnen – der Sprung ins kalte Wasser

20. bis 22. 3. 2025

Seminarnummer: 20250320–8

BASIC

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung und internationales Familienrecht

20. bis 22. 3. 2025

Seminarnummer: 20250320A–8

BRUSH UP

Intensivseminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus

27. bis 29. 3. 2025

Seminarnummer: 20250327–8

BRUSH UP

Datenschutz Must-Know 2025: Aktuellste Judikatur – Einordnung für die tägliche Praxis

1. 4. 2025

Seminarnummer: 20250401–8

BASIC

Kindschaftsrecht – Obsorge – Kontaktrecht Grundzüge und praktische Tipps für die Beratung und Vertretung vor Gericht

3. und 4. 4. 2025

Seminarnummer: 20250403–8

SPECIAL

Dauerbrenner Einlagenrückgewähr und verdeckte Gewinnausschüttung – Gibt es eine fremdübliche Miete bei (Luxus-)Immobilien?

9. 4. 2025

Seminarnummer: 20250409–8

BASIC

Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung

10. bis 12. 4. 2025

Seminarnummer: 20250410–8

SPECIAL

Bilanzen verstehen: Auswirkungen anwaltlicher Transaktionen auf die Bilanz des Unternehmens

11. und 12. 4. 2025

Seminarnummer: 20250411–8

SPECIAL

Künstliche Intelligenz: Schadet, nützt oder ersetzt sie gar Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte? Beseitigung von Wissenslücken/Vorurteilen zur KI sowie richtiger (standes-)rechtlicher Umgang mit der KI und ihr zielgerichteter Einsatz in der juristischen Praxis

24. 4. 2025

Seminarnummer: 20250424–8

BASIC

Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen

25. und 26. 4. 2025

Seminarnummer: 20250425–8

BASIC**Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl, Vermögensordnung, Haftungsverfassung und Gründung****25. und 26. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250425A-8

SPECIAL**Haftung für staatliches Fehlverhalten****29. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250429-8

SPECIAL**Ihr teuerstes Risiko? Ein Klick auf die falsche Mail – IT-Sicherheit leicht gemacht****29. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250429A-8

SPECIAL**M & A – Die Rolle des Anwalts beim Unternehmens- und Anteilskauf****2. und 3. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250502-8

BRUSH UP**Arzthaftung – Grundlagen und Besonderheiten der Arzthaftung und aktuelle Rechtsprechung****5. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250505-8

SOFT SKILLS**DAS PLÄDOYER: Ihr Auftritt****8. bis 10. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250508-8

SPECIAL**Getting the Arbitration Started – Wie man erfolgreich ein Schiedsverfahren einleitet: Dos und Don'ts aus der Praxis****12. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250512-8

BASIC**Das Kosten- und Honorarrecht – Richtig abrechnen will gelernt sein!****15. und 16. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250515-8

SPECIAL**Wie vermeide ich kapitale Fehler im Berufs-, Haftungs- und Versicherungsrecht?****Erfahrungsberichte von anerkannten Experten****20. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250520-8

SOFT SKILLS**Die optimale Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen sowie Parteien im Zivil- und Strafprozess****22. bis 24. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250522A-8

BASIC**Gesellschaftsrecht II – Gesellschaftsvertrag der GmbH und der Flexiblen Kapitalgesellschaft****23. und 24. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250523-8

BRUSH UP**Das Kapital und sein Recht – Neueste Entwicklungen im Recht der Kapitalgesellschaften****26. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250526-8

LINZ**BRUSH UP****Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht****25. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250425-3

BASIC**Das Zivilverfahren – Von der Klage bis zur Revision****8. bis 10. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250508-3

SALZBURG**BASIC****Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien****14. bis 15. 3. 2025**

Seminarnummer: 20250314-4

Aus- und Fortbildung

ATTERSEE**BASIC****Standes- und Honorarrecht: anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche gegenüber Klientinnen und Klienten****23. und 24. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250523-3

GRAZ**SPECIAL****Steiermärkisches Bau- und Raumordnungsrecht****1. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250401-5

BASIC**Strafverfahren – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigung****10. bis 11. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250410-5

SOFT SKILLS**Weiche Skills auch für harte Fälle: Ein weiterer Schlüssel zur erfolgreichen anwaltlichen Praxis****7. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250507-5

SPECIAL**Wohnungseigentumsverbücherung mit den neuen Tabellen samt neuester Rechtsprechung und die steuerlichen Aspekte****15. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250515-5

BASIC**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur mietrechtlichen Interessensvertretung****16. und 17. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250516-5

SPECIAL**Künstliche Intelligenz: Schadet, nützt oder ersetzt sie gar Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte? Beseitigung von Wissenslücken/Vorurteilen zur KI sowie richtiger (standes-)rechtlicher Umgang mit der KI und ihr zielgerichteter Einsatz in der juristischen Praxis****27. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250527-5

INNSBRUCK**BASIC****Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte****24. und 25. 3. 2025**

Seminarnummer: 20250324-6

ONLINE**BRUSH UP****Update: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Rechtsprechung und Gesetzgebung (auch EO-Reform und Reorganisationsrecht) – Kompaktinformationen mit Kurzkomentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht)****18. und 19. 3. 2025**

Seminarnummer: 20250318-9

BRUSH UP**Bitcoin, Kryptowährung und Blockchain – Was Rechtsanwenderinnen und -anwender wissen müssen****31. 3. 2025**

Seminarnummer: 20250331-9

BRUSH UP**Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur****7. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250407-9

BRUSH UP**Einführung in das Vergaberecht mit aktuellsten Entwicklungen – Schwerpunkt nachhaltige Beschaffung****30. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250430-9

SPECIAL**Verfahrenshilfe im Strafrecht****7. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250507-9

BRUSH UP**Belastungen der Liegenschaft 2025:
Dienstbarkeit – Veräußerungs- und
Belastungsverbot – Vorkaufsrecht: Aktuelle
Entwicklungen und neue Judikatur****13. und 14. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250513-9

SPECIAL**Sanierungsmöglichkeiten bei Unternehmen in
der Krise – Gesellschafts-, Bilanz- und
Steuerrecht****19. und 20. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250519-9

BRUSH UP**NEU: Datenschutz Must-Know
2025: Aktuellste Judikatur –
Einordnung für die tägliche
Praxis****Warum Sie teilnehmen sollten:**

In der heutigen digitalen Welt ist Datenschutz mehr als nur eine rechtliche Verpflichtung – er ist ein entscheidender Faktor für Vertrauen und Erfolg in jeder Organisation. Das Seminar „Datenschutz Must-Know 2025“ bietet Ihnen eine kompakte und praxisorientierte Auffrischung, die sich auf die neuesten Entwicklungen im Datenschutzrecht konzentriert. Dabei werden zentrale Themen wie aktuelle Urteile, wichtige Leitlinien und ihre Auswirkungen auf den Arbeitsalltag behandelt. Dieses Seminar ist die ideale Gelegenheit, Ihr Wissen auf den neuesten Stand zu bringen und von einem führenden Experten der Branche zu profitieren.

Vortragender: Univ.-Lektor Dr. *Michael Pachinger*, CIPP/E, Rechtsanwalt und Partner bei *SAXINGER* Rechtsanwalts GmbH, Data Protection Lawyer of the Year in Austria

Termin: 1. 4. 2025

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20250401-8

SPECIAL**Vereinsrecht – Grundlagen und Aktuelles****21. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250521-9

SPECIAL**Vertiefung Verkehrsunfall – Der
Verkehrsunfall als Querschnittsmaterie****27. 5. 2025**

Seminarnummer: 20250527-9

BASIC**NEU: Kindschaftsrecht –
Obsorge – Kontaktrecht
Grundzüge und praktische Tipps
für die Beratung und Vertretung
vor Gericht****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Ziel ist es, sämtliche Themengebiete betreffend Kinder von Abstammung über Obsorge bis zum Kontaktrecht darzustellen. Das Seminar beinhaltet nicht nur sämtliche relevanten Aspekte für die Vertretung in den unterschiedlichen Verfahren, sondern zeigt auch Neuerungen, die aktuelle Judikatur und Tipps für die Praxis auf.

Vortragende: Mag. *Stephanie Gugler*, Rechtsanwältin in Wien

Mag. *Martina Hackl*, Disziplinarrätin der RAK Wien und Rechtsanwältin in Wien

Mag. *Jakob Weinrich*, LL.M., Rechtsanwalt in Wien

Termin: 3. 4. und 4. 4. 2025

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20250403-8

Aus- und Fortbildung

SPECIAL

NEU: Dauerbrenner Einlagenrückgewähr und verdeckte Gewinnausschüttung – Gibt es eine fremdübliche Miete bei (Luxus-)Immobilien?

Warum Sie teilnehmen sollten:

Seminarziel ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den Möglichkeiten vertraut zu machen, die die steuerliche und gesellschaftsrechtliche Gestaltung solcher Modelle bieten. Sehr häufig kommt es in der Praxis dazu, dass eine Gesellschaft/Privatstiftung eine Luxusimmobilie anschafft und an ihren Stifter/Gesellschafter vermietet. Die Kriterien für die Bemessung der zugrundegelegten „fremdüblichen Miete“ wurden im Laufe der Zeit im Steuerrecht aber mehrfach grundlegend geändert. Neben erheblichen Steuernachzahlungen begründen derartige Vermietungen mitunter auch Verstöße gegen das gesellschaftsrechtliche Verbot der Einlagenrückgewähr einschließlich Schadenersatz- oder bereicherungsrechtlicher Rückforderungsansprüche der Körperschaft.

Dieses Thema ist in der Beratungspraxis ein Dauerthema und sehr praxisrelevant. Häufig passieren in diesem Bereich auch Beratungsfehler, weshalb dieses Seminar sowohl einen umfassenden Überblick über die Rechtslage, Beratungspraxis und die Risiken samt Lösungsansätzen geben soll.

Diese Thematik beschäftigt Gesellschaftsrechtlerinnen bzw. Gesellschaftsrechtler, Steuerrechtlerinnen bzw. Steuerrechtler, aber auch Immobilienrechtlerinnen bzw. Immobilienrechtler als mögliches Zielpublikum.

Vortragende: Dr. *Helene Hayden*, Richterin und wissenschaftliche Projektmitarbeiterin (Post Doc) am Institut für Wirtschafts- und Unternehmensrecht der Universität Wien
StB Mag. Dr. *Tobias Hayden*, LL.M., LL.B., BSc., Steuerberater und Rechtsanwalt in Wien

Mag. *Marco Thorbauer*, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 9. 4. 2025

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20250409–8

BASIC

Strafverfahren – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Basisseminar macht mit den Grundbegriffen des Strafverfahrens im Ermittlungsverfahren, im Hauptverfahren und im Rechtsmittelverfahren vertraut.

Es soll einen fundierten und praxisbezogenen Überblick über Verteidigungshandlungen während des gesamten Verfahrens, von dessen Beginn bis zum rechtskräftigen Abschluss, geben und vor allem jenes Praxiswissen weitergeben, das das Studium von Literatur und Judikatur allein nicht vermitteln kann, da zahlreiche Abläufe im Strafprozess Erfahrung in der Verteidigung und nicht bloß Kenntnis der prozessrechtlichen Bestimmungen erfordern.

Es wird auch erörtert, anhand welcher Entscheidungskriterien festgelegt wird, welche Verteidigungsmaßnahmen im Einzelfall zum angestrebten Erfolg führen (können) und wie sich geänderte Umstände auf eine einmal festgelegte Verteidigungsstrategie auswirken.

Prüfungsbezogen werden Rechtsmittel der StPO und insbesondere die Nichtigkeitsgründe besprochen und anhand konkreter Beispiele erläutert.

Vortragende: Dr. *Gerald Ruhri*, Rechtsanwalt in Graz

Termin: 10. 4. und 11. 4. 2025

Veranstaltungsort: **Graz**

Seminarnummer: 20250410–5

BRUSH UP

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar bietet Ihnen (durch einschlägige Experten) wichtige Informationen über neue Entwicklungen im unternehmensrechtlichen Vertragsrecht (Kreditsicherungsrecht, Bankvertragsrecht, Vertragsrecht an sich), Gesellschaftsrecht (Erörterung wichtiger Entscheidungen des OGH, der OLG und des EuGH sowie gesetzliche Neuerungen), Arbeitsrecht (gesetzliche Änderungen und wichtige Entscheidungen, nationales Arbeitsrecht und europäisches Gemeinschaftsrecht), Sozialversicherungsrecht (Rechtsprechung und gesetzliche Änderungen) sowie nationales und europäisches UWG, Marken-, Muster- und Kartellrecht.

Vortragender: o. Univ.-Prof. Dr. *Martin Karollus*, Johannes Kepler Universität Linz – Institut für Unternehmensrecht
Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Mazal*, Universität Wien – Institut für Arbeits- und Sozialrecht

Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner*, Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, WU Wien

SPdOGH Dr. *Erich Schwarzenbacher*, Richter des OLG

Termin: 25. 4. 2025

Veranstaltungsort: **Linz**

Seminarnummer: 20250425–3

BASIC

Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl, Vermögensordnung, Haftungsverfassung und Gründung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar ist als Basisseminar für jene konzipiert, die einen (Wieder-)Einstieg ins Gesellschaftsrecht suchen. In eineinhalb Tagen erhalten Sie einen praxisnahen Gesamtüberblick über das österreichische Gesellschaftsrecht von den Personengesellschaften bis zu den Kapitalgesellschaften.

Die Seminarunterlagen bietet Ihnen Hinweise und Fundstellen der wichtigsten Entscheidungen der letzten Jahre und weiterführende Literaturangaben. Das ideale Seminar für alle, die nicht laufend spezialisiert im Gesellschaftsrecht arbeiten und ein solides Fundament in diesem Fachbereich benötigen.

Vortragende: Dr. *Peter Konwitschka*, Institut für Zivilrecht, Universität Wien, Rechtsanwalt in Wien

Dr. *Gottfried Thiery*, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Wien
Univ.-Prof. Mag. Dr. *Julia Told*, Universität Innsbruck – Bereich Unternehmensrecht (Institut für Unternehmens- und Steuerrecht)

Termin: 25. 4. und 26. 4. 2025

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20250425A-8

SPECIAL

NEU: Ihr teuerstes Risiko? Ein Klick auf die falsche Mail – IT-Sicherheit leicht gemacht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Wie Sie sich effektiv schützen können, wie Sie Datenschutz, IT- und Informationssicherheit in Ihren beruflichen Alltag integrieren können, erfahren Sie im Rahmen dieses praxisnahen Workshops der epicenter.academy GmbH. Für Anwält:innen und ihre Mitarbeiter:innen ist es unumgänglich geworden, IT-Systeme möglichst effizient in nahezu alle Arbeitsprozesse zu implementieren. Ein beruflicher Alltag ohne diese Systeme ist nicht mehr möglich. Umso wichtiger ist es, diese fundamentale Infrastruktur zu schützen.

Vortragender: *Daniel Lohninger*, Geschäftsführung der epicenter.academy GmbH in Wien

Arthur Spiess, Trainer der epicenter.academy

Termin: 29. 4. 2025

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20250429A-8

BAO-Kommentar

Schon lange fehlt in der Fachliteratur zum österreichischen Abgabenverfahren ein Großkommentar wie jenes legendäre dreibändige Werk, das *Gerold Stoll* (Univ.-Prof. in Wien) seinerzeit aus der Taufe hob – welches jedoch seit Jahrzehnten nicht mehr neu aufgelegt oder aktualisiert worden ist. Dieses noch heute Ehrfurcht gebietende Werk neu aufzulegen haben nun zum Glück die Herausgeber *Robert Rzeszut* (StB in Wien), *Michael Tanzer* (em. Univ.-Prof. in Wien) und *Peter Unger* (Präsident des BFG) in Angriff genommen, wofür ihnen seitens der Fachgemeinschaft großer Dank gebührt.



Neben den drei Herausgebern sind noch weitere Autoren bei der Erstellung des Kommentars tätig gewesen. Bei diesem handelt es sich zur Gänze um Mitarbeiter derselben Kanzlei wie des Herausgebers *Rzeszut*.

Dem Wortlaut der kommentierten Bestimmungen sind ein Literaturverzeichnis und (bei umfangreich kommentierten Bestimmungen) ein Inhaltsverzeichnis nachgestellt. Die Kommentierungen enthalten zumeist Verweise auf weitere Fachliteratur sowie natürlich auf die Judikatur des VwGH und des BFG (sowie, wo vorhanden, des VfGH) und naturgemäß auch auf Gesetzesmaterialien.

Bei seit langer Zeit in Geltung stehenden Bestimmungen lässt die Kommentierung in der Regel wenige Fragen offen und sie handelt dogmatische Grundsatzfragen in der nötigen und von einem im Endausbau dann fünfbandigen Kommentar zu fordernden Tiefe ab. Beispiele können hier nicht genannt werden, da nur schon eine Auswahl der solcherart sehr gelungen kommentierten Bestimmungen den Rahmen einer solchen Rezension bei weitem sprengen würde.

Umso mehr zu bedauern ist freilich, dass die Qualität und der Tiefgang der Kommentierung nicht einheitlich sind: Gerade im Bereich jener Bestimmungen, die neueren Datums sind und hinsichtlich derer die Kommentatoren wichtiges Neuland hätten ausleuchten und dogmatisch vorprägen können, wurde diese Gelegenheit leider verpasst: Angesprochen sei hier insbesondere die Kommentierung der Bestimmung des § 270 Abs 2 BAO aus der Feder von *Tanzer/Unger*, in welcher für sämtliche nach dem 31. 8. 2022 dem Verwaltungsgericht (BFG oder LVwG) vorgelegten Beschwerden für das zweitinstanzliche Verfahren eine Verfahrensförderungspflicht neu statuiert wurde, deren Reichweite und Wirkung im Einzelfall noch völlig unklar sind und mangels höchstgerichtlicher Judikatur (Stand Ende November 2024) für die Praxis weiterhin unklar bleiben. Leider hat aber eben auch das vorliegende Werk zu einer Konkretisierung dieser Pflicht nichts beigetragen – die systembildenden Ausführungen der Kommentatoren (Gegenüberstellung von § 183 Abs 3 BAO und § 270 Abs 2 BAO) und der Hinweis, dass die neue Bestimmung des

§ 270 Abs 2 BAO „jedenfalls geeignet ist, die angestrebte beweisrechtliche Effizienzsteigerung zu ermöglichen, wobei die erwartbare generalpräventive Wirkung der beiden Gesetzesbestimmungen nicht unterschätzt werden sollte“, sind hinsichtlich des normativen Gehalts der Bestimmung völlig unkonkret und für die Rechtspraxis, an welche sich das vorliegende Werk letztlich ganz entscheidend richtet, in Wahrheit unbrauchbar – ob eine Beweispräklusion nach § 270 Abs 2 BAO schon oder noch nicht eingetreten sein mag, kann man selbst durch Studium der Erläuterung wohl immer noch zuverlässiger beantworten als durch Lektüre der vorliegenden Kommentierung. Auch ein (sich in Wahrheit geradezu aufdrängender) Verweis bzw ein Vergleich zu bereits seit langem etablierten Bestimmungen in anderen Verfahrensordnungen, welche gleiche Zielsetzungen verfolgen (zB zu § 179 ZPO), und zu der zu diesen Bestimmungen ergangenen Judikatur fehlt völlig. Auch die Unterschiede zwischen relativer und absoluter Verfahrensverzögerung im Zusammenhang mit nach dem Vorlageantrag an das Verwaltungsgericht gestellten Beweisanträgen findet nicht statt. Eine inhaltliche Einordnung, in welchen typischen Verfahrenskonstellationen ein nach Erhebung des Vorlageantrags gegen die Beschwerdevereinscheidung angebotener Beweis noch rechtzeitig sein wird – und in welchen nicht –, wäre hier aus Lesersicht definitiv nicht zu viel verlangt gewesen, nimmt der Kommentar doch für sich (grundsätzlich zu Recht) in Anspruch, das neue (bzw das alte und gleichzeitig wieder ewig junge) Standardwerk zum österreichischen Abgabenverfahren zu sein.

Ein weiterer Kritikpunkt besteht darin, dass Rechtsquellen, auf die der Kommentator sich bezieht, zum Teil nicht mit der Fundstelle im amtlichen Publikationsorgan referenziert sind (s zB das bilaterale Vollstreckungsabkommen Österreich-USA, zu welchem die Angabe der BGBl-Fundstelle in der Kommentierung *Rzeszuts* zu §§ 229, 229a BAO Rz 16 leider fehlt).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der vorliegende Kommentar in seiner Detailliertheit und Tiefe (jedenfalls zu seit langem in Geltung stehenden Bestimmungen) seinesgleichen sucht und letztlich niemand, der knifflige abgabenverfahrensrechtliche Rechtsfragen lösen will oder muss, an diesem Buch vorbeikommen wird. Gleichzeitig bleibt als an die Herausgeber zu richtender Wunsch, dass der Kommentar seine Funktion, der Praxis gerade im Bereich neuer Bestimmungen den Weg zu leiten und konkrete Lösungsvorschläge zu liefern, in Zukunft (am besten auch schon in den nächsten erscheinenden Bänden) stärker wahrnehmen möge.

BAO-Kommentar, Band 4

Von *Robert Rzeszut/Michael Tanzer/Peter Unger*. 2. Auflage, LexisNexis ARD ORAC, Wien 2023, 812 Seiten, geb, € 193,-.

FELIX KARL VOGL

Schiedsgerichtsbarkeit

Für Schiedsrechtspraktikerinnen in der DACH-Region ist das ursprünglich von *Hellwig Torggler* und mittlerweile von ihm zusammen mit *Florian Mohs*, *Friederike Schäfer*, *Venus Valentina Wong* und *Lukas Wedl* herausgegebene Buch *Schiedsgerichtsbarkeit unverzichtbarer Bestandteil der Bibliothek*. Das Werk ist gegenüber der zweiten Auflage wieder gewachsen, nämlich um einen Herausgeber (fünf statt vier), zehn Autoren (51 statt 41) und 172 Seiten (823 statt 651). Der Aufbau der zweiten Auflage wurde fortgesetzt. Das ist zu begrüßen.



Behandelt werden zunächst grundsätzliche Themen wie die Gegenüberstellung von Schieds- und staatlicher Gerichtsbarkeit (*Kutschera/Dobric*), die Gegenüberstellung von *ad-hoc*- und institutionellen Verfahren (*Wong/F. Schäfer/Stacher*) sowie alternative Streitbeilegungsverfahren (*Grill/Peter/E. Schäfer*). Das Kapitel über die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit enthält einen allgemeinen Teil und ist als solcher auch für andere Institutionen als die behandelten relevant (*F. Schäfer*). Weiters enthält dieses Kapitel geraffte Darstellungen der Regeln der jeweiligen DACH-Institutionen (DIS [*Heckel/Wirth*], Swiss Rules [*Vock/Baier*], VIAC [*Horvath/Leinwather*]) sowie der ICC Arbitration Rules (*F. Schäfer*). Für die Praktikerin, die zur Beantwortung von Einzelfragen schnell von der einen zur anderen Institution wechseln muss oder die Regelungen zum Aufbau eines Arguments vergleichen will, ist das besonders hilfreich.

Behandelt werden weiter die einzelnen Bausteine, auf denen jedes Schiedsverfahren beruht, nämlich die Schiedsvereinbarung (*Wegen/Muchow/Stacher/Wong*), die Schiedsfähigkeit (*Aschauer/Gantenberg/Gabriel*), die *lex arbitrii* und die *lex causae* (*Voser/Haugeneder/Schramm*) sowie relevante Zuständigkeitsfragen (*Kratzsch/Jaisli Kull/Schumacher*). Im Kapitel betreffend die Schiedsvereinbarung schenken die Autoren der Frage von Schiedsvereinbarungen mit Verbraucherinnen und Arbeitnehmern breiten Raum. Dabei wird klar, dass der relativ weite österreichische Verbraucherinnenbegriff bisweilen über das Ziel hinausschießt. Das gilt nicht nur für die Schiedsvereinbarung selbst, sondern auch für den Rechtsschutz gegen aufhebbare Schiedssprüche (§ 617 Abs 8 ZPO). Die für die Frage der objektiven Schiedsfähigkeit sattem bekannte Swarovski-Entscheidung des OGH ist offensichtlich kurz vor Redaktionsschluss erschienen. Ihre Auswirkungen auf die Kautelarjurisprudenz werden im Kapitel über Mehrparteienverfahren (*Killias/F. Schäfer/Wedl*) behandelt. Angesichts von Swarovski scheint allerdings der im Schlusswort zum Kapitel über die objektive Schiedsfähigkeit zu lesende Befund, es sei wegen des am Begriff der vermögensrechtlichen Streitigkeit orientierten Verständnisses der objektiven Schiedsfähigkeit mit keinerlei Frik-

tionen zu rechnen, zumindest für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten in Österreich zweifelhaft.

Behandelt werden schließlich die einzelnen Verfahrensabschnitte, von der Verfahrenseinleitung (*Hahnkamper/Ganz/Weber-Stecher*) über den Verfahrensablauf (*Dorda/Sessler/Pfisterer*) inklusive Beweisaufnahme (*Liebscher/Mosimann/Schmidt-Ahrendts*) bis zum Schiedsspruch und der Verfahrensbeendigung (*Fischer/Prantl/Rohmann/Schmitt*). Die letzten Kapitel sind den einstweiligen Maßnahmen (durch ein Schiedsgericht oder durch ein ordentliches Gericht im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren) inklusive *Emergency Arbitrator* in den einzelnen institutionellen Regelungen (*Riegler/Pickrahn/Zenhäusern*), der Anfechtung oder Aufhebung von Schiedssprüchen (*Wiebecke/Stoß/Schifferl*) sowie der Exekution (*Mohs/Pörnbacher/Steindl*) gewidmet. Die Aufhebungsgründe werden für alle drei DACH-Rechtsordnungen gemeinsam dargestellt. Das führt notwendigerweise zu Verkürzungen. So wird beim Aufhebungsgrund des Fehlens einer gültigen Schiedsvereinbarung nicht erörtert, ob der umgekehrte Fall, nämlich die Unzuständigkeitsentscheidung eines Schiedsgerichts trotz Vorliegens einer gültigen Schiedsvereinbarung, ebenfalls einen Aufhebungsgrund bildet und, gegebenenfalls, in welchem Umfang das staatliche Gericht in einem solchen Fall zu prüfen hat. Nach österreichischem Recht hat hier der OGH als zuständiges Gericht für Aufhebungsklagen volle Überprüfbarkeit (§ 611 Abs 2 Z 1 Fall 2 ZPO).

Damit zurück zur Einleitung: Dieses Buch darf in keiner Bibliothek von Schiedsrechtspraktikern, die in der DACH-Region tätig sind, fehlen.

Schiedsgerichtsbarkeit.

Von *Hellwig Torggler/Florian Mohs/Friederike Schäfer/Venus Valentina Wong/Lukas Wedl* (Hrsg.). 3. Auflage, Verlag Österreich, 2024, 861 Seiten, geb, € 198,-.

CHRISTOPH LINDINGER

Festschrift für Kurt Schmoller

Der 65. Geburtstag des Jubilars bildet den Anlass einer von *Gudrun Hochmayr* und *Hubert Hinterhofer* im darauf spezialisierten Verlag Jan Sramek herausgegebenen Festschrift, für die Autoren aus den Bereichen Wissenschaft und Justiz sowie Vertreter der Rechtsberufe Beiträge verfasst haben.



Die 44 Gratulanten setzen sich in ihren Beiträgen mit ihrem ein breites Spektrum an Themen abdeckenden dogmatischen Wissen mit der jeweiligen Lehre und Judikatur auseinander. Das Ergebnis überstrahlt eine Reihe mir zum Teil aus eigener Lektüre, zum Teil aus Rezensionen bekannter aktueller Festschriften bei weitem.

Die Idee der Herausgeber, die eingeladenen Autorinnen und Autoren mit ihren Beiträgen nach diversen Bereichen gegliedert zu publizieren, gefällt. Ich halte diese Reihenfolge aber nicht ein, sondern behandle die für mich interessantesten Beiträge in einem losen Konnex.

Neben der thematischen Strukturierung entspricht der Band durch die ausführlichen Fußnotenapparate den erwartbaren hohen Standards derartiger Vorhaben. Die knappstmöglichen Autorenbeschreibungen – Name und berufliche Tätigkeit – sind nur in Verbindung mit dem generell hohen Bekanntheitsgrad der versammelten österreichischen Universitätslehrer hinnehmbar, unter ihnen fast vollzählig die Angehörigen aller österreichischen Strafrechtsinstitute, ergänzt um einige deutsche, polnische und Schweizer sowie Kollegen aus dem asiatischen Raum. Auch ansonsten überwiegen bekannte Namen aus der Anwaltschaft (respektive den Strafverteidigern), wobei mich als emeritierten Advokaten mit wissenschaftlichem Interesse die Beiträge der in beiden Welten beheimateten Kollegen wie *Soyer* oder *McAllister* besonders freuen. Den Reigen der Autoren ergänzen einige Vertreter der Anklagebehörden und der Strafrechtsgistik des BMJ, auch sie jeweils der Wissenschaft sehr nahestehend. Das fehlende Abkürzungsverzeichnis stellt keinen wesentlichen Mangel dar, zumal ungewöhnliche Abkürzungen bei erstem Vorkommen im jeweiligen Text ausgeschrieben werden.

Zur Persönlichkeit von *Kurt Schmoller* lassen sich den diversen Grußworten der Gratulanten ein großes Engagement und außerordentliche Gedanken zur Argumentationswissenschaft entnehmen. Er gilt als erfahrener Lehrbuchautor, der bei dieser wichtigen rechtsliterarischen Gattung gekonnt zwischen dogmatischen Positionen und den praktischen Ansprüchen der Judikatur vermittelt. So führt er schon Studierende an die Notwendigkeit des eigenständigen Denkens heran, die über die bloße Rechtssatzkombinatorik weit hinausreicht. Alles andere wäre gar nicht zielführend, denn als Rechtsanwender kann man nur im Wege der klassischen Kunst der Subsumtion von der abstrakt generellen Rechtsfragenebene eines Höchstgerichts und der Literatur auf die konkrete und individuelle Ebene des Einzelfalls gelangen.

Der Jubilar wird darüber hinaus als sehr pragmatisch und lösungsorientiert, notorisch optimistisch und gut gelaunt, diszipliniert und fleißig charakterisiert. Er gilt als jemand, der oft vor allzu schnellen „aktionistischen“ Reaktionen des Gesetzgebers warnt und rationale kriminalpolitische Überlegungen fordert. Als ausgezeichnete akademischer Lehrer wird er von den Studierenden sehr geschätzt und hat zahlreiche Angehörige des wissenschaftlichen Nachwuchses durch eine kompetente Betreuung ihrer dogmatischen Qualifikationsschriften geprägt. Hoch ist auch die Wertschätzung des OGH, die sich in unzähligen Zitierungen seiner Werke in höchstgerichtlichen Entscheidungen zeigt. Dies wird durch den Aufsatz von *Schmoller* in der Festschrift für *Lovrek* mit seiner Analyse zum Thema „Verhindern Beweisverwertungsverbote eine Entlastung

des Beschuldigten?“ unterstrichen, der sehr positiv in Erinnerung geblieben ist.

Besonders aktuell ist der Aufsatz von *Zerbes*, „Ein Vierteljahrhundert geändertes Erscheinungsbild staatlicher Verbrechensbekämpfung und die heimliche Überwachung krimineller Gruppierungen“. *Zerbes* ließ schon in ihre Habilitation einige der zentralen prozessrechtlichen Schriften *Schmollers* einfließen, vor allem basierend auf den Kerngedanken zu den Beweisverwertungsverböten und seiner Analyse des voluntativen Vorsatzelements.

Im Beitrag spannt die Verfasserin einen weiten Bogen von der offenen Grundkonzeption der StPO 1873, mit der polizeistaatliche Prozessmodelle bewusst verlassen werden sollten, über Lauschangriff und Rasterfahndung der 1990er-Jahre bis hin zu den aktuellen Einschränkungen in Reaktion auf terroristische Straftaten und organisierte Kriminalität. Sie beleuchtet auch die Hintergründe der im Zeitpunkt der Verfassung dieser Rezension noch nicht beschlossenen Neuregelung der strafprozessualen Sicherstellung und schließt mit einer Warnung vor allzu weit ins Private hineinreichenden Änderungen.

Ausgehend von der Einführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs und der „quantitativen Ausweitung“ geheimer Ermittlungsbefugnisse durch Einführung von Lausch- und Spähangriff bis zum Einsatz im „Kampf gegen organisierte Kriminalität“ analysiert sie das geänderte Erscheinungsbild des Strafrechts im ausgehenden 20. und beginnenden 21. Jahrhundert. Zuletzt ist dies durch den „Krieg gegen den Terrorismus“ geprägt, den auch Österreich durch eine möglichst weite Vorverlagerung der Strafbarkeit dagegenhalten wollte. Es konnte aber nicht mehr als eine Scheinsicherheit vermittelt werden, denn wirksame Terrorabwehr setzt ganz wesentlich einen effektiven Verfassungsschutz voraus. Ziemlich genau 20 Jahre nach 9/11 kam es in Wien zu einem jihadistischen Anschlag, dem zufällig anwesende Personen zum Opfer fielen. Die anschließend eingesetzte und von *Zerbes* geleitete Untersuchungskommission stellte schwerwiegende Mängel der präventiven Polizeiarbeit fest. Bedauerlicherweise zeigte sich die Bundesregierung beratungsresistent und initiierte trotz Bedenken aus der Wissenschaft die Schaffung des § 247b StGB. Danach sind alle Mitglieder einer religiös motivierten extremistischen Verbindung schon dann strafbar, wenn einer von ihnen eine ernst zu nehmende gesetzwidrige Handlung ausgeführt oder zu ihr beigetragen hat. Diese objektive Bedingung der Strafbarkeit muss nicht einmal vom Vorsatz erfasst sein. *Zerbes* kritisiert, dass damit auch nicht strafbare Zielhandlungen zur Strafbarkeit ihrer bloßen Förderung führen, was unterhalb der Schwelle einer Beteiligung gemäß § 12 StGB liegt. Weiters bemängelt *Zerbes* vehement die unerträglich schwammige Formulierung der einzelnen Tatbestände. Sollte daher der Tatbestand des § 247b StGB tatsächlich Ermittlungsverfahren auslösen, können zB Angehörige des Islams ohne hinreichende Grundlage in Verdacht geraten, was rechtsstaatlich nicht mehr vertretbar ist.

Der Digitalisierungsboom verstärkt die Forderung nach einer stärkeren Überwachung des Fernmeldeverkehrs und der Nachrichtenübermittlung, insbesondere bei weitverbreiteten Anwendungen wie WhatsApp und Ähnlichem. Das ist aber deshalb nicht zielführend, weil dafür eine sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung, also etwas wie der „Staatstrojaner“, notwendig wäre. Das offensichtlich mangelhafte Gesetz, mit dem dieser eingeführt wurde, hob der VfGH allerdings bereits bei erster Gelegenheit auf.

Der Technologieboom hängt auch mit einer grundsätzlich nicht auf Überwachung ausgerichteten Ermittlungsmaßnahme zusammen, und zwar der Sicherstellung nach § 109 Z 1 StPO. Die Wunderwerke, zu denen Smartphones wurden, sind weit mehr als bloße Gegenstände. Bis zur Korrektur des VfGH hatte der Betroffene erst nach der Auswertung durch die Strafverfolgungsorgane Akteneinsicht. Damit ist schon sein rechtliches Gehör grundlegend eingeschränkt, weshalb der VfGH die §§ 110, 111 StPO als verfassungswidrig aufgehoben hat.

Sehr innovativ ist die Abhandlung von *Andreas Venier*, „Die Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft“, weil er meines Erachtens berechtigterweise die Rechtsprechung des OGH kritisiert. Der OGH begnügt sich in der Regel im Verfahren über eine Grundrechtsbeschwerde mit der schlichten Feststellung, die Untersuchungshaft stünde zur Bedeutung der Sache und zu der zu erwartenden Strafe nicht oder noch nicht außer Verhältnis, ohne die Kriterien seiner Beurteilung zu verdeutlichen. Daher befasst sich die Praxis generell eher beiläufig mit der Angemessenheit der Untersuchungshaft, weshalb auch die Untergerichte nicht einheitlich entscheiden können, was sie für „verhältnismäßig“ oder „angemessen“ halten. Der Autor schlägt vor, dass der Gesetzgeber aktiv wird und haftbegrenzende Maßnahmen einführt, wie zB eine grundsätzliche Beschränkung auf strafbare Handlungen mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafandrohung. Ausnahmen sind für Taten gegen besonders bedeutsame Individualrechtsgüter vorstellbar, dabei sei aber zumindest die Androhung einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe zu fordern.

Petra Velten und *Raphael Nino Pollak-Tartarone* analysieren im Beitrag „Degeneration der Hauptverhandlung vom Schwerpunkt der Beweisaufnahme zur ‚feierlichen Schlussverhandlung?‘“ die Probleme, die aus der Unkontrollierbarkeit des Ermittlungsverfahrens resultieren, und regen de lege ferenda ein stringentes Transferverbot an. Damit werden den Ermittlern Anreize genommen, Ergebnisse „festzuzurren“, die im öffentlichen, kontradiktorischen Verfahren nicht erzielt werden können. Allerdings räumen die Autoren ein, dass damit Beweisverluste einhergehen und eine nicht mehr mögliche Prüfung von Glaubhaftigkeit und Aussagekonstanz die Folge sein könnten. Ihnen ist zuzustimmen, die Problematik der Vorhalte in den verschiedenen Verfahrensstadien sollte auch meines Erachtens gesetzlich geregelt werden. Unzulässig wird dabei jedenfalls der Vorhalt des gesamten Akts und von Erinnerungslücken sein.

Ich hätte es nicht für möglich erachtet, dass in einer Festschrift die Erinnerungen einer Universitätsprofessorin als persönliche Zeugin bei Ermittlungen glaubwürdig dargelegt werden. Ich habe vor 50 Jahren die von ihr geschilderten Zustände im dunklen Keller des Vorverfahrens, konkret an der Rossauer Lände, als Praktikant mitbekommen. Laut Erfahrung der Mitautorin aus der Praxis in ihrem Referendariat sind apokryphe Haftgründe leider noch immer keine Seltenheit.

Die beiden Autoren beschließen ihre Ausführungen mit der zu unterstützenden Forderung, dass die Hauptverhandlung „nicht mehr Protokolle gleichsam als Schlussparade reproduzieren“ sollte.

Aus der Seele schreibt mir *Farsam Salimi* in seinem Beitrag „Zum Tatbestand der Täuschung nach § 108 StGB, ungelöste Fragen und neue Probleme“. Er konstatiert, dass der Schutz des Rechtsguts nach § 108 StGB sehr umstritten ist, und belegt dies an Beispielen wie der Erschleichung von Prüfungsleistungen sowie dem Recht auf Bestimmung für medizinische Behandlungen, auf Datenschutz, am eigenen Namen und auf sexuelle Selbstbestimmung. Unter eingehender Analyse stellt er fest, dass vom Tatbestand des § 108 StGB nicht viel übrig bleibt, weil durch spezielle gesetzliche Tatbestände wenig Raum für dessen Heranziehung bleibt. Er stellt zur Diskussion, ob man auf § 108 StGB nicht besser verzichten und das Delikt sogar ohne weitere Diskussion beseitigen sollte. Dies wäre auch ein Novum in der heutigen Zeit, weil doch die Tendenz permanent in Richtung neuer Gesetze geht.

Der Beitrag von *Severin Glaser*, „Anmerkungen zum Wesen der Sonderpflichtdelikte“, bestätigt am Ende eine oft wiederholte Kritik meinerseits, nämlich die ständige Entfernung der traditionellen Dogmatik im Strafrecht vom Gesetzeswortlaut. Im Kontext dazu erinnere ich an *Kerschner*, demzufolge eine sinkende Gesetzestreue daraus resultiert, dass anstelle der Gesetzesbindung zunehmend Richterrecht tritt. Dies gerät aber mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Gewaltenteilung in Konflikt. Hierzu ist an eine RIS-Abfrage zur „Analogie“ zu erinnern, die über 12.000 Erkenntnisse der drei Höchstgerichte mit diesem Suchwort ergeben hat. Nach § 7 ABGB ist ein Analogieschluss grundsätzlich unzulässig. Grundlegend dazu wieder *Kerschner* mit seiner Argumentation, dass es sich sowohl bei der Analogie als auch der teleologischen Reduktion um zwei gedankliche Akte handelt, nämlich einerseits um Feststellung einer Lücke und andererseits um eine Schließung der Lücke. Aus der Praxis ist dabei auch an *Max Leitner* zu denken, der in seiner Habilitation „Die Haftung des Schiedsrichters“ die vielzitierte Regel kritisiert, wonach eine Analogie schon deshalb abzulehnen sei, weil gar keine Lücke vorliege.

Fasziniert hat mich der Aufsatz von *Heidelinde Luef-Kölbl*, „Strafrecht als ultima ratio“, mit einer beeindruckenden Analyse der Legitimationsvoraussetzungen, mit denen als rechtswidrig erklärten Verhaltensweisen verfassungs-

rechtliche Schranken gesetzt sind. Sie erinnert daran, dass der VfGH § 209 aF StGB erst im dritten Gesetzesprüfungsverfahren aufgehoben hat, weil die Norm in sich unsachliche Differenzierungen enthalte. Dabei sah der VfGH keineswegs die Kriminalisierung nur der männlichen Homosexualität für sich als gleichheitswidrig und damit verfassungswidrig an, sondern nur den Umstand, dass es auf Grund der Ausgestaltung des § 209 aF StGB zu abwechselnden Phasen der Strafbarkeit und Straflosigkeit kam. Die Autorin setzt sich mit den weiteren Prüfkriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit näher auseinander und schließt mit der These eines *plein pouvoir* und einer damit verbundenen praktischen Bedeutungslosigkeit der *Ultima-ratio-Funktion* des Strafrechts. Davon kann meines Erachtens keinesfalls die Rede sein, denn dies würde der VfGH wohl nicht zulassen.

Susanne Reindl-Krauskopf gibt in ihrer bestechenden dogmatischen Analyse in ihrem Beitrag „Das österreichische Korruptionsstrafrecht – eine unendliche Geschichte?“ einen beeindruckenden Überblick. Sie appelliert an den Gesetzgeber, sich doch endlich klarer Wertungen innerhalb ein und desselben Regelwerks zu bedienen und gleiche verwerfliche Tathandlungen inklusive der weitreichenden Konsequenzen gleich zu behandeln. Dem *KorrStrÄG 2023* gelang es, eine Fülle von Fragen aufzuwerfen, die weit über die bisher diskutierten Problemfelder hinausreichen. Die Autorin hofft, dass die neuen Regeln bis Ende 2027 einer Evaluierung unterzogen werden, um zu den gebotenen Nachschärfungen bei unklaren Begriffen und wertungsmäßiger Schiefelage zu gelangen. Dabei ist auf internationale Entwicklungen Bedacht zu nehmen, die sehr wahrscheinlich auch ins nationale Recht umgesetzt werden müssen. Mit der Autorin ist zu hoffen, dass die unendliche zu einer endlichen Geschichte finalisiert werden kann.

Alois Birklbauer erinnert in seinem Beitrag „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für medizinische Triage-Entscheidungen“ daran, dass diese Implikationen zum Kanon des Jubilars zu zählen sind. Der Autor betont, dass es *Schmoller* stets ein besonderes Anliegen war, immer auch ethische Überlegungen anzustellen. *Birklbauer* hält fest, dass präventive Triage jedenfalls strafrechtliches Unrecht begründet. Nur bei der *Ex-ante-Triage* geht man davon aus, dass bei Einhaltung der medizinethischen Leitlinien kein Unrecht vorliegt, weil hier von gleichwertigen Handlungspflichten auszugehen ist. Allerdings bleibt offen, welche Kriterien als sachgerecht anzusehen sind. Eine kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit und die Vermeidung einer chronisch-kritischen Erkrankung werden dabei wohl als entscheidend anzusehen sein.

Birklbauer ist ja auch akademischer Theologe und hat schon deshalb intensive Diskurse mit dem Jubilar geführt, er hofft wie wir auf eine gehaltvolle Fortsetzung.

In der Studie von *Soyer* und *Pollak* „Der strafrechtliche Schuldbegriff und die Notwendigkeit seiner Zweckbindung“ werden dem Rezensenten die Unterschiede in der

Perspektive eines Praktikers im Vergleich zu der eines Wissenschaftlers aufgezeigt. Die Autoren knüpfen an den Beitrag *Pollaks* im von *Soyer* herausgegebenen Handbuch „Unternehmensstrafrecht, Wettbewerb und Menschenrechtsschutz“ an und hinterfragen in ihrer Studie die tradierten Auffassungen vom Wesen des materiellen Schuldbegriffs. Dieser, also der Inhalt der Schuld, sei in der Lehre sehr umstritten, wie sie anhand des Meinungsstands in Österreich konzis belegen. Das Verständnis des Schuldbegriffs als unkonturierter, von der Willensfreiheit entkernter Rechtsbegriff gehe bis zu *Rittler* zurück, der vor über hundert Jahren in Innsbruck gelehrt hat. Über die bis heute grundlegenden Auffassungen von *Nowakowski* und *Kadicka* hinaus setzen sie sich mit dem charakterologischen, sozialetischen und zweckbestimmten Schuldbegriff auseinander und streifen dabei *Heidegger* und *Kant*. Auch wenn ihre Analyse der Aporie nahekomme, stellen sie fest, dass die österreichische Lehre die Schuld als zweckfrei ansieht. Sie beziehen historische Analysen, wie die von *Hoke* zu den „Spiegelstrafen“ ein und dekonstruieren auch das Tatprinzip mit dem Hinweis, dass die zur Maßlosigkeit neigende Spezialprävention „einen Deckel nach oben benötigt“. All dem halten sie den in den 1970er-Jahren von *Jakobs* entwickelten gesellschaftsfunktionalen Schuldbegriff entgegen, der die noch bestehenden Reste eines Vergeltungsgedankens eliminieren und als Bezugspunkt die Notwendigkeit der weiteren Normgeltung ansetzen will. Ob *Schmoller*, der diese Auffassung in seiner Rezension des ursprünglichen Beitrags des Zweitautors abgelehnt hat, durch die nunmehr vorgelegte vertiefende Analyse überzeugt werden kann, sei dahingestellt. Wertvoll bleibt der im Ausblick gegebene Anknüpfungspunkt zum *Verbandsschuldbegriff*, der wohl nur objektiv und nicht mit den in der Vergangenheit für persönliche Schuld entwickelten Kriterien festgelegt werden kann. Das nicht ausgesprochene Ziel der Autoren scheint nicht nur ein zeitgemäßes Verständnis von strafrechtlicher Schuld zu sein, sondern auch ein einheitlicher Schuldbegriff für natürliche Rezensionen und für juristische Personen. Beides wird wohl zu unterstützen sein.

Die Festschrift wird von *Zeder* beschlossen, dem neuen Sektionsleiter der Straflektistik im BMJ. Als langjähriger, ua für das sogenannte Nebenstrafrecht zuständiger Abteilungsleiter (VbVG, SMG uva) hat er zu allen wesentlichen Strafrechtslehrern, darunter naturgemäß der Jubilar, ausgezeichnete Kontakte. Er hebt dessen führende Rolle in der Strafrechtswissenschaft und die Mitwirkung an zahlreichen Gesetzgebungsprozessen hervor, exemplarisch dafür die Verdienste bei der Entstehung des VbVG (ausnahmsweise ein Gesetz, welches nicht von Deutschland übernommen wurde). Darüber hinaus gewährt uns *Zeder* Einblick in die Rahmenbedingungen, die für eine „gute“ Strafgesetzgebung günstig sind, und appelliert für ausreichende Begutachtungsfristen oder etwa auch eine bessere Koordinierung der auseinanderstrebenden Vorstellungen der politischen Parteien. Optimal laut *Zeder* sei für jedes komplexere Ge-

setzesvorhaben die Einsetzung einer Expertengruppe, natürlich mit dem (politischen) Ziel, das Ergebnis ihrer Beratungen auch umzusetzen. Dass Schmoller in der Vergangenheit derartigen Arbeitsgruppen angehört und dabei stets wesentliche Beiträge geliefert hat, vermerkt *Zeder* anerkennend.

Die Festschrift ist durch das spürbare Engagement aller Autoren kein staubtrockener Juristentext geworden, sondern lädt zum Schmökern der über 700 Seiten ein. Ihr ist zu prognostizieren, dass sie im Bereich des Strafrechts bald ein maßgebliches Referenzwerk darstellen wird.

In Kenntnis der euphorischen Beiträge der prominenten Autoren schließe ich mich – persönlich unbekannterweise – den Herausgebern im Vorwort an und wünsche dem Jubilar eine weiterhin ungebrochene Schaffenskraft.

Festschrift für Kurt Schmoller

Von *Hubert Hinterhofer/Gudrun Hochmayr*. Jan Sramek Verlag, Wien 2024, 732 Seiten, geb, € 198,-.

NIKOLAUS LEHNER

Erbrecht

Wolfgang Zankl, ehemaliger Professor und Vorstand des Instituts für Zivilrecht (Universität Wien) und aktuell ua Universitätsprofessor und Vorstand des Instituts für Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (SFU Wien/Berlin), hat zu seinem seit über 30 Jahren bewährten Lehr- und Praxishandbuch des Erbrechts nun die 10. Auflage verfasst.



Auch diese jüngste Auflage besticht durch Verständlichkeit wie Präzision im Ausdruck. Die instruktive, zum Teil mit anschaulichen Abbildungen unterstützte Darstellung des Erbrechts wird mit zahlreichen Fallbeispielen aus der aktuellen Rechtsprechung ergänzt. Diese klare Darstellung des Erbrechts ermöglicht nicht nur ein vertieftes Studium, sondern vor allem auch eine fundierte Praxisanwendung.

Denn zum gesamten Erbrecht (einschließlich internationaler Aspekte wie EuErbVO und Verlassenschaftsverfahren) werden die aktuellen Entwicklungen und die jeweils neueste Rechtslage dargestellt. Durch regelmäßige Online-Aktualisierungen auf Facebook und X (Zankl.update) können sich alle auch proaktiv auf dem Laufenden halten. Gänzlich neu in der 10. Auflage ist das Kapitel zu Künstlicher Intelligenz und Erbrecht, in dem *Wolfgang Zankl* die offenen Fragen gewohnt klar und verständlich aufbereitet.

Kurzum: Das Werk ist gerade auch in seiner 10. Auflage ein sehr wertvoller Arbeitsbehelf für alle, die in der Praxis mit dem Erbrecht zu tun haben. Sie können hier in erfri-

schender Prägnanz viele fundierte Anregungen und argumentative Unterstützung finden.

Erbrecht Praxis- und Studienhandbuch.

Von *Wolfgang Zankl*. 10. Auflage, Facultas Verlags- und Buchhandels AG, 2024, 306 Seiten, geb, € 40,-.

ELISABETH SCHEUBA

Praxishandbuch Rechtsabteilung

Mandantinnen und Mandanten verstehen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. So könnte man dieses Buch betiteln, wenn man Kanzleien als Zielgruppe anspricht. Auf den ersten Blick scheint es nicht die naheliegendste Lektüre in der Anwaltschaft, das Gegenteil ist aber der Fall. Kanzleien, die Unternehmen beraten, werden in diesem Buch eine wertvolle Unterstützung finden, auf juristischer, operativer und menschlicher Ebene.



Der Fokus des Buchs liegt auf Juristinnen und Juristen, die eine Rechtsabteilung aufbauen, oder solche, die das erste Mal eine Stelle in der Rechtsabteilung beginnen. Gerade in der Aufbauphase hilft das Buch, einen Überblick zu bekommen, welche Aufgaben und Rechtsgebiete zum Leistungsportfolio der Juristinnen und Juristen gehören.

Die Autorinnen gehen dabei auch auf fachspezifische Profile wie zB IT-Juristin und IT-Jurist und Compliance ein – all das mit einer Vielzahl von Tipps, Tricks, Checklisten und Hinweisen, wie diese Gebiete mit (Legal) Tech unterstützt werden können. Die Breite der fachlichen Informationen, die hier komprimiert dargestellt wird, ist beeindruckend.

Über den rein rechtlichen Themen liegt ein weiterer Fokus des Buchs auf Effizienz und der operativen Umsetzung einer Rechtsabteilung. Gerade im Aufbau und Wachstum muss ein Augenmerk auf die eigene Zeit gelegt werden. So zeigt das Buch in vielen Beispielen, welche kleinen Maßnahmen helfen, aber ebenso wie größere Legal-Tech-Projekte funktionieren können. Auch Kanzleien können von diesen Tipps viel lernen! Hier ist der realistische Umgang der Autorinnen mit dem Hype-Thema KI positiv hervorzuheben.

Im vierten Teil des Buchs wird auf die Organisation der Rechtsabteilung eingegangen – von Profilen neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Beauftragung von Kanzleien. Bei letzterem Punkt wird die Sichtweise der Rechtsabteilung, welche Aspekte ihnen bei der Wahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wichtig sind, deutlich. Besonders hervorzuheben ist hier der klare Wunsch der Autorinnen nach mehr Transparenz in der Honorargestaltung und Zusammenarbeit. Die Ausgestaltung des Budgets in der Rechtsabteilung ist ebenso interessant wie die

Ansiedelung der Rechtsabteilung in größeren Organisationen wie einem Konzern.

Zusammenfassend möchte ich nochmals aufzeigen, warum dieses Buch gerade für Kanzleien sehr interessant ist. Betreten Anwältinnen und Anwälte Unternehmen, die noch keine Rechtsabteilung haben, hilft es, nicht nur einen Überblick über die erforderlichen Rechtsgebiete zu erhalten, sondern gleichermaßen strategisch zu beraten – man denke zB an die Vertragsablage von Unternehmen. Arbeitet man bereits mit Rechtsabteilungen zusammen, bietet es Unterstützung darin, die eigenen Mandantinnen und Mandanten besser zu verstehen, und so weitere Synergien zu bilden.

Insbesondere für Anwältinnen und Anwälte, die nie in einer Rechtsabteilung gearbeitet haben, zeigt es die unterschiedlichen Arbeitsweisen in der Praxis. Schlussendlich darf man nicht vergessen, dass auch Kanzleien Unternehmen sind, die in eigener Sache von dem geballten In-House-Wissen der Autorinnen profitieren können.

Praxishandbuch Rechtsabteilung.

Von *Stefanie Thuiner/Anne Haufe/Irene Waltersdorfer*.
Linde Verlag, Wien 2024, 330 Seiten, br, € 79,-.

KATHARINA BISSET



Die insolvenznahe Kapitalgesellschaft und ihre Herausforderungen

- Analyse insolvenznaher Kapitalgesellschaften,
- von Kapitalstruktur bis Restrukturierung,
- umfassend und übersichtlich!

Fidler
Insolvenznahe Kapitalgesellschaften

2024, XCVIII, 804 Seiten, Geb.
ISBN 978-3-214-25809-2

219,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

6932 3 *Lindmayr, Manfred*: Ausgewählte Judikatur des OLG Innsbruck zum Thema Arbeitsunfall

ECOLEX

- 12 990 *Figl, Alexander und Jan Philipp Meyer*: Auswirkungen des Prämienzahlungsverzugs des insolventen Versicherungsnehmers auf den Versicherungsschutz
- 994 *Nitsche, Magdalena und Felix Hörlsberger*: D&O-Versicherungsdeckung bei krisen- und insolvenzspezifischen Pflichtverletzungen des Geschäftsführers?
- 998 *Haindl, Peter und Aris Oekonomidis*: § 157 VersVG – Privilegierung des geschädigten Dritten bei Insolvenz des haftpflichtversicherten Schädigers
- 1002 *Lobnik, Lukas*: Das Marktmissbrauchsverbot in der MiCAR
- 1005 *Nitsche, Gunter und Dominik Possert*: Zur Zulässigkeit der Abfrage des Personenverzeichnisses des Grundbuchs mittels geographischer Informationssysteme
- 1008 *Schwarzenegger, Peter*: Kreditbearbeitungsgebühr und Klauselkontrolle
- 1016 *Konrad, Christian W.*: Wie geht es weiter mit Energiechartavertrag und Investitionsschutz in der EU?
- 1024 *Fidler, Philipp*: Existenzgefährdende Gewinnausschüttungen
- 1034 *Eckhard, Teresa, Lisa Leitner, Corinna Potocnik-Manzouri und Matthias Ranftl*: Das Sondergesetz Energie
- 1037 *Wimmer, Alexander*: Das „klimaneutral“-Urteil des BGH
- 1045 *Menkovic, Dino*: Fahrzeit zur Baustelle ist Arbeitszeit?!
- 1049 *Elsner, Hemma und Ralf Peschek*: Gender Pay Gap – Handlungspflichten im Unternehmen
- 1053 *Kristof, Astrid und Georg Erdélyi*: Körperschaftsteuer 2024
- 1064 *Schwabl, Armin und Claus Gutleiderer*: Die Untersuchung von Hinweisen und der Schutz der Identität der vom Hinweis betroffenen Person
- 1066 *Piska, Christian und Benedikt Winkler*: Klimaschutzjudikatur des EGMR – Rechtsfortbildung am Limit
- 1069 *Frenkenberger, Thomas, Christoph Gärner, Johannes Hahn, Michael Hubmann und Franziska Tillian*: Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs
- 1075 *Prenner, Alexander und Matthias Holzmann*: Das Vollständigkeitserfordernis der Schadensgutmachung bei tätiger Reue iSd § 167 StGB
- 1079 *Geuer, Klara und Ermano Geuer*: Hochrisiko-KI gemäß AI Act

IMMOLEX

- 1 6 *Kothbauer, Christoph*: Mietvertragliche Wertsicherung – ist im Individualverfahren alles anders?
- 10 *Lindinger, Eike*: Die Schlüsselübergabe
- 27 *Kaufmann, Jennifer*: Schadenersatzforderungen bei mutwilligen Verzögerungen in baurechtlichen Verfahren
- 31 *Entleitner, Philipp*: Das Inventar bei Bemessung der Grunderwerbsteuer
- 40 *Kothbauer, Christoph*: Zur mangelnden Verfügbarkeit für Benützungsvereinbarungen

JOURNAL FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

- 4 221 *Kieweler, Friedrich*: Anerbe sein oder nicht sein?
- 238 *Cach, Christopher, Valentina Gasser und Anton Rettensteiner*: Pflichtteilshöhe bei Ableben eines Wohnungseigentümerpartners – die Folgen der Entscheidung OGH 2 Ob 123/24p im Verlassenschaftsverfahren
- 245 *Cach, Christopher und Alexander Weber*: Pflichtteils minderung im Zusammenspiel der §§ 758, 760 ABGB
- 250 *Cach, Christopher*: Klarstellung der „20 Jahre-Frist“ als Zeitraum der Pflichtteils minderung durch OGH 2 Ob 219/23d?
- 253 *Baumgartner, Nicole und Marcel Gerlach*: Die Wichtigkeit des Einklanges zwischen Vorsorgevollmacht und letztwilliger Anordnung
- 259 *Bayer, Andrea*: Überlassung an Zahlungen statt und Eigentumsübergang?
- 261 *Kanduth-Kristen, Sabine und Stefanie Werkl*: Ertragsteuerliche Gestaltungsüberlegungen bei Grundstücksübertragungen zwischen Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern (Teil 2)
- 300 *Kalss, Susanne*: Stiftungsschnipsel: Der Stiftungsvorstand in der Schwebe
- 302 *Michalek-Waldstein, Clementine*: Bankkonten und -deposits im Todesfall: Was ist zu beachten?
- 304 *Wibiral, Alexander und Christopher Cach*: Grundsätze zur Sicherstellung im Rahmen des § 176 Abs 2 AußStrG beim Pflichtteilsübereinkommen

JOURNAL FÜR MEDIZIN- UND GESUNDHEITSRECHT

- 4 **308** *Barbara, Kammler*: UBV – Unterstützung bei der Basisversorgung; Rechtliche Überlegungen rund um den Einsatz von Berufsangehörigen mit der Berechtigung zur UBV
- 317** *Pixner, Thomas und Matteo Ciampa*: Änderungen im Apothekenrecht zum Jahresende
- 322** *Dietrich, Jakob und W. Huber*: Rechtsfragen der Fernaufklärung
- 329** *Wolf, Alexander und Christoph Grager*: Die Sterbeverfügung in der Praxis – ein Erfahrungsbericht der Vorarlberger Patienten-anwaltschaft
- 334** *Rief, Matthias*: OLG Linz: Kein Schmerzensgeld für die Angst, durch die Nutzung eines fehlerhaften Beatmungsgeräts (Schlafapnoe) zukünftig an Krebs zu erkranken?
- 341** *Hörburger, Sebastian*: OGH: Aufklärungspflicht hinsichtlich ein- und zweizeitiger operativer Eingriffe
- 346** *Hauser, Werner*: OGH: Wettbewerbswidrige Ausschließlichkeitswerbung der Ärztekammer
- 349** *Huter, Sophie*: OGH: Medizinische Leitlinien als Indiz für den wissenschaftlichen Stand
- 353** *Hauser, Werner*: Ärzt*in im Wettbewerb(srecht) III: Ausgewählte Praxisfälle iZm dem Wettbewerb zwischen Ärzt*innen und Dritten
- 361** *Saqi, Florentina und Theresa Praschl*: Unterstützungsleistungen für pflegende Angehörige
- 367** *Grimm, Markus und Thomas Pixner*: Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit von Pflegekräften mit Medizin-studierenden
- 375** *Stadler, Manuela*: Die epidemiologische Rechtslage nach der Corona-Pandemie – Das Epidemiegesetz 1950 idF BGBl I 2023/69 – sind wir für eine zukünftige Pandemie rechtlich vorbereitet?
- 380** *Kiesl, Matthias*: OGH: Partei- und Prozessfähigkeit von Betriebsratsfonds
- 389** *Kröpfl, Maximilian*: BVwG: Anfordern von Befunden im Rahmen des Behandlungsvertrags
- 393** *Atlmayr, Martin*: VwGH: Dienstverhinderung eines Zivildienstpflichtigen aufgrund einer Gesundheitsschädigung infolge des Zivildienstes
- 400** *Schmid-Wallner, Gerda*: Qualitätsmanagementsysteme im Gesundheitswesen
- 408** *Wallenstorfer, Richard*: Zwischen medizinischer Realität und NS-Rassenideologie. Zum normativen Rahmen des Lebensborn, einem Verein der SS

JURISTISCHE BLÄTTER

- 12 **758** *Kogler, Gabriel*: Ein Beitrag zum gerichtlichen Vergleich
- 771** *Herndl, Lukas*: Gesellschafterhaftung bei eingetragenen Personengesellschaften im Spannungsfeld von Unternehmens- und Insolvenzrecht

ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG

- 1 **4** *Geroldinger, Andreas*: Lauterkeitsrechtlicher „Folgenbeseitigungsanspruch“ zugunsten von Verbrauchern?
- 13** *Laimer, Simon*: Kreditnebenkosten nach 2 Ob 238/23y
- 18** *Sander, Peter und Gregor Biley*: Ist das Enteignungsverfahren „energiewendefit“?
- 24** *Lengauer, Siegmund und Chiara Pones*: Der Tatbestand der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 12 **614** *Roubal, Arian*: Die Befugnisse des Wohnungseigentümers im Rahmen der Beschlussfassung durch die Eigentümergemeinschaft
- 632** *Rössl, Anna*: Die letztwillige Begünstigung des Ehegatten und die Rücknahme der Scheidungsklage

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 24 **699** *Reinhold, Beiser*: Der Dualismus von Einkommen- und Körperschaftsteuer und das Trennungs- und Durchgriffsprinzip bei Personen- und Kapitalgesellschaften im Licht des Steuergegenstands und des Gleichheitssatzes
- 707** *Zaman, Matthias*: Die Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 4 Abs 7 UStG) aus unionsrechtlicher Perspektive
- 718** *Spies, Karoline, Eric Coenen und Franz Wallig*: EU-Monitor: Aktuelle steuerrechtliche Entwicklungen (Sept 24/Okt 24/Nov 24)

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 5 **163** *Kühnert, Heinrich und Axel Reidlinger*: EU-Fusionskontrolle: Verweisungsanträge nach Artikel 22 FKVO
- 169** *Abt, Jil Merlijn*: Das Doppelbestrafungsverbot im Europäischen Wettbewerbsrecht, zugleich eine Besprechung von EuGH C-27/22 Volkswagen Group Italia und Volkswagen Aktiengesellschaft
- 180** *Gruber, Johannes Peter*: Vertikale Vereinbarungen I: Die aktuelle Gruppenfreistellungsverordnung – Teil B
- 188** *Imgarten, Nils*: Young Competition Law Scholars Conference 2024
- 193** *Führer, David*: Vienna Competition Law Days 2024

ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT

- 12 802 *Silaghi, Alexandru und Ulrich Torggler*: Unternehmenswert-Anteile und der Formwechsel FelxCo – GmbH
 810 *Anzenberger, Philipp und Jakob Mühlbacher*: Die Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (VRUN) – Teil 2
 818 *Görg, Mathias*: Lauterkeitsrechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch? Zu den Grenzen des § 15 UWG
 837 *Gerhartl, Andreas*: Fragen zum Anwendungsbereich des DHG
 849 *Beiser, Reinhold*: Kein Abzug von österreichischen Pflichtversicherungsbeiträgen bei einer selbstständigen Tätigkeit in Deutschland
 852 *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Besteuerung der Abfindungszahlung aus einem deutschen Dienstverhältnis
 854 *Zorn, Nikolaus*: VwGH zur Veranlagung unselbstständiger Einkünfte aus rechtswidrigen Handlungen
 856 *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Durch unterschiedliche Bestätigung veranlasste Aufwendungen
 858 *Ecker, Thomas, Mariana Palade und Alexander Rimböck*: Einigung beim ViDA-Paket
 802 *Silaghi, Alexandru und Ulrich Torggler*: Unternehmenswert-Anteile und der Formwechsel FelxCo – GmbH

TAXLEX

- 12 367 *Knechtel, Markus*: Progressionermäßigung für die Forstwirtschaft ist verfassungskonform
 369 *Kanduth-Kristen, Sabine*: USt-Organschaft: EuGH zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Innenumsätzen
 372 *Steiger, Stefan*: Die Eintragung als gewerberechtliche Geschäftsführerin löst nicht automatisch eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs 1 Z 4 GSVG als Kommanditist aus
 374 *Steiger, Stefan*: Event- und Showköche als freies Dienstverhältnis
 377 *Stetsko, Iryma und Peter Pichler*: Aktuelle Entscheidungen des BFG und VwGH in Leitsätzen
 383 *Stöger-Frank, Angela*: Verfassungsrechtliche Entscheidungen des BFG
 387 *Deichsel, Michael*: § 33 TP 5 GebG: Keine Rechtsgeschäftsgebühr bei der Überlassung von dienstlichen Fahrrädern
 390 *Endfellner, Clemens*: Der GrEST-pflichtige Traktor
 392 *Ulrike, Wasser*: Liebhaberei oder steuerlich anerkannte Tätigkeit dank einer „positiven“ Prognoserechnung

WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 12 689 *Karollus, Martin*: Sonderschadenersatzrecht für die Diesel-Fälle?
 697 *Peintner, Andreas und Simon Ewerz*: Unternehmensleitung in der Aktiengesellschaft und Künstliche Intelligenz
 711 *Kopetzki, Moriz*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 12 465 *Flume, Johannes W.*: Anatomie von Wertsicherungsabreden im Bestandsrecht – Zu den legislativen Bauelementen und kautelarjuristischen Stellschrauben bei Indexierung von Langzeitverträgen
 465 *Vonkilch, Andreas*: Pathologie von Wertsicherungsabreden im Bestandsrecht

ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

- 6 500 *Friedrichkeit-Lebmann, Julia*: Legitimationszusammenhang im Organisationsmodell der Verwaltung
 506 *Grüner-Leddihn, Julia*: Legalitätsprinzip und Verordnungserlassung
 511 *Dujmovits, Elisabeth*: Von der Amtsverschwiegenheit zur Informationsfreiheit
 517 *Dörnhöfer, Stefanie*: 1x1 des Datenschutzes für die Verwaltungspraxis

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INT. PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

- 6 242 *Soukhatski, Maxim*: Der Wohnungserhaltungsanspruch des § 97 ABGB aus rechtsvergleichender Sicht mit § 1361b BGB sowie Art 169 ZGB
 6 250 *Jaeger, Thomas*: Rechtsfolgen verspäteter Richtlinienumsetzung am Beispiel der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 1 3 *Schoditsch, Thomas*: Vermögensrechtliche Ansprüche nach Auflösung der Lebensgemeinschaft
 7 *Pierer, Joachim*: Bereicherungs- und schadenersatzrechtliche Rückforderung von Unterhaltszahlungen (Teil 1)
 12 *Klever, Lukas*: Hanna Dickinger: Die erhöhte Pflichtteilsquote anderer Berechtigter infolge einer Pflichtteilsminderung

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 12 568 *Ladler, Mona Philomena*: Der „Best-Interest-Test“ unter der MiFID II nach der Retail Investment Strategy
 574 *Stern, Thomas*: Prudenzielle Mengenlehre: Wer ist der „Kunde“ im Finanzmarktrecht?
 578 *Kreisl, René*: DORA ante portas!
 584 *Schmid, Ludwig*: Reale Ignoranz versus hypothetische Anlagestimmung

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ

- 6** **202** *Weber-Wilfert, Romana*: Verjährung des Schadenersatzes gemäß § 23 IO
206 *Wilfinger, Alexander*: Nachträgliche Einwendungen, Gläubigerwechsel und treuhändige Forderungsbetreibung im Insolvenzverfahren
210 *Nunner-Krautgasser, Bettina*: Stimmrechte im Sanierungsplan von Konzerngesellschaften gemäß § 148 iVm § 32 Abs 2 Z 3 IO
218 *Fürst, Maximilian Georg*: Sozialbetrug und Insolvenz-Entgeltsicherung

ZEITSCHRIFT FÜR IT-RECHT, RECHTSINFORMATION UND DATENSCHUTZ

- 6** **221** *Schmitt, Rainer*: Das Urteil des EuGH in der Rs LEA und seine Implikationen für das VerwGesG 2016
230 *Bendrat, Stephanie*: Das Zusammenspiel von Data Act und DSGVO zur Gewährleistung eines effektiven Datenzugangs

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 1/1 a** **3** *Wolf, Matthias*: Neuerungen im Verkehrsrecht
42 *Fous-Zeiner, Patricia*: Wie umgehen mit berauschten Verkehrsteilnehmern?
44 *Wolf, Matthias*: Die Besitzstörung: Ist sie noch ein faires Besitzschutz.Tool oder Geldmacherei?
49 *Wolf, Matthias*: Neuerungen in der 27. Gesetzgebungsperiode
51 *Kopinits, Johann*: Ausgewählte Neuerungen im Kraftfahr- und Verkehrsrecht
56 *Kietaibl, Severin*: Schadenersatzverjährung in den Dieselfällen
61 *Vonkilch, Isabelle*: Rechtsschutzdeckung für Dieselmotorklagen
65 *Pfeffer, Wolfgang*: Abgasprozesse (Dieselfälle) aus Kfz-technischer Sicht
69 *Werni, Florian*: Grundrechtliche Herausforderungen KI-basierter Verkehrsüberwachungssysteme
74 *Kopetzky, Theodorich*: Technische Hintergründe, Voraussetzungen und Funktionsweisen von KI-Assistenzsystemen
78 *Scheichenbauer, Heidi*: Einsatz von KI in der Verwaltung

ZIVILRECHT AKTUELL

- 20** **384** *Pittl, Prader*: Ratenfälligkeit bei Contracting trotz Rechtsmangel
387 *Gerhartl, Andreas*: Fehlzustellung bei Passivvertretung

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
Lorene Fenkart und *Paul Kessler*, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



Jetzt
kostenlos
testen!



niu

Das Fachinformationsportal für Nachhaltigkeit im Unternehmen

Von Antikorruptionsmaßnahmen bis Zero-Waste-Strategy – unter manz.at/NIU finden Sie das geballte Know-how führender ESG-Expert:innen, um Ihr Unternehmen auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft zu unterstützen.



Jetzt den NIU-Newsletter abonnieren!

manz.at/NIU

MANZ 

LEHRGANG
Corporate Law/M&A

DAS Rüstzeug für erfolgreiche Spezialist:innen
in **Gesellschaftsrecht** und **M&A!**

Wissenschaftliche Leitung
Univ.-Prof. DDr. **Thomas Ratka**, LL.M.



Termine

6.–7., 20.–21. MAI UND 4. JUNI 2025

Doubletree by Hilton Vienna Schönbrunn
Schloßallee 8, 1140 Wien



234 Disziplinarrecht

Anwaltliche Pflichten im Zivilprozess 1

Anwaltliche Pflichten im Zivilprozess 2



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2025/70

Anwaltliche Pflichten im Zivilprozess 1

DISZIPLINARRECHT

§ 9 RAO

Unzulässigkeit heimlicher Tonaufnahmen einer Gerichtsverhandlung

OGH 28. 11. 2024, 20 Ds 3/24g

Sachverhalt

Der Beschuldigte hatte als Parteienvertreter in einem Gerichtsverfahren in mehreren Verhandlungen heimlich Tonaufnahmen gemacht. Der Disziplinarrat verurteilte ihn dafür wegen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes und verhängte über ihn eine Geldbuße von € 1.500,-.

Der OGH gab seiner Berufung keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Als Rechtsrüge verstanden leitet das auf die – jedoch im privaten Umfeld heimlich hergestellte Bild- und Tonaufnahmen betreffende – Entscheidung des Obersten Gerichtshofs 6 Ob 16/21 b bezogene Vorbringen nicht methodengerecht aus dem Gesetz ab (vgl jedoch RIS-Justiz RS0116565 [T 3]), weshalb eine prozessuale Verwertbarkeit im Zivilverfahren die Rechtswidrigkeit der Herstellung einer heimlichen Tonaufnahme einer Gerichtsverhandlung ausschließen sollte (zur erforderlichen strikten Unterscheidung von Beweisverwertungs- und Beweisgewinnungsverboten s RIS-Justiz RS0093532) und übergeht zudem prozessordnungswidrig (RIS-Justiz RS0099810) die der Annahme eines Beweisnotstands entgegenstehenden Feststellungen des Disziplinarrats (zur heimlichen Tonbandaufnahme s im Übrigen auch *Feil/Wennig*, AnwR⁸ § 9 RAO Rz 12; RIS-Justiz RS0056551).

Anmerkung

Strafrechtlich relevant (§ 120 StGB – Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten) ist nur die Aufnahme bzw Veröffentlichung „nicht öffentlicher Äußerungen“. Gerichtsverhandlungen sind aber idR öffentlich.

Allerdings leitet der OGH aus § 16 ABGB analog zum Recht am eigenen Bild auch ein „Recht am eigenen Wort“ ab, dessen Schutzbereich über § 120 StGB hinausgeht. In seiner Entscheidung vom 24. 5. 2018, 6 Ob 82/18 d (ecolix 2018/306 S 724) hat der OGH diese Überlegungen auch auf Gerichtsverfahren angewendet. Er begründete dies ua damit, dass Zeugen dann möglicherweise nicht unbefangen aussagen würden und dass selbst die stenographische Aufzeichnung nach § 280 ZPO an die Zustimmung des Gerichts gebunden sei, was umso mehr für Tonaufnahmen gelten müsse.

Unabhängig von einer stets möglichen ausdrücklichen Untersagung im Rahmen der Sitzungspolizei dürfen daher nicht nur vertrauliche Gespräche, sondern auch eine öffentliche Gerichtsverhandlung nicht ungefragt aufgenommen werden, sofern nicht zumindest ein schlüssiges Einverständnis der Anwesenden eingeholt wurde.

MICHAEL BURESCH



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2025/71

Anwaltliche Pflichten im Zivilprozess 2

DISZIPLINARRECHT

§ 9 RAO

Verpflichtung zur Überprüfung der Direktzustellung von Schriftsätzen nach § 112 ZPO

Übergabe von Kopien der dem Gericht in der Verhandlung vorgelegten Urkunden an den Gegenanwalt

OGH 28. 11. 2024, 24 Ds 14/23b

Sachverhalt

Der Beschuldigte brachte als Rechtsvertreter in zwei gegen den anzeigenden Rechtsanwalt als Masseverwalter geführten Verfahren mehrere Schriftsätze ein, wobei diese Schriftsätze nicht auch an den dort jeweils ausgewiesenen Rechtsvertreter der Gegenseite per Direktzustellung übermittelt wurden.

Der Beschuldigte hatte in den Verfahren alle Prozessbeteiligte in der Eingabemaske der von ihm verwendeten ERV-Software erfasst. Der Beschuldigte ging irrtümlicherweise davon aus, dass bei Folgeeingaben der Gegenanwalt nicht mehr gesondert erfasst werden muss, und war der Meinung, die Schriftsätze auch hinsichtlich der Direktzustellung richtig eingebracht zu haben. Tatsächlich wurden

nur die Ersteingaben des Beschuldigten an den Gegenanwalt zugestellt. Verbesserungsaufträge ergingen an den Beschuldigten nicht. Er unterließ die Kontrolle der ERV-Sendeprotokolle dahingehend, ob die ERV-Direktzustellung auch tatsächlich erfolgte.

Weiters legte der Beschuldigte in diesen Verfahren in mehreren Verhandlungsterminen Beilagen jeweils nur einfach dem Gericht vor, ohne dem Gegenvertreter Kopien der vorgelegten Urkunden auszufolgen. Er sandte ihm diese erst im Zuge der Verhandlungen als Foto per E-Mail zu.

Der Disziplinarrat verurteilte ihn dafür wegen der Verletzung von Berufspflichten zur Disziplinarstrafe des schriftlichen Verweises.

Der OGH gab seiner Berufung Folge und sprach ihn frei.

Aus den Entscheidungsgründen:

Zum Schuldspruch 1./

Die vom Disziplinarrat festgestellte Tathandlung lag in der vom Beschuldigten jeweils unterlassenen, aber gebotenen Kontrolle der Direktzustellung per ERV, etwa durch Einsichtnahme in die Sendeprotokolle oder durch telefonische Nachfrage beim intendierten Empfänger.

Die Berufung bestreitet unter Verweis auf die Feststellung des Erkenntnisses, wonach der Beschuldigte davon ausgegangen sei, dass er bei Folgeeingaben den Gegenanwalt für eine Direktzustellung nicht mehr gesondert erfassen habe müssen, das Vorliegen schuldhaften Verhaltens. Sie vermag damit aber keine materielle Nichtigkeit aufzuzeigen, zumal sie sich nur auf diese konkrete angezogene Feststellung bezieht, jedoch die sonstigen Sachverhaltsfeststellungen des Erkenntnisses außer Acht lässt und daher die Orientierung am Gesetz verfehlt.

Als spekulativ und gleichfalls vom festgestellten Sachverhalt abweichend erweist sich das auf ein mit der Rechtsmittelschrift vorgelegtes Sendeprotokoll aus einem anderen Verfahren verweisende Vorbringen, dass der „*-Server“ die Namen der Prozessbeteiligten im Sendeprotokoll auch als Empfänger einer Direktzustellung vermerkt hätte, weswegen auch eine Nachkontrolle durch den Beschuldigten ins Leere gegangen wäre.

Im Ergebnis zu Recht bringt die Berufung vor, dass gegenständig der besondere Strafausschlussgrund nach § 3 DSt vorliegt.

Gem § 3 DSt kann ein Freispruch gefällt werden, wenn das Verschulden geringfügig ist und das inkriminierte Verhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat.

Fallaktuell lag bloß fahrlässiges Unterlassen einer weitergehenden Kontrolle des vermeintlich vollendeten Direktzustellvorgangs, somit ein geringfügiges Verschulden vor. Dafür, dass das Verhalten des Rechtsanwalts mehr als nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hätte, gibt das Erkenntnis keine Anhaltspunkte; es sind auch im Verfahren keine solchen hervorgekommen.

Zum Schuldspruch 2./

Gem § 81 Abs 1 ZPO sind dem Gegner nur dann auch Abschriften der Beilagen zu einem Schriftsatz anzuschließen, wenn ein Exemplar des überreichten Schriftsatzes zustellen ist. Diese Vorschrift, der im Anwendungsbereich der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2021 in der Fassung BGBl II 2021/587) keine Bedeutung mehr zukommt, ist auf die Vorlage von Urkunden in der Verhandlungstagsatzung nicht anwendbar. Mangels korrespondierender Vorschrift für diese Art der Urkundenvorlage genügt in der Verhandlung die Vorlage in einfacher Ausfertigung (§ 297 ZPO). Durch die ERV 2021 im Zusammenhang mit den Vorschriften der §§ 89a ff GOG wurde auch keine Verpflichtung geschaffen, in der Verhandlung vorgelegte Urkunden zusätzlich elektronisch einzubringen. Eine Verpflichtung, Beilagen in Form von elektronischen Urkunden anzuschließen, besteht vielmehr gem § 89c Abs 2 Z 3 GOG ausschließlich in Bezug auf Beilagen zu elektronischen Eingaben.

Der erkennbare Zweck der Vorschrift des § 81 Abs 1 ZPO liegt – soweit dem Schriftsatz eine Verhandlung nachfolgt – darin, dem Gegner eine Vorbereitung auf diese Verhandlung zu ermöglichen. Erfolgt die Vorlage hingegen in der Verhandlung, so verschafft die zusätzliche Aushändigung von Urkundenabschriften gegenüber der Einsichtnahme in die für das Gericht bestimmten Urkunden (§ 298 Abs 1 ZPO) keinen Vorteil bezüglich der in der Verhandlung abzugebenden Urkundenerklärungen iSd § 298 Abs 3 ZPO.

Der gegnerischen Partei steht es im Übrigen frei, gem § 89i Abs 1 GOG einen Antrag auf Übermittlung von Aktenkopien zu stellen. Sie ist überdies berechtigt, Abschriften (Fotografien) von den Urkunden herzustellen. Ihr dabei entstehende Kosten hat sie zunächst selbst zu tragen, kann aber im Falle des Obsiegens Ersatz verlangen (§§ 40 ff ZPO), wenn die Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.

Wenngleich kein Rechtsanspruch auf zweifache Urkundenvorlage besteht, ist dies im Anwaltsprozess aus Kollegialität üblich (*Kodek in Fasching/Konecny*, III² § 297 ZPO Rz 7). Dem gegnerischen Anwalt stehen auf diese Weise die Urkunden sogleich und ohne weiteren Aufwand zur Verfügung.

Die Verletzung kollegialer Rücksichten allein vermag aber in der Regel noch keinen Anlass zu einer disziplinarischen Ahndung zu geben. Eine solche hat nur dann einzutreten, wenn die Rücksichtslosigkeit so weit geht, dass sie nach der Meinung der gerecht und billig Denkenden geradezu unanständig ist, also gegen die guten Sitten verstößt (RIS-Justiz RS0055319, RS0055198).

Ein solch gravierender, eine Standespflichtverletzung erst konstituierender Verstoß ist aber angesichts der ohnedies erfolgten, umgehenden Zurverfügungstellung der in der Streitverhandlung vorgelegten Urkunden durch den Beschuldigten per E-Mail nicht gegeben.

Anmerkung

Nur zur Vermeidung von Missverständnissen: Der Freispruch vom ersten Vorwurf (Nichtbeachtung von § 112 ZPO) erfolgte im vorliegenden Fall nur wegen § 3 DSt (geringfügiges Verschulden, nur unbedeutende Folgen), weil der DB offenbar glaubhaft machen konnte, er sei der Meinung gewesen, die Erfassung des Gegenvertreters im ersten Schriftsatz gelte auch für alle Folgeschriftsätze. Diese Argumentation wird aber in ähnlichen Fällen im Hinblick auf die nun veröffentlichte Entscheidung künftig wohl nicht mehr möglich sein.

Auch der Freispruch vom zweiten Vorwurf (Vorlage von Urkunden in der Verhandlung nur an das Gericht, nicht aber an den Gegenanwalt) war mangels einer gesetzlichen Bestimmung wohl zwingend. Es sei aber nicht übersehen, dass das am Schluss der Verhandlung zu übergebende Kostenverzeichnis auch dem Gegner auszuhändigen ist (§ 54 Abs 1 a ZPO).

MICHAEL BURESCH



Schon jetzt ein Klassiker!

- Zuverlässiger Leitfaden durch die verschiedenen Verfahren außer Streitsachen
- Optimaler Überblick: mit Schemata und Beispielen
- Höchste Expertise aus Wissenschaft und Praxis

Garber/Mayr (Hrsg.)
Verfahren außer Streitsachen

2024. XLII, 510 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25966-2

69,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



Alles auf einen Blick!

- die neueste OGH-Rechtsprechung
- relevante Literatur und Judikatur
- für ein Maximum an Rechtssicherheit

Marek/Jerabek
Korruption, Amtsmissbrauch und Untreue

17. Auflage 2024. VI, 172 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-26025-5

48,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222, E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. Eva Waisocher, Rechtsanwaltskanzlei Waisocher & Partner, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titulum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Italien: RA em. Avv. Ulrike Christine Walter, in Italien zugelassene Anwältin, corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.

Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.

Telefon +36 (1) 799 84 40

E-Mail: bp@ga-ve.com www.ga-ve.com

KANZLEIÜBERNAHME

NÖ/BADEN

Freundlich und modern voll ausgestattetes, barrierefreies, energieeffizientes Büro (130 m² und 2 Kundenparkplätze) sucht Kolleg*in für jederzeitige Mitnutzung und nachfolgende Übernahme ab 2025. Klimaanlage, Server, PCs, umfangreiche Bibliothek, Besprechungszimmer, bis zu 6 Arbeitsplätze. Sehr günstige Miete. Kein Startkapital erforderlich. Tel. 0664-88234299

KANZLEIESTIEG/ KANZLEIBETEILIGUNG

TIROL

Law Experts Rechtsanwaltskanzlei Dr. Wiesflecker, Innsbruck, sucht engagierten Kollegen/Kollegin oder Rechtsanwaltsanwärter mit Anwaltsprüfung mit dem Interesse an einer späteren Beteiligung an unserer erfolgreichen Rechtsanwaltskanzlei in Toplage. Wir bieten ein modernes Team & freuen uns über eine Kontaktaufnahme: office@law-experts.at oder 0512/586 586

REGIEPARTNER:IN/ KANZLEIÜBERNAHME

OÖ/INNVIERTEL

Sehr gut etablierte Einzelkanzlei mit verlässlichem Mandantenstamm steht zur Übernahme mit flexiblen Vereinbarungen bezüglich Zeitraum und Modalität ab ca Mitte 2025/Anfang 2026 bereit. Kontaktaufnahme unter: gmr7@gmx.at

REGIEPARTNER:IN

OÖ/KIRCHDORF AN DER KREMS

Rechtsanwalt Dr. Julius Bitter MBA bietet in Kirchdorf an der Krems eine Regiepartnerschaft mit der Möglichkeit einer späteren Übernahme in einem voll ausgestatteten Büro und vorhandenen Parkplätzen. Substitutionen sind möglich, kein Startkapital erforderlich. Kontakt unter office@ra-bitter.at oder 07582/600400.

KANZLEIESTIEG/ KANZLEIÜBERNAHME

NÖ ZENTRALRAUM

Gut etablierte Anwaltskanzlei mit jahrzehntelanger Tradition sucht einen Partner/Partnerin für eine anschließende Übernahme Mitte 2026. Besonders gelegen im Zentrum von St. Pölten in Bahnhofs- und Gerichtsnähe. Ein eingespieltes und erfahrenes Kanzleipersonal sowie eine vollständige Infrastruktur samt vielfältige Klientenstruktur sind vorhanden und übernahmebereit. Eine Übernahme wird im kollegialen Austausch vorbereitet und durchgeführt. Kontakt: office@anwalt-resch.at Tel: 0676/5075726

Indexzahlen

Indexzahlen 2024	November	Dezember
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	134,6	135,4*)
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	132,3	132,2*)
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	149,0	149,9*)
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	163,2	164,1*)
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	180,4	181,4*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	189,8	190,9*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	248,2	249,6*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	385,8	387,9*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	677,1	680,9*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	862,7	867,6*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	865,6	870,4*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7580,3	7623,0*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6533,1	6569,9*)
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	137,1	137,0*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	151,9	151,8*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	167,2	167,1*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	172,2	172,1*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	179,6	179,5*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	239,2	239,1*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	398,1	397,8*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3884,0	3881,0*)

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at

Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.oerak.at/impresumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 MediengG

Offenlegung gem. § 25 MediengG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannessgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at). **Herausgeber:** RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteure:** Bernhard Hruschka Bakk, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitiervorschlagn:** AnWB 2025/Nummer; AnWB 2025, Seite. **Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnWB erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2025 (87. Jahrgang) beträgt € 395,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 43,10. **Auslandspreise** auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abojahres beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/baona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloef; Foto Umschlag: Werner Himmelbauer; Foto Editorial Bernhard Fink: Werner Himmelbauer; Foto Verena Murschetz: Andreas Friedle; Foto Carmen Prior: privat; Foto Philip Marsch: Elke Mayr; Foto Richard Soyer: Foto Wilke; Foto Stefan Schumann: Ulli Engleder; Foto Felix Ruhmannseder: privat; Foto Roland Kier: www.anwaltsbuero.at; Foto Christian Moser: Werner Himmelbauer; Foto Markus Weiss: privat; Foto Michael Buresch: privat. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.





Pflichtlektüre für Sachverständige!

- Beweisführung durch Sachverständige
- Gerichtsgutachten – Privatgutachten
- Haftung
- Honorarrecht

Krammer / Guggenbichler / Schiller / Tanczos
Sachverständige und ihre Gutachten

4. Auflage 2025. XXXIV, 260 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25823-8

58,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



Der Standard im Versicherungsaufsichtsrecht

- einzige, umfassende Kommentierung des VAG 2016
- umfangreich, tiefgreifend und wissenschaftlich fundiert
- Autor:innen aus Wissenschaft und Versicherungsaufsichtspraxis

Korinek / G. Saria / S. Saria (Hrsg.)
VAG – Versicherungsaufsichtsgesetz

Faszikelwerk in 2 Mappen inkl. 45. Lfg. 2024
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
ISBN 978-3-214-25587-9

348,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

LeitnerLaw
Rechtsanwälte

LeitnerLaw - gemeinsam zum Erfolg.

LeitnerLaw Rechtsanwältinnen Edthaler Leitner-Bommer Schmieder & Partner Rechtsanwältinnen GmbH | Rechtsanwältinnen Linz, Wien, Graz, Dornbirn
T +43 1 718 00 35 | office@leitnerlaw.eu | www.leitnerlaw.eu

ADVOKAT entwickelt seit über 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeitern die Mehrzahl österreichischer Anwältinnen und Anwälte sowie zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at • office@advokat.at